

ÖBB-Strecke 204.01, Linz-Selzthal
Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder,
km 67.418 – km 76,350,
2-gleisiger Ausbau und Trassenverschwenkungen

Umweltverträglichkeitsprüfung
und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Um-
welt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach
dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000,
unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des
Wasserrechtsgesetzes 1959, des Forstgesetzes 1975, sowie
Festlegung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungs-
streckengesetz 1989

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
SPRUCH	5
I.1 Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	5
I.2.2 Feststellung des Trassenverlaufs nach dem Hochleistungsstreckengesetz (HIG).....	6
I.3 Mitanzwendung des Eisenbahngesetzes 1957 - EisbG 1957	7
I.4 Mitanzwendung des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959.....	8
I.5 Mitanzwendung des Forstgesetzes 1975 - ForstG 1975	13
II. Projektbestandteile	15
III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil	16
IV. Nebenbestimmungen.....	16
IV.1 Allgemeine Maßnahmen	16
IV.2 Maßnahmen in der Bauphase	17
IV.3 Maßnahmen der Betriebsphase	25
IV.4 Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle	28
V. Abspruch über die eingelangten Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen.....	33
VI. Kosten.....	34
VII. Rechtsgrundlagen.....	34
BEGRÜNDUNG	34
I. Verfahrensgang	34
I.1. Antrag der Projektwerberin vom 2. November 2022	34
I.2. Sachverständige und externe UVP-Koordination	35
I.3. Verfahrenseinleitung und Koordinierung mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden	37
I.4. Kundmachung und öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen im Großverfahren (Edikt 1)	38
I.5. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der Verfahrenseinleitung sowie der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen	38
I.7. Ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000	41
I.8. Kundmachung der Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und weiterer Unterlagen (ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000) sowie Anberaumung der öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung im Großverfahren (Edikt 2)	41
I.9. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage der zusammenfassenden Bewertung und weiterer Unterlagen (ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000).....	42

I.10. Öffentliche Erörterung, mündliche Verhandlung und Schluss des Ermittlungsverfahrens.....	42
I.11. Auflage der Verhandlungsschrift	43
II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang.....	44
II.1 Zuständigkeit.....	44
II.2 Beziehung von Sachverständigen gemäß § 3b Abs 1 UVP-G 2000	45
II.3 Überprüfung der der Antrags- bzw. Projektunterlagen (Vollständigkeitsprüfung).....	46
II.4 Großverfahren gemäß § 44a ff AVG, Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages (Edikt 1) sowie der zusammenfassenden Bewertung und weiterer Unterlagen und der Anberaumung der öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung (Edikt 2)	46
II.5 Zeitplan	48
III. Erhobene Beweise	48
III.1 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (ZB): Fragenbereiche 1 bis 3	49
III.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen: Gesamtschlussfolgerung der Sachverständigen.....	90
III.3 Parteiengehör im Rahmen der öffentlichen Auflage der Zusammenfassenden Bewertung.....	100
III.4 Auflage der Verhandlungsschrift	101
IV. Festgestellter Sachverhalt	101
IV.1 Zur Beschreibung des Vorhabens (Zweck, Projektabschnitte und –bestandteile, Standortgemeinden, Bauabschnitte, Bauzeit)	102
IV.2 Zum Trassenverlauf	106
IV.3 Zu den Projektzielen und den öffentlichen Interessen am Vorhaben.....	106
IV.4 Zum maßgeblichen Sachverhalt nach den Materiengesetzen	109
V. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen	109
V.1 Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	109
V.2 Bestimmung des Trassenverlaufs nach dem Hochleistungsstreckengesetz (HIG)	126
V.3 Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG 1957) einschließlich Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG).....	130
V.5 Mitwirkung des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975).....	154
VI. Auseinandersetzung mit den den Stellungnahmen und Einwendungen sowie den in den Stellungnahmen und Einwendungen aufgeworfenen Rechtsfragen und Fragen mit Rechtsbezug	164
VI.1 Zur Parteistellung im Allgemeinen	164
VI.2 Allgemeine Themenbereiche.....	165
VI.3 Zu den einzelnen Vorbringen im Verfahren	169

VIII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen	184
IX. Fristen.....	186
X. Zusammenfassung.....	187
XI. Kosten.....	187
RECHTSMITTELBELEHRUNG	187

ÖBB-Strecke 204.01, Linz-Selzthal Abschnitt Hinterstoder – Pießling Vorderstoder, km 67.418 – km 76,350, 2-gleisiger Ausbau und Trassenverschwenkungen

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

BESCHEID

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, hat mit Schreiben vom 2. November 2022 für das Vorhaben des 2-gleisigen Ausbaus und von Trassenverschwenkungen der ÖBB-Strecke Strecke 204.01, Linz-Selzthal im Abschnitt Hinterstoder – Pießling Vorderstoder, km 67.418 – km 76,350 bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) den Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sowie auf Erteilung der teilkonzentrierten Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 und auf alle für die Ausführung sonst noch erforderlichen bundesgesetzlichen Genehmigungen, für bestimmte Vorhabensteile gestellt.

Über diese Anträge entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in Folge: BMK) als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023 unter Mitanziehung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004, des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG 1957), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 231/2021, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) und des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 und, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, unter Zugrundelegung der vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung sowie weiterer vorgelegter ergänzender Auskünfte (Spruchpunkt II und III.), der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom Juli 2023, der Verhandlungsschrift zur vom 23. und 24. Oktober 2023 abgehaltenen mündlichen Verhandlung sowie nach Maßgabe der im Spruchpunkt IV. angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen - „Vorschreibungen“) wie folgt:

SPRUCH

I.1 Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

I.1.1 Der ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, wird nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen gemäß dem Einlagenverzeichnis, Ordnungsnummer 101, Plannummer BAS009-UV-0000AL-00-0010-F00 vom 10.10.2022 für das gegenständliche Vorhaben **die Genehmigung** gemäß dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (§§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000) nach Maßgabe der im Spruchpunkt IV. angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen - „Vorschreibungen“) **erteilt**.

I.1.2 Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

I.1.3 Durch das Vorhaben ist das Bundesland Oberösterreich bzw. sind die Standortgemeinden St. Pankraz und Roßleithen berührt.

I.2.2 Feststellung des Trassenverlaufs nach dem Hochleistungsstreckengesetz (HIG)

I.2.1 (Trassengenehmigung) Der Geländestreifen für das Vorhaben der Hochleistungsstrecke Linz-Selzthal, zweigleisiger Ausbau und Trassenverschwenkungen im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder km 67.418 – km 76,350, **Bundesland Oberösterreich** wird wie folgt bestimmt:

Der gegenständliche Abschnitt beginnt bei km 67,418 im Bereich des Bahnhofes Hinterstoder im **Gemeindegebiet von St. Pankraz**. Nach dem Bahnhof Hinterstoder bis zum Krenngraben erfolgt die erste Trassenverschwenkung in Kilometrierungsrichtung links der Bahn. Von der neu zu errichtenden Krenngrabenbrücke, km 68,589 folgt die nunmehr 2-gleisige Trasse bis vor dem Schalchgraben dem Bestand. In km 71,000 wird die neue Schalchgrabenbrücke errichtet und erfolgt eine Verschwenkung der Trasse in Kilometrierungsrichtung rechts der Bahn. Ab der ebenfalls neu zu errichtenden Palmgrabenbrücke, km 71,912 folgt die Trasse wieder bis ca km 73,000 weitgehend dem Bestand. Ab km 73,000 erfolgt eine weitere Trassenverschwenkung links der Bahn in Kilometrierungsrichtung bis ca km 74,100 und km 74,500 die Bestandstrasse gequeert wird. In km 73,363 wird die neue Teichlbrücke errichtet. Bei ca km 74,500 wird die Trasse wieder nach links der Bahn in Kilometrierungsrichtung verschwenkt um dann bei ca km 75,700 wieder die Bestandstrasse zu erreichen. Im Bereich der neu zu errichtenden Rettenbachbrücke bei km 73,910 wird das **Gemeindegebiet von Roßleithen** erreicht. Der gegenständliche Abschnitt endet bei km 76,530 südlich des aufgelassenen Bahnhofs Pießling-Vorderstoder.

Für das gegenständliche Vorhaben wird der in den folgend angeführten Planunterlagen (siehe Einlagen „materienrechtliche Unterlagen/4 A“) dargestellte Trassenverlauf festgelegt und **der Geländestreifen** mit den davon betroffenen Grundstücksteilen **sichergestellt**:

- Trassenverlaufsbericht (Ordnungsnummer **400.1**; Plannummer: BAS009-EB-0000SP-00-1001-F00 v. 10.10.2022)
- Trassenverlaufsplan Blatt 1, M 1 1:1.000 2520 × 400 (ON **400.2**; Plannummer: BAS009-TV-0000SP-02-1002-F00 v. 10.10.2022)
- Trassenverlaufsplan Blatt 2 1:1.000 2520 × 400 (ON **400.3**; Plannummer: BAS009-TV-0000SP-02-1003-F00 v. 10.10.2022)
- Trassenverlaufsplan Blatt 3 1:1.000 2520 × 400 (ON **400.4**; Plannummer: BAS009-TV-0000SP-02-1004-F00 v. 10.10.2022)
- Trassenverlaufsplan Blatt 4 1:1.000 2520 × 400 (ON **400.5**; Plannummer: BAS009-TV-0000SP-02-1005-F00 v. 10.10.2022)

Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

I.2.2 (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen dürfen gemäß § 5 HIG Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien errichtet oder erweitert werden.

I.2.3 (Interessenabwägung hinsichtlich öffentlicher Interessen betroffener Gebietskörperschaften) Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorha-

bens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus einer Verletzung vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmender Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entsteht.

I.3 Mitbewendung des Eisenbahngesetzes 1957 - EibG 1957

I.3.1 Der ÖBB-Infrastruktur AG wird unter Zugrundelegung der vorgelegten eisenbahnrechtlichen Unterlagen (insbesondere des vorgelegten Bauentwurfs gemäß dem Inhaltsverzeichnis, ON 410, BAS009-EB-0000SP-00-0001-F00 vom 10.10.2022) die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für das gegenständliche Bauvorhaben und insbesondere für folgende Baumaßnahmen erteilt:

- Zweigleisiger Ausbau samt Weichenverbindungen und Abtrag der bestehenden Oberbauanlagen
- Erhöhung der VzG auf bis zu 160 km/h
- Linienverbesserungen durch Linienverschwenkungen
- Neuerrichtung des Bahnhofes Hinterstoder mit einem barrierefreien Inselbahnsteig
- Auflassung des Bahnhofes Pießling-Vorderstoder
- Neuerrichtung von fünf Eisenbahngroßbrücken bei km 68,589; km 71,000; km 71,912; km 73,363 sowie km 73,910
- Errichtung einer betrieblich erforderlichen Überleitstelle im Bereich km 72,762 (Mitte)
- und eines neuen elektronischen Stellwerkes im Bereich km 72,808
- Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 70,101
- Anpassungen des betroffenen Straßen- und Wegenetzes infolge der Linienverbesserungen
- Errichtung von Stützmauern und Straßenüber- und -Unterführungen
- Abtrag der bestehenden Brückentragwerke und Rückbau der Bestandsstrecke im Bereich der Linienverschwenkungen
- 2 Versickerungsbecken für Bahnwässer, 2 Versickerungsbecken für Straßenwässer (siehe auch Spruchpunkt 1.4)
- Rohrversickerung im Bereich Lainberg
- Bahnparallele Versickerungsgräben
- Neuerrichtung Sicherungsanlagen (Innen- und Außenanlagen)
- Neuerrichtung der Oberleitungsanlagen
- Neuerrichtung der 50Hz Anlagen
- Neuerrichtung der Telematikanlagen
- Neuerrichtung einer Technikstation bei Bestands-km 76,502
- Errichtung von Lärmschutzwänden

Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen:

- Wiederherstellung unterbrochener Verkehrsanlagen und Wasserläufe (Neuerrichtung von Straßenbrücken, Adaptierung (Unterführung), bestehender Straßen und Wege,
- Neuerrichtung von Straßen und Wegen)
- Umlegung von bestehenden bahnfremden Einbauten
- für die Errichtung erforderliche Rodungen (siehe Spruchpunkt 1.5)
- Einbindung des Vorhabens in die Umgebung
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen gemäß Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung

1.3.2 Festgestellt wird, dass das Eisenbahnunternehmen gemäß § 20 EisbG verpflichtet ist, bestehende Verkehrsanlagen und Wasserläufe wie im Projekt dargestellt, wiederherzustellen.

1.3.3 Die **Bauausführungsfrist** wird gemäß § 24f Abs. 5 UVP-G 2000 iVm § 31g EisbG mit **31. März 2034** befristet und ist bis dahin der Betrieb zu eröffnen. Diese Frist kann über einen rechtzeitig an die Behörde gestellten Antrag verlängert werden.

1.3.4 (Öffentliches Interesse) Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens gemäß der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung im Spruchpunkt **1.3.1** entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien dadurch entsteht.

1.3.5 (Betriebsbewilligung) Um die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gem § 34 ff EisbG bzw der (interoperablen) Inbetriebnahmegenehmigung gem § 104 EisbG ist bei bzw. nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gesondert bei der Behörde anzusuchen.

1.4 Mitbewilligung des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959

Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die wasserrechtliche Bewilligung gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 für folgende Anlagen und Konsenswassermengen erteilt:

ANLAGEN

1.4.1 Folgende **Brücken** über den Krenngraben, den Schalchgraben, den Palmgraben, die Teichl und den Hinteren Rettenbach werden genehmigt (siehe Tabelle 27 in Einlage „Technischer Bericht zur wasserrechtlichen Einreichung“ - Ordnungsnummer 490.1.1 – Plannummer: BAS3009-EB-000WB-01-9501 F00):

Krenngrabenbrücke km 68,589

Schalchgrabenbrücke km 71,000

Palmgrabenbrücke km 71,912

Teichlbrücke km 73,363

Rettenbachbrücke km 73,910 (Hinterer Rettenbach)

Genehmigt werden hiermit auch mit der Errichtung der angeführten Bauten zusammenhängenden Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich wie die temporären Einschüttungen, Lehrgerüste, Verrohrungen Betonquerriegel, Spundwandkästen und Dämme.

1.4.2 Genehmigt wird der **Abtrag der bestehenden Brücken** über den Krenngraben, den Schalchgraben, den Palmgraben und die Teichl samt den mit der Beseitigung zusammenhängenden Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich wie temporäre Einschüttungen, Lehrgerüste und Verrohrungen.

1.4.3 Folgende **Entwässerungsanlagen** für die Entwässerung der Bahntrasse, Kunstbauten und Straßen werden unter Verweis auf die Nebenbestimmungen hinsichtlich der Vorreinigung der Wässer genehmigt (siehe Tabellen 19,20, 21,22 und 23 in der Einlage „Technischer Bericht zur wasserrechtlichen Einreichung“ - ON 490.1.1 – BAS009-EB-0000WB-01-9501 F00):

- Trassenentwässerung der Entwässerungsabschnitte 1-9,10-25, Einleitung/konzentrierte Versickerung der Bahnwässer in das Grundwasser

- Anlagen zur Einleitung der Brückenwässer der Krenngrabenbrücke, der Schalchgrabenbrücke, der Palmgrabenbrücke, der Teichlbrücke sowie der Rettenbachbrücke in die jeweiligen Gewässer (Krenngraben, Schalchgraben, Palmgraben, Teichl und Hinterer Rettenbach)
- Anlagen zur Einleitung/konzentrierten Versickerung der Straßenwässer in das Grundwasser

KONSENSWASSERMENGEN

I.4.4 Für die **Versickerungen anfallender Oberflächenwässer** während der Betriebsphase werden für die nachstehend angeführten Anlagen, wie in den Projektunterlagen angeführt (Einlage „Technischer Bericht zur wasserrechtlichen Einreichung“ - ON 490.1.1 – BAS009-EB-0000WB-01-9501 F00) mit den darin jeweils angeführten Konsensmengen genehmigt:

Entwässerungsabschnitt:	Objekt:	Art der Wässer:	Konsensmenge:
Entwässerungsabschnitt 1: Gleis 1, von km 67,548 bis km 67,973. Freie Strecke	Versickerungsmulde l.d.B.; km 67,548 – km 67,972	Bahnwässer	6,82 l/s – 589 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 2: Gleis 2 und Inselbahnsteig im Bf. Hinterstoder von Projektbeginn bis ca. km 67,935	Absetz- und Versickerungsbecken; km 67.575	Bahnwässer	4,85 l/s – 396 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 3: Ende der EZG 1 bzw. 2 bis zur Unterführung Gemein- destraße km 67,973 – km 68,086 km 67,935 – km 68,086	Sickerbecken; km 68,050	Bahnwässer	2,71 l/s – 234 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 4: Gleis 1, ab Krenngrabenbrücke bis km 68,817	Versickerungsmulde; km 68,631- km 68,817	Bahnwässer	2,95 l/s – 255 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 5: Gleis 2, ab Krenngrabenbrücke bis zur Unterführung Gemein- destraße km 68,631 – km 69,271	Versickerungsmulde; km 68,630 - 69,260	Bahnwässer	10.02 l/s – 866 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 6: Gleis 1 von km 68,934 bis km 69,065	Versickerungsmulde; km 68,934 – km 69,065	Bahnwässer	2,08 l/s – 180 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 7: Gleis 1 von km 69,135 bis zur Unterführung Gemein- destraße km 69,271.	Versickerungsmulde km 69,135 - km 69,261	Bahnwässer	2,00 l/s - 173 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 8	Versickerungsmulde km 69,283 – km 69,989	Bahnwässer	9,87 l/s - 853 m ³ /d

Gleis 1 von der Unterführung Gemeindestraße km 69,271 bis km 69,989.			
Entwässerungsabschnitt 9 Gleis 2 von der Unterführung Gemeindestraße km 69,271 bis zur Unterführung Gemeindestraße km 70,090.	Versickerungsmulde km 69,281 - km 70,085	Bahnwässer	12,86 l/s - 1111m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 11 Gleis 2 von km 70,110 bis Schalchgrabenbrücke km 71,000	Versickerungsmulde km 70,149 - km 70,943	Bahnwässer	15,10 l/s - 1305 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 12 Gleis 1 von der Unterführung Gemeindestraße km 71,490 bis zur Palmgrabenbrücke km 71,912.	Versickerungsmulde km 71,504 - km 71,858	Bahnwässer	5,69 l/s - 492 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 13 Gleis 2 von der Unterführung Gemeindestraße km 71,490 bis Palmgrabenbrücke km 71,912.	Versickerungsmulde km 71,501 - km 71,857	Bahnwässer	5,67 l/s – 490 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 14 Gleis 1 von der Palmgrabenbrücke bis zur Unterführung Gemeindestraße km 72,563.	Versickerungsmulde km 71,970 - km 72,557	Bahnwässer	9,48 l/s - 819 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 15 Gleis 2 von km 72,051 bis zur Unterführung Gemeindestraße km 72,563.	Versickerungsmulde km 72,051 - km 72,548	Bahnwässer	8,07 l/s – 697 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 16 Gleis 2 von Unterführung Gemeindestraße km 72,563 bis km 72,978.	Rohrriolverickerung km 72,570 - km 72,921	Bahnwässer	4,80 l/s – 415 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 17 Gleis 1 von der Teichlbrücke km 73,363 bis km 73,741.	Versickerungsmulde km 73,459 - km 73,741	Bahnwässer	4,51 l/s - 390 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 18 Gleis 1 von km 74,143 bis km 74,175	Versickerungsmulde km 74,143 - km 74,175	Bahnwässer	0,58 l/s - 50 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 19 Gleis 2 von km 74,084 bis km 74,178.	Versickerungsmulde km 74,084 - km 74,178	Bahnwässer	1,50 l/s - 130 m ³ /d

Entwässerungsabschnitt 20 Gleis 1 von km 74,264 bis km 74,354	Versickerungsmulde km 74,264 - km 74,354	Bahnwässer	1,47 l/s – 127 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 21 Gleis 2 von km 74,250 bis km 74,337.	Versickerungsmulde km 74,250 - km 74,337	Bahnwässer	1,38 l/s - 119 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 22 Gleis 1 von km 74,405 bis km 74,460. Gleis 2 von km 74,370 bis km 74,540	Versickerungsmulde km 74,333 - km 74,443	Bahnwässer	2,45 l/s - 212 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 23 Gleis 1 von km 74,460 bis km 75,760. Versickerungsmulde mit Überlauf in Versickerungsbecken V-mulde: km 74,513 – 75,782 V-becken: km 74,480 Bahnwässer 23,66 2044	Versickerungsmulde mit Überlauf in Versickerungsbecken V-mulde: km 74,513 – 75,782 V-becken: km 74,480	Bahnwässer	23,66 l/s – 2044 m ³ /d
Entwässerungsabschnitt 24 Gleis 2 von km 74,574 bis km 75,695.	Versickerungsmulde km 74,574 – km 75,695	Bahnwässer	18,23 l/s – 1575 m ³ /d
Zufahrts- und Verbindungsstraße Hinterstoder	Sickermulde 1, Str-km 0,143 – Str-km 0,155 li.	Straßenwässer	1,20 l/s - 104 m ³ /d
Zufahrts- und Verbindungsstraße Hinterstoder	Sickermulde 2, Str-km 0,193 – Str-km 0,231 li.	Straßenwässer	3,80 l/s – 328 m ³ /d
Zufahrts- und Verbindungsstraße Hinterstoder	Sickermulde 3, Str-km 0,231 – Str-km 0,241 re.	Straßenwässer	1,00 l/s – 86 m ³ /d
Zufahrts- und Verbindungsstraße Hinterstoder	Sickermulde 4, Str-km 0,281 – Str-km 0,371 li.	Straßenwässer	9,00 l/s – 778 m ³ /d
Unterführung Gemeinestraße	Sickermulde UF, Str-km 68,086	Straßenwässer	4,40 l/s – 380 m ³ /d
Unterführung Gemeinestraße	Sickerbecken UF, Str-km 70,090	Straßenwässer	2,80 l/s – 242 m ³ /d
Unterführung Gemeinestraße und Anbindung an B138	Sickermulde UF, Str-km 70,956/0,000-0.060 re.	Straßenwässer	6,00 l/s – 518 m ³ /d
Forstweg Lainberg	Sickermulde, Str-km 72,490 – Str-km 73,030	Straßenwässer	51,20 l/s – 4424 m ³ /d

Umlegung Gemeindestraße	Sickermulde, Str-km 73,200	Straßenwässer	23,50 l/s – 2030 m ³ /d
Begleitweg Lengau links der Bahn	Sickermulde 1, Str-km 75,151/0,006-0,537	Straßenwässer	52,90 l/s – 4571 m ³ /d
Begleitweg Lengau links der Bahn	Sickermulde 2, Str-km 75,151/0,676-0,957	Straßenwässer	22,90 l/s – 2583 m ³ /d
Begleitweg Lengau links der Bahn	Sickermulde 3, Str-km 75,151/1,051-1,305	Straßenwässer	25,40 l/s – 2195 m ³ /d
Verlegung Forstweg	Sickermulde	Straßenwässer	22,50 l/s – 1944 m ³ /d

Befristung: Für die im Spruchpunkt I.4.4 genehmigten Versickerungen erfolgt die Befristung bis **27. März 2114** (Konsensdauer 90 Jahre).

I.4.5 Für die **Einleitungen anfallender Oberflächenwässer** während der Betriebsphase werden für die nachstehend angeführten Anlagen, wie in den Projektunterlagen angeführt (Einlage „Technischer Bericht zur wasserrechtlichen Einreichung“ - ON 490.1.1 – BAS009-EB-0000WB-01-9501 F00) mit den darin jeweils angeführten Konsensmengen genehmigt:

Bauteil:	Objekt:	Art der Wässer:	Konsensmenge:
Krenngrabenbrücke	HP02 km 68,589; 680 m ² Sammelleitungen und Fallrohre (DN250) über Raubettgerinne	Bahnwässer	30 l/s Einleitung in den Krenngraben
Schalchgrabenbrücke	HP07 km 71,000; 1,350 m ² Sammelleitungen und Fallrohre (DN200) über Raubettgerinne	Bahnwässer	60 l/s Einleitung in den Schalchgraben
Palmgrabenbrücke	HP09 km 71,912; 1,250 m ² Sammelleitungen und Fallrohre (DN300) über Raubettgerinne	Bahnwässer	50 l/s Einleitung in den Palmgraben
Teichlbrücke	HP11 km 73,363; 1,800 m ² Sammelleitungen und Fallrohre (DN200) über Raubettgerinne nzw. Direkt bei den Pfeilern	Bahnwässer	80 l/s Einleitung in die Teichl
Rettenbachbrücke	HP12 km 73,910; 2,800 m ² Sammelleitungen und Fallrohre (DN200) über Raubettgerinne	Bahnwässer	120 l/s Einleitung in den Hinteren Rettenbach

Befristung: Für die im Spruchpunkt I.4.5 genehmigten Versickerungen erfolgt die Befristung bis **27. März 2014** (Konsensdauer 90 Jahre).

I.4.6 Für die Herstellung folgender Objekte werden die folgenden temporären **Bauwasserhaltungen** und damit verbundenen **Einleitungen** genehmigt (siehe Tabelle 18 in Einlage „Technischer Bericht zur wasserrechtlichen Einreichung“ - ON 490.1.1 - BAS009-EB-0000WB-01-9501 F00):

Objekt	Wasserhaltungsmaßnahmen	max. anfallende Wassermenge	Einleitung
Teichlbrücke	Spundwände zur Abschottung des Gerinnes, Wasserhaltung betrifft nur Fließgewässer, keine GW-Absenkung	10 l/s	Einleitung in die Teichl
Rettenbachbrücke	Spundwände zur Abschottung des Gerinnes, Wasserhaltung betrifft nur Fließgewässer, keine GW-Absenkung	10 l/s	Einleitung in den Hinteren Rettenbach

Befristung: Für die im Spruchpunkt I.5.6 genehmigten Maßnahmen erfolgt die Befristung bis **27. März 2034** (Konsensdauer 10 Jahre).

I.4.7 Dinglichkeit: Die Wasserrechte gelten im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit dem Eigentum an der jeweiligen Anlage verbunden.

I.4.8 Bauvollendungsfrist: Als wasserrechtliche Bauvollendungsfrist wird der **31. März 2034** bestimmt. Sind in Nebenbestimmungen vereinzelt kürzere Fristen vorgeschrieben, bleiben diese von dieser generellen Fristfestsetzung unbeschadet. Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

I.5 Mitbewendung des Forstgesetzes 1975 - ForstG 1975

I.5.1 Der ÖBB-Infrastruktur AG wird unter Zugrundelegung der forsttechnischen Unterlagen (siehe „Bericht „Rodung“, Ordnungsnummer 491.1, Plannummer BAS009-EB-0000FW-00-9601-F00 und den „Lageplan Rodung“, Ordnungsnummer 491.2, Plannummer BAS009-EB-0000FW-02-9601-F00) die Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz erteilt mit einer **dauernden Rodungsfläche** von **23.681 m²** und einer **befristeten Rodungsfläche** von **82.368 m²** und nach folgender Flächenzusammenstellung:

KG	Dauernde Rodung [m ²]	Befristete Rodung [m ²]	Gesamtrodung [m ²]
49409 St. Pankraz	13.453	47.022	60.475
49406 Raiding	10.228	35.346	45.574
Rodungen gesamt	23.681	82.368	106.049

I.5.2 forstfachliche Nebenbestimmungen:

1. (20) Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens „Linz-Selzthal, Abschnitt „Hinterstoder-Pießling-Vorderstoder“ km 67.418 bis km 76.530“ samt zugehöriger Nebenanlagen gebunden.

2. (22) Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.12.2033 erfüllt ist, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde. Die Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen ist in der nach Bauende nächstfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Die Bewilligung für die vorübergehende Nutzung von Waldflächen zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur erlischt mit der Wiederbewaldung, spätestens aber am 31.12.2033.

3. (19) Für die Erfüllung der Auflagen ist von der Konsenswerberin eine forstfachliche Baubegleitung zu bestellen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Rodungen und in Weiterfolge für die forstfachliche Begleitung der Wiederaufforstungen, Ersatzaufforstungen und Strukturmaßnahmen im Wald.

Die forstliche Baubegleitung muss hinsichtlich der Ausbildung dem §105 (1) lit1. Forstassistent oder Z 3 Forstwirt oder Z 4 Förster sein und 5 Jahre Berufserfahrung nachweisen.

Die Forstliche Baubegleitung berichtet der UVP-Behörde mit einem jährlichen Bericht per 31.1. des Folgejahres; Beginn der Berichtlegung: Ab Rodungsbeginn; Ende der Berichtlegung: mit Eintritt der Sicherung der Forstkulturen

4. (20) Mit den Fällungsarbeiten auf den Rodeflächen darf erst begonnen werden, wenn für die Grundstücke, die für die Ersatzaufforstungsflächen und für die Strukturverbesserungsflächen im Gutachten unter Kap. 2.2.6 aufgelistet (oder gleichwertige Ersatzgrundstücke in den Standortgemeinden St. Pankraz u. Rading) eine Zustimmung für die Aufforstung vorliegt, oder das/die Grundstück(e) nachweislich in das Eigentum der Konsenswerberin übergegangen ist/sind. Es reicht der Nachweis der Grundstückübereinkommen (Sicherung der Ersatzflächen)

5. (21) Die Rodungsflächen sind vor Rodungsbeginn durch ein Vermessungsbüro deutlich zu kennzeichnen und auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Die beanspruchten Rodungsflächen sind im Lageplan Rodung (Einlage: 491.2 vom 6.3.2023) im M 1: 2.000 dargestellt, flächenmäßig abgebildet und integrierender Bestandteil des Rodungsbescheides.

6. (23) Die UVP-Behörden und die zuständige Forstbehörde sowie die zuständige Bezirksforstinspektion (BFI) ist spätestens 14 Tage vor Rodungsbeginn über die Fällungsarbeiten schriftlich (fax, email) zu informieren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind die Nachweise über die Sicherung der Ersatzaufforstungsflächen und Strukturverbesserungsflächen vorzulegen. Ein Rodungsbeginn vor Nachweiserfüllung ist nicht erlaubt.

7. (24) Die Fällungsarbeiten dürfen nur in der saftlosen Zeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Das Holz ist mit Verweis auf Kalamitätsgefahr danach umgehend binnen 1 Monat abzufahren, bzw. zu verwerten.

8. (25) Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Rodungsflächen im Wald angelegt werden.

9. (26) cDas forstliche Wegenetz ist während der Bauphase aufrecht zu erhalten, so dass die forstliche Bewirtschaftung möglich ist. Mit Baustellenende ist das Forstwegenetz wiederherzustellen.

10. (27) Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigem Material, das Deponieren von Aushub- und Baumaterial sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen verboten.

11. (28) Zum Ausgleich des Waldflächenverlustes und zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes sind auf Kosten der Genehmigungswerberin die im Kapitel 2.2.6 dieses Gutachtens angeführten Nichtwaldflächen im Ausmaß von

- a) mindestens 28.131 m² aufzuforsten und
- b) die Strukturmaßnahmen im Ausmaß von 7.128 m² umzusetzen.

Vor Beginn der Rodungen ist neben dem Nachweis der Sicherungen für die Flächen der Behörde auch ein Strukturverbesserungskonzept vorzulegen.

Als Sicherungsnachweis für die Ersatzaufforstungsflächen ist vor Begründung der Ersatzaufforstung (für den speziellen Fall OÖ.) vorzulegen:

- Genaue Auflistung der endgültigen EA-Flächen/Grundstücke (Neuaufforstungen) mit den Vereinbarungen/Zustimmungen der Grundeigentümer
- Gesamtübersicht der EA-Flächen (Ersatzaufforstungsplan)
- Lageplan der einzelnen EA-Flächen (EA1 bis EA 15) „Verpflockungsplan“ unter Einhaltung der Bestimmungen des OÖ. Alm- u. Kulturflächenschutzgesetzes (Abstandsregelungen in OÖ). Strauchreihen mit forstl. Bestockung werden angerechnet, wenn es sich um Sträucher der im Anhang 1 des FG 1975 idGF genannten Arten handelt. Ein Krautsaum ist forstlich nicht anrechenbar.
- Nichtuntersagung der Gemeinden für die Ersatzaufforstungsflächen

12. (29) Die Kulturbegründung ist spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Eisenbahnanlage (gegenständlicher Antragsabschnitt) abzuschließen.

Der Behörde ist die Fertigstellung der Kulturbegründung zu melden. Ein Kurzbericht mit Photo-dokumentation ist beizulegen.

Die Genehmigungswerberin hat für die Kulturpflege, Wildschutz bis zur Sicherung der Kultur Sorge zu tragen.

Die Kulturen sind bis zur Sicherung der Kultur Schalenwild- und Niederwildsicher zu schützen (Zaun oder Einzelschutz), regelmäßig auszumähen, gegebenenfalls auch zu bewässern (gießen).

13. (30) Die befristeten Rodungen im Ausmaß von 82.368 m² sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten sinngemäß (analog Auflage 11) wieder aufzuforsten und bis zur Sicherung der Kultur ebenfalls wildsicher zu schützen und auszumähen.

Die Pflege darf nur mechanisch erfolgen, es dürfen keine chemischen Spritzmittel für die Aufforstungsflächen verwendet werden.

14. (31) Die Bescheidaufgaben sind den bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen

II. Projektbestandteile

II.1. Das Projekt ergibt sich aus den nachfolgenden Unterlagen:

UVP-, Trassen- und sonstige materienrechtliche Genehmigungsunterlagen – EisbG, HIG, WRG und ForstG gemäß den mit Bescheidstempel versehenen Einlagen- und Inhaltsverzeichnis:

- **Einlagenverzeichnis (ON 101, Plannummer BAS0009-UV-0000AL-00-0010-F02) vom 14.06.2023**

II.2. Ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 (aufgrund Auskunftsansuchen der Sachverständigen an die Projektwerberin zur Erstellung der zusammenfassenden Bewertung vorgelegte Unterlagen):

- **Schriftliche Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG**, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, Volksgartenstraße 3, 2. OG, 1010 Wien vom 30.06.2023
- **Schriftliche Urkundenvorlage** der ÖBB-Infrastruktur AG vom 15.06.2023
 - **Maßnahmenplan Bauphase** (ON 303.31, Plannummer BAS0009-UV-0000LT-02-0120-F02 vom 14.06.2023
 - **aktualisiertes Einlagenverzeichnis** (siehe oben)

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des gegenständlichen Bescheides:

- **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** vom Juli 2023, koordiniert und zusammengestellt von Dipl.-Ing. Oliver Rathschüler, Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung, c/o freiland ZT GmbH, Liechtensteinstraße 63, 1090 Wien
- **Forsttechnisches Gutachten (Rodungsgutachten)** vom 03.06.2023, erstekllt von OFM Dipl.-Ing. Reinhard Barbl, c/o Steinwender & Partner GmbH, Rathausgasse 9, 2500 Baden
- **Eisenbahnfachliches Gutachten gemäß § 31a EISbG** – vom 2. November 2022, erstellt von der Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H., Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien
- **Verhandlungsschrift** (Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 23. und 24. Oktober 2023) samt Beilagen

IV. Nebenbestimmungen

Zusätzlich zu jenen von der Projektwerberin bereits im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen und den bereits zum Forstrecht oben vorgeschriebenen Nebenbestimmungen werden bescheidmäßig folgende Nebenbestimmungen vorgeschrieben:

IV.1 Allgemeine Maßnahmen

- A. Die Erfüllung sämtlicher (im Projekt schon enthaltenen und der nachfolgend angeführten) Maßnahmen und Nebenbestimmungen ist, soweit nicht bei den einzelnen Maßnahmen und Nebenbestimmungen anders festgelegt, zu dokumentieren und die Nachweise bzw. die Dokumentation von der Antragstellerin aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- B. Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 (BMK, UVP-Behörde) ist drei Monate vor Baubeginn über den geplanten Baubeginn zu informieren. Unter einem sind die Bestellung der örtlichen Bauaufsicht(en), der nachfolgend vorgeschriebenen fachlichen Bauaufsichten und Baubegleitungen sowie der Ansprechperson (Ombudsperson) der Behörde bekannt zu geben. Weiters ist die mit der Leitung betraute § 40 EISbG-Person zu benennen.
Die in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Bauaufsichten und Baubegleitungen haben für ihren Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der im Einreichprojekt enthaltenen und der zusätzlich bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu kontrollieren. Allen Bauaufsichten und Baubegleitungen ist Zutritt zu allen Baustellenbereichen und Einsicht in alle für die Überprüfung relevanten Unterlagen zu gewähren.
- C. Sofern nichts Konkreteres (schutzgutbezogen) in den jeweiligen Nebenbestimmungen festgelegt wird, wird als „Baubeginn“ der Beginn der Bauarbeiten (auf die Errichtung

eines Bauvorhabens gerichtete bautechnische Maßnahmen) im jeweiligen Bauabschnitt definiert.

Nebenbestimmungen sind schutzgutbezogen auszulegen.

- D. Die nachfolgenden in den Spruch aufgenommenen Nebenbestimmungen der Fachgebiete Ökologie und Gewässerökologie sind verbindlich soweit diese nicht im Verfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 ergänzt oder abgeändert werden bzw. dort ausdrücklich entfallen.

IV.2 Maßnahmen in der Bauphase

Lärmschutz

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Abwicklung des Bauverkehrs auf kurzen Wegen zum höherrangigen Straßennetz erfolgt. Die Baudauer muss grundsätzlich so bemessen werden, dass Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit nur in Ausnahmefällen erforderlich sind. Die Regelarbeitszeiten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Abgleich der schalltechnischen Untersuchung der baubedingten Lärmimmission auf Basis des letztgültigen Bauablaufs und des resultierenden Bauverkehrs zu erstellen. Sofern aus dieser Untersuchung weitere Überschreitung der maßgeblichen Beurteilungskriterien an den betroffenen Anrainerobjekten resultieren, sind Lärmschutzmaßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten auszuarbeiten und auszuführen. Änderungen des Bauablaufs sind dabei entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn dadurch zusätzliche Anrainer betroffen sein könnten.

(2) Die Überprüfung der in der Umweltverträglichkeitserklärung definierten Maßnahmen SCH-BA-01 (Für alle Bauarbeiten kommen Baumaschinen, die den Verordnungen über die maximal zulässigen Geräuschemissionen gem. BGBl. II 114 Verordnung: Änderung der Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, 2006 i.d.g.F. entsprechen, zum Einsatz.), SCH-BA-02 (Wenn möglich, werden die stationären Maschinen derart aufgestellt, dass sie möglichst weit von vor Lärm zu schützenden Anrainern entfernt sind und mögliche abschirmende Objekte zur Schallminderung im Ausbreitungsweg genützt werden.) und SCH-BA-03 (Maschinen und Aggregate, die während der Bauführung verwendet werden, werden nach Möglichkeit, schall- und schwingungsgedämpft aufgestellt.) ist im Rahmen der Bauarbeiten durch eine unabhängige Fachperson zu dokumentieren.

(3) Die Einrichtung und Bekanntgabe einer geeigneten Ansprechstelle (Ombudsperson), welche die Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung entgegennimmt ist zwingend erforderlich. Über die Ombudsperson können die möglichen weiteren Maßnahmen eingeleitet werden. Weiters müssen rechtzeitig vor Beginn von lärmintensiven Arbeiten oder bei Tätigkeiten außerhalb der Regelarbeitszeit entsprechende Informationen über Beginn, Dauer und zu erwartende Intensität dieser Arbeiten an die betroffenen Anrainer ergehen.

Erschütterungsschutz

(4) Die Überprüfung der in der Umweltverträglichkeitserklärung definierten Maßnahmen ERS-BA-01 (Weitestgehende Vermeidung der Führung von Baustraßen in Anrainernähe), ERS-BA-02 (Spundwände werden nach Möglichkeit in einem Zug eingerüttelt, da ein Hochfahren des Arbeitsgerätes allfällige Resonanzen mit Untergrundfrequenzen verursachen kann.) und

ERS-BA-03 (Eine weitere Abminderung der Erschütterungen wird beispielsweise durch Vorbohren vor dem eigentlichen Arbeitsschritt erreicht.), ist im Rahmen der Bauarbeiten durch eine unabhängige Fachperson durchzuführen und zu dokumentieren.

(5) Die Überprüfung der in der Umweltverträglichkeitserklärung definierten Maßnahmen ERS-BA-04 (Sollten beim Meißeln von Findlingen sehr hohe Erschütterungen auftreten, so wird ein leichterer Fallmeißel eingesetzt, da es diesen in mehreren Gewichtsklassen gibt) und ERS-BA-05 (Optional werden bei Antreffen von Findlingen andere Zusatzmaßnahmen getroffen, um die Erschütterungseinwirkung beim Durchfahren der Findlinge zu reduzieren (z.B. Aufbrechen durch Bohren)..) sind im Rahmen der Bauarbeiten durch eine unabhängige Fachperson durchzuführen und zu dokumentieren.

(6) Die Durchführung erschütterungsintensiver Bauarbeiten darf grundsätzlich nur an Werktagen untertags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchgeführt werden. Dies muss im Rahmen der Bauarbeiten durch eine unabhängige Fachperson dokumentiert werden.

(7) Die Einrichtung und Bekanntgabe einer geeigneten Ansprechstelle (Ombudsperson) an die UVP-Behörden, welche die Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung entgegennimmt, ist zwingend erforderlich. Über die Ombudsperson können die möglichen weiteren Maßnahmen eingeleitet werden. Weiters müssen rechtzeitig vor Beginn von erschütterungsintensiven Arbeiten oder bei Tätigkeiten außerhalb der Regelarbeitszeit entsprechende Informationen über Beginn, Dauer und zu erwartende Intensität dieser Arbeiten an die betroffenen Anrainer ergehen.

Orts- und Landschaftsbild

(8) Für die Gestaltung der Lärmschutzwände ist 3 Monate vor Baubeginn den UVP-Behörden ein detailliertes Gestaltungskonzept zur optimalen Einpassung der Lärmschutzwände in die Landschaft (inkl. Farbgebung) vorzulegen.

(9) Es ist zu prüfen, ob auf dem Parkplatz der P & R Anlage großkronige Bäume gepflanzt werden können. Das Ergebnis ist den UVP-Behörden jeweils 3 Monate vor dem konkreten Baubeginn der P & R Anlagen schriftlich mitzuteilen.

Biologische Vielfalt inkl. Tier, Pflanzen und deren Lebensräume

(10) Konkretisierung der Maßnahme TPL-BA-05 Bekämpfung Neophyten: Die Maßnahme darf sich nicht auf „hochgradig gesundheitsgefährdende Neophyten“ beschränken, sondern es sind alle Neophyten (Impatiens, Solidago, Reynoutria/Fallopia, Robinia etc.) zu bekämpfen. Dafür ist eine zumindest monatliche Kontrolle aller Baustellenbereiche während der gesamten Bauphase in den Monaten April bis Oktober vorzusehen. Bei Auftreten von Neophyten sind umgehend entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Die Kontrollen sind nach Abschluss der Bauphase so lange fortzusetzen, bis die auf den jeweiligen Flächen erwünschte Ziel-Lebensraumausstattung etabliert ist.

(11) Konkretisierung der Maßnahme TPL-BA-06: Verpflanzung von seltenen Pflanzenarten während der Bauphase: Ein detailliertes Konzept (welche Pflanzenbestände kommen von welcher Fläche auf welche Zielfläche; wie sieht die Zielfläche vor Einbringung der Pflanzen aus) ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn den UVP-Behörden vorzulegen. Maßnahmenflächen müs-

sen im Ist-Zustand die naturschutzfachliche Wertstufe „gering“ aufweisen, um entsprechendes Verbesserungspotenzial zu haben. Die erfolgreiche Umsetzung ist zwei, fünf und zehn Jahre nach der Verpflanzung zu dokumentieren.

(12) Konkretisierung der Maßnahme TPL-BA-10 Vorgezogene Ausbildung von Hecken in Ö60 zur Schaffung von Neuntöter-Brutgehölzen in Lengau: Die Maßnahme ist aufgrund der Kleinheit der Fläche (1.000 m²) zu wenig wirksam, zudem sind Strauchweiden keine für den Neuntöter besonders attraktive Gehölze. Ergänzend sind daher im Umkreis von 2 km um die Fläche weitere 10 Gehölzinseln von jeweils 50 m² Fläche und einer Mindestbreite von 3 m zu schaffen. Die Umsetzung hat im ersten Bauphasen-Jahr zu erfolgen. Diese Mindestabstände dieser Gehölzinseln zueinander und zu anderen Gehölzbeständen muss 5 m betragen. Als Gehölze sind ausschließlich heimische Sträucher (z. B. Brombeere, Himbeere, Berberitze, Faulbaum, Gemeiner Schneeball, Hasel, Gewöhnliche Heckenkirsche, Schwarzer und Roter Holunder, Kreuzdorn, Liguster, Gew. Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Schlehdorn, Wolliger Schneeball u.a.) zulässig. Zumindest 50 % der gepflanzten Sträucher müssen Dornen/Stacheln aufweisen, pro Insel sind zumindest 3 verschiedene Straucharten zu pflanzen.

Forsttechnik, Wald- und Wildökologie sowie Boden - Agrarwesen

(13) Betreffend das Fachgebiet „Waldökologie und Forstwesen“ ist die Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen (82.368 m²) in der dem Bauende nächstfolgenden Vegetationsperiode obligatorisch. Als Ausgleich und Ersatz für die dauernden Rodungen sind aufgrund der Wiederherstellung der beeinträchtigten Waldfunktionen Ersatzaufforstungen im räumlichen Zusammenhang zur Rodung im Verhältnis von mindestens 1:1,5 erforderlich und diese spätestens mit Bauende anzulegen.

(14) Das in der Einlage 491.1 im Kapitel 6.6.2 Ersatzaufforstungsmaßnahmen (S. 30-35) beschriebene Aufforstungskonzept Artengarnitur A, B und C) wird im Rodungsgutachten seitens des SV im Wesentlichen übernommen werden können. Der Funktionsausgleich erfolgt umso früher, je früher die Ersatzaufforstungen angelegt werden. Vor Baubeginn sind die Rodungsgrenzen auszuzeigen und deutlich gegenüber dem Baufeld abzugrenzen. Die Rodungen sind außerhalb der Vegetationsperiode (01.10. bis 28.2.) durchzuführen und von einer forstlichen Bauaufsicht zu überwachen.

(15) Betreffend das Fachgebiet „Wildökologie und Jagdwesen“ ist der Einsatz lärm- u. schadstoffarmer Baugeräte, das Befeuchten von Baustraßen sowie eine insektenfreundliche Beleuchtung den einzelnen Baustellenabschnitten vorzusehen. Mit den betroffenen Jagdleitern (GJ St. Pankraz, GJ Roßleithen sowie Revier Banklergut, Glöcklgut) ist vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen, um allfällig im Baufeld liegende Reviereinrichtungen rechtzeitig abzubauen und an geeignete Stellen zu verlegen.

Sensible Wildtierhabitate sind vom Baufeld abzugrenzen. Als Ausgleich und Ersatz für beanspruchte Wildtierhabitate sind die im Kapitel 7 der Einlage 311.1 „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ angeführten Flächen auszugleichen. Die bereits o.a. Ersatzaufforstungsflächen werden so angelegt, dass sie auch als Leiteinrichtung und Aufwertung des „Habitatsetting“ für Wildtiere auch im Zusammenhang mit den Wildquerungshilfen (WQH) fungieren können und so die Trennwirkungen mindern.

Es sind alle im Projekt angeführten Maßnahmen für „Wild und Jagd“ projektgemäß umzusetzen (vgl. Einlage 201, Kapitel 6 ff).

(17) Betreffend das Fachgebiet „Waldökologie und Forstwesen“ ist die Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen (82.368 m²) in der dem Bauende nächstfolgenden Vegetationsperiode obligatorisch.

Als Ausgleich und Ersatz für die dauernden Rodungen sind aufgrund der Wiederherstellung der beeinträchtigten Waldfunktionen Ersatzaufforstungen im räumlichen Zusammenhang zur Rodung im Verhältnis von mindestens 1:1,5 erforderlich und diese spätestens mit Bauende anzulegen.

Das in der Einlage 491.1 im Kapitel 6.6.2 Ersatzaufforstungsmaßnahmen (S. 30-35) beschriebene Aufforstungskonzept Artengarnitur A, B und C) wird im Rodungsgutachten seitens des SV im Wesentlichen übernommen werden können, weil es diese o.g. Vorgabe erfüllt. Der Funktionsausgleich erfolgt umso früher, je früher die Ersatzaufforstungen angelegt werden.

Vor Baubeginn sind die Rodungsgrenzen mittels Vermessung auszuzeigen und deutlich gegenüber dem Baufeld abzugrenzen.

Gewässerökologie

(32) Die projektwerberseitig vorgesehenen Abfischungen vor Sprengung der Teichlbrücke und der Errichtung der temporären Verrohrungen im Schalchgraben sind jedenfalls vorzunehmen. Sollten die Fischereiberechtigten nicht zur Verfügung stehen, ist ein einschlägig befugtes und erfahrenes Unternehmen zu beauftragen.

(33) Baureste und gewässerfremdes Material sind nach Beendigung der Arbeiten restlos aus den Baustellenbereichen in den Gewässern zu entfernen.

(34) Die Arbeiten in der Teichl inkl. Rückbau des Dammes, Sprengung der Bestandsbrücke und Räumungsarbeiten im Flussbett sind nur in der Zeit von 16. März bis 14. September zulässig.

Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik

(35) Die in Punkt 5.3.1.2 der EZ 312.1 angeführten Hinweise (als Empfehlung) zur Minimierung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser werden als Auflagen verbindlich vorgeschrieben und sind diese durch eine geotechnische Aufsichtsperson zu überprüfen und sicherzustellen, dass:

- das qualitative Beeinflussungspotential während der Bauphase durch organisatorische Maßnahmen im Bauablauf reduziert werden kann. Demnach sollen qualitative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper durch Baustoffe bzw. Bauhilfsstoffe - soweit bautechnisch umsetzbar - durch eine Vermeidung von Produkten über der Wassergefährdungsklasse WGK 1 weitestgehend hintangehalten werden. Ein Einsatz von Baustoffen bzw. Bauhilfsstoffen, die der Wassergefährdungsklasse WGK 3 zuzuordnen sind, ist generell zu vermeiden.
- Bei einem unkontrollierten Austreten von wassergefährdenden Baustoffen bzw. Bauhilfsstoffen ist eine Verunreinigung des Grundwasserkörpers mittels geeigneter Sofortmaßnahme (Einsatz von auf der Baustelle vorgehaltenen Ölbindemitteln etc.) zu unterbinden.
- Die im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Wässer können eine mögliche Belastung durch Trübungen bzw. durch erhöhte pH-Werte aufweisen. Demzufolge sind die anfallenden Wässer vor deren Einleitung in die Vorflut über Absetzanlagen (z.B. Container) vorzureinigen.

Im Bedarfsfall ist auch eine Neutralisationsanlage zu installieren.

Der Bedarfsfall ist zB gegeben, wenn der pH-Wert der anfallenden Wässer den Grenzwert der Allgemeinen Abwasserimmissionsverordnung – AAEV (Emissionsbegrenzung gemäß § 4, pH-Wert 6,5-8,5 bzw. 6,5-9,5 für Einleitung in ein Fließgewässer bzw. in einen Kanal) erreicht oder überschreitet

Wasserbautechnik, Oberflächenwasser

(36) Vor Errichtung der Versickerungsanlagen ist an den geplanten Standorten mit geeigneten Prüfmethode die Unbedenklichkeit hinsichtlich qualitativer Belastungen des anstehenden Untergrundes sicherzustellen. Die Durchführung der Beprobung erfolgt in Anlehnung an die ÖNORM S 2126 jeweils einen Meter ab Beckensohle. Die Einhaltung der Eluatgrenzwerte ist gemäß der Deponieverordnung idgF, Anhang 1, Tabelle 2 sicherzustellen. Die Auswertung ist der wasserbautechnischen Baubegleitung zur Kenntnis zu bringen.

(37) Die Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes am geplanten Standort der Versickerungsanlagen ist zu prüfen und mit den zugrundeliegenden Bemessungsansätzen abzugleichen. Ggf. ist ein Bodenaustausch mit sickerfähigem, inertem Bodenmaterial vorzunehmen.

(38) Die technische Ausführung der Versickerungsanlagen, Versickerungsbecken und Entwässerungsmulden hat gemäß den Angaben der ÖNORM B 2506-1, ÖNORM B 2506-2, ÖBB Regelwerk 09.04, ÖWAV RB 45 und dem Merkblatt zur Gestaltung und Erhaltung naturnaher Sicker- und Retentionsmulden des Amtes der Oö Landesregierung zu erfolgen.

(39) Der Aufbau des Bodenfilters in den Versickerungsanlagen, Versickerungsbecken und Entwässerungsmulden, ist entsprechend den Angaben der ÖNORM B 2506-2 vorzusehen. Die verwendeten Bodenbestandteile haben den Anforderungen der Klasse 2A des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes idgF zu entsprechen. Beimengungen von Kompost, Klärschlamm oder Torf sind nicht zulässig.

(40) Die Eignung und der Aufbau der bei den Versickerungsanlagen eingebauten Bodenfiltern hat mit nachvollziehbaren Prüfmethode gemäß den Angaben in der ÖNORM B 2506-3 zu erfolgen. Die Prüfergebnisse sind vorzuhalten.

(41) Nach Fertigstellung der Bodenfilter wird an ausgewählten Stellen in den Versickerungsanlagen die Durchlässigkeit der eingebauten Filterschicht durch eine akkreditierte Prüfstelle gemäß ÖNORM B 4422-2 in situ geprüft und bestätigt.

(42) Die Art der Begrünung der Versickerungsanlagen ist in den Ausführungsunterlagen unter Beachtung der Angaben im ÖBB-Regelwerk 09.04 bzw. der ÖNORM B 2506-2 zu definieren. Erforderliche Maßnahmen zur Kontrolle und Wartung sind festzulegen.

(43) Die anfallenden Bauwässer sind während der Bauarbeiten vor der Ableitung in die Oberflächenwässer in monatlichen Abständen qualitativ zu prüfen. Bei Überschreiten der geforderten Grenzwerte der AAEV (Parameter: Absetzbare Stoffe, pH-Wert, Temperatur) sind geeignete Maßnahmen zur Reinigung bzw. eine alternative und fachgerechte Entsorgung vorzusehen. Die Ergebnisse sind der wasserbautechnischen Baubegleitung vorzulegen.

(44) Während der Bauarbeiten im und am Gewässer sind die Oberflächengewässer unterhalb der Einleitung und im durchmischten Bereich qualitativ auf die Parameter Absetzbare Stoffe, pH-Wert, Leitfähigkeit und Temperatur in monatlichen Abständen zu untersuchen. Bei

Überschreiten der geforderten Grenzwerte der AAEV sind die Arbeiten bis zum Erreichen der Grenzwerte einzustellen. Nach der Fertigstellung der Arbeiten im Gewässer und Wiederherstellung der Gewässersohle sowie der Böschungsbereiche ist zumindest eine weitere Untersuchung zur Beweissicherung des unbeeinflussten Zustandes durchzuführen.

(45) Nach Fertigstellung der Arbeiten im Gewässer und Wiederherstellung der Gewässersohle und der Böschungsbereiche ist zumindest eine weitere Untersuchung zur Beweissicherung des unbeeinflussten Zustandes durchzuführen. Die Ergebnisse sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

(46) Verunreinigungen und Trübungen der Gewässer durch die Bauarbeiten sind tunlichst zu vermeiden. Mineralisch oder durch andere Stoffe verunreinigte Bauwässer dürfen erst nach geeigneter Vorreinigung in ein Gewässer geleitet werden, z.B. Sedimentationsbecken, Neutralisationsanlagen.

(47) Für die Betankung von Fahrzeugen und Baumaschinen sind speziell ausgewiesene undurchlässige Flächen zu verwenden. Diese sind derart auszustatten, dass ein Absickern von Treibstoffen oder Schmiermitteln in den Untergrund bzw. in Richtung Oberflächengewässer verhindert bzw. etwaige ausgelaufene bzw. abtropfenden Stoffe rückgehalten werden. Sind Betankungen auf unbefestigtem Untergrund unvermeidbar, ist jeglicher Austritt von Mineralöl zu unterbinden, z.B. durch auslaufsichere Betankungseinrichtungen oder Tropftassen.

(48) Die Anordnung von Betankungsflächen im Nahbereich der Ufer der Oberflächengewässer ist möglichst zu vermeiden bzw. mit einem Höchstmaß an Sicherheitsvorkehrungen gegen Verunreinigungen des Untergrundes zu betreiben. Weiter sind Lagerflächen von wassergefährdenden Stoffen zu unterlassen.

(49) Bei Ausfließen von wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Vorkehrungen zur Fassung und Beseitigung vorzunehmen und die Wasserrechtbehörde ist umgehend zu informieren.

(50) Die zur Anwendung kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe sind zu erfassen und zu dokumentieren.

(51) Die Absperrvorrichtungen zur Einleitung in Versickerungsanlagen sind durch deutliche Beschilderung kenntlich zu machen.

(52) Die in der Bauphase errichteten Entwässerungsleitungen sind vor der Inbetriebnahme auf Ihre Dichtigkeit bzw. ordnungsgemäße Verlegung und korrekten Anschluss zu prüfen. Bei geschlossenen Kanälen kann dies durch Druckprüfungen, bei jenen mit offenen Profilen oder Drainageleitungen mittels Kamerabefahrung erfolgen.

(53) Für Störfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist ein Alarmplan zu erstellen.

(54) Ein Hochwasseralarmplan ist für alle Gewässer mit Eingriffen in den Abflussquerschnitt für die Bauphase auszuarbeiten. Die Damm- und Schüttnanlagen sind nach dem Auftreten von Hochwasser- oder Starkregenereignissen zu kontrollieren und die Gewässer sind im Fall von Erosionsauswirkungen freizuräumen.

(55) Das Abschwemmen von Baumaterialien durch Hochwässern ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(56) Böschungen, Vorlandflächen und Gewässersohlen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Dies ist mittels Fotodokumentation festzuhalten und der fachlichen qualifizierten Bauaufsicht vorzulegen.

(57) Der Wasserablauf der Fließgewässer darf nicht unterbrochen werden, ggf. ist dieser durch geeignete Maßnahmen wie z.B. provisorische Verrohrungen aufrechtzuerhalten.

(58) Baumaßnahmen sind nach Möglichkeit zu Niederwasserzeiten vorzunehmen. Bei Abbrucharbeiten und Sprengungen der Bestandsbrücken ist auf eine Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit zu achten.

(59) Im Zuge von Arbeiten im Gewässer, wie Abbruch- oder Aushubarbeiten etc., ist die Trübung zu beobachten. Die Trübung ist seitens der wasserrechtlichen Bauaufsicht durch geeignete Messeinrichtungen, Mobile oder Festinstallierte zu kontrollieren.

(60) Vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten im Gewässer hat eine regelmäßige Messung zur Bestimmung der unbeeinflussten Trübungswerte zu erfolgen. Im Zuge der Arbeiten wird diese verdichtet vorgenommen. Bei einer deutlichen Abweichung zum Vergleichswert der unbeeinflussten Probenuntersuchung sind die Arbeiten zu unterbrechen bis der Trübungsmesswert einen Rückgang auf den Vergleichswert zeigt.

(61) Die Trinkwasserversorgung ist in Ausmaß und Qualität wie im Bestand für alle betroffenen Anrainer im Projektgebiet über die gesamte Baudauer aufrechtzuerhalten und zu sichern.

(62) Während der Errichtungsphase beschädigte Trinkwasserversorgungsleitungen sind umgehend baulich wiederherzustellen bzw. neu zu errichten. Die Versorgungsleitungen haben vollumfänglich in Qualität und Quantität die Trinkwasserversorgung wie im Bestand zu erfüllen.

(63) Die Wasserentsorgungsanlagen sind in Ausmaß und Quantität wie im Bestand für alle betroffenen Anrainer im Projektgebiet über die gesamte Baudauer aufrechtzuerhalten und zu sichern.

(64) Während der Errichtungsphase beschädigte Wasserentsorgungsleitungen werden baulich wiederhergestellt bzw. ersetzt. Die in Stand gesetzten bzw. neu errichteten Entsorgungsleitungen gewährleisten vollumfänglich die Quantität der Wasserentsorgung wie im Bestand.

Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie

(65) Ergänzende abfallchemische Untersuchungen sind vor Baubeginn durchzuführen und gemäß Deponieverordnung idgF, und Bundes-Abfallwirtschaftsplan idgF hinsichtlich ihrer Eluat- und Gesamtgehalte zu beurteilen. Diese müssen sich jedenfalls auch auf die Flächen der vorgesehenen Versickerungsbecken, sensorisch auffälliger Bereiche (zB Bahnhofsbereiche) erstrecken. Die Ergebnisse dieser verdichteten Untersuchung sind in das Baustellenlogistikkonzept (Materialbewirtschaftung) einzuarbeiten und der Behörde (BMK) spätestens 30 Tage vor

Baubeginn vorzulegen. Selektive Aushubarbeiten, die zu einer geänderten Baustellenabwicklung führen sind darzustellen.

(66) Für die Bauphase ist eine abfallchemische Baubegleitung zur Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, der abfallchemischen Grenzwerte und zur Dokumentation der manipulierten Abfall- bzw. Verwertungsströme zu bestellen.

(67) Werden im Zuge des Baugeschehens unerwartete Altablagerungen angetroffen, deren Verunreinigung auf Basis der abfallchemischen Beurteilung die Parameter der Baurestmassendeponie gemäß DVO 2008 überschreiten, sind diese sowohl lateral als auch in die Tiefe so weit zu entfernen, bis das vom Abfallmanagement und der abfallchemischen Bauaufsicht in Abstimmung mit der UVP-Behörde festgelegte Sicherheits- oder Sanierungsziel erreicht ist. Die Bestimmungen des AWG 2002 gelten sinngemäß. Nachweise hierüber sind der UVP-Behörde (BMK) zu übermitteln.

(68) Für die Qualitätsanforderungen an Verfüllmaterialien sind generell die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans idgF anzuwenden. Die Eignung ist in chemischer Hinsicht durch entsprechende Untersuchungen vor Einbau der Materialien nachzuweisen. Eine entsprechende Qualitätssicherung des Materials ist erforderlich. Die Zulässigkeit der Verwertung ist nachzuweisen.

(69) Die abzubrechenden Hochbau-, Unterführungs- und Brückenobjekte sind nach den Gesichtspunkten des verwertungsorientierten Rückbaues abzubrechen. Diese Arbeiten haben unter Beachtung der ÖNORM B 3151 (Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode) und unter Beachtung der Recycling-Baustoffverordnung idgF zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für die abzubrechenden Brückenobjekte Krenngrabenbrücke, Schalchgrabenbrücke, Palmgrabenbrücke, Teichlbrücke und Rettenbachbrücke.

(70) Während der Bauphase sind insgesamt mindestens 200 kg eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich (vorzugsweise im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen) bereitzuhalten. Gebrauchte Ölbindemittel sind nachweislich gemäß AWG 2002 von einem befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

(71) Im Bereich der vorgesehenen Hauptbaustelleneinrichtungsflächen sind für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe, sonstige Bauhilfsstoffe, etc.) abgedichtete Lagereinrichtungen (zB Container, dichte Wannen, etc.) einzurichten. Für die Betankung von Baumaschinen und Kraftfahrzeugen sind eigene abgedichtete Betankungsflächen herzustellen.

(72) Sanitärwässer aus dem Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen sind entweder in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten oder mithilfe von mobilen Kunststoffsenkgruben oder Miettoiletten zu sammeln und nachweislich, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(73) Vor Beginn der Bauarbeiten sind für jene Bauflächen in denen Aushubarbeiten für die Errichtung der Kunstbauten (Über- oder Unterführungen, Straßenbrücken, Eisenbahnbrücken, Personen-durchgänge, etc.) oder die Standorte der geplanten Versickerungsbecken stattfinden die im Rahmen der Kampfmittelvorerkundung gewonnen Erkenntnisse zu beachten. Bereichsweise wird eine ergänzende bzw. baubegleitende Kampfmittel- bzw. Kriegsrelikterkundung erforderlich sein.

(74) Projektbestandteil ist auch die bereichsweise Auflassung/der Rückbau der Bestandsstrecke. Für diese Streckenabschnitte sind abfallchemisch Untersuchungen gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung idgF, Anhang 4, Teil 2, Kapitel 1.6 durchzuführen und hinsichtlich ihrer Eluat- und Gesamtgehalte zu beurteilen. Die Ergebnisse sind gemeinsam mit den Überlegungen zur Nach-nutzung (Bahnanlage, landwirtschaftliche Nutzung, Nebenanlage Straße, forstwirtschaftliche Nutzung, etc.) der Genehmigungsbehörde (BMK) vorzulegen.

(75) Im Rahmen einer qualitativen Grundwasserbeweissicherung ist die Pegelmessstelle B 8/20 zu beproben. Der Untersuchungsumfang umfasst die Parameter gemäß Anlage 1 der Qualitätsziel-verordnung Chemie Grundwasser (jedoch ohne Pestizide, da diese für das gegenständliche Bauvorhaben als nicht relevant erachtet werden). Die erste Probenentnahme hat drei Monate vor Baubeginn zu erfolgen, während der Baumaßnahmen sind die Proben in einem sechsmonatlichen Intervall zu ziehen und nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt die letzte Probenahme 6 Monate nach Bauende.

(76) Für die nachfolgende Rückbaumaßnahme der Bestandsstrecke und die anschließende Rekultivierung dieser Flächen ist geeignetes Material in ausreichender Menge vorzuhalten.

IV.3 Maßnahmen der Betriebsphase

Straßenverkehrswesen

(77) Beim Begleitweg Lengau links der Bahn von km 74,505 bis km 75,800 mit einer projektierten Fahrbahnbreite von 4,00 m sind ca. bei km 74,800 und bei km 75,350 Ausweichen mit einer Gesamtbreite von 6,00 m und einer Länge von 25 m vorzusehen um die Begegnung von LKW-Zügen (Holzbringung) bzw. Traktorgespannen zu ermöglichen.

(78) Entlang des projektierten Begleitweges Lengau ist von ca. Bahn-km 75,050 bis zum Ende des Begleitweges bei ca. Bahn-km 75,800 am bahnseitigen Fahrbahnrand ein Fahrzeugrückhaltesystem entsprechend RVS 05.02.31 auszuführen.

(79) Die Restfläche des Grundstückes 620/3 (KG Pankraz) bei Bahn-km 73,150 r.d.B ist durch einen Erschließungsweg (z.B. über die alte Bahntrasse) an das Wegenetz anzubinden. Die Mindestbreite ist entsprechend RVS 03.03.81 Ländliche Straßen und Güterwege zu wählen.

Lärmschutz

(80) Ausführung der aktiven (bahnseitigen) Lärmschutzmaßnahmen: Diese sind entsprechend der schalltechnischen Planung (ONr. 303.1), bzw. der Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen in SCH-BE-01 der Umweltverträglichkeitserklärung (ONr. 201) auszuführen. Insbesondere sind bei Abweichungen oder Änderungen der Ausführung im Vergleich zu den in SCH-BE-01 der Umweltverträglichkeitserklärung beschriebenen Ausführung schalltechnische Nachweise zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(81) Ausführung der passiven (objektseitigen) Lärmschutzmaßnahmen: Diese sind entsprechend der schalltechnischen Planung, Fachbericht Schalltechnik (ONr. 303.1) bzw. der Beschreibung der Maßnahme SCH-BE-02 der Umweltverträglichkeitserklärung (ONr. 201) auszuführen. Objektseitige Maßnahmen aus der Beurteilung der betriebsbedingten Immissionen

sind vorbehaltlich einer Prüfung der Anspruchsberechtigung nach Möglichkeit bereits vor Beginn der Bauarbeiten anzubieten.

Erschütterungsschutz

(82) Die Ausführung der Erschütterungsschutzmaßnahmen entsprechend der in der Umweltverträglichkeitserklärung definierten Maßnahmen ERS-BE-01 (Unterschottermatten im Bereich von Anrainergebäuden im Korridor bis 20m beidseits der Trasse), ist von einer fachkundigen Person zu überprüfen und zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis darüber ist aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume)

(83) Der Erhalt der Maßnahmenflächen im Zielzustand ist für die Dauer des Betriebs der Bahnanlage zu gewährleisten, da sie ja als Ausgleich für Lebensraumverluste anzusehen sind. Maßnahmenflächen müssen im Ist-Zustand die naturschutzfachliche Wertstufe „gering“ aufweisen, um entsprechendes Verbesserungspotenzial zu haben.

(84) Konkretisierung der Maßnahme TPL-BE-03, Ausbildung von artenreichen Laubwäldern mit standortgerechten Baumarten: Auf den Aufforstungsflächen sind naturschutzfachlich sehr gute Baumartenzusammensetzungen vorgesehen. Es ist darauf zu achten, dass diese Baumartendiversität auch langfristig erhalten bleibt und keine der genannten Baumarten im Zuge der forstlichen Pflegemaßnahmen entfernt wird. Eine abschließende diesbezügliche Kontrolle durch die Antragstellerin ist daher 25 Jahre nach Maßnahmenumsetzung vorzusehen und das Ergebnis den UVP-Genehmigungsbehörden unaufgefordert vorzulegen.

(85) Konkretisierung der Maßnahme TPL-BE-04 Ökologische Aufwertung von bestehenden Waldflächen in Ö53 und Ö71: Die „Strukturverbesserungsmaßnahmen“ sind noch zu konkretisieren wie folgt:

Die Strukturverbesserungsmaßnahmen müssen 5 Jahre nach Baubeginn des ggst. Projekts fertig umgesetzt sein. Sie umfassen:

- Nadelholzanteil (lebend) max. 25% des Holzvorrats im Bestand. - Mindestmenge 40 m³ Totholz pro Hektar (BHD mind. 30 cm), davon ca. 20 m³ stehend. Ggf. Einbringen von ganzen Stämmen mit möglichst großem Durchmesser aus den Rodungsflächen, Ringeln von Bäumen, Errichten von Totholzpyramiden (wichtig: Mindesthöhe 5 m, freie Anflugmöglichkeiten). - Förderung und Erhalt von Höhlenbäumen/Altbäumen. Diese müssen bis zum natürlichen Zerfall im Bestand bleiben und deutlich gekennzeichnet werden. Im Mittel müssen mind. 10 nutzbare Höhlenbäume/ha erhalten oder entwickelt werden. Etwa 11 ha Waldflächen werden zumindest temporär gerodet. Um typischen Waldarten, die alte Bäume als Lebensraum benötigen, auch während der Entwicklungsphase der neuen Waldflächen Ersatzlebensraum zu bieten, sind weitere ökologische Aufwertungsflächen im Ausmaß von 10 ha erforderlich. Diese müssen im Bestand einen Nadelholzanteil von über 25 % des Holzvorrats aufweisen und gemäß obiger Beschreibung waldökologisch verbessert werden. Eine dieser Strukturverbesserungsflächen muss im Ufer/Schluchtbereich der Teichl liegen und eine Größe von mind. 1,0 ha aufweisen. Diese ist Ersatz für den Verlust von Teilbereichen der Ökofläche OEKF11455 Teichl (im Ausgleichsverhältnis 2:1).

(86) (Konkretisierung der Maßnahmen TPL-BE-05, TPL-BE-06, TPL-BE-07, TPL-BE-09, TPL-BE-10, Anlage von frischen, artenreichen, extensiv genutzten Fettwiesen, Rekultivierung Bestandsstrecke am Standort Lainberg Ö 51, Anlage von artenreichen Brachen Ausgleich für mit-

teleuropäischen Mähhalbtrockenrasen, Ausgleich für mitteleuropäische basenreiche Halbtrockenrasenbrachen: In Summe gehen etwa 5,0 ha dieser artenreichen Offenlandlebensräume verloren. Die Wiederherstellung ist schwierig und dauert lange, auch nach längerer Entwicklungszeit sind die neuen Flächen oftmals artenärmer als die zu vorverloren gegangenen Fläche. Daher wird ein Ausgleichsfaktor von 1:1,5 gefordert und müssen mindestens 7,5 ha derartiger Lebensräume angelegt werden. 2,5 ha davon sind bereits im ersten Bauphasen-Jahr herzustellen, um den Arten dieser Lebensräume möglichst frühzeitig Ersatzhabitate bieten zu können. Die restlichen 5,0 ha sind bis zum Abschluss der Bauphase zu etablieren. Die Herstellung der Flächen muss gemäß Leitfaden „Grünlandrenaturierung mit autochthonem/regionalem Saatgut, 2019“ erfolgen. Die künftige Pflege der Fläche ist als 1 - 2 x malige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes (!) vorzunehmen. Der erste Schnitt darf nicht vor der Vollblüte des Schwarzen Holunders erfolgen. Für die Mahd ist im Falle maschineller Mäharbeiten ausschließlich ein Balkenmähwerk (Fingermähwerk oder Doppelmesser) zulässig. Kreiselmähwerke sowie Mähwerke mit Konditionieren und Mulchgeräte sind nicht zulässig. Für jene Bereiche der Maßnahmenfläche, deren Pflege gleisgebunden erfolgt, ist eine gleisgebundene Mulchmahd zulässig. Eine Düngung der Fläche ist für die Fettwiesen-Standorte (Maßnahme TPL-BE-05) bis max. 20 kg N/ha/a erlaubt, für alle anderen Standorte nicht zulässig.

(87) Konkretisierung Maßnahme TPL-BA-08 Verpflanzung von Soden des Halbtrockenrasens 68 in Ö61 oder Ö62: Die erfolgte Verpflanzung ist zu dokumentieren und die erfolgreiche Entwicklung der Zielfläche(n) ist zwei, fünf und zehn Jahre nach der Verpflanzung zu dokumentieren und den UVP-Behörden unaufgefordert vorzulegen. Die künftige Pflege der Fläche ist als 1 - 2 x malige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes (!) vorzunehmen. Für die Mahd ist im Falle maschineller Mäharbeiten ausschließlich ein Balkenmähwerk (Fingermähwerk oder Doppelmesser) zulässig. Kreiselmähwerke sowie Mähwerke mit Konditionieren und Mulchgeräte sind nicht zulässig. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Für jene Bereiche der Maßnahmenfläche, deren Pflege gleisgebunden erfolgt, ist eine gleisgebundene Mulchmahd zulässig.

(88) Konkretisierung der Maßnahme TPL-BE-15 Insektenfreundliche Beleuchtung: Es sind ausschließlich Leuchten einzusetzen, die - eine Farbtemperatur von max. 3.300 K aufweisen, - kein Licht mit Wellenlängen unter 500 nm emittieren, - zielgerichtet nur die Verkehrsflächen beleuchten („full-cut-off Leuchten“).

Wasserbautechnik, Oberflächenwasser

(89) Die Versickerungsanlagen, Ableitungsgräben, Absperrorgane und Schachtbauwerke sind in periodischen Abständen, zumindest halbjährlich, und nach Starkregenereignissen zu kontrollieren und ggf. zu warten oder zu reinigen. Diese Maßnahmen sind in den Unterlagen für spätere Arbeiten anzuführen. Zu beachten sind hierbei die einschlägigen Regelwerke und Merkblätter, wie ÖBB Regelwerk 09.04, ÖWAV RB 45 und das Merkblatt zur Gestaltung und Erhaltung naturnaher Sicker- und Retentionsmulden des Amtes der Oö Landesregierung.

(90) Die eingebauten Bodenfilter sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und zu warten. Bei Nachlassen der Versickerungsleistung ist die Durchlässigkeit des Filtermediums zu erheben und ggf. hat eine Instandsetzung zu erfolgen.

(91) Nach Inbetriebnahme der Versickerungsanlagen ist an Referenzanlagen durch Probenahmen des Ablaufes nachzuweisen, dass die gereinigten Oberflächenwässer nach der Bodenpassage der Versickerungsanlagen die Grenzwerte der Qualitätszielordnung Chemie Grundwasser einhalten. Die Vorgaben zur Durchführung nach dem ÖWAV RB 45 sind zu beachten.

(92) Für Störfällen und einem damit einhergehenden Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist ein Alarmplan zu erstellen.

Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie

(93) Pflanzenschutzmittel sind generell möglichst umweltschonend zu verwenden. Es dürfen nur Herbizide unter Einhaltung der vorgegebenen, maximalen Ausbringungsmengen verwendet werden, die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zugelassen sind. Die Herbizidausbringung ist nur bei absehbar trockener und windarmer Witterung und durch dafür geschultes Personal zulässig.

IV.4 Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle

IV.4.1 Bauphase

Erschütterungsschutz

(94) Die in der Umweltverträglichkeitserklärung definierte Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle ERS-BA-01-BW (Bei Anrainergebäuden, wo erschütterungstechnische Einwirkungen durch die Bauarbeiten erwartet werden, ist ein Überwachungssystem zu installieren.) ist von einer fachkundigen Person zu überprüfen und ein entsprechender Nachweis darüber auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(95) Eine bautechnische Beweissicherung der betroffenen Wohn- und Betriebsgebäude (inkl. Sach- und Kulturgüter) hat vor Baubeginn der Bauarbeiten grundsätzlich in einem 50 m breiten Streifen (gemessen vom Rand des Baufeldes) zu erfolgen.

Luft und Klima

(96) Von einer akkreditierten Prüfanstalt ist die lokale Immissionsituation während der Bauphase mittels einer Luftgütemessstation bei den exponiertesten Wohnanrainern (RP17 und RP23) über den Zeitraum der für diese Punkte relevanten Bautätigkeiten permanent zu überprüfen. Die Überwachungsstation ist für RP17 jeweils mit einem permanent registrierenden Messgerät für den Schadstoff PM10 (ÖNORM EN 12341) und NO_x (ÖNORM EN 14211 sowie mit meteorologischen Sensoren für Windrichtung und Windgeschwindigkeit, Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit) bzw. für RP23 mit einem permanent registrierenden Messgerät für den Schadstoff PM10 (ÖNORM EN 12341) auszustatten.

(97) Weiters sind Messungen des Staubbiederschlags nach VDI 4320 Blatt 2 an diesen Punkten durchzuführen.

Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung

(98) Für das Untersuchungsgebiet Licht in der Bauphase bei den Beleuchtungen für die Baufelder und Baustelleneinrichtungen sind entsprechende Kontrollmessungen durchzuführen, damit die erforderlichen Mindestbeleuchtungsstärken hinsichtlich der technischen Funktionalitäten und der Arbeitssicherheit nachgewiesen werden können.

Forsttechnik, Wald- und Wildökologie sowie Boden - Agrarwesen

(99) Waldökologie und Forstwesen: Als Beweissicherungsmaßnahme, respektive zur begleitenden Kontrolle sind bereits die Durchführung der Rodung, in Weiterfolge die Aufforstungsflächen bis zur Sicherung der Kultur durch die forstliche Baubegleitung forstfachlich zu begleiten und letztlich mit der Forstbehörde in die Sicherung zu entlassen. Besondere Vorkommnisse während der Kulturentwicklung sind der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 (BMK) sowie der zuständigen Forstbehörde zu melden (Um der Konsenswerberin allfällig geeignete Maßnahmen zur gedeihlichen Kulturentwicklung vorzuschlagen).

(100) Wildökologie und Jagd: Die Beweissicherung und Kontrolle der Anlage von Waldungen, Wiesen- u. Strauchflächen udgl. ist von der ökologischen und der forstliche Baubegleitung mitzubetreuen und mitzuüberwachen.

(101) Darüber hinaus ist ein wildökologisches Monitoring in den ersten 5 Jahren ab Inbetriebnahme vorzunehmen: In Zusammenarbeit mit den betroffenen Jagden ist die Fallwildhäufigkeit, verursacht durch den Bahnbetrieb im gegenständlichen Abschnitt aufzuzeichnen. Ein jährlicher Bericht ist der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 (BMK) vorzulegen.

(102) Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen, die die Vorgänge der „Humuszwischenlagerung“, „Bodenrückführung durch Auflassung der alten Bahntrasse“, „Bodenlockernde Maßnahmen“ und „finale Aufbringung, bzw. Rückführung/Rückbau aller Flächen in landwirtschaftlicher Produktionsflächen“ begleitet und dokumentiert. Sinngemäß geht es um die Einhaltung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- u. forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ idgF. Ein Abschlussbericht ist zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(103) Besonders im Bereich Teichl, wo zuerst die befristeten Rodungsarbeiten erfolgen, danach der Bereich ca. 23 m hoch aufgeschüttet und in Weiterfolge wiederaufgeforstet wird, ist die Bodenkundliche Baubegleitung aufgerufen, eng mit der Forstlichen Bauaufsicht zusammenzuarbeiten.

(104) Waldökologie und Forstwesen: Als Beweissicherungsmaßnahme, respektive zur begleitenden Kontrolle sind bereits die Durchführung der Rodung, in Weiterfolge die Aufforstungsflächen bis zur Sicherung der Kultur durch die forstliche Baubegleitung forstfachlich zu begleiten und letztlich mit der Forstbehörde in die Sicherung zu entlassen. Besondere Vorkommnisse während der Kulturentwicklung sind der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G (BMK) zu melden um der Konsenswerberin allfällig geeignete Maßnahmen zur gedeihlichen Kulturentwicklung vorschlagen zu können.

(105) Wildökologie und Jagd: Die Beweissicherung und Kontrolle der Anlage von Waldungen, Wiesen- u. Strauchflächen udgl. ist von der ökologischen und der forstlichen Baubegleitung mitzubetreuen und zu überwachen.

Boden und Agrarwesen:

(106) Bodenkundliche Bauaufsicht: Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen, die die Vorgänge der „Humuszwischenlagerung“, „Bodenrückführung durch Auflassung der alten Bahntrasse“, „Bodenlockernde Maßnahmen“ und „finale Aufbringung, bzw. Rückführung landwirtschaftlicher Produktionsflächen“ begleitet und dokumentiert. Sinngemäß geht es um

die Einhaltung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- u. forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ idGF. Ein Abschlussbericht ist zu erstellen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(107) Bodenbeweissicherung: Vor Baubeginn ist bei Geländemodellierungen oder großflächigen Inanspruchnahmen eine flächendeckende Beweissicherung der lokalen Bodenverhältnisse durch Bodenfachleute durchzuführen. Insbesondere ist die Mächtigkeit der Oberbodenschicht (humoser Oberboden) und der Bodenaufbau bis zur örtlich relevanten Bewirtschaftungstiefe zu erheben und zu dokumentieren. In Form von repräsentativen Stichproben sind die chemischen und physikalischen Eigenschaften beweiszusichern, damit insgesamt ein aussagekräftiges Urteil über die Bodenqualität gebildet werden kann.

Gewässerökologie

(108) Eine gewässerökologische Baubegleitung für den Fachbereich Gewässerökologie ist einzusetzen.

(109) Während der Bauarbeiten im und am Gewässer sind die Oberflächengewässer unterhalb der Einleitung und im durchmischten Bereich qualitativ auf die Parameter Absetzbare Stoffe, pH-Wert, Leitfähigkeit und Temperatur in monatlichen Abständen zu untersuchen. Bei Überschreiten der geforderten Grenzwerte der AAEV sind die Arbeiten bis zum Erreichen der Grenzwerte einzustellen. Nach der Fertigstellung der Arbeiten im Gewässer und Wiederherstellung der Gewässersohle sowie der Böschungsbereiche ist zumindest eine weitere Untersuchung zur Beweissicherung des unbeeinflussten Zustandes durchzuführen.

(110) Die gewässerökologische Baubegleitung hat die UVP-Behörden umgehend bei Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen zu informieren und über gesetzte Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(111) Von der gewässerökologischen Baubegleitung ist den UVP-Behörden jährlich, bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres ein Bericht vorzulegen, der insbesondere auch auf (geringfügige) Änderungen gegenüber dem Einreichprojekt im Hinblick auf Belange der Gewässerökologie eingeht. Die Messaufzeichnungen der emissions- und im-missionsseitigen Beweissicherungen der Oberflächengewässer sind diesen Berichten beizulegen.

Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik

(112) Es ist seitens des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik eine geotechnische Bauaufsicht (eine unabhängige sachverständige Person) zu Bestellen, welche der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 (BMK) spätestens 3 Monate vor Baubeginn namhaft gemacht wird und in der Bauphase die Einhaltung der geotechnischen und umweltrelevanten Vorschriften, Projektinhalte und Auflagen überwacht und in einem abschließenden Bericht dokumentiert.

Wasserbautechnik, Oberflächenwasser

(113) Eine fachlich qualifizierte wasserbautechnische Baubegleitung wird für die Prüfung der fachgerechten und den Planungen entsprechende Bauausführung der Entwässerungsanlagen und Versickerungssysteme über die gesamte Errichtungsphase bestellt. Die wasserbautechnische Baubegleitung hat die Umsetzung und die Einhaltung der wasserrechtlichen Bewilligungen und die vorgeschriebenen Auflagen zu überwachen und zu dokumentieren. Der wasser-

rechtlichen Bauaufsicht ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Errichtungsphase der Bauzeitplan vorzulegen. Alle wasserrechtlich relevanten Vorkommnisse sind von dieser in Statusberichten zu dokumentieren.

(114) Die vorliegenden Mess- und Analysenergebnisse, die Auswertungen und abgeleiteten Interpretationen sind der wasserbautechnischen Baubegleitung mitzuteilen und den Statusberichten beizulegen.

(115) Die Ergebnisse der qualitativen Untersuchung der anfallenden Bauwässer sind vor der Ableitung der wasserbautechnischen Baubegleitung vorzulegen. Bei Überschreiten der geforderten Grenzwerte der AAEV bzw. Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächenwässer sind geeignete Maßnahmen zur Reinigung bzw. eine alternative und fachgerechte Entsorgung vorzusehen.

(116) Nach Fertigstellung der Bodenfilter wird der projektkonforme Einbau von der wasserbautechnischen Baubegleitung dokumentiert. Die Prüfergebnisse sind seitens der wasserrechtlichen Bauaufsicht den Statusberichten beizulegen.

(117) Die Mess- und Analyseergebnisse zu Wartung, Kontrolle und Instandsetzung sind regelmäßig zu dokumentieren. Die zugehörigen Berichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten, Analysenergebnisse, ungewöhnlicher Ereignisse mit wasserrechtlichem Bezug und Interpretation der Daten zu enthalten.

Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie

(118) Zur Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Bestimmungen ist die Einführung eines Abfallmanagements erforderlich. Anhand eines Massenlogistikkonzeptes sind die Abfall- bzw. Stoffströme sowie deren Zwischen- und Endlagerung zu beschreiben. Im Massenlogistikkonzept sind die ordnungsgemäße Lagerung von Abfällen während der Bauphase und die begleitenden Kontrollmaßnahmen während der Umsetzung zu dokumentieren. Nach Abschluss des Projektes ist eine Dokumentation die den Ablauf der Arbeiten, die vorgefundenen Schadstoffkonzentrationen, das Ausmaß der Verunreinigungen, die Darstellung der Material- und Stoffströme, die Entsorgungswege, usw. enthält zu erstellen und der Genehmigungsbehörde (BMK) vorzulegen.

IV.4.2 Betriebsphase

Lärmschutz

(119) Nach Fertigstellung des Projektes und Fertigstellung sämtlicher bahnseitiger Schallschutzmaßnahmen sind binnen 9 Monaten Kontrollmessungen zur Ermittlung der tatsächlichen Schienenverkehrslärmimmissionen im folgenden Umfang vorzunehmen und die resultierenden Prüfberichte der Behörde unmittelbar nach Fertigstellung vorzulegen:

- a) Messung und Analyse der Vorbeifahrten von repräsentativen Zugtypen. Die Messungen zumindest über einen Zeitraum von 2 Stunden oder bis zur Erfassung von mindestens 15 Vorbeifahrten zu erfolgen.

- b) Die Messungen haben jeweils bei günstigen Schallausbreitungsbedingungen zwischen der maßgeblichen Schienenstrecke und dem Immissionspunkt in der Nachbarschaft (bei Windstille bis schwacher Mitwindlage, vornehmlich bei Nachtzeit) zu erfolgen. Parallel zur Immissionsmessung sind auch maßgebliche Daten der Schallemissionen (Zuglänge, Geschwindigkeit) zu erfassen und anzugeben.
- c) Nachrechnung der an den repräsentativen Punkten der Nachbarschaft unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Überprüfung vorliegenden Betriebsprogramms und des prognostizierten Betriebsprogramms der ÖBB zu erwartenden Schienenverkehrslärmimmissionen als äquivalenter Dauerschallpegel LA,eq bzw. als Beurteilungspegel Lr des Schienenverkehrslärms nach SchIV zur Gegenüberstellung mit den Lärm-Prognosewerten des Einreichprojekts und mit den Immissionsgrenzwerten nach SchIV und zur Verifizierung der Objektschutzmaßnahmen vorzunehmen.
- d) Die entsprechenden lärmtechnischen Überprüfungen sind grundsätzlich an repräsentativen und lärmexponierten Punkten zur Kontrolle der ausreichenden projektgemäßen Wirksamkeit der Maßnahmen und darüber hinaus zur Verifizierung der Objektschutzmaßnahmen im ausreichenden Umfang vorzunehmen.

(120) Unter Berücksichtigung der im obigen Maßnahmenpunkt (119) enthaltenen Untersuchungsergebnisse sind gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von nachgeführten Prognoseberechnungen die derzeit vorgesehenen objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen zu aktualisieren bzw. hinsichtlich der horizontalen (einseitig oder mehrseitig des Gebäudes) und der höhenmäßigen Ausdehnung (Angabe der Geschosshöhe) zu präzisieren und ein aktueller Objektschutzplan zu erstellen. Die Ergebnisse daraus sind der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 (BMK) vorzulegen.

Erschütterungsschutz

(121) Nach Inbetriebnahme müssen gemäß RVE 04.02.03 nach einer angemessenen Einfahrperiode (ca. 6 Monate) Kontrollmessungen an repräsentativen Objekten oder Querschnitten durchgeführt und die Ergebnisse der Behörde vorgelegt werden.

Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung

(122) Die Überprüfungsmessungen elektromagnetische Felder an den empfohlenen Referenzpunkten dienen lediglich der abschließenden Nachkontrolle des Verfahrens und sind der Behörde zu übermitteln. Wie bereits in der UVE und im Fachbeitrag (Maßnahme EMF-BE-01) dargestellt, sind Überprüfungsmessungen (24h-Messung der niederfrequenten magnetischen Felder nach Projektumsetzung) an der Gebäudefassade 4572 St. Pankraz, St. Pankraz 65 (RP02) und am Bahnsteig Bahnhof Hinterstoder vorgesehen.

(123) Aus fachlicher Sicht sind ergänzend zu diesen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen (Überprüfungsmessungen) EMF-BE-01 auf Bahngrund auch noch ergänzende Überprüfungsmessungen (24h-Messung der niederfrequenten magnetischen Felder nach Projektumsetzung) zumindest an einem der berechneten Grundstücksgrenzen (RP 03 St. Pankraz 11, RP 04 Schalchgraben 5, RP 05 Schalchgraben 8) an der Grundstücksgrenze durchzuführen.

Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume)

(124) Die Entwicklung aller Maßnahmenflächen und der Erfüllungsgrad der Maßnahmenziele ist zwei, fünf und zehn Jahre nach Ende der Bauphase zu dokumentieren und den UVP-Behörden unaufgefordert vorzulegen. Im Falle erheblicher Zielverfehlungen sind die Ursachen der

Abweichung darzulegen und ggf. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festzulegen und umzusetzen. Waldentwicklungsmaßnahmen auf den Aufforstungsflächen sind ein weiteres Mal 25 Jahre nach Umsetzung in Hinblick auf ihre Zielerfüllung zu bewerten. Auch hier sind im Fall erheblicher Zielverfehlungen die Ursachen darzulegen und ggf. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festzulegen und umzusetzen.

Gewässerökologie

(125) Im 1. und 3. Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen (inklusive Rückbaumaßnahmen) in der Teichl, im Hinteren Rettenbach und im Schalchgraben ist der ökologische Zustand der Gewässer anhand der biologischen Qualitätselemente Makrozo- und Phytobenthos gemäß den einschlägigen Leitfäden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente idgF zu erheben. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind mit jenen der Ist-Zustandsaufnahmen in Beziehung zu setzen und gutachterlich im Hinblick auf die erfolgten Baumaßnahmen zu diskutieren.

(126) Im 3. Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen (inklusive Rückbaumaßnahmen) in der Teichl, im Hinteren Rettenbach und im Schalchgraben ist der ökologische Zustand der Gewässer anhand der Fische gemäß den einschlägigen Leitfäden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente idgF zu erheben. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind mit jenen der Ist-Zustandsaufnahmen in Beziehung zu setzen und gutachterlich im Hinblick auf die erfolgten Baumaßnahmen zu diskutieren.

(127) Sollten zwischen der vorliegenden Erhebung des Ist-Zustandes und dem Beginn der Baumaßnahmen in der Teichl, im Hinteren Rettenbach und im Schalchgraben mehr als fünf Jahre vergehen ist ein Prämonitoring anhand der biologischen Qualitätselemente Fische, Makrozo- und Phytobenthos durchzuführen, um den aktuellen ökologischen Zustand vor Baudurchführung zu erfassen.

(128) Die Berichte über die Ergebnisse der gewässerökologischen Beweissicherung sind bis längstens 31. März des auf die Freilanduntersuchungen folgenden Jahres unaufgefordert den UVP-Behörden vorzulegen.

V. Abspruch über die eingelangten Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

V.1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf oder der Umweltverträglichkeitserklärung selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet

abgewiesen.

V.2. Zivilrechtliche Ansprüche werden

zurückgewiesen

und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

V.3. Nicht verfahrensgegenständliche sowie verspätete Einwendungen werden

zurückgewiesen.

Bestehende Vereinbarungen werden hiervon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hiervon während der Verhandlung erfolgte Zusagen nicht berührt.

VI. Kosten

Vorschreibung von Kommissionsgebühren des Bundes

Für die durchgeführten Amtshandlungen am 4. Oktober 2023 (Ortsaugenschein), am 5. Oktober 2023 (öffentliche Erörterung) und am 23. und 24. Oktober 2023 (mündliche Verhandlung) hat die ÖBB-Infrastruktur AG für insgesamt 160 Halbstunden (eine Halbstunde zu € 13,80) für Amtsorgane des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Euro 2.208,-

an Kommissionsgebühren innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung durch Einzahlung auf das Konto BIC BUNDATWW, IBAN AT970100000005040003 lautend auf Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

VII. Rechtsgrundlagen

- § 23b Abs. 2 Z 1, § 24 Abs. 1 und Abs. 4, § 24f Abs. 1 bis 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023 unter Mitwirkung von
- §§ 2, 3 und 5 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004
- § 31 ff. Eisenbahngesetz 1957 (EisbG 1957), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 231/2021 unter Berücksichtigung von § 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022
- § 17 bis 19 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016
- §§ 32, 38, 40, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018
- §§ 44a, 44b, 44d und 44f, 59, 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023
- Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. II. Nr. 262/2007 idF BGBl. II Nr. 162/2022

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang

I.1. Antrag der Projektwerberin vom 2. November 2022

I.1.1 Über Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 28. April 2020 hat die UVP-Behörde für das gegenständliche Vorhaben ein UVP-Vorverfahren gemäß § 4 iVm § 24 Abs. 7 UVP-G 2000 durchgeführt und dies mit der abschließenden Erledigung vom 5. August 2020, GZ 2020-0.487.185 abgeschlossen.

I.1.2 Mit Schreiben vom 2, November 2022 hat die ÖBB-Infrastruktur AG für das Vorhaben des 2 gleisigen Ausbaus samt Linienverbesserungen des Abschnittes Bf. Hinterstoder – Peßling-Vorderstoder der Pyhrnbahn, km 67.418 – km 76,350, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sowie alle für die Ausführung sonst noch erforderlichen bundesgesetzlichen Genehmigungen beantragt.

I.1.3 Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Planunterlagen für den Trassenverlauf, materienrechtliche Unterlagen, Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG, Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

I.2. Sachverständige und externe UVP-Koordination

I.2.1 Seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Abt. IV/E2) wurden gemäß § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren für folgende Fachgebiete folgende Sachverständige (UVP-Gutachter) und folgende externe UVP-Koordination (zur Erstellung der zusammenfassenden Bewertung) mit Bescheiden vom 8. November 2022, GZ. 2022-0.785.395, bestellt bzw. wurde ein Amtssachverständiger der Behörde im Verfahren herangezogen.

Name des Sachverständigen	Fachgebiete
Freiland ZT GmbH – Dipl.-Ing. Oliver Rathschüler	Externe UVP-Koordination Ökologie, Raumplanung, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter
Stella & Setznagel GmbH – Dipl.-Ing. Thomas Setznagel	Eisenbahnwesen – bauliche Belange, Straßenverkehrswesen
Herteg GmbH – Ing. Peter Herteg	Eisenbahnwesen – betriebliche Belange
Ing. Wilhelm Lampel	Elektrotechnik, Elektromagnetische Felder, Licht und Beschattung
Dr. Michael Jungwirth	Humanmedizin
Dr. Günther Achs	Lärm und Erschütterungsschutz
bcTEN – Priv. Doz. Dr. Fritz Kopf	Geologie und Hydrogeologie, Grundwasser
bcTEN – Dr. Birgit Strenn	Wasserbautechnik und Oberflächenwässer
Dr. Andreas Amann	Luft(schadstoffe) und Klima
Dr. Kurt Schippinger	Boden, Grundwasserchemie und Abfallwirtschaft
Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer	Gewässerökologie

Steinwender und Partner GmbH – Dipl. –Ing. Reinhard Barbl	Forsttechnik, Wald- und Wildökologie
--	--------------------------------------

Mit Bescheid vom 10. November 2022, GZ 2022-0.803.981 wurde Priv. Doz. Dr. Werner Holzinger zum nichtamtlichen Sachverständigen für Ökologie bestellt.

I.2.2 Bei den behördlich bestellten Sachverständigen handelt es sich um Personen, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und mehrfach erprobten Qualifikationen bereits in früheren und auch in laufenden Verfahren, insbesondere auch UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 von der Behörde, anderen Behörden bzw. von Verwaltungsgerichten bestellt wurden. Bei der Auswahl der Sachverständigen waren neben der fachlichen Qualifikation auch die durch das UVP-G 2000 gestellten Anforderungen (Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Ergebnis der Erstellung eines Gesamtgutachtens) und die – im Sinne der Verfahrensökonomie, –kontinuität bzw. -koordination zu sehende – Gutachter-tätigkeit in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zu beachten.

I.2.3 Vor der Bestellung jedes einzelnen Sachverständigen bzw. der Koordination wurde seitens der ho. Behörde gemäß § 53 iVm § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 AVG geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschlussgründe vorliegen und wurden im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände oder Anhaltspunkte vorgebracht (bzw. glaubhaft gemacht), die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel stellen.

I.2.4 Gemäß § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen seitens der ho. Behörde beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

I.2.5 Die Sachverständigen hatten sodann in einem ersten Schritt unter der Anleitung der externen Koordination aus fachlicher Sicht die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit folgende Fragen zu beantworten:

1. *Sind die vorliegenden Einreichunterlagen aus derzeitiger Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehend Plausibilität gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG vorzunehmen und dabebar und sind die Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?*
2. *Hat die Antragstellerin das Ergebnis des Vorverfahrens berücksichtigt?*
3. *Lässt eine erste Grobprüfung erkennen, dass das gegenständliche Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einer Weise zuwiderläuft beziehungsweise diese Mängel nicht durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen behoben werden können (§ 5 Abs. 6 UVP-G 2000)?*
4. *Sind weitere, vertiefende Informationen sinnvoll, welche die Beurteilung erleichtern und evtl. Missverständnisse beseitigen können? (Empfehlungen)*

An die Sachverständigen für Ökologie und gewässerökologie ergingen noch folgende zusätzliche Fragen:

3a. Ist auszuschließen, dass durch das gegenständliche Vorhaben (Bau und/oder Betrieb) nach der FFH-RL (SAC) oder VS-RL (SPA) ausgewiesene bzw. verordnete Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden?

Zusatzfragen

Werden durch das gegenständliche Vorhaben allenfalls faktische Vogelschutzgebiete nach der ständigen RSpr des EuGH beeinträchtigt?

Werden durch das gegenständliche Vorhaben allenfalls potenzielle FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigt?

3b. Werden durch das gegenständliche Vorhaben (Bau und/oder Betrieb) Verbote gemäß Artikel 12 und 13 der FFH-RL oder des Art 5 der VS-RL berührt?

I.3. Verfahrenseinleitung und Koordinierung mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden

I.3.1 Die Stellen nach § 24a Abs. 3 bis 5 UVP-G 2000 wurden mit ho. Schreiben vom 10. November 2022, GZ 2022-0.796.698, über die **Einleitung des Verfahrens** informiert.

Gemäß § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 wurden die mitwirkenden Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 sowie die Behörden gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 über die im Verfahren vorgesehenen Sachverständigen informiert, ihnen die Antragsunterlagen (einschließlich Umweltverträglichkeitsklärung/UVE) elektronisch übermittelt und eine vierwöchige Stellungnahmefrist eingeräumt, insbesondere hinsichtlich erforderlicher Fachbereiche und den vorgesehenen Fachgutachtern.

Unter einem erfolgte eine Information mit selbiger Stellungnahmefrist gemäß § 24a Abs. 4 an die Umweltschutzämter, die Standortgemeinden und wurden gemäß § 24a Abs. 5 auch die Formalparteien (insb. das Verkehrsarbeitsinspektorat/VAI) sowie die zu beteiligenden Ämter über die Verfahrenseinleitung informiert.

Zu den im Zuge der Verfahrenseinleitung eingelangten Stellungnahmen siehe sogleich unter Punkt I.4.

I.3.4 Eine Koordinierung iSd § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 fand im erforderlichen Ausmaß im gegenständlichen Verfahren statt. Dabei war abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und wurde auf eine Kontinuität der Sachverständigen in beiden teilkonzentrierten Verfahren hingewirkt.

I.3.5 Bis zum 19. Dezember 2022 erfolgte seitens der Behörde bzw. der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen eine erste Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Dabei musste, wie in der beiliegenden Zusammenfassung vom 19. Jänner 2023 angeführt, festgestellt werden, dass die vorgelegten Unterlagen in einigen Punkten hinsichtlich des Fachgebietes Ökologie unvollständig sind. Diesbezüglich erging mit Schreiben der Behörde vom 19. Jänner 2023, GZ 2023--0.050.450 ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) iVm §24a Abs 2 UVP-G sowie Auskunftsaufträge gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 an die Projektwerberin.

Die Antragstellerin wurde in diesem Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erst nach Verbesserung der Antragsunterlagen und der Erteilung der erforderlichen Auskünfte an die Sachverständigen ist seitens der Behörde der nächste Verfahrensschritt, nämlich die Kundmachung der öffentlichen Auflage des Antrags und der Antragsunterlagen erfolgen kann.

Zur Erfüllung des Verbesserungsauftrages und Erteilung der Auskünfte wurde der Antragstellerin eine Frist bis zum 17. März 2023 gesetzt. Mit E-Mail vom 9. März 2023 wurde seitens der ÖBB-Infrastruktur AG um Verlängerung der Frist bis zum 24. März 2023 ersucht. Die Fristverlängerung wurde der Antragstellerin seitens der Behörde mit E-Mail ebenfalls vom 9. März 2023 gewährt.

Mit Schreiben vom 17. März 2023, ho. Eingelangt mit E-Mail vom 24. März 2023 wurden die verbesserten Unterlagen sowie die angeforderten Auskünfte der Behörde vorgelegt. Seitens der Sachverständigen wurden die Unterlagen daraufhin als vollständig befunden.

I.4. Kundmachung und öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen im Großverfahren (Edikt 1)

I.4.1 Gemäß § 24 Abs. 8 iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 und unter Anwendung der Bestimmungen für Großverfahren der §§ 44a ff. AVG wurde der verfahrenseinleitende Antrag sowie die nunmehr für vollständig befundenen Unterlagen durch Edikt vom 19. April 2023 GZ 2023-0.289.180, am 26. April 2023 kundgemacht und zwar durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden, im Internet auf der Homepage der Behörde sowie durch Verlautbarung in den Zeitungen „Oberösterreichische Nachrichten“ sowie in der Oberösterreich-Ausgabe der „Kronen Zeitung“.

I.4.2 Kundgemacht wurde mit jenem Edikt eine Auflage- und Einwendungsfrist von Mittwoch, den 26. April 2023 bis einschließlich Freitag, den 9. Juni 2023 mit dem Hinweis, dass in dieser Zeit die Möglichkeit besteht, in die Antragsunterlagen (einschließlich Umwelt- sowie Naturverträglichkeitserklärung) öffentlich Einsicht zu nehmen und zum Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme oder Einwendung einzubringen. Auch wurde in der Kundmachung auf die Möglichkeit zur Bildung von Bürgerinitiativen, auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG (das Beteiligte ihre Parteistellung gemäß § 19 UVP-G 2000 verlieren, wenn sie nicht rechtzeitig schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erheben) und darauf, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können, hingewiesen.

I.4.3 Aufgelegt wurden die Unterlagen in physischer Form in den Gemeindeämtern der Standortgemeinden St. Pankraz und Roßleithen sowie bei der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000. Zudem wurden die aufgelegten Unterlagen in elektronischer Form auch im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren unter dem Menüpunkt „Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vordrstoder“ (bzw. <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahnverfahren/phhrnbahn.html>) zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung gestellt.

I.4.4 Die Stellen nach § 24a Abs. 3 bis 5 UVP-G 2000 (mitwirkende Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 (Bezirkshauptmannschaften, Bundesdenkmalamt), die Behörden gemäß § 24 Abs. 3 (Landesregierungen), Umweltschutzvereinigungen, Standortgemeinden, sonstige Formalparteien und Arbeitsstellen wie (insb. Verkehrsarbeitsinspektorat/VAI, Wasserwirtschaftliche Planungsorgane/WPO, Standortanwälte) wurden über die Kundmachung der Antragsunterlagen informiert.

I.4.5 Die im Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich gelegenen gesetzlichen Interessensvertretungen gemäß § 3 Abs 4 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 idGF, wurden unter Hinweis auf das ergangene Edikt betreffend die Sicherstellung des Trassenverlaufes (siehe Spruchpunkt I.2) hinsichtlich ihrer Stellungnahmemöglichkeit innerhalb der allgemeinen Auflage- und Stellungnahmefrist informiert. Ebenso wurden das Land Oberösterreich sowie die Standortgemeinden durch das gegenständliche Edikt informiert.

I.5. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der Verfahrenseinleitung sowie der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen

I.5.1 Im Rahmen der **Verfahrenseinleitung** gemäß § 24a UVP-G 2000 (siehe unter Punkt I.3) langten beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen ein:

(Anm: Die Nummerierung/Kategorisierung entspricht derjenigen in der Zusammenfassenden Bewertung, Fragenbereich 3 – Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen)

A. Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden und sonstigen Formalparteien gemäß § 24a Abs. 3 und 5 UVP-G 2000

- (A2) **Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems**, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems (01.12.2022 mit Beilage vom 08.07.2020)

I.5.2 Im Rahmen der Auflage der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 (siehe unter Punkt I.4) von von Mittwoch, den 26. April 2023 bis einschließlich 9. Juni 2023 14. November 2022 langten beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen ein:

(Anm : Die Nummerierung/Kategorisierung entspricht derjenigen in der Zusammenfassenden Bewertung, Fragenbereich 3 – Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen)

A. Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden und sonstigen Formalparteien gemäß § 24a Abs. 3 und 5 UVP-G 2000

- (A1) **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht**, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (28.04.2023)

B. Stellungnahmen von Umweltschutz und Standortgemeinden gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000

- (B1) **Oberösterreichische Landesumweltschutz**, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (10.01.2023)
- (B2) **Gemeinde St. Pankraz**, 4572 St. Pankraz 1 (05.06.2023)
- (B3) **Wirtschaftskammer Oberösterreich als Standortanwalt**, Hessenplatz 3, 4020 Linz (07.06.2023)
- (B4) **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (07.06.2023)

C. Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung gemäß § 4 HIG

- (C1) **Arbeiterkammer Oberösterreich**, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz (03.05.2023)
- (C2) **Landwirtschaftskammer Oberösterreich**, Auf der Gugl 3, 4021n Linz (05.06.2023)

D. Stellungnahmen gemäß § 24 Abs. 8 UVP-G 2000 iVm § 44a und b AVG

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. der Erhebung von Einwendungen haben insgesamt 16 (Privat-)Personen und 2 Juristische Personen (1 Genossenschaft und 1 Unternehmen) gemacht:

- (D1) **Josef Bankler**, Schalchgraben 8, 4572 St. Pankraz (15.05.2023)
- (D2) **Jagdgenossenschaft St. Pankraz**, vertreten durch Anton Hametner, Am Sportfeld 17, 4580 Windischgarsten (23.05.2023)
- (D3) **Anton Hametner**, Am Sportfeld 17, 4580 Windischgarsten (23.05.2023)
- (D4) **Dominik Löschenkohl**, 4572 St. Pankraz 11 (26.05.2022)
- (D5) **Franz und Gertrude Schmied-Braunreiter**, Möderndorfer Straße 82/1 4540 Pfarrkirchen (Schalchgraben 31, 4572 St. Pankraz - 26.05.2023)
- (D6) **Monika Redtenbacher**, Pießling 65, 4575 Roßleithen (25.05.2023)
- (D7) **Monika Sohneg**, 4572 St. Pankraz 7 (26.05.2023)
- (D8) **Willibald Lichtenwöhrer**, Schalchgraben 5, 4572 St. Pankraz (30.05.2023)
- (D9) **Emanuel Oberhauser**, Pießling 60, 4575 Roßleithen (04.06.2023)
- (D10) **Hubert Schmeißl**, Pießling 46, 4575 Roßleithen (01.06.2023)
- (D11) **Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH**, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz (07.06.2023)
- (D12) **Andreas, Gerlinde und Stefanie Grill, Philip Groß**, Pießling 45, 4575 Roßleithen (04.06.2023)
- (D13) **Erich Hopf**, Pießling 40, 4575 Roßleithen (04.06.2023)
- (D14) **Herwig Trinkl**, 4572 St. Pankraz 51 (08.06.2023)
- (D15) **Albert Kreutzhuber**, Pießling 62, 4575 Roßleithen (04.06.2023)

Nach Ablauf der Auflage und Stellungnahmefrist langte noch folgende schriftliche Stellungnahme bei der Behörde ein:

- (D16) **Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz** (12.06.2023)

Im Zuge der öffentlichen Auflage hat sich keine Bürgerinitiative gem § 19 Abs 4 UVP-G 2000 konstituiert. Es hat sich auch keine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 am Verfahren beteiligt.

I.6.1 Die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden unmittelbar nach Einlangen laufend per E-Mail der UVP-Koordination zur Weiterleitung an die von der Behörde bestellten Sachverständigen – zwecks fachlicher Bearbeitung in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen – übermittelt und der Projektwerberin im Sinne des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG als Zwischenergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht.

I.6.2 Die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen und den sich daraus ergebenden Rechtsfragen durch die ho. Behörde finden sich unter Punkt VII. der gegenständlichen Bescheidbegründung.

I.7. Ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000

Für die Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 und aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen ergab sich im Zuge des Verfahrens Bedarf an vertiefenden Auskünften iSd § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 zu mehreren Fachbereichen und wurden jene von der Projektwerberin nachgefordert (siehe unter Spruchpunkt. II.2. „Ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000“).

I.8. Kundmachung der Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und weiterer Unterlagen (ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000) sowie Anberaumung der öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung im Großverfahren (Edikt 2)

I.8.1 Die von den Sachverständigen und der UVP-Koordination fertiggestellte und unterfertigte Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, bestehend aus einem Band vom Juli 2023, inklusive eines Forsttechnischen Gutachtens („Rodungsgutachten“) vom 30.07.2023, baut auf den fachlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zu den Antragsunterlagen sowie zu den ergänzenden Auskünften gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 auf und geht fachlich auf die eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 ein.

I.8.2 Gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 und unter Anwendung der Bestimmungen für Großverfahren der §§ 44a ff. AVG wurde mit einem zweiten Edikt vom 21. August 2023, GZ. 2023-0.571.684, veröffentlicht am 28. August 2023, die öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der weiteren Unterlagen sowie die Anberaumung einer öffentlichen Erörterung (am 5. Oktober 2023) und einer mündlichen Verhandlung (am 23. und 24. Oktober 2023) kundgemacht und zwar durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden, im Internet auf der Homepage der Behörde sowie in den Zeitungen „Oberösterreichische Nachrichten“ und der Oberösterreich-Ausgabe der „Kronen-Zeitung“.

I.8.3 Kundgemacht wurde mit jenem Edikt auch eine Auflage- und Einwendungsfrist von 28. August bis einschließlich 6. Oktober 2023 unter anderem mit dem Hinweis, dass in dieser Zeit die Möglichkeit besteht, in die der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie in die weiteren Unterlagen öffentlich Einsicht zu nehmen sowie dass Parteien des Verfahrens zu den aufgelegten Unterlagen weitere Konkretisierungen zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge schriftlich bei der Behörde vorbringen oder dazu in der Verhandlung mündlich Stellung nehmen können.

I.8.4 Aufgelegt wurden die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive des Forstfachliches Gutachtens und die ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 in physischer Form in den Gemeindeämtern der Standortgemeinden sowie bei der UVP-Behörde. Zudem wurden die aufgelegten Unterlagen in elektronischer Form auch im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren unter dem Menüpunkt „Themen > Verkehrswege > Eisenbahn > Verfahren > Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder“ (bzw. Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder (bmk.gv.at)) zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung gestellt.

I.8.5 Die Stellen nach § 24a Abs. 3 bis 5 UVP-G 2000 (mitwirkende Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 (Bezirkshauptmannschaften, Bundesdenkmalamt), die Behörden gemäß § 24 Abs. 3 (Landesregierungen), Umweltschutzvereinigungen, Standortgemeinden, sonstige Formalparteien und Stellen wie (insb. Verkehrsarbeitsinspektorat/VAI, Wasserwirtschaftliche Planungsor-

gane/WPO, Standortanwälte) wurden über die Kundmachung der Zusammenfassenden Bewertung und die Anberaumung der öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung informiert.

I.9. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage der zusammenfassenden Bewertung und weiterer Unterlagen (ergänzende Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000)

I.9.1 Im Rahmen der öffentlichen Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und der ergänzenden Auskünfte (siehe unter Punkt I.8) bis 13. Oktober 2023 langten beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fristgerecht folgende weitere Konkretisierungen zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge schriftlich ein, die in der mündlichen Verhandlung beantwortet und als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen wurden:

- **Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat** (Schienenbahnen), Stubenring 1, 1010 Wien bzw. Favoritenstraße 7, 1040 Wien vom 25.08.2023;
- **Landeshauptmann von Oberösterreich**, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft als **Wasserwirtschaftliches Planungsorgan** (B4 – iW Wiederholung der Stn vom 07.06.2023), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz vom 26.09.2023;
- **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung**, Direktion Straßenbau- und Verkehr, **Abteilung Straßenneubau- und -erhaltung**, Bahnhofsplatz 1 (LDZ), 4021 Linz vom 09.10.2023;
- **Ing. Lukas Falkensammer**, 4572 St. Pankraz 95 vom 13.10.2023;
- ergänzende Stellungnahme der **Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH** (D 11), Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz vom 12.10.2023;
- ergänzende Stellungnahme der **Energie AG Netz Oberösterreich GmbH**, Energiestraße 1, 4020 Linz (D 16) vom 12.10.2023
- ergänzende Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Oberösterreich**, Auf der Gugl 3, 4021 Linz (C 2) vom 6.10.2023
- ergänzende Stellungnahme von **Andreas und Gerlinde Grill, Stefanie Grill und Philipp Groß**, Pießling 45, 4575 Roßleithen vom 12.10.2023.

I.9.2. Die Beantwortung des eingelangten Vorbringens durch die Sachverständigen erfolgte in der mündlichen Verhandlung am 23. und 24. Oktober 2024 in Windischgarsten, festgehalten in der Niederschrift („Verhandlungsschrift“) vom 27. Oktober 2023.

I.10. Öffentliche Erörterung, mündliche Verhandlung und Schluss des Ermittlungsverfahrens

I.10.1. Mit Edikt vom 21. August 2023 wurde unter anderem eine öffentliche Erörterung (am 5. Oktober 2023) und eine mündliche Verhandlung am 23. bis 24. Oktober 2023) anberaumt und angegeben, dass diese Amtshandlungen im Kulturhaus Römerfeld, Gleinkerseestraße 13, 4580 Windischgarsten, stattfinden.

I.10.2 Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung gewährleisten zu können, wurde unter anderem auch kundgemacht, dass an den jeweiligen Erörterungs- und Verhandlungstagen vor Ort eine Rednerliste aufliegen wird, in die sich Beteiligte, die eine Wortmeldung abgeben wollen, bereits vor Verhandlungsbeginn eintragen können.

I.10.3 Im Zuge der Rechtsbelehrungen zu Beginn der Verhandlung erteilte der Verhandlungsleiter die Verfahrensordnung, dass sämtliche mündlich vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen, bei Bedarf unter Zuhilfenahme der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Behörde zu Protokoll zu diktieren und zu unterfertigen sind. Es erfolgte auch der Hinweis, dass nur protokollierte Stellungnahmen und Einwendungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können.

Dementsprechend trugen die Verhandlungsteilnehmenden ihre Anliegen, Fragen, Einwendungen bzw. Anträge vor und gaben sie anschließend bei den im Verhandlungssaal dafür vorgesehenen Schreibplätzen zu Protokoll. Die Sachverständigen bzw. die Vertreterinnen und Vertreter der Projektwerberin beantworteten die an sie gerichteten Fragen vorerst mündlich und gaben die Beantwortungen im Anschluss daran ebenfalls schriftlich zu Protokoll.

Diese Vorgehensweise, Wortmeldungen nicht wörtlich und unmittelbar mit zu protokollieren, wurde aus verfahrensökonomischen Gründen gewählt und entspricht der gängigen Praxis der Behörde in Großverfahren.

I.10.4 Bei der Abfassung des Protokolls hielt sich die Behörde an die Bestimmungen der §§ 14 und 44e Abs. 3 AVG. Die Niederschrift wurde als Ergebnisprotokoll elektronisch erstellt und wurde auf die vollständige Wiedergabe des Inhalts der Niederschrift am Ende der Verhandlung abgesehen. Verhandlungsteilnehmende, die sich zu Wort gemeldet haben, wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung je ein Ausdruck ihrer in der Schreibstelle diktierten Wortmeldung sowie – wenn gewünscht auch die jeweilige Beantwortung der Sachverständigen – persönlich übergeben. Der Projektwerberin wurden die diktierten Wortmeldungen gesammelt zur Verfügung gestellt.

I.10.5 Am Schluss der Verhandlung am 24. Oktober 2023 wurde das Ermittlungsverfahren vom Verhandlungsleiter gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 geschlossen. Die noch anwesenden Parteien wurden darüber informiert, dass diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel nicht mehr vorgebracht werden können.

I.10.6 Die Verhandlungsteilnehmer wurden am Ende der Verhandlung darüber informiert, binnen zwei Wochen ab Veröffentlichung der Verhandlungsschrift Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift erheben zu können.

I.11. Auflage der Verhandlungsschrift

I.11.1 Nach Ende der Verhandlung wurde die Verhandlungsschrift (Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 23. und 24. Oktober 2023) vom 27. Oktober 2023 von der UVP-Behörde fertiggestellt und elektronisch signiert.

Die Verhandlungsschrift samt Beilagen wurde sodann bei der UVP-Behörde und den Gemeindeämtern der Standortgemeinden über mindestens drei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und gemäß § 44e Abs. 3 AVG auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum Verfahrensende unter www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren unter dem Menüpunkt „Themen > Verkehrswege > Eisenbahn > Verfahren > Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder“ (bzw. Pyhrnbahn im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder (bmk.gv.at)) zur allgemeinen Einsicht bereitgestellt.

I.11.2. Gemäß § 44e Abs. 3 AVG konnten sich die Beteiligten von der Verhandlungsschrift Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

I.11.3 Das Schreiben vom 27. Oktober 2023, GZ 2023-0.749.886 samt dem Link zur Verhandlungsschrift auch ausdrücklich dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Sektion IV – Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Stellungnahme gemäß § 12 Abs 2 ArbInspG übermittelt – daraufhin ist keine Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bei der Behörde eingelangt,

I.11.4 Ansonsten sind bis zur Erlassung des Bescheides keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen bzw. ergänzenden Äußerungen und Einwendungen bei der UVP-Behörde eingelangt.

II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang

II.1 Zuständigkeit

II.1.1 Gemäß § 12 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG 1957) ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständige Behörde für alle Hauptbahnen, zu denen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 EisbG unter anderem auch Schienenbahnen, die gemäß § 1 HIG zu Hochleistungsstrecken erklärt worden sind, zählen.

Das gegenständliche Vorhaben betrifft Teile der Strecke „Selzthal-Linz“, welche mit 2. Verordnung zum Hochleistungsstreckengesetz (HIG) der Bundesregierung vom 29. Dezember 1989 (BGBl 1989/657) zur Hochleistungsstrecke erklärt wurde.

Mit der Erklärung zur Hochleistungsstrecke wird die Anwendbarkeit des HIG auf die betreffende Eisenbahnstrecke bewirkt (*Zeleny*, Eisenbahnplanungs- und baurecht, 1994, 115). Die Verordnung zur Erklärung der Hochleistungsstrecke bildet mithin die Rechtsgrundlage für weitere, auf das HIG gestützte und auf Hochleistungsstrecken im Sinne des Hochleistungsstreckengesetzes bezogene Rechtsakte (VfGH v. 5.12.1995, Zlen B274/95; B286/95).

II.1.2 Gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zudem zuständige Behörde für Vorhaben, die gemäß § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Für jene ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hinsichtlich aller vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Für Vorhaben nach § 23b Abs. 2 ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Für das gegenständliche Vorhaben war gemäß § 23b Abs. 2 Z. 1 UVP-G 2000 ein vereinfachtes Verfahren nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) durchzuführen nachdem es auf die Änderung der Trasse bzw. die Zulegung eines Gleises auf einer Eisenbahn-Hochleistungs- und -Fernverkehrsstrecke auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km abzielt.

Die vom Vorhaben betroffenen Hochleistungsstrecke unterliegt als Teil des europäischen Eisenbahnnetzes den grundlegenden Anforderungen sowie funktionellen und technischen Spezifikationen (TSI), welche in der Richtlinie 2008/57/EG und den damit verbundenen TSI definiert sind, und ist somit auch als Fernverkehrsstrecke zu qualifizieren.

II.1.3 Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutz- oder Wasserschongebiete – mit Ausnahme des Gewässerufer-Schutzes - betroffen und somit grundsätzlich keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A und C des Anhangs 2 des UVP-G 2000 berührt. Direkt betroffen ist ein Teil der Ökofläche OEKF11455 Teichl, dafür wird eine Ersatzfläche (Ausgleichsfaktor 2:1) geschaffen.

II.1.4 Im Zuge des gegenständlichen (teilkonzentrierten) Genehmigungsverfahrens waren daher die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 zu prüfen sowie die materiellen Genehmigungsbestimmungen des § 3 Abs. 2 HIG (Trassengenehmigung inkl. Sicherstellung des Trassenverlaufs), des §§ 31 ff des EisbG (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), die wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände (Wasserrechtliche Bewilligung, insb. hinsichtlich §§ 32, 38, 40 und 105 WRG) sowie des § 17 f Forstgesetz (Rodungsbewilligung) mitanzuwenden.

II.1.5 Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat die Landesregierung ein (nachfolgendes) teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Dazu gehört insbesondere das naturschutzrechtliche Verfahren, welches somit nicht Gegenstand des Verfahrens bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist.

II.1.6 Gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 hatte die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Genehmigungsverfahren mit den nach § 24 Abs. 3 zuständigen Behörden (Landesregierungen) zu koordinieren.

II.2 Beziehung von Sachverständigen gemäß § 3b Abs 1 UVP-G 2000

II.2.1 Die Festlegung der Fachbereiche, für die ein Gutachter zu bestellen ist sowie die Auswahl der Sachverständigen und der externen UVP-Koordination erfolgte durch die UVP-Behörde. Die ausgewählten Sachverständigen sind amtsbekannt und konnte hinsichtlich deren fachlicher Qualifikation auf die Erfahrungen der langjährigen Zusammenarbeit in zahlreichen eisenbahnrechtlichen und UVP-Verfahren zurückgegriffen werden.

Gemäß § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen (als Prüfgutachter oder UVP-Koordination) auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Weiters ist gemäß § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 auch die Bestellung von fachlichen Anstalten, Instituten und Unternehmen als Sachverständige für zulässig.

II.2.2 Gemäß § 53 Abs. 1 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

Nach § 7 Abs. 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a AVG) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG) mitgewirkt haben.

Von der ho. Behörde wurde gemäß § 53 iVm § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) bereits vor der Bestellung jedes Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen und wurden im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände oder Anhaltspunkte vorgebracht bzw. glaubhaft gemacht, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel stellen.

II.2.3 Gemäß § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

II.2.4 Gemäß der Koordinierungsverpflichtung gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 der ho. Behörde gemäß § 24 Abs. 1 mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 auf die Kontinuität der Sachverständigen in den beiden teilkonzentrierten Verfahren hingewirkt.

II.3 Überprüfung der der Antrags- bzw. Projektunterlagen (Vollständigkeitsprüfung)

II.3.1 Gemäß § 24a UVP-G 2000 waren nach Einbringung des Genehmigungsantrags einschließlich der für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung durch die Projektwerberin bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G-2000 jene auf ihre Vollständigkeit, Mängelfreiheit und deren Eignung zur öffentlichen Auflage zu prüfen und war gegebenenfalls gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.

Dazu ist ergänzend anzumerken, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinen Erkenntnissen vom 29. September 2017, W104 2120271-1/202E, und 11. Jänner 2017, W113 2120038-1/135E, festgehalten hat, die Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG – ebenso wie die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und des § 24a UVP-G 2000 – nicht dem Schutz der vom Vorhaben betroffenen Einwander/Nachbarn/Projektgegner dient, sondern einer zügigen Genehmigung des Vorhabens und einer Begrenzung der zeitlichen und kapazitätsmäßigen Belastung der Behörde dienen soll. Eine Verfahrenspartei hat nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kein Recht darauf, dass die Planunterlagen und sonstigen Belege vollständig und der Rechtslage entsprechend der Behörde vorgelegt werden (z.B. VwGH 12.06.2012, 2010/05/0201; 15.05.2012, 2009/05/0025).

II.3.2 Die gegenständlichen Unterlagen wurden gemäß den oben angeführten Bestimmungen von den behördlich bestellten Sachverständigen dahingehend geprüft, ob sie vollständig, mängelfrei und für die öffentliche Auflage geeignet sind, d.h. der Informationsgehalt ausreichend ist für eine sachgerechte inhaltliche Prüfung der Projektunterlagen durch die Öffentlichkeit bzw. - im Hinblick auf die Wahrung ihrer Rechte - der Bürger und Bürgerinnen sowie auch für die Beurteilung durch die Sachverständigen selbst. Es konnte festgestellt werden, dass die Unterlagen diese Voraussetzungen erfüllen, ungeachtet allfällig für die Erstellung der zusammenfassender Bewertung notwendig werdender ergänzender Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000.

II.4 Großverfahren gemäß § 44a ff AVG, Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages (Edikt 1) sowie der zusammenfassenden Bewertung und weiterer Unterlagen und der Anberaumung der öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung (Edikt 2)

II.4.1 Wie schon unter Punkt I.4. der Begründung ausgeführt, wurde das gegenständliche Vorhaben samt dem verfahrenseinleitenden Antrag gemäß § 24 Abs. 8 und §§ 9 und 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG 1991 im Großverfahren mit Edikt vom 19. April 2023 GZ 2023-

0.289.180, am 26. April 2023, veröffentlicht am 26. April 2023, kundgemacht und die diesem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen unter gleichzeitiger Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist im Zeitraum von 26. April 2023 bis einschließlich Freitag, den 9. Juni 2023 – somit mindestens sechs Wochen – zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt mit dem Hinweis zur Möglichkeit zur Einbringung von Stellungnahmen und Einwendungen.

II.4.2 § 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2007, Zl. VwGH 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge in § 44a Abs. 1 AVG „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (AB 1167 BlgNR 20. GP, 32; vergleiche dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG (2005) § 44a Rz 4 und Grabenwarter, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die *„getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“*.

II.4.3 Im gegenständlichen Verfahren stützte sich die nach § 44a Abs. 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, auf den Umstand, dass durch die Baumaßnahmen entlang der Strecke, einschließlich der betroffenen Siedlungsgebiete (insbesonder Gemeinde St. Pankraz) eine Vielzahl von Nachbarn betroffen sein können bzw. konkret betroffen sind.

Erfahrungsgemäß und unzweifelhaft ist dabei nach den bisherigen von der ho. Behörde geführten UVP-Verfahren zu Fernverkehrsstrecken gemäß § 3 HIG in Verbindung mit dem UVP-G 2000 mit mehr als 100 Beteiligten zu rechnen. Zu verweisen ist diesbezüglich insbesondere auf die Parteienverzeichnisse in den Projektunterlagen (unter ON 464.1 bis 464.6 Grundeinlöse und Parteienverzeichnis gemäß Eisenbahngesetz, weiters unter ON 490.1.1. - BAS009-EB-0000WB-01-9501 F00 Technischer Bericht zur wasserrechtlichen Einreichung unter Kapitel 9 Punkte 9.2.2 bis 9.2.5. gemäß Wasserrechtsgesetz sowie unter ON 491.1 „Bericht Rodung“ gemäß Forstgesetz), wobei davon auszugehen ist, dass betroffene Wohnobjekte in der Regel von mehr als einer Person bewohnt werden. Unter der Berücksichtigung sonstiger allfälliger Immissionseinwirkungen ist somit zweifellos von mehr als 100 Beteiligten im gegenständlichen Verwaltungsverfahren auszugehen.

II.4.4 Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hatte zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der Auflage- und Einwendungsfrist bei der Behörde schriftlich Einwendung erheben (§ 44b AVG). Auf diese Wirkung wurde im Edikt hingewiesen.

Auf § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 wird hingewiesen, wonach in einer Bescheidbeschwerde vorgebrachte Einwendungen oder Gründe nicht zulässig sind, wenn deren erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

II.4.5 Wie schon unter Punkt I.8. der Begründung ausgeführt, wurde gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 und unter Anwendung der Bestimmungen für Großverfahren der §§ 44a ff. AVG

mit Edikt vom 21. August 2023, GZ. 2023-0.571.684 , veröffentlicht am 28. August 2023, die öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der weiteren Unterlagen sowie die Anberaumung einer öffentlichen Erörterung und einer mündlichen Verhandlung kundgemacht und mit jenem Edikt auch eine Auflage- und Einwendungsfrist von 28. August bis einschließlich 6. Oktober 2023 – somit mindestens vier Wochen – ein-

geräumt mit den Hinweisen, dass in jenem Zeitraum die Möglichkeit besteht, in die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie in die weiteren Unterlagen öffentlich Einsicht zu nehmen sowie dass Parteien des Verfahrens zu den aufgelegten Unterlagen weitere Konkretisierungen zu Einwendungen, sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge schriftlich bei der Behörde vorbringen oder dazu in der Verhandlung mündlich Stellung nehmen können (siehe § 14 UVG-G 2000).

Nach § 44d Abs. 1 AVG konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG durch Edikt anberaumt werden, da der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden ist.

II.4.6 Gemäß § 44f Abs. 1 AVG kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen mit der Wirkung, dass mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung das Schriftstück als zugestellt gilt. Die Behörde macht daher von dieser Bestimmung Gebrauch, um den Bescheid zuzustellen bzw. um die Auflage des verfahrensabschließenden Bescheids gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 und § 3 Abs. 4 HIG kundzumachen.

II.5 Zeitplan

II.5.1 Gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 einen Zeitplan (GZ. 2023-0.289.180) für den Ablauf des Verfahrens erstellt und gemeinsam mit dem Edikt zur Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags samt Unterlagen am 26. April 2023 im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht.

II.5.2 Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass dem Zeitplan und den darin festgelegten Fristen keine Verbindlichkeit zukommt, sondern der Zeitplan der behördeninternen Ablaufplanung und -gliederung des Verfahrens dient (vgl. z.B. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Kommentar, § 7 und § 24b).

III. Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von der UVP-Koordination und den beigezogenen behördlich bestellten Sachverständigen (siehe unter Punkt I.3) die aus einem Band bestehende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. Juli 2023 bestehend aus folgenden Fachgebieten erstellt:

- Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht, Straßenbau und -verkehr
- Eisenbahnbetrieb, Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der Eisenbahnsicherungstechnik)
- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Luft und Klima
- Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung
- Landschafts- und Ortsbild, Sach- und Kulturgüter und Raumplanung
- Kulturgüter
- Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik
- Wasserbautechnik und Oberflächenwässer
- Ökologie (Biologische Vielfalt – Tier, Pflanzen und deren Lebensräume)
- Forsttechnik, Wald- und Wildökologie sowie Boden und Agrarwesen
- Gewässerökologie
- Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik
- Wasserbautechnik und Oberflächenwässer
- Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie

Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. die im Verfahren beigezogenen Sachverständigen haben die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft und in der Zusammenfassenden Bewertung – über jene im bereits im Projekt implementierten - Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen sowie Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 formuliert und zur behördlichen Vorschreibung vorgeschlagen.

Desweiteren wurde die Genehmigungsfähigkeit des Projektes auch nach den mitanzuwendenden materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen fachlich beurteilt.

III.1 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (ZB): Fragenbereiche 1 bis 3

Von der externen UVP-Koordination wurde gemeinsam mit der UVP-Behörde ein Untersuchungsrahmen für die Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung (kurz: „ZB“) erstellt, wobei die konkretisierten Fragestellungen in vier Bereiche (inkl. Maßnahmenkatalog) gegliedert wurden:

1. **Fragenbereich 1** (ab S. 31 ff der ZB): Standort- und Trassenvarianten, Nullvariante
2. **Fragenbereich 2** (ab S. 145 ff der ZB): Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle
3. **Fragenbereich 3**: (ab S. 303 ff der ZB) Fachliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen und Stellungnahmen
4. **Maßnahmenkatalog** (ab S. 407 ff der ZB): zusätzliche zwingende/empfohlene Maßnahmen; Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle

Festzuhalten ist, dass die Zusammenfassende Bewertung vom Juni 2023 in ihrer Grundstruktur einem Umweltverträglichkeitsgutachten entspricht. Es wurden somit alle umweltrelevanten Genehmigungsvoraussetzungen von den Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche überprüft. Eine integrative Betrachtung wurde durch die Erarbeitung des gemeinsamen Gutachtens durchgeführt. Während des Prozesses der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung gab es einen fächerübergreifenden Sachverständigenaustausch, in dem Wirkungen auch summarisch betrachtet wurden.

Hinsichtlich des **Maßnahmenkatalogs** (siehe Zusammenfassende Bewertung unter Punkt 5) wird darauf hingewiesen, dass sämtliche von den behördlich bestellten Sachverständigen als (zusätzlich über die bereits im Projekt enthaltenen) zwingend erforderlich erachteten bzw. der Behörde zur Vorschreibung vorgeschlagenen sowie in der mündlichen Verhandlung ergänzten bzw. präzisierten Maßnahmen (siehe auch Beilage ./15 zur Verhandlungsschrift „Maßnahmenkatalog [Fassung nach der Verhandlung]) in den Spruch des Bescheides unter Spruchpunkt IV. („Nebenbestimmungen“) aufgenommen und damit verbindlich vorgeschrieben wurden.

III.1.1 Fragenbereich 1 („Alternativen, Varianten, Nullvarianten)

Im **Fragenbereich 1** der Zusammenfassenden Bewertung wurden gemäß § 24c UVP-G 2000 die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens (Nullvariante) entsprechend § 1 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 begutachtet. Weiters wurden die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten entsprechend § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 dargelegt. Dies betrifft die Fragen 3.1 bis 3.4 in der Zusammenfassenden Bewertung.

Hinsichtlich einer allenfalls aus Gründen des Artenschutzes durchzuführenden Alternativenprüfung infolge der Bestimmungen des Artikel 16 Absatz 1 der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie

(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; in weiterer Folge FFH-RL) bzw Artikel 9 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in weitere Folge VS-RL) wurden an den Sachverständigen für Ökologie ergänzende Fragen gerichtet (S 27 der ZB):

III.1.1.1 Fragenbereich 1 – Überblick über die Themen/Fragen

Im Konkreten hatten die Sachverständigen der von der Fragestellung betroffenen Fachbereiche im Fragenbereich 1 (Alternativen, Varianten, Nullvarianten sowie allfällige Alternativenprüfung) folgende Fragen zu beantworten:

1. Verankerung des Vorhabens in weiteren Plänen und Programmen:
Gibt es analoge Pläne, Programme oder Konzepte, die zur Festlegung der Grundlagen für das vorliegende Projekt beigetragen haben?
2. Erfordernis des Vorhabens und Plausibilität des betriebsprogramms:
 - a. Ist das Erfordernis des Infrastrukturprojektes dargelegt und ist das dem Vorhaben zugrunde gelegte Betriebsprogramm plausibel?
 - b. Wurde bei der Prüfung der Auswahl der Trasse den Rahmenbedingungen der TEN-Leitlinien Rechnung getragen? Ergeben sich aus fachlicher Sicht in der Darstellung der geprüften Standort- oder Trassenvarianten maßgebliche Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin
3. Vor- und Nachteile der geprüften Alternativen:
Werden die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der (von der Projektwerberin) geprüften Standort- oder Trassenvarianten dargelegt?
Ergeben sich maßgebliche Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin?
4. Nullvariante:
Werden die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens (Nullvariante) dargelegt? Ergeben sich maßgebliche Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin?
5. Allfälliges Erfordernis einer Alternativenprüfung nach FFH RL oder VS RL:
 - a. Werden Lebensräume, (Teil-)Habitate und/oder lokale Populationen von wertbestimmenden und/oder geschützten Arten in ihrem Fortbestand (erheblich) beeinträchtigt?
 - b. Kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Tier- oder Pflanzenindividuen?
 - c. Wird bei Arten, die gegenwärtig in keinem günstigen Erhaltungszustand sind, das Erreichen des günstigen Erhaltungszustands durch das Vorhaben erschwert?
 - d. Welche Schutzgebiete nach dem OÖ NSchG befinden sich im Einflussbereich des Vorhabens, und welche vorhabensbedingten Auswirkungen auf ihre Schutzziele und Schutzgüter sind möglich?

Hinsichtlich der ausführlichen Befundung bzw. der Beantwortung durch die Sachverständigen wird auf die Zusammenfassende Bewertung verwiesen.

III.1.1.2 Fragenbereich 1 - Gutachterliche Schlussfolgerung

Es folgen die zusammengefassten gutachterlichen Schlussfolgerungen zu den Fragen aus dem Fragenbereich 1 (Alternativen, Varianten, Nullvarianten sowie Erfordernis einer allfällige erforderlichen artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung) der Sachverständigen zu den einzelnen Fachbereichen:

Eisenbahnbau aus bautechnischer Sicht (inkl. Eisenbahnkreuzungen), Straßenbau- und Verkehr

Zusammenfassend lässt sich für die Fachbereiche Eisenbahnbau aus bautechnischer Sicht (inkl. Eisenbahnkreuzungen), Straßenbau und Straßenverkehr für den Fragenbereich 1 feststellen:

- *Ja, es gibt analoge Pläne, Programme oder Konzepte, die zur Festlegung der Grundlagen für das vorliegende Vorhaben beigetragen haben. Zusammengefasst sind dies:*
 - *2. Hochleistungsstrecken-Verordnung StF.: BGBl. 675/1989*
 - *Mobilitätsmasterplan 2030 – Neuausrichtung des Mobilitätssektors des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)*
 - *Rahmenplan 2023-2028 der ÖBB-Infrastruktur AG in Zusammenarbeit mit dem BMK*
 - *Taktknoten-Konzept und operativen Infrastrukturentwicklung der ÖBB-Infrastruktur AG*
- *Ja, die Erfordernisse des Infrastrukturprojektes sind ausführliche dargelegt und das dem Vorhaben zugrunde gelegte Betriebsprogramm ist plausibel. Es basiert auf dem allgemeinen Betriebskonzept der ÖBB-Infrastruktur AG und geht auf die spezifischen gestellten Ziele und Erfordernisse ein und ist eine stellt eine geeignete Plattform, ebendiese Ziele und Erfordernisse zu erfüllen, dar.*
- *Die Unterlagen und Dokumente selbst, wie auch die Ausführungen und Darstellungen in den seitens des Gutachters weiters verwendeten Unterlagen lassen erkennen, dass einerseits*
 - *bei der Prüfung der Auswahl der Trasse und weiters bei der bereits erfolgten Umsetzungsplanung den Rahmenbedingungen der TEN-Leitlinien Rechnung getragen wurde und andererseits*
 - *aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen in der Darstellung der geprüften Standort- oder Trassenvarianten gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin erkennbar sind.*
- *Die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sind in den Projektunterlagen zur Variantenuntersuchung dargelegt.*

Die Variante 1 wurde aus Sicht der Umweltauswirkungen mit der eingereichten Variante als nahezu gleichwertig betrachtet, wurde jedoch auf Grund der Nachteile in Bezug auf Anrainerangelegenheiten ausgeschlossen.

Die Variante 2 wird aus bautechnischer Sicht gleichwertig zur eingereichten Trasse, aus betrieblicher Sicht ($V_{max} = 140 \text{ km/h}$) ist diese Variante jedoch schlechter zu bewerten. Ebenso wird die Variante 2 aus Sicht der Umweltauswirkungen schlechter als die eingereichte Trasse bewertet.

Aus bautechnischer Sicht ist die Variante 3 aufgrund der längeren Brückentragwerke und des Tunnels deutlich schlechter zu bewerten als das Projekt. Dadurch kommt es auch hinsichtlich der Erhaltung zu einer schlechteren Bewertung dieser Variante. In Bezug auf

den Bahnbetrieb und weitere Ausbaumöglichkeiten ist die Variante 3 vergleichbar mit dem Projekt. Diese Bewertungsergebnisse führten dazu, dass die Variante 3 nicht weiter untersucht wurde.

Auch bei der Variante 4 führen der Tunnel und die deutlich längere Brücke über die Teichl und die A 9 Pyhrn Autobahn aus bau- und erhaltungstechnischer Sicht zu einer schlechteren Bewertung. Der Bahnbetrieb und die Möglichkeit für zukünftigen Ausbaumaßnahmen sind vergleichbar mit jenen des Projekts. Die schlechtere bau- und erhaltungstechnische Bewertung führte dazu, dass diese Variante nicht weiterverfolgt wurde.

Aus Sicht der Fachgebiete Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht, Straßenbau und Straßenverkehr ergeben sich in der Darstellung der geprüften Varianten keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

- *Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens sind in den Unterlagen ausreichend dargelegt.*

Mit Unterbleiben des Vorhabens treten gewisse Umweltauswirkungen nicht ein. Diesem Entfall von Umweltauswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens steht folglich das Eintreten von Nutzen bzw. das Erfüllen von Zielen (Stärkung öffentlicher Verkehr, Sicherheit, Kapazitäten) bei Umsetzung des Vorhabens gegenüber.

Ein Unterbleiben des Vorhabens kann daher aus Sicht der Fachbereiche Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht, Straßenbau und Straßenverkehr insgesamt als nachteilig eingestuft werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zwischen Linz und Selzthal zu einer Fahrzeitverkürzung für den Personenverkehr und den Güterverkehr, zu einer Kapazitätssteigerung, zur Attraktivierung der Verkehrsstationen, zur Rationalisierung der Betriebsführung, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (Auflassung von Eisenbahnkreuzungen) sowie zur Entlastung der Umwelt (Lärmschutzmaßnahmen, landschaftsökologische Ausgleichsmaßnahmen etc.).

Aus Sicht der Fachbereiche Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht, Straßenbau und Straßenverkehr ergeben sich in Bezug auf das Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Eisenbahnwesen, Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der eisenbahnsicherungsstechnik)

- *Ja, die Erfordernisse des Infrastrukturprojektes sind ausführliche dargelegt und das dem Vorhaben zugrunde gelegte Betriebsprogramm ist plausibel. Es basiert auf dem allgemeinen Betriebskonzept der ÖBB-Infrastruktur AG und geht auf die spezifischen gestellten Ziele und Erfordernisse ein und ist eine stellt eine geeignete Plattform, ebendiese Ziele und Erfordernisse zu erfüllen, dar.*
- *Die Unterlagen und Dokumente selbst, wie auch die Ausführungen und Darstellungen in den seitens des Gutachters weiters verwendeten Unterlagen lassen erkennen, dass einerseits*
 - *bei der Prüfung der Auswahl der Trasse und weiters bei der bereits erfolgten Umsetzungsplanung den Rahmenbedingungen der TEN-Leitlinien Rechnung getragen wurde und andererseits*

- *aus fachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen in der Darstellung der geprüften Standort- oder Trassenvarianten gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin erkennbar sind.*
- *Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der geprüften Standort- oder Trassenvarianten wurden dargelegt und die Ergebnisse dieser Betrachtungen sind auch in die betrieblichen Zielsetzungen/Vorgaben eingeflossen.*

Dies sind, neben den bereits im Detail erörterten Maßnahmen zur Umsetzung des Mobilitätsmasterplan 2030, beispielhaft dargestellt wie folgt.

- *Schaffung der Möglichkeit einer (prov.) Betriebsführung während der Zeitspanne der Bauarbeiten und damit verbundene möglichste Hintanhaltung von Schienenersatzverkehren über die Straße.*
- *Die Trassenauswahl unter der Prämisse eines minimierten Flächenverbrauchs und einer minimierten Flächenversiegelung in Verbindung mit der angestrebten Wiederverwendung von gewonnenen Aushubmaterialien, um die Transportwege zu minimieren.*
- *Reduktion des Energiebedarfs im Fahrbetrieb durch die Aufhebung der streckenspezifischen Leistungseinschränkungen zwischen Selzthal und Spital am Pyhrn mit den extremen Neigungen (bis 23%) und die dzt. erforderliche und um ca. 80 km verlängerte Umleitungsstrecke für den Güterverkehr von Selzthal in Richtung Norden über die „Rudolfsbahn“ via Hieflau und Steyr nach St. Valentin und Linz.*

Zum zweiten Teil der Fragestellung ist aus fachlicher Sicht auszuführen, dass keine maßgeblichen Abweichungen der Einschätzungen der Projektwerberin erkennbar sind.

- *Es wurden auch die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der geprüften Standort- oder Trassenvarianten (Nullvariante) dargelegt.*

Im Gegensatz zur Nullvariante zeigen die, in die Projekt- und Betriebsplanung eingeflossenen, Ergebnisse der Betrachtungen der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der geprüften Standort- oder Trassenvarianten, die betrieblich bewertbaren Nachteile einer Nullvariante, die im Umkehrschluss in Form der gewählten Standort- oder Trassenvarianten als betriebliche Zielsetzungen/Vorgaben in das ggst. Vorhaben eingeflossen sind.

Zum zweiten Teil der Fragestellung ist aus fachlicher Sicht auszuführen, dass keine maßgeblichen Abweichungen der Einschätzungen der Projektwerberin erkennbar sind.

Raumplanung/Siedlungsraum, Erholung, Landschaft, Sach- und Kulturgüter

- *In der ON 309.1, Fachbeitrag Raumnutzung, werden in Kapitel 4.1.3 die überörtlichen Zielvorstellungen und Rechtsvorgaben, in denen das Vorhaben erwähnt und/oder verankert ist, dargestellt und der Bezug zum Vorhaben erläutert. Darüber hinaus sind keine weiteren Pläne, Programme oder Konzepte bekannt.*
- *Aus den Einreichunterlagen, Teil 5, Weiterführende Unterlagen, ON 500.1 bis ON 504.2, geht hervor, dass neben der zur Genehmigung eingereichten Variante weitere vier Varianten untersucht wurden, die jedoch begründet nicht weiterverfolgt wurden, sh dazu auch ON 201, UVE, Kap. 2.*

Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der Varianten 1 und 2 sind verbal-argumentativ vergleichend in den Kap. 6 der Berichte ON 309.1 (Raumnutzung), 315.1 (Orts- und Landschaftsbild) und 316.1 (Sach- und Kulturgüter) dargestellt.

Aus Sicht des Sachverständigen ist die Variantenauswahl plausibel und nachvollziehbar, es ergeben sich keine Abweichungen gegenüber der Beurteilung der Projektwerberin.

- *In den Einreichunterlagen, ON 201, UVE, Kap. 2.1, sind die umweltrelevanten Auswirkungen des Unterbleibens des Vorhabens verbal-argumentativ kurz beschrieben.*

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Unterbleibens des Vorhabens sind in den Kap. 6.2 der Berichte ON 309.1 (Raumnutzung), 315.1 (Orts- und Landschaftsbild) und 316.1 (Sach- und Kulturgüter) dargestellt.

Aus Sicht des Sachverständigen ist die Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen des Unterbleibens des Vorhabens plausibel und nachvollziehbar, es ergeben sich keine Abweichungen gegenüber der Beurteilung der Projektwerberin.

Luft und Klima

- *Die Vor- und Nachteile der geprüften Terrassenwahl sowie die Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens sind im UVE Fachbeitrag Luft und Klima auf den Seiten 168 – 171 dargelegt. In den UVE-Unterlagen sind 4 Varianten beschrieben, wobei aus dem Blickwinkel der technischen Planung die Variante 3 und 4 ausgeschlossen werden. Die Trassenvarianten 1 und 2 wurden im UVE-Fachbeitrag Luft und Klima qualitativ bewertet. Diese Varianten weisen gegenüber der eingereichten Variante nur geringfügig unterschiedliche Verläufe auf. In Hinblick auf den Aspekt der Luftschadstoffemissionen und -immissionen sowie hinsichtlich eventueller Auswirkungen auf das Mikroklima weisen die Trassenvarianten weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche Vor- oder Nachteile gegenüber der gewählten Trasse auf.*

Die h.o. Einschätzung deckt sich mit jener der Projektwerberin.

Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens werden im UVE-Fachbeitrag Luft und Klima in Kapitel 7.3 behandelt.

Dem Unterbleiben des Vorhabens wird ein indirekter Nachteil attribuiert, indem die Attraktivierung der Bahnstrecke gegenüber dem Straßenverkehr ausbleibt, während bei Umsetzung eine stärkere Verlagerung der Verkehrsmittelwahl von der Straße auf die CO²-neutrale Schiene erwartet wird.

Diese Einschätzung des Projektwerbers wird geteilt.

Ein gänzlich Ausbleiben baulicher Maßnahmen ist nicht möglich, sofern die Strecke dem Bahnverkehr erhalten bleiben soll. Die großen Brückenbauwerke der Bestandsstrecke nähern sich dem Ende des Lebenszyklus und müssen jedenfalls erneuert werden.

Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung

- *Das Vorhaben „Ausbau der Pyhrnbahn, Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder“ ist für die Umsetzung eines modernen elektrifizierten Eisenbahnverkehrs zweckmäßig und effizient, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen in der gewünschten Qualität abwickeln zu können. Nur durch den vorgesehenen Umbau und die Neuerrichtung von Eisenbahnanlagen können die Ziele des Vorhabens (insbes. Fahrzeitverkürzung auf der Bahnstrecke durch Erhöhung der VzG auf bis zu 160 km/h und Linienverbesserungen*

durch Linienverschnenkungen) erreicht werden. Die umwelt-relevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen wurden allgemein dargestellt und nicht speziell für den Fragenbereich Elektrotechnik untersucht.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin

- Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens wurden allgemein dargestellt und nicht speziell für den Fragenbereich Elektrotechnik untersucht. Aus fachlicher Sicht kann aber allgemein festgehalten werden, dass bei Unterbleiben des Vorhabens die Belästigung der bahnnahen Umgebung z.B. Aufhellungen durch die Lichtkegel der Zugspitzensignale bestehen bleibt.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Humanmedizin (HU)

- Es darf in diesem Zusammenhang auf die Antworten der technischen Sachverständigen bzw. des technischen Amtssachverständigen verwiesen werden. Soweit dies aus humanmedizinischer Sicht beurteilt werden kann, wurden Alternativ-Varianten aufgrund von betrieblichen, wirtschaftlichen und/oder umweltrelevanten Gründen ausgeschieden.

Für die Humanmedizin selbst ist wesentlich, dass sowohl die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte als auch die im konkreten Verfahren festgelegten Grenzwerte eingehalten werden, dies gilt unabhängig von der gewählten Variante.

- Das Unterbleiben des Vorhabens wurde untersucht. Bei einem Unterbleiben des Vorhabens entfallen in jedem Fall die Wirkungen aus dem erforderlichen Baubetrieb, gleichzeitig werden aber auch keine Schutzmaßnahmen zur Reduktion der Immissionen im Betrieb der Strecke umgesetzt (aktiver Lärmschutz). Nutzen und Vorteile des Projekts, wie z.B. der Entfall der Eisenbahnkreuzungen (Wegfall eines möglichen Unfallrisikos) treten ebenfalls nicht ein (geplante Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 70,101).

Aus fachlicher Sicht ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Wasserbautechnik und Oberflächenwässer

- Zusätzlich sind vier weitere Trassenvarianten untersucht worden. Zu diesen liegen technische Kurzberichte unter EZ 501.1, EZ 502.1, EZ 503.1 und EZ 504.1 und zugehörige Plandarstellungen vor. Für die Varianten 1 und 2 sind auch Umweltabschätzungen ausgearbeitet worden. Diese alternativen Lösungsansätze sind in der Umweltverträglichkeitserklärung, EZ 201, ersichtlich.

Die Variantenuntersuchungen 1 und 2 sind ebenso im Fachbeitrag Oberflächengewässer, EZ 313.1, beschrieben. Darin wird festgestellt, dass die Auswirkungen der Variante 1 im Vergleich zum eingereichten Projekt in Bezug auf die Oberflächengewässer keine anderen Auswirkungen darstellen. Bei der Variante 2 würde die Rettenbachbrücke entfallen, jedoch die Teichl-brücke in ihrer Längserstreckung zunehmen, wodurch ein Pfeiler im Mündungsbereich des Rettenbaches zu liegen kommt. Dadurch ist beim Auftreten von Hochwässern mit hydraulisch ungünstigen Verhältnissen zu rechnen. Aus diesem Grund wird die Variante 2 im Vergleich zur eingereichten Variante als geringfügig nachteilig betreffend die Auswirkungen auf die Oberflächen-gewässer bewertet.

Die Varianten 3 und 4 sind umwelttechnisch nicht weiterverfolgt worden, da die bau- und erhaltungstechnischen Aspekte deutlich schlechter als beim eingereichten Projekt abschneiden.

Aus Sicht des Fachgutachters sind die Auswirkungen der untersuchten Trassenvarianten schlüssig erläutert worden. Die Einschätzungen erscheinen plausibel, maßgebliche Abweichungen gegenüber diesen sind nicht abgeleitet worden.

- *Die Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Unterbleiben des Vorhabens sind in der Umweltverträglichkeitserklärung, EZ 201, bzw. im Fachbeitrag Oberflächenwässer, EZ 313.1 erläutert worden. Bei Unterbleiben des Vorhabens wird die Modernisierung der Strecke und des Bahnhofs Hinterstoder nicht umgesetzt.*

In den Unterlagen wird festgehalten, dass die Oberflächengewässer mit keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer bzw. die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu rechnen ist.

Aus Sicht der Sachverständigen sind die Einschätzungen der Projektwerberin zu den maßgeblichen Abschätzungen zum Schutzgut Wasser nachvollziehbar erläutert. Seitens des Fachgebiets wird angemerkt, dass im Zuge der Projektrealisierung die geplanten Entwässerungsmaßnahmen den aktuellen normativen Grundlagen folgen und dem geltenden Stand der entsprechen.

Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik (HD)

- *Es liegt eine Untersuchung von anderen Trassenvarianten (EZ 201, 7.2.2 geprüfte Trassenvarianten) vor. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden darin nachvollziehbar ausgearbeitet. Aus Sicht des Sachverständigen für das Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik ist kein Einwand gegen die Entscheidung zur gegenständlichen Trasse im zu begutachtenden Projekt gegeben.*
- *In EZ 201, der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), wird unter Punkt 2.1 das Unterbleiben des Vorhabens, die Null-Variante wie folgt beschrieben:*

Für das Schutzgut Boden kommt es bei Unterbleiben des Vorhabens zu keinen Auswirkungen, da der Ist-Zustand des Untergrunds und somit die abfallchemischen Bodenqualitäten unverändert bleiben.

Bei Unterbleiben des Vorhabens treten weder nennenswert positive noch negative Auswirkungen auf das Grundwasserregime auf.

Im Geotechnischen Gutachten (EZ 312.1, Punkt 6.2: Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante)) findet sich die fast gleichlautende Einschätzung:

Im Hinblick auf die im gegenständlichen Fachbericht behandelten Themenbereiche Grundwasser und Untergrund ist zusätzlich anzumerken, dass bei Unterbleiben des Vorhabens weder nennenswert positive noch negative Auswirkungen auf das Grundwasserregime bzw. den Untergrund zu erwarten sind.

Der Sachverständige für das Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik kann sich der Beurteilung anschließen.

Lärm- und Erschütterungsschutz

- *In den Unterlagen zum gegenständlichen Projekt „HL-Strecke Linz Hbf. – Selzthal; Ausbau der Pyhrnbahn, Abschnitt Hinterstoder – Pießling Vorderstoder“ werden auch mögliche Trassenvarianten behandelt, die alle die Voraussetzungen für die Errichtung einer europäischen Hochleistungsstrecke erfüllen.*

In den Weiterführenden Unterlagen wurden vier Varianten untersucht, zwei dieser Varianten sind bereits im Vorfeld aufgrund betrieblicher, wirtschaftlicher und umweltrelevanter Nachteile ausgeschieden. Zwei alternative Streckenführungen wurden näher betrachtet, eine fachliche Einschätzung der schall- und erschütterungstechnischen Auswirkungen erfolgte (ONr. 501.13 und ONr. 502.6).

Die Vor- und Nachteile der untersuchten Alternative wurden in den Antragsunterlagen aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht ausreichend nachvollziehbar dargelegt.

- *Die Vor- und Nachteile der Nullvariante werden in den Antragsunterlagen aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht ausreichend und nachvollziehbar dargelegt.*

Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie sowie Agrarwesen und Boden

- *Die Vor- und Nachteile werden im Kap. 2 Andere geprüfte realistische Möglichkeiten (S.36ff) in der „UVE“ (Einlage: 201) ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.*

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Darstellung der geprüften Alternativen, respektive realistische Möglichkeiten für den SV keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

- *Auch die Nullvariante wird im Kap. 2. Andere geprüfte realistische Möglichkeiten (S.36ff) in der „UVE“ (Einlage: 201) ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.*

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Darstellung der Nullvariante für den SV keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie

- *Die Vor- und Nachteile der geprüften Varianten wurden nachvollziehbar dargestellt. Es ergeben sich somit hinsichtlich der geprüften Varianten aus der Sicht des Fachgebietes Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.*
- *Die umweltrelevanten Auswirkungen bei einem Unterbleiben des Vorhabens wurden nachvollziehbar dargestellt. Es ergeben sich aus der Sicht des Fachgebietes Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.*

Gewässerökologie (GW)

- *Insgesamt wurden neben der Einreichvariante 4 Trassenvarianten betrachtet (Einreichunterlagen Teil 5: weiterführende Unterlagen). Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile werden nur betreffend die Varianten 1 und 2 dargelegt. Die Varianten 3 und 4 wurden bereits im Vorfeld aufgrund der erforderlichen Tunnelbauwerke unter Hinweis auf bautechnische und erhaltungstechnische Aspekte ausgeschieden. Aus gewässerökologischer Sicht wären jene Varianten (2, 3, 4), bei denen keine Querung des Rettenbaches erforderlich ist, zu bevorzugen. Allerdings wäre bei Variante 2 ein Pfeiler im Mündungsbereich des Rettenbaches in der Teichl erforderlich.*

Die Varianten 1 und 2 werden seitens der Projektwerberin als umweltverträglich eingestuft. Diese Einschätzung erscheint aus gewässerökologischer Sicht grundsätzlich plausibel.

- *Wie in der UVE (Einlage 201_HiPi_UVE_F01) bzw. dem Fachbericht Gewässerökologie (Einl-ge 311-08_HiPi_FB_Gewaesseroekologie_F01) festgehalten, ist bei Unterbleiben des Vorhabens nicht mit Auswirkungen auf die aquatischen Lebensräume oder die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu rechnen.*

Ökologie- Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume)

- *Die Vor- und Nachteile werden im Kap. 2 Andere geprüfte realistische Möglichkeiten (S.36ff) in der „UVE“ (Einlage: 201) ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.*

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Darstellung der geprüften Alternativen, respektive realistische Möglichkeiten für den SV keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

- *Zur Nullvariante gibt es bzgl. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume eine kurze Aussage im Fachgutachten. Es ist davon auszugehen, dass sich im Fall der Nicht-Realisierung des Projekts keine wesentlichen Änderungen am Ist-Zustand durch den Weiterbetrieb der bestehenden Anl-ge ergeben, die Einschätzung der Konsenswerberin wird somit geteilt.*
- *Der Talboden der Teichl wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (v.a. Intensivwiesen), großräumige Wälder sind ab dem Hangfuß des Sengengebirges und jenem des Tambergs zu finden. Naturräumlich von sehr hoher Wertigkeit sind der Flusslauf der Teichl mit seinen uferbegleitenden Waldbeständen und Zubringerbächen sowie Reste extensiver Kulturlandschaft wie Trockenrasensäume, Hecken, Mager- und Feuchtbiotope.*

Der Minimalabstand zum Rand des Europaschutzgebiets Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung beträgt etwa 800 m, zur Grenze des Nationalparks sind es etwa 1.000 m. Landesrechtliche Schutzgebiete sind – mit Ausnahme des Gewässerufer-Schutzes – nicht betroffen. Vom Projekt direkt betroffen ist ein Teil der Ökoflächen OEKF11455 Teichl.

Überwiegend werden vom Projekt naturschutzfachlich wenig bedeutende Flächen und Lebensräume konsumiert oder beeinflusst. Die Darstellung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens in Bau und Betrieb auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind im Detail dem Einreichoperat zu entnehmen.

Zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation negativer Wirkungen auf die Biodiversität und damit zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die in der ggst. Stellungnahme ergänzt und konkretisiert werden, wenn dies erforderlich ist. Direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf Schutzgebiete und deren Schutzziele und -güter sind nicht zu erwarten.

Das Projekt erfüllt für den Fachbereich bei zeit- und fachgerechter Umsetzung aller Maßnahmen die Genehmigungskriterien des §24f UVP-G und auch alle Voraussetzungen zum Erhalt naturschutzrechtlicher Genehmigungen, da keine Grenzwerte überschritten und keine Verbotstatbestände realisiert werden.

III.1.2 Fragenbereich 2 („Auswirkungen des Vorhabens, Maßnahmen, Kontrolle“)

Im **Fragenbereich 2** der Zusammenfassenden Bewertung wurden von den Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens anhand der von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung/UVE) geprüft, aus fachlicher Sicht beurteilt und allenfalls ergänzt. Dies gemäß dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, im Hinblick auf eine umfassende und integrative Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 und jener der anzuwendenden Materiengesetze (Hochleistungsstreckengesetz, Eisenbahngesetz, Wasserrechtsgesetz; Hinweis: Die fachliche Behandlung der Genehmigungskriterien nach dem Forstgesetz findet sich im Forsttechnischen Gutachten). Ferner wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zusätzliche (zusätzlich zu den bereits im Projekt enthaltenen) Maßnahmenvorschläge zu formulieren, um schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens zu verhindern oder zu verringern und günstige Auswirkungen zu vergrößern sowie Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle (siehe Maßnahmekatalog).

III.1.2.1 Fragenbereich 2 – Überblick über die Themen/Fragen

In Fragenbereich 2 (Auswirkungen des Vorhabens, Maßnahmen, Kontrolle) der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die Fragestellungen an die Sachverständigen anhand der Schutzgüter des UVP-G 2000 sowie der Wirkfaktoren folgendermaßen gruppiert bzw. in Kapitel und Themenbereiche unterteilt (und nummeriert):

- 4.1 Wirkfaktoren (Lärm, Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung, Erschütterungsschutz)
- 4.2 Schutzgüter Luft und Klima
- 4.3 Schutzgut Mensch und sein Lebensraum
- 4.4 Schutzgut Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – Wald und Wildökologie)
- 4.5 Schutzgut Wasser (Wasserbau- und Oberflächenwässer, Gewässerökologie, Hydrogeologie, Grundwasserchemie)
- 4.6 Schutzgüter Boden und Fläche einschließlich Abfallwirtschaft
- 4.7 Schutzgut Landschaft
- 4.8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter
- 4.9 Weitere Themenbereiche (Eisenbahnbetrieb)
- 4.10 Mitanzuwendende materiell-rechtliche Genehmigungsbestimmungen (HLG, Straßenverkehr, Agrarwesen, Forsttechnik)
- 4.11 Mitanzuwendende materiell-rechtliche Genehmigungsbestimmungen (WRG, ForstG)

Es folgt eine kurze Übersicht über die Inhalte der einzelnen Kapitel/Themenbereiche:

Vorab haben sich die Sachverständigen mit den **wesentlichen Wirkfaktoren** eines Eisenbahnvorhabens in der Bau- und Betriebsphase befasst (Lärm, Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung sowie Erschütterungen)

Zum **Lärm** ergingen die Fragen LÄ1 bis LÄ7 an den Sachverständigen für Lärmschutz (LÄ):

In der Beantwortung hat der von der Fragestellung betroffenen Sachverständige Folgendes geprüft bzw. sich fachlich auseinandergesetzt mit:

- Plausibilität, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Unterlagen, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Immissionspunkte nach § 2 Abs 5 SchIV
- Auswirkungen des Vorhabens
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften (einschließlich Einhaltung der Grenzwerte der SchIV)
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 aus fachlicher Sicht
- Einhaltung des Immissionsminimierungsgebots und Vermeidung von Immissionen (hinsichtlich Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie von unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen),
- Zusätzliche Maßnahmen

Zu den **elektromagnetischen Feldern, Licht, Beleuchtung** und **Beschattung** erginen die Fragen EL 1- EL 5 an den Sachverständigen für diese Fachgebiete (EL)

In der Beantwortung hat der von der Fragestellung betroffenen Sachverständige Folgendes geprüft bzw. sich fachlich auseinandergesetzt mit:

- Plausibilität, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Unterlagen
- Auswirkungen des Vorhabens
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften (einschließlich Einhaltung der Grenzwerte)
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 aus fachlicher Sicht
- Einhaltung des Immissionsminimierungsgebots und Vermeidung von Immissionen (hinsichtlich Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie von unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen),
- Zusätzliche Maßnahmen

Zu den vorhabensbedingten **Erschütterungen** erginen die Fragen ES 1- EL 8 an den Sachverständigen für Erschütterungsschutz (EL)

In der Beantwortung hat der von der Fragestellung betroffenen Sachverständige Folgendes geprüft bzw. sich fachlich auseinandergesetzt mit:

- Plausibilität, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Unterlagen
- Auswirkungen des Vorhabens
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften (einschließlich Einhaltung der Grenz- und Richtwerte)
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 aus fachlicher Sicht
- Einhaltung des Immissionsminimierungsgebots und Vermeidung von Immissionen (hinsichtlich Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie von unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen),
- Zusätzliche Maßnahmen

Im Hinblick auf den Wirkfaktor **Luftschadstoffe** hat sich dann der Sachverständige hinsichtlich der Fragen IK1 –LK5 für **Luft** und **Klima** mit den Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter auseinandergesetzt. (LK)

In der Beantwortung hat der von der Fragestellung betroffenen Sachverständige Folgendes geprüft bzw. sich fachlich auseinandergesetzt mit:

- Plausibilität, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Unterlagen
- Auswirkungen des Vorhabens
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften (einschließlich Einhaltung der Grenzwerte)
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 aus fachlicher Sicht
- Einhaltung des Immissionsminimierungsgebots und Vermeidung von Immissionen (hinsichtlich Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie von unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen),
- CO₂ - Einsparungspotenzial
- Zusätzliche Maßnahmen

Schutzgut **Mensch - Gesundheit**

Mit der Beantwortung der Fragen G1 bis G5 zu diesem Themenbereich hat sich der humanmedizinische Sachverständige, unter Einbeziehung der Sachverständigenaussagen zu den bisher abgehandelten Wirkfaktoren ausführlich auseinandergesetzt:

- Plausibilität, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Unterlagen
- Auswirkungen des Vorhabens
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften (ausführlich insbesondere zum Wirkfaktor Lärm)
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 aus fachlicher Sicht (ausführlich zu den Wirkfaktoren Lärm, – Bau und Betrieb, Luft –gasförmige Emissionen sowie Staub einschließlich Feinstaub, EMF, Erschütterungen)
- Einhaltung des Immissionsminimierungsgebots und Vermeidung von Immissionen (hinsichtlich Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie von unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen),
- bestehenden Grenzwertüberschreitungen im Vorhabensgebiet
- Ist im Einzelfall die Unterschreitung der Grenzwerte der Schlv geboten
- Zusätzliche Maßnahmen

Schutzgut **Mensch – Siedlungsraum**

Mit der Beantwortung der Frage zu diesem Themenbereich haben sich insbesondere die Sachverständigen der Fachbereiche Raumplanung und Humanmedizin befasst:

In der Beantwortung haben die jeweils von der Fragestellung betroffenen Sachverständigen Folgendes geprüft/sich auseinandergesetzt mit:

- Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Unterlagen,
- Abgrenzung des Untersuchungsraums,
- Auswirkungen des Vorhabens (Raumnutzung),
- Darstellung Flächenverbrauch und dessen Wirkung,
- Beeinflussung durch den Flächenverbrauch (auf Schutzgüter inkl. Mensch, Tiere und Pflanzen), Flächeninanspruchnahme und Bodennutzungsvorschriften,

- Beeinflussung der Menschen und deren Lebensräume (durch Veränderung der Funktionszusammenhänge, Flächenverbrauch bzw. Nutzungseinschränkungen ua. Auch aus humanmedizinischer Sicht),
- Stand der Technik,
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G aus fachlicher Sicht,
- Zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich/empfohlen)

Schutzgut **biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume)**

In der Beantwortung der Fragen TP1 – TP 5 haben die jeweils von der Fragestellung betroffenen Sachverständigen für die Fachgebiete Ökologie und Forstwesen, Wald- und Wildökologie Folgendes geprüft/sich auseinandergesetzt mit:

- Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Unterlagen,
- Abgrenzung des Untersuchungsraums,
- Auswirkungen des Vorhabens (Darstellung),
- Beeinflussung von Tieren und deren Lebensräume (durch Lärm, Erschütterungen, veränderte Belichtungsverhältnisse, Flächenverlust, Zerschneidungseffekte (Barrierewirkungen), qualitative/quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts),
- Beeinflussung von Pflanzen und deren Lebensräume (durch Luftschadstoffe, durch Veränderung der Belichtungsverhältnisse, Flächenverlust, Zerschneidungseffekte, qualitative/quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts),
- Stand der Technik,
- Vermeidung von Immissionen (jedenfalls solche mit bleibender Schädigung von Tier- und Pflanzenbestand),
- Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes,
- Schädigung Naturhaushalt (Pflanzen- und Tierarten),
- geschützte Pflanzen- und Tierarten,
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G aus fachlicher Sicht,
- Zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich/empfohlen)

Schutzgut **Wasser**

Mit der Beantwortung der Fragen OG1 bis OG5b, HG1 bis HG5b sowie GC1 bis GC5b zu diesem Themenbereich haben sich insbesondere die Sachverständigen der Fachbereiche Wasserbau und Oberflächenwässer, Gewässerökologie, Hydrogeologie sowie Grundwasserchemie befasst.

In der Beantwortung haben die jeweils von der Fragestellung betroffenen Sachverständigen Folgendes geprüft/sich auseinandergesetzt mit:

- Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Unterlagen,
- Abgrenzung des Untersuchungsraums,
- Auswirkungen des Vorhabens,
- Beeinflussung von Grundwasser (durch Veränderung der Funktionszusammenhänge, qualitative/quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts),
- Beeinflussung von Oberflächenwässer (durch Retentionsraumverlust, qualitative/quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts, flüssige Emissionen),

- Stand der Technik,
- Vermeidung von Immissionen (jedenfalls solche mit bleibender Schädigung des Gewässerzustands),
- Berührung/Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gemäß § 105 WRG (öffentliche Sicherheit, Ablauf des Hochwassers/des Eises, Einklang mit Regulierung von Gewässern, Einfluss auf Lauf/Höhe/Gefälle/Ufer, Beschaffenheit des Wassers, Wasserversorgung, Verschwendung von Wasser, Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung, Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer, Beeinträchtigung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften),
- Vorliegen der Voraussetzungen nach § 104 WRG (allfällige Widersprüche zu wasserwirtschaftlichen Planungen, Beseitigung anfallender Abwässer),
- Einhaltung des Verschlechterungsverbots gemäß § 104a WRG,
- Einhaltung des § 105 WRG
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G aus fachlicher Sicht (W4),
- Zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich/empfohlen)

Schutzgüter **Boden und Fläche** (einschließlich Abfallwirtschaft)

Mit der Beantwortung der Fragen BO1 bis BO5b, FL sowie AW1 bis AW5b zu diesem Themenbereich haben sich insbesondere die Sachverständigen der Fachbereiche Wasserbau und Oberflächenwässer, Gewässerökologie, Hydrogeologie sowie Grundwasserchemie befasst.

In der Beantwortung haben die jeweils von der Fragestellung betroffenen Sachverständigen Folgendes geprüft/sich auseinandergesetzt mit:

- Auswirkungen des Vorhabens,
- Beeinflussung von Grundwasser (durch Veränderung der Funktionszusammenhänge, qualitative/quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts),
- Beeinflussung von Oberflächenwässer (durch Retentionsraumverlust, qualitative/quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts, flüssige Emissionen),
- Stand der Technik,
- Vermeidung von Immissionen (jedenfalls solche mit bleibender Schädigung des Gewässerzustands),
- Plausible Darstellung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G aus fachlicher Sicht (W4),
- Zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich/empfohlen)

Schutzgut **Landschaft**

Mit der Beantwortung der Fragen LB11 bis LB5b zu diesem Themenbereich hat sich insbesondere der Sachverständige für den Fachbereich Raumplanung Orts- und Landschaftsbild befasst.

In der Beantwortung hat der der Fragestellung betroffenen Sachverständigen Folgendes geprüft/sich auseinandergesetzt mit:

- Auswirkungen des Vorhabens,
- Beeinflussung von Grundwasser (durch Veränderung der Funktionszusammenhänge, qualitative/quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts),
- Stand der Technik,

- Vermeidung von Immissionen (jedenfalls solche mit bleibender Schädigung des Gewässerzustands),
- Plausible Darstellung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G aus fachlicher Sicht (W4),
- Zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich/empfohlen)

Schutzgut **Sach- und Kulturgüter**

Mit der Beantwortung der Fragen SG1 bis SG5b zu diesem Themenbereich hat sich insbesondere der Sachverständige für den Fachbereich Raumplanung Orts- und Landschaftsbild befasst.

In der Beantwortung hat der der Fragestellung betroffenen Sachverständigen Folgendes geprüft/sich auseinandergesetzt mit:

- Auswirkungen des Vorhabens,
- Beeinflussung von Grundwasser (durch Veränderung der Funktionszusammenhänge, qualitative/quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts),
- Stand der Technik,
- Vermeidung von Immissionen (jedenfalls solche mit bleibender Schädigung des Gewässerzustands),
- Plausible Darstellung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G aus fachlicher Sicht (W4),
- Zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich/empfohlen)

Themenbereich **Eisenbahnwesen und Eisenbahnbetrieb**

Mit der Beantwortung der Fragen EB1 bis EB5b zu diesem Themenbereich haben sich insbesondere der Sachverständige für den Fachbereich Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb befasst.

In der Beantwortung hat der der Fragestellung betroffenen Sachverständigen Folgendes geprüft/sich auseinandergesetzt mit:

- Auswirkungen des Vorhabens,
- Beeinflussung von Grundwasser (durch Veränderung der Funktionszusammenhänge, qualitative/quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts),
- Stand der Technik,
- Vermeidung von Immissionen (jedenfalls solche mit bleibender Schädigung des Gewässerzustands),
- Plausible Darstellung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme
- Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G aus fachlicher Sicht (W4),
- Zusätzliche Maßnahmen (zwingend erforderlich/empfohlen)

Mitanwendung der materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen

Die jeweiligen Sachverständigen der betroffenen Sachgebiete haben sich mit den in der zusammenfassenden Bewertung angeführten Fragen zum Hochleistungsstreckengesetz (HIG), Wasserechtsgesetz (WRG), Forstgesetz sowie die Auswirkungen auf den Straßenverkehr und das Agrarwesen auseinandergesetzt.

III.1.2.2 Fragenbereich 2 - Gutachterliche Schlussfolgerung

Es folgen die auszugsweise zusammengefassten gutachterlichen Schlussfolgerungen und Ergebnisse zu den Fragen aus dem Fragenbereich 2 (Auswirkungen des Vorhabens, Maßnahmen, Kontrolle) der Sachverständigen zu den einzelnen Fachbereichen:

Fachbereich **Lärm**

- *Die vorgelegten Ausarbeitungen zum Fachgebiet Lärmschutz werden im Fachbeitrag Schall (ONr. 303.1) und den Anhängen (Ordnungsnummer 303.2 bis 303.30) dargestellt. Die Methodik und Strukturierung des Fachbeitrags entsprechen dem Stand der Technik.*
- Seitens des Sachverständigen wird die Methodik der Erfassung des Bestands, der Bauphase sowie der Betriebsphase dargelegt.

Seitens des Sachverständigen wurden sämtliche vorhabensbedingte Lärmemissionen behandelt bzw. geprüft (Betriebsphase – Bauphase, Straßenverkehr und Anlagenlärm).

- *Die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus Sicht des Fachgebietes Lärmschutz plausibel und nachvollziehbar. Es ergeben sich grundsätzlich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber den Einschätzungen der Projektwerberin.*

Die Beurteilung im Fachgebiet Lärmschutz umfasst die Immissionen aus der Bauphase und dem Rückbau (Sprengung), sowie während des Betriebs aus Schienenverkehr, Straßenverkehr und haustechnischen Anlagen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele aus dem Schienenverkehrsbetrieb sind aktive (bahnseitige) und passive (objektseitige) Maßnahmen erforderlich. Aus schalltechnischer Sicht sind die Ergebnisse und Schutzmaßnahmen nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Technik.

- *Die von der Projektwerberin vorgelegten Antragsunterlagen sind aus schalltechnischer Sicht plausibel und nachvollziehbar. Die ausgewählten Immissionspunkte wurden entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 5 der SchIV gewählt.*
- *Aus schalltechnischer Sicht ist das Heranziehen weitere Immissionspunkte nicht erforderlich. Die derzeit gewählten Immissionspunkte sind ausreichend und plausibel.*
- *Aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz sind keine Ergänzungen der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens nachzuführen.*
- *Im Rahmen der durchgeführten schalltechnischen Beurteilung wurden alle dem Stand der Technik entsprechenden relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien (SchIV, BstLärmIV, ÖAL 3-1) berücksichtigt und angewendet. Die Auswirkungen der Schallimmissionen aus der Bauphase und dem Rückbau, dem Schienenverkehrsbetrieb, sowie dem Betrieb der technischen Anlage und des durch das Projekt entstehenden Änderungen im Straßenverkehr, sowie die Wahl von geeigneten Schutzmaßnahmen sind in*

einer nachvollziehbaren und umfassenden Art und Weise dargestellt. Die Beurteilung der Schienenverkehrslärmimmissionen erfolgt in der gegenständlichen Untersuchung anhand der Grenzwerte gemäß SchIV und darüber hinaus durch Vorgaben betreffend mittleren Maximalpegel der lautesten Zuggattung.

- *Aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz werden die Emissionen des Baulärms (Baugeräte und Baumaßnahmen) entsprechend dem Stand der Technik durch die definierten Maßnahmen SCH-BA-01 bis SCH-BA-02 (ONr. 201) minimiert und begrenzt.*
- *Aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz werden in den relevanten Immissionspunkten durch die Wahl von aktiven und passiven Schutzmaßnahmen die Grenzwerte gemäß § 4 SchIV in der Betriebsphase eingehalten (ONr. 303.1).*
- *Aus schalltechnischer Sicht wird bestätigt, dass die Immissionsbelastungen auf die für den Fachbereich Lärm relevanten zu schützenden Güter unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen und der damit verbundenen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch die Wahl von aktiven und passiven Schutzmaßnahmen in der Betriebsphase, sowie durch die Wahl von geeigneten Maßnahmen in der Bauphase möglichst geringgehalten werden.*
- *Aus schalltechnischer Sicht wird bestätigt, dass die Immissionsbelastungen auf die Schutzgüter Menschen und deren Lebensräume und Tiere unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen und der damit verbundenen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch die Wahl von aktiven und passiven Schutzmaßnahmen in der Betriebsphase sowie durch die Wahl von geeigneten Maßnahmen in der Bauphase möglichst geringgehalten werden. Eine Beurteilung erfolgt durch den humanmedizinischen Sachverständigen.*
- *Aus schalltechnischer Sicht wird bestätigt, dass erhebliche Immissionsbelastungen in der Betriebsphase auf die Schutzgüter Menschen und deren Lebensräume sowie und Tiere unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen und der damit verbundenen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vermieden werden. In der Bauphase werden die Immissionsbelastungen durch die Wahl von geeigneten Maßnahmen möglichst geringgehalten.*
- *Aus schalltechnischer Sicht wird bestätigt, dass unzumutbare Immissionsbelastungen auf die Schutzgüter Menschen und deren Lebensräume und Tiere unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen und der damit verbundenen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vermieden werden.*
- *Im Bestand kommt es im Untersuchungsraum des gegenständlichen Vorhabens nachts zu Überschreitungen der Grenzwerte der SchIV an 3 Messpunkten. In der Nullvariante wäre darüber hinaus mit zusätzlichen Überschreitungen der Grenzwerte der SchIV zu rechnen.
Durch die geplanten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen sind durch das Prognoseaufkommen des gegenständlichen Vorhabens die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV gegeben.*

Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen dienen dazu, die im Prognosefall auftretenden zusätzlichen Emissionen derart zu reduzieren, um die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV sicherzustellen.

- *Aus Sicht des Sachverständigen für Lärmschutz sind die im Gutachten bzw. Maßnahmenkatalog angeführten zusätzlichen Maßnahmen zwingend erforderlich um schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Lebensräume zu verhindern oder zu verringern oder günstige Auswirkungen zu erhöhen.*

Fachbereiche **Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung**

- *Im Fachgebiet Elektrotechnik ergeben sich durch die erforderlichen technischen Anlagen und Ausrüstungen Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet Elektromagnetische Felder und durch die vorgesehenen Beleuchtungsanlagen Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet Licht (Blendung/Beschattung). Die vorgelegten Unterlagen, Ausarbeitungen und Untersuchungsergebnisse sind aus Sicht des Fachgebietes plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.*
- *Im Fachgebiet Elektrotechnik wurden die Auswirkungen des Vorhabens (im Bau und Betrieb) in den jeweiligen UVE Fachbeitrag ausreichend dargestellt. Aus fachlicher Sicht ist keine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens erforderlich.*
- *Aus fachlicher Sicht sind die Beeinflussungen durch die elektromagnetischen Felder der Bahnanlagen sowie die Lichtemissionen der Beleuchtungsanlagen im jeweiligen Untersuchungsraum nachvollziehbar und nach dem Stand der Technik abgegrenzt.*
- *Aus fachlicher Sicht werden für das Untersuchungsgebiet Elektromagnetische Felder und das Untersuchungsgebiet Beschattung und Beleuchtung durch die im Bau und im Betrieb zu erwartenden geringfügige Auswirkungen die umweltrelevanten Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G aus fachlicher Sicht eingehalten.*
- *Durch die im Bauentwurf bereits geplanten feldmindernden Maßnahmen (gebündelte Verlegung der Leiter, Umsetzung des Rückstrom- und Erdungskonzeptes) wird der aktuelle Stand der Technik eingehalten und technisch die Grundsätze der umsichtigen Vermeidung von elektrischen und magnetischen Feldern) angewandt.*
- *Durch die geplanten neuen Beleuchtungsanlagen (entsprechend den geltenden Normen sowie den Technischen Richtlinien der ÖBB) kann eine Beeinträchtigung (Blendwirkung/Aufhellung) bei den nächsten Anrainern ausgeschlossen werden.*
- *In der Bauphase werden punktuell Beleuchtungen für die Baufelder und Baustelleneinrichtungen eingesetzt damit die erforderlichen Mindestbeleuchtungsstärken hinsichtlich der technischen Funktionalitäten und der Arbeitssicherheit eingehalten werden.*

- *Für die Betriebsphase kann festgehalten werden, dass durch das Bauvorhaben keine Bauwerke geplant sind, die die Besonnungs- und Beschattungsverhältnisse unzulässig ändern. Eine Blendwirkung als auch eine maßgebende Aufhellung durch Lichtkegel der Zuggarnituren bei den Wohnanrainern kann ausgeschlossen werden.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung wird festgehalten, da generell die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst geringgehalten wird verursachen diese auch keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung wird festgehalten, da generell die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst geringgehalten wird führen diese auch zu keiner unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung wird festgehalten, dass aus elektrotechnischer Sicht keine Überschreitung eines Grenzwerts vorliegt oder durch die Genehmigung des Projektes zu erwarten ist.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung sind keine zusätzlichen Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen sowie auch keine zusätzlichen Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle erforderlich.*

Fachbereich **Erschütterungsschutz**

- *Die vorgelegten Ausarbeitungen zum Fachgebiet Erschütterungsschutz werden im Fachbeitrag Erschütterungen und Körperschall (ONr. 304.1) und dem Anhang Gebäudeerhebung (ONr. 304.2) sowie den Lageplänen (ONr. 304.3 bis 304.11) dargestellt. Die Methodik und Strukturierung des Fachbeitrags entsprechen dem Stand der Technik.*
- *Die von der Projektwerberin vorgelegten Antragsunterlagen sind aus erschütterungstechnischer Sicht plausibel und nachvollziehbar.*
- *Die Auswirkungen der Erschütterungsimmissionen aus der Bauphase und dem Schienenverkehrsbetrieb sind in einer nachvollziehbaren Art und Weise dargestellt und entsprechend dem Stand der Technik. Aus Sicht des Fachbereichs Erschütterungsschutz und Sekundärschall sind keine Ergänzungen der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens nachzuführen.*
- *Aus erschütterungstechnischer Sicht kann bestätigt werden, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen und der damit bedingten Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den vorgelegten Unterlagen möglichst geringgehalten wird.*

- *Aus erschütterungstechnischer Sicht kann bestätigt werden, dass Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen und der damit bedingten Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den Vorgelegten Unterlagen vermieden werden.*
- *Aus erschütterungstechnischer Sicht kann bestätigt werden, dass Immissionen, welche zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn (Anrainer) führen, unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen in den Vorgelegten Unterlagen vermieden werden.*
- *Aus Sicht des Sachverständigen für Erschütterungsschutz sind die im Gutachten bzw. Maßnahmenkatalog angeführten zusätzlichen Maßnahmen zwingend erforderlich um schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Lebensräume zu verhindern oder zu verringern oder günstige Auswirkungen zu erhöhen.*

Fachbereiche **Luft und Klima**

- *Die gewählte Methodik für die Emissions- und Immissionsbewertung entspricht dem Stand der Technik und ist detailliert und nachvollziehbar dokumentiert. Die Plausibilität wurde mittels Screeningmethoden überprüft und kann als gegeben bewertet werden. Es ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.*
- *Die Auswirkungen des Vorhabens (im Bau und Betrieb) auf die Luft (insb. Grundlagen, Ausbreitungsverhältnisse, etc.) und Klima sind insgesamt ausreichend dargestellt. Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht erforderlich.*
- *Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.*
- *Es gibt während der Bauphase an einigen kritischen Punkten im Zeitraum der Hauptbauphase erhebliche Zusatzbelastungen für partikelförmige Parameter, die aktuellen Immissionsgrenzwerte werden aber an allen Punkten mit ausreichender statistischer Absicherung eingehalten. Während der Betriebsphase sind keine oder nur sehr geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima gegeben.*
- *Für die Bauphase sind Emissionsminderungsmaßnahmen und abgastechnische Vorgaben vorgesehen, welche gewährleisten, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst geringgehalten werden (Details siehe LK 3.1).*
- *Unter der Voraussetzung der Projektbeschreibung, wonach der Anteil an Dieseltraktion im Vergleich zur elektrischen Traktion bei $< 0,5\%$ zu liegen kommt, ist ausgeschlossen, dass Einwirkungen gegeben sind, welche die Luft bleibend schädigen können.*
- *Immissionen, die zu einer unzumutbaren Belastung der NachbarInnen führen können, sind potentiell während der Bauphase möglich. Dies soll jedoch durch den Maßnahmenkatalog gemäß Kapitel 8.1. des UVE-Fachbeitrags unterbunden werden. Durch die*

vorgesehene Beweissicherung in Form von dauerregistrierenden Immissionsmessungen während der Bauphase an kritischen Re-zeptorpunkten ist eine messtechnische Absicherung zur Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit eingeplant.

- *In dem Gebiet, in welchem das Vorhaben geplant ist, liegen keine Grenzwertüberschreitungen vor, ebenso wenig sind Überschreitungen durch die Genehmigung zu erwarten.*
- *Durch das Projekt der Attraktivierung des Schienenverkehrs gegenüber der Straße ist grundsätzlich ein CO₂-Einsparungspotential gegeben, eine Quantifizierung dieses Potentials ist allerdings zum gegebenen Zeitpunkt nicht seriös möglich, da dies von einer Vielzahl von Rahmenbedingungen abhängt.*
- *Aus Sicht des Sachverständigen für Erschütterungsschutz sind die im Gutachten bzw. Maßnahmenkatalog angeführten zusätzlichen Maßnahmen zwingend erforderlich um schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Lebensräume zu verhindern oder zu verringern oder günstige Auswirkungen zu erhöhen.*
- *Für die Betriebsphase ist hinsichtlich Luft und Klima in Anbetracht der geringen bis fehlenden Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut keine Beweissicherung und begleitende Kontrolle erforderlich.*

Fachgebiet **Humanmedizin**

- *Die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen sind aus Sicht des Fachgebietes Humanmedizin plausibel und nachvollziehbar. Es ergeben sich keine grundsätzlichen bzw. maßgeblichen Abweichungen gegenüber den Einschätzungen der Projektwerberin.*
- *Die von der Projektwerberin vorgelegten Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit der Menschen und deren Lebensräume sind unter Berücksichtigung der Ausführungen der technischen Sachverständigen sowie des technischen Amtssachverständigen für EMF, Licht, Beleuchtung, Beschattung auch aus Sicht des Fachgebietes Humanmedizin als plausibel und nachvollziehbar zu bewerten.*
- *Die WHO-Richtlinien geben (hinsichtlich Lärm) Richtwerte vor, aber anders als in Österreich betrachtet die WHO Belästigungen und gesundheitliche Endpunkte gleich, was einen Vergleich erschwert, auch kennt die WHO keine Bezugnahme auf die Umgebungslärmsituation, wie das in Österreich Standard und gesetzlich vorgegeben ist. Im gegenständlichen Projekt erfolgt eine differenzierte Betrachtung, es wird die Umgebungslärmpegelsituation ermittelt und es werden Beurteilungspegel und der mittlere Maximalpegel der lautesten Zuggattung bei der Begutachtung berücksichtigt. Aus fachlicher Sicht ist daher das im gegenständlichen Verfahren angesprochene Schutzniveau auch ohne Berücksichtigung der WHO-Richtlinie(n) als ausreichend anzusehen.*
- *Für die Bereiche Luftreinhaltung, Erschütterungen und Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung ist festzuhalten, dass die Unterlagen dem Stand der Technik und des Wissens entsprechen.*

- Betriebslärm - Eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner ist bei ausreichend dimensioniertem aktivem und/oder passivem Lärmschutz auszuschließen.
Im konkreten Fall ist das sichergestellt, es ist auf die Maßnahmen im Projekt zu verweisen und auf die zwingend erforderlichen Maßnahmen, die der schalltechnische Sachverständige formuliert hat.
- Baulärm - Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der Dauer der Einwirkungen und unter Berücksichtigung passiver Lärmschutzmaßnahmen die verbleibenden Lärmimmissionen während der Bauphase als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen sind.
- Der höchste ausgewiesene Halbstundenmittelwert für Stickstoffdioxid liegt mit $109 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unter dem Grenzwert von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Damit sind sowohl der Grenzwert gemäß IG-L als auch der Richt- bzw. Zielwert gemäß WHO unterschritten und es sind keine Gefahren für die Gesundheit der Wohnanrainer zu befürchten.
Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch höhere Staubkonzentrationen in der Bauphase sind daher nicht zu erwarten, das ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass hauptsächlich inerte Feinstaub einwirkt, der weniger schädlich für den menschlichen Organismus ist als Feinstaub aus Verbrennungsvorgängen und andererseits aus der Tatsache, dass diese höheren Belastungen nicht über einen sehr langen Zeitraum einwirken werden. Im konkreten Fall ist auch noch festzuhalten, dass die Grenzwerte nach IG-L auch in der Bauphase mit Ausnahme der höchstzulässigen Anzahl von PM10 Überschreitungstagen (an einem Aufpunkt) eingehalten werden.
Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass bei Einhaltung des Depositionsgrenzwertes aus medizinischer Sicht keine erheblich belästigende oder belastende Einwirkung zu erwarten ist. Das ist im konkreten Fall mit einer zu erwartenden Gesamtstaubdeposition von $192,2 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ in der Bauphase und einem sicheren Unterschreiten des Grenzwertes auch in der Betriebsphase erfüllt.
- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Evidenz bzw. der Beleg oder Beweis für gesundheitliche Beeinträchtigungen, abseits der bekannten, aufgrund der momentanen Wissenslage zu schwach ist, als dass diese in die weitere Begutachtung einfließen können.
Ungeachtet dessen gilt im konkreten Fall die Vorgabe des UVP-Gesetzes, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten ist, was gemäß den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen im konkreten Projekt auch eingehalten ist.
Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Leben und die Gesundheit der Menschen durch elektrische und magnetische Felder nicht gefährdet wird.
- Die Einhaltung dieser Grenzwerte für mErschütterungen stellt sicher, dass Einwirkungen in der Bauphase und in der Betriebsphase so weit begrenzt sind, dass mit keinen erheblichen Belästigungen der Betroffenen zu rechnen ist.
Weitere zusätzliche Maßnahmen, die der technische Sachverständige für den Fachbereich Erschütterungsschutz vorschlägt, sind auch aus medizinischer Sicht sinnvoll und jedenfalls erforderlich.

- *Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der aktiven und passiven Lärm-schutzmaßnahmen die verbleibenden Lärmimmissionen während der Betriebsphase und auch der Bauphase als nicht erheblich bzw. unzumutbar belästigend zu beurteilen sind.
Was den Anlagenlärm der Technikgebäude betrifft so werden die Geräusche der haustechnischen Anlagen in der Nacht bei den nächstgelegenen Anrainern keine Werte erreichen die als erheblich belästigend zu beurteilen sind.
Betreffend verändertem Straßenverkehrslärm bewegen sich die zu erwartenden Auswirkungen im irrelevanten Bereich. Erheblich belästigende Einwirkungen sind nicht zu erwarten.*
- *Hinsichtlich der Trendsportanlage mit Kinderspielplatz befindet sich im Südosten des Hauptortes von St. Pankraz kommt es in der Betriebsphase im Bereich des Spielplatzes zu geringfügigen Zusatzbelastungen (0 – 2 dB bzw. weiter nördlich kleinflächig auch zu 2 – 5 dB), wobei der Bahnlärm untertags max. 50 dB erreichen wird. Negative Auswirkungen auf die Sport- und Freizeitanlage bzw. auf die Menschen, die sie nutzen sind bei Bahnlärmeinwirkungen von 50 dB untertags auszuschließen.*
- *Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen hinsichtlich Beleuchtung und Beschattung sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.*
- *Ein Unterschreiten der Grenzwerte der SchIV ist im gegenständlichen Projekt nicht erforderlich bzw. geboten, dies wurde überall dort geprüft, wo aufgrund der Vorgaben der SchIV reduzierte Grenzwerte zu Anwendungen kommen.*
- *Aus humanmedizinischer Sicht sind keine zusätzlichen Auflagen, Bedingungen Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen erforderlich. Es wird auf die zusätzlichen Maßnahmen der technischen Sachverständigen bzw. des technischen Amtssachverständigen verwiesen.
Aus humanmedizinischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle erforderlich. Es wird auf die zusätzlichen Maßnahmen der technischen Sachverständigen bzw. des technischen Amtssachverständigen verwiesen.*

Fachgebiet Raumplanung - Siedlungsraum

- *Die vorliegenden Ausarbeitungen, Schlussfolgerungen und Beurteilungen zum Fachbereich Siedlungsraum sind plausibel und nachvollziehbar. Das zusammenfassende Ergebnis der Beurteilung der Vorhabensauswirkungen für die Bau- und Betriebsphase ist plausibel.*
- *Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Siedlungsraum und bezüglich Freizeit und Erholung werden die Einschätzungen der PW geteilt (geringfügig nachteilige Auswirkungen). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die relevanten Auswirkungen auf das Umfeld der Baustelle beschränken.*
- *Die Auswirkungen des Vorhabens (im Bau und Betrieb) hinsichtlich des Siedlungsraumes sind ausreichend dargestellt. Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Aus-*

wirkungen des Vorhabens ist nicht erforderlich. Die Zielvorgaben va des ÖEK St. Pan-kraz werden durch das Vorhaben teilweise umgesetzt. Andere Maßnahmen stehen in keinem Widerspruch zum Vorhaben.

- Die zur Beurteilung der Auswirkungen vorgelegten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften.
- Die im Vorhaben bereits integrierten Maßnahmen und die Auflagen der Fachgebiete Lärm, Erschütterungen sowie Humanmedizin sind aus Sicht des Fachgebietes Sied-lungsraum ausreichend.
- Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen (auch nicht zur Beweissiche-rung) erforderlich.

Fachgebiet **Ökologie**

- Die Unterlagen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind plausibel und nachvollziehbar. Die Lebensraumausstattung des betroffenen Raumes und die dort vorhandene Tier- und Pflanzenwelt ist gut dargestellt und insbesondere die geschütz-ten Arten sind ausreichend dokumentiert. Auch die naturschutzfachliche Bewertung des Ist-Zustands wird weitestgehend geteilt (siehe dazu auch Befund und Gutachten).
- Auch die Darstellung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens in Bau und Betrieb sind nachvollziehbar und plausibel. Erforderliche ergänzende Erläuterungen sind dem Gutachten zu entnehmen.
- Die vorgelegten Unterlagen entsprechen in ihrer Bearbeitungstiefe und -methode im Wesentlichen dem Stand der Technik, obgleich teilweise von der Norm abweichende Definitionen von Begriffen verwendet werden. Inhaltliche Abweichungen von normati-ven Standards ergeben sich vor allem aufgrund projektspezifischer Rahmenbedingun-gen (Lage des Vorhabens im Natur-raum), die Unterlagen reichen jedenfalls zur Aus-wertungsanalyse und Projektbeurteilung aus.
- Das Projekt erfüllt für den Fachbereich bei zeit- und fachgerechter Umsetzung aller Maßnahmen die Genehmigungskriterien des §24f UVP-G und nach Ansicht des Verfas-sers auch alle Voraussetzungen zum Erhalt naturschutzrechtlicher Genehmigungen, da keine Grenzwerte überschritten und keine Verbotstatbestände realisiert werden.
- Die Genehmigungskriterien nach den Naturschutzrecht werden berücksichtigt und er-füllt. Landes-rechtliche Schutzgebiete sind – mit Ausnahme des Gewässerufer-Schutzes – nicht betroffen. Direkt betroffen ist ein Teil der Ökofläche OEKF11455 Teichl: dafür wird eine Ersatzfläche (Aus-gleichsfaktor 2:1) geschaffen.
Der Minimalabstand zum Rand des Europaschutzgebiets Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet, AT3111000) beträgt etwa 800 m, zur Grenze des Nationalparks sind es etwa 1.000 m. Direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf diese Schutzgebiete bzw. deren Schutzziele und -güter sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Natur, naturnaher/höherwertiger Flächen und natürlicher, wertvoller Art-tengemeinschaften werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen (Details siehe Gutachten).

- *Im Projekt sind bereits Vermeidungs-, Verminderungs- Ausgleichs-, Ersatz und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Diese sind allerdings teilweise zu wenig konkret formuliert und reichen zum Teil nicht aus, um eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Daher werden die Maßnahmen zum Teil präzisiert und erweitert, siehe Gutachten. In Bezug auf die Barrierewirkung des Vorhabens wird auf die Ausführungen von DI Barbl (Wildökologie und Jagd) verwiesen – das Thema wird dort ausführlich behandelt. Die Maßnahme „Fallwildmonitoring“ wird aus dem Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume mitgetragen.*
- *Der Maßnahmen-Fortschritt ist während der gesamten Bauphase zu dokumentieren. Die Entwicklung aller Maßnahmenflächen und der Erfüllungsgrad der Maßnahmenziele ist zwei, fünf und zehn Jahre nach Ende der Bauphase zu dokumentieren. Im Falle erheblicher Zielverfehlungen sind die Ursachen der Abweichung darzulegen und ggf. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festzulegen und umzusetzen. Waldentwicklungsmaßnahmen auf den Aufforstungsflächen sind ein weiteres Mal 25 Jahre nach Umsetzung in Hinblick auf ihre Zielerfüllung zu bewerten. Auch hier sind im Fall erheblicher Zielverfehlungen die Ursachen darzulegen und ggf. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festzulegen und umzusetzen.*

Fachgebiete **Wald- und Wildökologie**

- *Aus fachlicher Sicht sind für die Fachgebiete Wald- und Wildökologie, Forstwesen, Jagdwesen die Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen plausibel und nachvollziehbar. Es ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.*
- *Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht erforderlich*
- *Es sind die für Wald- und Wildökologie relevanten Wirkfaktoren ausgewählt und diskutiert worden. Die dort beschriebenen Auswirkungen werden nach Stand der Technik evaluiert und bewertet. Betreffend Beeinflussung durch Licht, Elektromagnetische Felder wurde der Stand der Wissenschaft herangezogen. Sowohl für die Fachbereiche Forsttechnik und Waldökologie, als auch für das Fachgebiet Wildökologie und Jagd wurden die Unterlagen nach Stand der Technik bewertet. Auf die Methodik wird insbesondere in der Einlage 201 UVE, Kapitel 3.11.1 und 3.11.2 eingegangen.*
- *Der Sachverständige kommt zum Schluß, dass durch das Vorhaben jedenfalls Immissionen vermieden werden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls auch solche, die geeignet sind, den Wald und den Wildbestand bleibend zu schädigen. Das Projekt erzeugt jedoch keine Schädigungen oder Auswirkungen, die geeignet sind, den Wald bleibend zu schädigen. Das Projekt erzeugt keine Schädigungen oder Auswirkungen, die geeignet sind, den Wildbestand bleibend zu schädigen.*

- *Der Großteil der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotope ist wenig sensibel gegenüber den in der Bauphase auftretenden irrelevanten Belastungen.*
- *Es werden in den Unterlagen für die Fachgebiete Wald- und Wildökologie, Forstwesen, Jagdwesen und Agrarwesen die Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G sowie die im Rahmen der nach §24 Abs. 1 durchzuführenden Genehmigungsverfahren anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eingehalten. Des Weiteren werden die Genehmigungskriterien der sonstigen im Rahmen der nach dem 3. Abschnitt des UVP-G durchzuführenden Genehmigungsverfahren (§24 Abs. 3 und 4) berücksichtigt.*
- *Ergänzende Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle gemäß Gutachten bzw. Maßnahmenkatalog werden vorgeschlagen*

Fachgebiete **Wasserbau und Oberflächenwässer**

- *In den vorliegenden Unterlagen sind die Untersuchungen zu den Auswirkungen auf das Umwelt-schutzgut Wasser und die Projektmaßnahmen für die Bau- und Betriebsphase umfassend und verständlich beschrieben. Die Ausarbeitungen sind nachvollziehbar. Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber den Einschätzungen in den vorliegenden Unterlagen.
Seitens des Fachgebietes werden ergänzende Auflagen und Maßnahmen zur Beweissicherung vorgeschlagen, vgl. OG 5a und OG 5b.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer sind die vorhabenbezo-genen Auswirkungen für die Errichtungs- und Betriebsphase ausreichend dargestellt. Zusätzliche Ergänzungen sind für die Begutachtung nicht erforderlich.
Seitens des Fachgutachters werden weitere Auflagen vorgeschlagen, die in der Errichtungspha-se zur Kontrolle der Bauwässer und zum Erkennen von möglichen nachteiligen Effekten der Baumaßnahmen dienen, um davon ausgehenden ungünstige Emissionen für die Oberflächen-gewässer zu vermeiden.*
- *Die die Oberflächengewässer betreffenden Baumaßnahmen und ihre Auswirkungen auf Abfluss-querschnitte und Retentionsräume sind im Fachbeitrag Oberflächengewässer, EZ 313.1, und im Technischen Bericht zur Wasserrechtlichen Einreichung, EZ 490.1.1, schlüssig beschrieben. Die Überflutungsflächen sind mit einer 1D Modellierung erhoben worden und die Ergebnisse sind für den Betrieb in den Lageplänen, Längs- und Querschnitten, EZ 490.1.2 bis EZ 490.1.15, sowie für den Bauzustand in den Plänen EZ 490.2.1 bis EZ 490.2.14 ersichtlich.
In diesen Unterlagen werden die Wirkungen infolge Veränderungen des Abflussquerschnittes und Reduktion bzw. Verlust von Retentionsräumen für Bau- und Betriebsphase plausibel dargelegt. Dauerhafte Einengungen des Abflussquerschnittes erfolgen, wie oben angeführt, durch eine Stütze der Teichelbrücke (rechnerisch 1 cm bei MQ bis 22 cm bei HQ100) und im Fall der Retten-bachbrücke durch eine Stütze begrenzt auf den HQ100 Fall mit bis zu 2 cm. Für die anderen Ge-wässerquerungen ist kein Verlust betreffend Retentionsräumen ausgewiesen worden.*

- *Die zugehörigen Erläuterungen zu den Beeinflussungen der Oberflächengewässer durch eine qualitative Änderung des Wasserhaushaltes sind in der Unterlage Fachbeitrag Oberflächengewässer, EZ 313.1, verständlich dargestellt.
Für die Errichtungsphase kann eine qualitative Beeinflussung durch Einträge im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Diesem Umstand wird jedoch durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Einleitungen in die Oberflächengewässer begegnet, was in der Unterlage EZ 313.1 nachvollziehbar erläutert wird.
Ausgehend von den anfallenden Oberflächenwässern aus den Bahn- und Straßenanlagen in der Betriebsphase wird die mengenmäßige Änderung als lediglich geringfügig erachtet, weshalb auch die zu erwartenden Frachten als nahezu gleichbleibend eingeschätzt werden und eine ungünstige Auswirkung auf die Qualität der Oberflächengewässer als geringfügig nachteilig eingestuft wird.
Für den Fall von Unfällen oder unvorhersehbaren Ereignissen wird ein Alarmplan ausgearbeitet, der den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in die Oberflächengewässer und Versickerungsanlagen begrenzen soll, dies wird seitens des Fachgutachters in die Auflagenliste, vgl. OG 5a, aufgenommen.*
- *Die zugehörigen Erläuterungen zu den Beeinflussungen der Oberflächengewässer durch eine quantitative Änderung des Wasserhaushaltes sind in der Unterlage Fachbeitrag Oberflächengewässer, EZ 313.1, schlüssig und verständlich dargestellt.
Die Einleitmengen infolge temporärer Wasserhaltungsmaßnahmen in der Bauphase werden als gering erachtet. Die Fanggräben der Baustelleneinrichtungsflächen als Schutz vor einer Gefährdung vor Oberflächenabfluss befinden sich an den bekannten Tiefenlinien des Geländes und in unmittelbarer Nähe der Oberflächengewässer, sodass eine direkte Einmündung der umgeleiteten Wässer in diese ermöglicht wird.
Auch in der Betriebsphase sind kaum Veränderungen der Abflussverhältnisse durch Einleitungen zu erwarten, da der Großteil der anfallenden Oberflächenwässer aus Bahn- und Straßenanlagen Versickerungsanlagen zugeführt werden.
Generell wird die quantitative Beeinflussung der Oberflächengewässer durch einzuleitende Wässer als gering nachteilig erachtet. Die abzuführende Menge an Bauwässern stellt eine temporäre Maßnahme bei der Pfeilerherstellung dar und liegt bei max. 10 l/s. Eine maßgebende Änderung der in die Oberflächengewässer einzuleitenden Niederschlagswässer ist in der Betriebsphase demzufolge nicht zu erwarten.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer folgen die Ausarbeitungen der übermittelten Untersuchungs- und Planungsunterlagen den gültigen normativen Grundlagen und entsprechen dem geltenden Stand der Technik bzw. den relevanten Wissenschaften. Die zugrundeliegenden Normen, Richtlinien und Regelwerke, sowie weiterführendes Datenmaterial ist in den Fachberichten klar ersichtlich.*
- *Für das Fachgebiet Wasserbautechnik und Oberflächenwässer sind die Genehmigungskriterien und Verwaltungsvorschriften zu § 24f UVP-G und § 24 Abs. 1 eingehalten worden.
In den Einreichunterlagen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in schlüssiger und verständlicher Weise dargelegt und Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung ungünstiger und nachteiliger Effekte ausgearbeitet worden. Die Unterlagen*

sind in ihrer Gesamtheit plausibel und vollständig ausgearbeitet worden und werden für die Umweltverträglichkeitsprüfung als geeignet erachtet.

- *In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben wird schlüssig und verständlich auf die Thematik zu Verminderung von Emissionen in Bau- und Betriebsphase eingegangen. Die möglichen Auswirkungen sind klar dargelegt worden und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Effekten auf das Schutzgut Wasser sind ausgearbeitet worden.
Für die Bauphase werden ergänzende Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt, hierzu wird auf die seitens des Fachgebietes vorgeschlagenen Auflagen bzw. Maßnahmen zur Beweissicherung verwiesen, vgl. OG 5a und OG 5b. Seitens einer qualifizierten Bauaufsicht werden in der Zeit der Bauarbeiten Gewässerparameter, z.B. Trübungen der Gewässer regelmäßig kontrolliert und bei Überschreitungen Maßnahmen zur Verbesserung angeordnet.*
- *Die umgehende Wiederherstellung der betroffenen Wasserläufe, die Räumung der in den Abfluss und den Talquerschnitt eingebrachten Anlagen und eine Rekultivierung der Gerinnesohle und der Talhänge nach Baufertigstellung ist geplant, was in der Unterlage Fachbeitrag Oberflächenwässer, EZ 313.1, und im Technischen Bericht zur wasserrechtlichen Einreichung, EZ490.1.1, schlüssig beschrieben wird. Eine dauerhafte Störung der Wasserläufe ist durch das Projekt nicht gegeben. Die Errichtung des Pfeilers der Teichlbrücke bei Achse 3 stellt eine vernachlässigbare Einschränkung des Abflussquerschnittes bei Mittelwasser dar, wobei für den Hochwasserfall Befestigungen durch geeignete bauliche Maßnahmen im Pfeilerbereich vorgesehen worden sind.*
- *Seitens des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer steht das Vorhaben durch das Maß und die Art der beabsichtigten Wassernutzung öffentlichen Interessen nicht entgegen.
In der vorliegenden Unterlage zur wasserrechtlichen Einreichung sind die beantragten Konsensmengen schlüssig und klar aufgelistet.
In den Planungen sind entsprechende Strategien zur Sicherung des Schutzgutes Wasser gemäß den geltenden normativen Grundlagen und entsprechend dem Stand der Technik ausgearbeitet worden.
Zusätzlich werden seitens des Fachgebietes Auflagen und Maßnahmen zur Beweissicherung zur Vermeidung von ungünstigen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorgeschlagen.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer können unter der Voraussetzung der projektkonformen und fachgerechten Umsetzung der Planungen, der Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsstrategien und der Berücksichtigung der Auflagen und Maßnahmen zur Beweissicherung, wie unter vgl. OG 5a und OG 5b angeführt, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheits-schädliche Folgen als gering erachtet werden.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer sind die Auswirkungen auf den Ablauf der Hochwässer in den vom Bauvorhaben betroffenen Gewässern schlüssig und verständlich im Technischen Bericht Oberflächengewässer, EZ 313.1,*

und im Technischen Bericht zur wasserrechtlichen Einreichung, EZ 490.1.1, beschrieben.

Der Ablauf der Hochwässer ist untersucht worden, Effekte können während der Bauphase durch die temporären Hilfsbauwerke auftreten. Deshalb wird darauf geachtet die Errichtung auf die Nie-derwasserperiode zu legen.

Für die Bauphase wird seitens des Fachgutachters die Ausarbeitung eines Hochwasseralarmplanes vorgeschlagen, der alle von den Baumaßnahmen betroffenen Oberflächengewässern mit Einschränkungen des Abflussquerschnittes einbezieht, sodass Gefährdungen z.B. durch Verklausungen im Bereich der Durchlässe oder Verrohrungen oder Überflutungen von Baustelleneinrichtungsflächen, etc. vermieden werden können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und auch des Eises wird ausgehend von den in den Technischen Beschreibungen dargestellten Planungen als nicht gegeben bzw. als gering erachtet.

- *Das Projektvorhaben steht nicht in Konkurrenz mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer sind in nachvollziehbarer Weise Maßnahmen vorgesehen worden, die ungünstige Effekte auf das Schutzgut Wasser hintanhaltend um eine nachteilige Beeinflussung zu vermeiden bzw. gering zu halten.*

Die Beeinflussung der Oberflächengewässer in der Bauphase wird nach Möglichkeit auf die erforderliche Zeit zum Abtrag der Bestandsbrücken und zur Errichtung der Brückenfundamente beschränkt. Temporäre Eingriffe in den Abfluss der Gewässer sind durch Dammschüttungen und den Bau von Durchlässen bzw. die Errichtung einer Polsterschüttung gegeben. Dies Anlagen werden nach der Fertigstellung entfernt und das Gewässer an Sohle und Hängen revitalisiert.

In der Betriebsphase beziehen sich die Maßnahmen auf die Fassung und Ableitung der Oberflächenwässer der Bahn und Straßen. Die dafür geplanten Entwässerungsanlagen berücksichtigen die vorliegenden normativen Grundlagen und entsprechen dem Stand der Technik, wobei Anlagen im Bestand an die aktuellen Vorgaben angepasst werden. Der Pfeiler 3 der Teichelbrücke wird aufgrund der örtlichen und baulichen Gegebenheiten in der Teichl. situiert. Durch die ausgearbeiteten Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass der Eingriff weitgehend auf ein Minimum beschränkt wird.
- *Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer werden die anfallenden Bau- und Niederschlagswässer gemäß dem geltenden Stand der Technik gefasst, vorgereinigt und entweder dem Untergrund oder dem entsprechenden Fließgewässer zugeführt.*

Eine wesentliche Behinderung des Gemeindegebrauches oder eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung wird aus diesen Maßnahmen nicht abgelesen.

Grundwasserschongebiete werden durch das gegenständliche Bauvorhaben nicht gequert.

Betreffend die Effekte des Projektvorhabens auf das Grundwasser und der Nutzung für die Wasserversorgung wird auf die Stellungnahme des Fachgebietes Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie und Grundwasser verwiesen.

Auswirkungen durch die Baumaßnahmen auf das Wasserversorgungsleitungssystem, wie z.B. unbeabsichtigte Beschädigungen, können nicht ausgeschlossen werden. Generell ist über die gesamte Bauphase eine uneingeschränkte Wasserversorgung für die Anrainer sicherzustellen.

Seitens des Fachgutachters sind Auflagen und Maßnahmen zur Beweissicherung für die Vermeidung von ungünstigen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und einer sich daraus ableitbaren Nutzungseinschränkung vorgeschlagen worden.

- *Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer wird durch das Projekt-vorhaben keine Wasserverschwendung begünstigt, da keine Wasserversorgung vorgesehen worden ist.*
- *Das Grundwasserschongebiet „Sengengebirge und Mollner Becken“ verläuft hangseitig und grundwasseroberstromig zur vorgesehenen Bahntrasse, weshalb trotz des Heranreichens des Schongebietes bis ca. 100 m an die Trasse keine maßgebliche Relevanz erwartet wird.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer sind in den Planungen Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Effekten für die Trink- und Nutzwasserversorgung ausgearbeitet worden. Unter Beachtung der eingeplanten Maßnahmen und der Umsetzung der ausgearbeiteten Vermeidungs- und Verminderungsstrategien, sowie der Berücksichtigung der Auflagen widerspricht das Vorhaben nicht den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planungen betreffend die Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer sind für das gegenständliche Projektvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich anderer gemeinschaftsrechtlicher Zielsetzungen erkannt worden.*
- *Die Planungen zur Fassung und Ableitung der anfallenden Bauwässer und der Oberflächenwässer in der Betriebsphase, sowie die weitere Verbringung dieser in das jeweilige Gewässer bzw. die Versickerung in den Untergrund oder Ableitung der Brücken- bzw. Straßenwässer in die Oberflächengewässer sind unter Berücksichtigung der geltenden Normen, Regelwerke und Richtlinien vorgenommen worden. Schmutzwässer aus Sanitäreinrichtungen fallen im gegenständlichen Projekt nicht an. Aus Sicht des Fachgebietes erfolgt die Beseitigung der prognostizierten Abwässer nach dem Stand der Technik.*
- *Wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen und Rahmenpläne sind für das Projektgebiet ausgewiesen. Ihre Erstreckung ist im Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informationssystem DORIS InterMAP ersichtlich. Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer sind Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase ausgearbeitet worden, um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglichst gering zu halten. Zusätzlich werden seitens des Fachgutachters weitere Auflagen und Maßnahmen zur Beweissicherung vorgeschlagen, vgl. OG 5a und OG 5b.*

Da die Trasse talseitig und grundwasserabstromig des ausgewiesenen Grundwasserschongebietes liegt, wird von keiner Beeinflussung dieses durch Bauwässer oder Oberflächengewässer ausgegangen.

- *Für das Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer sind praktikable Maßnahmen und Vorkehrungen für die Bau- und Betriebsphase getroffen worden, um ungünstige und nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer möglichst gering zu halten. Zusätzlich werden seitens des Fachgutachters weitere Auflagen und Maßnahmen zur Beweissicherung vorgeschlagen.*
- *Seitens des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer wurde die Vorschreibung weiterer Nebenbestimmungen (Maßnahmen, auch zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle) vorgeschlagen.*

Fachgebiet **Gewässerökologie**

- *Die Einreichunterlagen sind im Fachbereich Gewässerökologie weitgehend plausibel und nachvollziehbar.*
- *Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässerökologie werden hinsichtlich der betroffenen Qualitätselemente (biologisch, hydromorphologisch und physikalisch-chemisch) in Einlage 311-08_HiPi_FB_Gewaesseroekologie_F01 ausreichend dargestellt. Auf Seite 116 (und 136) des Fachberichts wird von einer Dammschüttung im Hinteren Rettenbach ausgegangen. Der Eingriff entfällt jedoch, da das Bohrpfahlgerät zerlegt und über das bestehende Straßennetz ans andere Ufer transportiert wird (Verzeichnis der verbesserten Unterlagen).
Ergänzend ist anzumerken, dass bei einer länger andauernden Beeinträchtigung der Durchgängigkeit der Teichl merkliche Auswirkungen auf Populationsaufbau und Bestand der Bachforelle nicht auszuschließen sind. Insbesondere ein Aufrechterhalten der Barriere während der Laichzeit der Bachforelle (Oktober – Jänner) kann zu einer über die eigentliche Bauzeit hinausreichenden negativen Auswirkung, bis hin zu einer temporären Verschlechterung des fischökologischen Zustandes, führen.*
- *Die Erhebungen und Bewertungen des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer erfolgen gemäß der Qualitätszielverordnung Ökologie OG und entsprechen dem Stand der Technik. Methodische Abweichungen (Struktur Güte, Bewertung von Fließgewässern mit Einzugsgebieten kleiner 10 km²) von den Leitfäden des Bundesministeriums sind fachlich begründet, Experteneinschätzungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.*
- *In der Betriebsphase erfolgen keine Direkteinleitungen stärker belasteter Wässer in Oberflächen-gewässer. Nur die gering belasteten Niederschlagswässer aus Brückenabschnitten sowie die gereinigten Wässer der Unterführung der Gemeindestraße beim Schalchgraben werden in die Oberflächengewässer geleitet.
In der Bauphase kommt es zu kurzfristig zu Eintrübungen aufgrund von Bauarbeiten in den wasserführenden Gewässern. Diese Eintrübungen betreffen auch die Gewässerabschnitte flussab, wenngleich mit abnehmender Intensität.*

Hinzu kommen zeitlich begrenzt Einleitungen aus Bauwasserhaltungen in die Teichl und den Hinteren Rettenbach. Eine Vorbehandlung erfolgt emissionsseitig nach dem Stand der Technik (s. Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächenwasser).

Eine bleibende Schädigung des Gewässerzustandes zufolge flüssiger Emissionen ist nicht zu erwarten.

- *Unter Beachtung der vorhabensimmanenten und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen (s. GÖ 5a) werden die Wasserläufe in geeigneter Weise wieder hergestellt.*
- *Aus gewässerökologischer Sicht ergeben sich keine Beeinträchtigungen eines Europaschutzgebietes bzw. von aquatischen FFH-Arten.*
- *Das Vorhaben führt nicht zu einer bleibenden Verschlechterung des Gewässerzustandes und widerspricht nicht den Zielsetzungen des NGP 2021, der als Qualitätsziel einen guten Zustand der Teichl (WK 401960045 und flussab anschließend 401960043) sowie den Erhalt des sehr guten Zustandes des Hinteren Rettenbaches (WK 401960057) vorsieht. Die Zustandseinstufung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper beruht jedoch auf Gruppierungen mit anderen Wasserkörpern vergleichbarer Belastungen und ist demnach mit gewissen Unsicherheiten behaftet.
Lässt man das Biomasse-Kriterium der fischökologischen Bewertung außer Acht, bestätigen die Ist-Zustandsaufnahmen im Rahmen der Erstellung der UVE die Zustandsausweisungen im NGP 2021. Der sehr gute hydromorphologische Zustand eines Wasserkörpers bleibt auch bei lokalen Eingriffen in die Ufermorphologie erhalten.*
- *Seitens des Fachgebietes Gewässerökologie wurde die Vorschreibung weiterer Nebenbestimmungen (Maßnahmen, auch zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle) vorgeschlagen.*

Fachgebiete Hydrogeologie iVm Grundwasser, Geologie und Geotechnik

- *Die Vorgangsweise entspricht dem Stand der Technik und ist plausibel und nachvollziehbar. Aus Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik ergeben sich keine relevanten Abweichungen gegenüber den Einschätzungen in den vorliegenden Unterlagen.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik sind die Auswirkungen des Vorhabens (im Bau und Betrieb) ausreichend dargestellt. Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht erforderlich.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik sind die Auswirkungen des Vorhabens (im Bau und Betrieb) ausreichend dargestellt.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik sind die Auswirkungen des Vorhabens (im Bau und Betrieb) in EZ 312.1 und EZ 312.32 ausreichend dargestellt. Die Einschätzung des Gefährdungspotential kann nachvollzogen werden.*

- *Gesamtheitlich betrachtet können die verbleibenden Auswirkungen auf das hydrogeologische Umfeld im Hinblick auf den Wirkfaktor qualitative Veränderung des Wasserhaushaltes sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als geringfügig nachteilig beurteilt werden.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik sind die in Anhang G dargelegte Prinzipien weitgehend nach dem Stand der Technik (bzw. der Wissenschaft) umgesetzt.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik werden durch das Vorhaben sinngemäß das Maß und die Art der zu bewilligenden Wassernutzung das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte (§ 12 Abs. 2 WRG) nicht verletzt. Es lässt sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch die Auflagen (HG 5a) beheben.*
- *Seitens der Fachgebiete Hydrogeologie iVm Grundwasser, Geologie und Geotechnik wurde die Vorschreibung weiterer Nebenbestimmungen (Maßnahmen, auch zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle) vorgeschlagen.*

Fachbereich **Grundwasserchemie**

- *Aus der Sicht des Fachgebietes Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie sind die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar dargelegt und wurden Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung ungünstiger und nachteiliger Effekte ausgearbeitet. Die Unterlagen sind in ihrer Gesamtheit plausibel und vollständig ausgearbeitet worden und werden für die Umweltverträglichkeitsprüfung als geeignet erachtet.*
- *Zusammenfassend ist daher aus dem Fachgebiet Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie festzuhalten, dass die Ausführungen der Projektwerberin schlüssig und nachvollziehbar dargelegt und Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung ungünstiger und nachteiliger Effekte ausgearbeitet wurden. Die Unterlagen sind in ihrer Gesamtheit beurteilbar und nicht ergänzungsbedürftig.*
- *Aus der Sicht des Fachgebietes Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie folgen die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen den gültigen normativen Grundlagen und entsprechen dem geltenden Stand der Technik oder den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften. Die zugrundeliegenden Normen, Richtlinien und Regelwerke wurden in den Fachberichten klar ersichtlich angeführt. Die vorgelegten Unterlagen sind somit als geeignet anzusehen, um eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.*
- *Im gegenständlichen Projekt wird keine Wassernutzung, die das öffentliche Interesse beeinträchtigt oder bestehende Rechte verletzt bewilligt.*
- *Eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs oder eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung ist nicht zu befürchten. Durch die Baumaßnahme wird*

der Brunnen BR-SP01 direkt berührt, wobei die zugehörige Liegenschaft auch über einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz verfügt. Der Entfall dieser Brunnenanlage ist durch zivilrechtliche Vereinbarungen in Form der Errichtung eines Ersatzbrunnens oder einer finanziellen Entschädigung einer allfälligen Mehrentnahme aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu kompensieren.

- *Durch die Umsetzung des eingereichten Projektes wird keine Verschwendung des Wassers bewirkt.*
- *Durch das gegenständliche Bauvorhaben werden keine Grundwasserschongebiete sowie das Grundwasservorkommen betreffende wasserwirtschaftliche Regionalprogramme bzw. Rahmenpläne betroffen, sodass sich diesbezüglich auch keine Widersprüche zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung zur Sicherung der Trink- und Notwasserversorgung ergeben können.*
- *Durch die Umsetzung des eingereichten Projektes resultieren keine Beeinträchtigungen aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften*
- *Es wurden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um negative Auswirkungen auf den Zustand des Grundwasserkörpers zu mindern bzw. zu verhindern.*
- *Seitens der Fachgebiete Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie wurde die Vorschreibung weiterer Nebenbestimmungen (Maßnahmen, auch zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle) vorgeschlagen.*

Schutzgut Boden

- *Aus fachlicher Sicht sind für das Fachgebiet Schutzgut Boden die Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen plausibel und nachvollziehbar. Es ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.*
- *Betreffend Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden, sind die untersuchten Kriterien ausreichend und nachvollziehbar dargestellt. Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht erforderlich.*
- *die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf den Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften werden ausreichend bewertet und insbesondere im Methodenteil (vgl. vorgehende Frage der Methodik (Einlage 310.1., Kapitel 3.2.1) diskutiert. Hingewiesen wird darauf, dass ein „Bodenschutzkonzept“ (§6 Abs.1 Z1 lit g UVP-G 2000 idgF) mit Verweis auf die aktuelle UVP-Novelle 2023 lt. Rechtsauskunft nicht zu bearbeiten war und in die Übergangsbestimmungen fällt.*
- *Es werden in den Unterlagen für die Fachgebiete Boden und Agrarwesen die Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G sowie die im Rahmen der nach §24 Abs. 1 durchzuführenden Genehmigungsverfahren anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eingehalten. Des Weiteren werden die Genehmigungskriterien der sonstigen im Rahmen der*

nach dem 3. Abschnitt des UVP-G durchzuführenden Genehmigungsverfahren (§24 Abs. 3 und 4) berücksichtigt.

Schutzgut Fläche

- *Die Thematik der Bodeninanspruchnahme, Versiegelung, aber auch die Rückführung von Flächen in die landwirtschaftliche Produktion ist plausibel und nachvollziehbar dargestellt.*

Von den insgesamt 24,45 ha dauernd für die Bahnanlage beanspruchten Flächen entfallen 10,82 ha auf Grünlandflächen (landwirtschaftliche Produktionsflächen) unterschiedlicher Wertigkeit. Bei den Waldbodenflächen sind insbesondere die dauernden Rodungsflächen (2,36 ha) relevant, da die befristeten Rodungsflächen (8,23 ha) mit Bauende wieder aufgeforstet werden und der Waldboden rekultiviert wird.

Hinweis: Durch die Rekultivierung der alten Bahntrasse sowie der bewirtschaftbaren Flachböschungen entlang der Bahnanlage werden 5,68 ha landwirtschaftliche Böden wieder entstehen, womit sich die finale Beanspruchung auf das Minimum mit 5,14 ha reduziert.

Fachgebiet Abfallwirtschaft

- *Bemühungen die Vorgaben des § 1 AWG 2002 idGF für das Projekt Vorsorgeprinzip und der Nachhaltigkeit anzuwenden und dazu in der Bauphase alle Verwertungsmöglichkeiten (Formulierung von Ausschreibungstexten, Ausnutzung abfallrechtlicher Möglichkeiten, etc.) auszuschöpfen, sind den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen. Aus der Sicht des Fachgebietes (Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie) sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.*
- *Aus den von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen ist erkennbar, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Begleitung dieser abfallwirtschaftlichen Prozesse wird von einer noch zu bestellenden örtlichen chemischen Bauaufsicht zu überwachen und hinsichtlich der zu manipulierenden Abfall-/Verwertungsströme zu dokumentieren sein. Dazu wird vom SV für Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie auch eine zwingende Maßnahme formuliert. Aus der Sicht des Fachgebietes sind die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf den Stand der Technik oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften als geeignet anzusehen, um eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.*
- *Zusammenfassend ist daher aus dem Fachgebiet Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie festzuhalten, dass die Ausführungen der Projektwerberin schlüssig und nachvollziehbar dargelegt und Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung ungünstiger und nachteiliger Effekte ausgearbeitet wurden. Die Unterlagen sind in ihrer Gesamtheit beurteilbar und nicht ergänzungsbedürftig.*

Schutzgut Landschaft

- *Den Einzelbeurteilungen für die Teilräume kann sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase gefolgt werden. Ebenso ist die verbal-argumentative Gesamtbeurteilung*

und die Einstufungen der Maßnahmen aus den FG biologische Vielfalt und Wald / Forst mit Wirksamkeit für das Orts- und Landschaftsbild schlüssig.

Die vorliegenden Ausarbeitungen, Schlussfolgerungen und Beurteilungen sind plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

- *Die Auswirkungen des Vorhabens (in Bau und Betrieb) auf das Erscheinungsbild der Landschaft und auf den Erholungswert der Landschaft sind ausreichend dargestellt. Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht erforderlich.*
- *Die zur Beurteilung der Auswirkungen vorgelegten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften.*
- *Die Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G sowie die im Rahmen des nach § 24 Abs. 1 durchzuführenden Genehmigungsverfahrens anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sind aus fachlicher Sicht eingehalten.*

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

- *Die Einzelbewertungen bezogen auf die jeweiligen Wirk- bzw. Einflussfaktoren wie auch die zusammenfassenden Bewertungen der vorhabensbedingten Umweltauswirkungen für Bau- und Betriebsphase für Sach- und Kulturgüter sind plausibel und nachvollziehbar. Insgesamt sind die vorliegenden Ausarbeitungen, Schlussfolgerungen und Beurteilungen sowohl für Sach- als auch für Kulturgüter plausibel und nachvollziehbar.*
- *Die Auswirkungen des Vorhabens auf Sach- und Kulturgüter sind ausreichend dargestellt. Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht erforderlich.*
- *Die zur Beurteilung der Auswirkungen vorgelegten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften.*
- *Die Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G sowie die im Rahmen des nach § 24 Abs. 1 durchzuführenden Genehmigungsverfahrens anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sind aus fachlicher Sicht eingehalten.*

Themenbereich Eisenbahnwesen (Bau- und Betrieb)

- *Die Unterlagen der UVE, der Trassengenehmigung und die Technischen Unterlagen des Bauentwurfs korrespondieren untereinander und sind hinsichtlich der Eisenbahnanlagen aus Sicht des Fachbereiches Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht in Bezug auf die Umweltverträglichkeit jedenfalls widerspruchsfrei.
Die vorgelegten Unterlagen und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar.
Das vorgesehene Bauvorhaben sieht dem Stand der Technik gestaltete leistungsfähige interoperable Strecken vor, die wesentlich zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung auf der Pyhrn-Schober-Achse beiträgt.
Aus fachlicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.*

- *Aus Sicht des Fachgebietes Eisenbahnwesen, Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der Eisenbahnsicherungstechnik) können die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen als plausibel und nachvollziehbar bewertet werden. In den vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen konnten keine Inkonsistenzen ausgemacht werden.
Die Darstellungen der Projektwerberin sind inhaltlich als fundiert zu bewerten und die Ansätze zur Optimierung der Betriebsabläufe sind inhaltliche korrekt gesetzt. Die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Betriebsführung sind mit dargestellten Betriebsprogramm realistisch eingeschätzt. Aus fachlicher bzw. betrieblicher Sicht ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen der Einschätzungen der Projektwerberin erkennbar.*
- *Aus Sicht des Fachbereiches Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht sind die Auswirkungen des Vorhabens ausreichend dargestellt. Die betrieblich erforderliche Geschwindigkeitsanhebung auf 160 km/h bedingt eine gegenüber dem Bestand wesentlich gestrecktere Linienführung. Diese bringt in Hinblick auf Wartung und Erhaltung Vorteile. Aus eisenbahnbautechnischer Sicht ist eine Ergänzung der Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens nicht erforderlich.*
- *Während der Bauzeit erfolgen durch temporäre Umlegungsmaßnahmen von Bahngleisen in den Bauphasen erhebliche Eingriffe in die bestehenden Anlagen und lokal beschränkte Veränderungen der Erreichbarkeiten. Längere Gleissperren sind entsprechend Baukonzept 3 mal (Betriebsphasen 2, 4 und 6) für die Dauer von jeweils 5 Wochen vorgesehen. In den Betriebsphasen 1, 3, 5 und 7 soll es nur in Ausnahmefällen Nacht- oder Wochenendsperrungen geben.
Infrastrukturseitig werden die maßgebenden Verkehrsbeziehungen und somit auch die Erreichbarkeiten aufrechterhalten. Zeitweilige lokale Einschränkungen und Behinderungen infolge der Baumaßnahmen und einiger provisorischer Anlagen sind aber nicht unbedingt auszuschließen. Gegenüber dem Bestand sind aber in den Bauphasen keine maßgebenden zusätzlichen funktionalen Barrierewirkungen zu erwarten.
Gegebenenfalls erforderliche Nachtsperren und Wochenendsperrungen sind jedenfalls durchaus übliche Betriebspraxen bei den ÖBB, da solche Maßnahmen auch bei größeren Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Gleisbereich öfters unumgänglich sind.
Die fachlichen Aussagen sind plausibel, nachvollziehbar und vollständig. Es sind aus Sicht des Fachbereiches Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht keine Ergänzungen notwendig.*
- *In Folge des Bauvorhabens „Ausbau der Pyhrnbahn, Abschnitt Hinterstoder – Pießling Vorderstoder km 67,418 bis km 76,350“:*
 - *werden die Gleisanlagen der Pyhrnbahn zweigleisig ausgebaut und mittels Linienverbesserungen für die geplanten Geschwindigkeitsanhebungen in der Lage angepasst.*
 - *wird der Bahnhof Hinterstoder mit einem 220 m langen Inselbahnsteig ausgerüstet, dem Stand der Technik entsprechend umgebaut und barrierefrei ausgebaut.*
 - *wird die Eisenbahnkreuzung mit einer Gemeindestraße in Bestands-km 70,100 aufgelassen und durch eine niveaufreie Straßenunterführung bei Projekt-km 70,090 ersetzt.*
 - *werden sämtliche bestehenden Brückentragwerke abgetragen.*

- werden sämtliche Eisenbahnbrücken dem Stand der Technik entsprechend neu gebaut.
- wird im Bereich der Linienverbesserungen die bestehende Trasse rückgebaut und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen bzw. für Wegführungen adaptiert.
- Werden Entwässerungsanlagen dem Stand der Technik entsprechend neu gebaut.
- werden Umweltschutzmaßnahmen in Form von Erschütterungsschutzmatten und Lärmschutzwänden errichtet.

Die bestehenden Erreichbarkeiten der Bahnanlagen vom öffentlichen VerkehrswegeNetz bleiben unverändert und werden durch niveaufreie Eisenbahnquerungen (Entfall von Wartezeiten bei Eisenbahnkreuzungen) sogar verbessert.

Die Erreichbarkeiten im Schienennetz selbst werden verbessert, da durch den Ausbau einerseits durch eine dichtere Reisezugfolge das Angebot für den Reisenden erhöht werden kann und andererseits auch durch die Erhöhung der zulässigen Streckengeschwindigkeiten die Reisezeiten reduziert werden können. Weiters wird der Bahnhof Hinterstoder barrierefrei ausgebaut und damit die Zugänglichkeit auch für mobilitätseingeschränkte Personen ermöglicht.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zwischen Linz und Selzthal zu einer Fahrzeit-verkürzung für den Personenverkehr und den Güterverkehr, zu einer Kapazitätssteigerung, zur Attraktivierung der Verkehrsstation, zur Rationalisierung der Betriebsführung (fliegendes Kreuzen von Zügen im zweigleisigen Abschnitt) und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (Auflassung einer Eisenbahnkreuzung).

Die Bahntrasse der Pyhrnbahn selbst bleibt in der grundsätzlichen Barrierewirkung wie bisher analog dem Bestand.

- Aus Sicht des Fachgebietes Eisenbahnwesen, Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der Eisenbahnsicherungstechnik) können die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens (im Bau und im Betrieb) als ausreichend dargestellt beschrieben werden. Eine konkrete Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist aus ho Sicht nicht erforderlich.
 - Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird eine tlw. Neutrassierung der Bestandsstrecke, mit den damit verbundenen positiven betrieblichen Auswirkungen, erreicht.
 - Die Betriebsgeschwindigkeit wird bis auf $v_{max} = 160$ km/h angehoben, in Summe betrachtet führt die Anhebung der Betriebsgeschwindigkeit zu einer Fahrzeitverkürzung.
 - Die Verbesserung der Bahnhofsinfrastruktur wird für den Personenverkehr einen optimierten und barrierefreien Zugang zur Bahn ermöglichen.
 - Die Verbesserung der Bahnhofsinfrastruktur und die Verkürzung der Fahrzeiten zu den Knotenpunkten Linz und Graz bilden gemeinsam wesentliche Grundlagen zur Anhebung der Akzeptanz des Verkehrsmittels Bahn im Bereich der Personenmobilität.
 - Der geplante Trassenverlauf mit der verbundenen Anhebung der Betriebsgeschwindigkeit und der Eliminierung des dzt. Umleitungsverkehrs über die „Rudolfsbahn“ ergibt in Summe einen wichtigen Lückenschluss im Verlauf der TEN Achse Passau (D) – Wels – (Linz) – Graz – Maribor (SLO).
 - Neben der europäischen Bedeutung des Verkehrswegs ist die Pyhrnstrecke auch für den nationalen österreichischen Güterverkehr von wesentlicher Bedeutung. Unter Berücksichtigung des in den beiden kommenden Dekaden zu erwarteten

erhöhten Güterverkehrsaufkommens, ist aufgrund der verkürzten Fahrzeiten und der erreichbaren Knotenzeiten von einer wesentlich attraktiveren Gütertransportstrecke als gegenwärtig auszugehen.

- *Daraus abgeleitet ist das ggst. Vorhaben ein wesentlicher Beitrag zur Unterstützung erwartbarer Verlagerungseffekte von der Straße zur Schiene bzw. vom LKW auf die Bahn. Dies wird in erster Linie den überregionalen LKW Verkehr auf der Pyhrnautobahn (A9) betreffen und kann dies somit die Grundlage bilden, den LKW Verkehr auf der Pyhrnautobahn zu reduzieren.*
- *Im Zuge der Bautätigkeit selbst strebt die Projektwerberin einen (zumindest provisorischen) laufenden Bahnbetrieb (Bau unter dem rollenden Rad) an. Weiters plant die Projektwerberin im Zuge der Bautätigkeiten die Wiederverwendung von gewonnenen Aushubmaterialien. Beides zusammengenommen hat neben ökonomischen Aspekten auch die ökologischen Vorteile, dass die Verladelogistik vereinfacht wird und die Transportwege minimiert werden.*

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist somit erkennbar, dass sich mit dem ggst. Vorhaben eine Beeinflussung des Schienennetzes durch Zusatzbelastung oder Entlastung des Verkehrsnetzes mit zuordenbaren Verlagerungseffekten ergibt. Die angesprochenen Verlagerungseffekte sind allesamt derart zu bewerten, dass sie in der Summe ihrer Auswirkungen in der Lage sind umweltschädliche Schadstoff- und Lärmemissionen hintanzuhalten bzw. gegenüber der gegenwärtigen Situation zu reduzieren.

- *Die vorgelegten Unterlagen beinhalten die Entwurfparameter und die Darstellung der Bestands-situation sowie die Wege und Straßen, die durch die neuen Gleisanlagen betroffen sind, wobei die Projektierung der Eisenbahnanlagen entsprechend der gültigen ÖBB-Regelwerke sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erfolgte. Die fachlichen Aussagen sind plausibel, nachvollziehbar sowie vollständig und es sind keine Ergänzungen notwendig. Aus der Sicht des Fachbereiches Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht werden die Darlegungen in der UVE im Hinblick auf den Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften positiv bewertet.*
- *Aus Sicht des Gutachters entsprechen somit die Veränderungen an den eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen, diesfalls auch für die Software- und Firmwarekomponenten, dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn.*
- *Die im Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken erhobene Forderung zur Darstellung des Geländestreifens des Trassenverlaufes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist erfüllt. Die maximale Breite ist in den Planunterlagen ersichtlich und überschreitet die vom oben genannten Gesetz geforderten Randbedingungen nicht. Die Breite des Geländestreifens für den Bahnkörper ist geringer als 150 m und erfüllt aus Sicht des Fachbereiches Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht diesbezüglich die gesetzlichen Vorgaben.*
- *Aus Sicht des Fachgebietes Eisenbahnwesen, Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der Eisenbahnsicherungstechnik) werden die Genehmigungskriterien der*

sonstigen im Rahmen der nach dem 3. Abschnitt des UVP-G durchzuführenden Genehmigungsverfahren (§ 24 Abs. 3 und Abs. 4) anzuwendenden Verwaltungsvorschriften im ausreichenden Maß berücksichtigt.

- *Das vorliegende Bauvorhaben „Ausbau der Pyhrnbahn, Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder“ entspricht im Hinblick auf die Fachbereiche Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn. Auf sonstige öffentliche Interessen ist Bedacht genommen.*

- *Aus Sicht des Fachgebietes Eisenbahnwesen, Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der Eisenbahnsicherungstechnik) werden die Genehmigungskriterien der sonstigen im Rahmen der nach dem 3. Abschnitt des UVP-G durchzuführenden Genehmigungsverfahren (§ 24 Abs. 3 und Abs. 4) anzuwendenden Verwaltungsvorschriften im ausreichenden Maß berücksichtigt.
Zur Beurteilung gegenüber den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn kann nur auf eisenbahnbetriebliche Kriterien eingegangen werden, welche durch das Allgemeine Betriebskonzept der ÖBB-Infrastruktur AG abgebildet werden. Das ggst. Vorhaben bzw. die Unterlagen und Ausführungen zur Planung berücksichtigen das Allgemeine Betriebskonzept der ÖBB-Infrastruktur AG vollumfänglich, es sind keine Ausnahmen vorgesehen.*

- *Insofern kann aus betrieblicher Sicht beurteilt werden, dass das ggst. Vorhaben den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn entspricht und auf die sonstigen öffentlichen Interessen Bedacht genommen wird.*

- *Die vorgelegten Unterlagen beinhalten die Entwurfparameter und die Darstellung der Bestands-situation sowie die Wege und Straßen, die durch die neuen Gleisanlagen betroffen sind, wobei die Projektierung der Eisenbahnanlagen entsprechend der gültigen ÖBB-Regelwerke sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erfolgte.
Die fachlichen Aussagen sind plausibel, nachvollziehbar sowie vollständig und es sind keine Ergänzungen notwendig.
Aus der Sicht des Fachbereiches Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht entspricht das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn.*

- *Aus Sicht des Fachgebietes Eisenbahnwesen, Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der Eisenbahnsicherungstechnik) entsprechen die in den Einreichunterlagen dargestellten Veränderungen und Neubauten an den eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen, diesfalls auch für die Software- und Firmwarekomponenten, dem Stand der Technik (im Sinne des § 9b EISbG) zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn.*

Alle Fachbereiche zusammenfassend:

Durch die eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind aus Sicht der Sachverständigen keine weiteren Maßnahmen erforderlich, die über die in der zusammenfassenden Bewertung Fragenbereich 1-3 im Maßnahmenkatalog aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen hinausgehen.

Die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen, die sich aus der „zusammenfassenden Bewertung“ und der VHS ergeben sind im Maßnahmenkatalog aufgeführt.

III.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen: Gesamtschlussfolgerung der Sachverständigen

In ihren Gesamtschlussfolgerungen unter Punkt 4.22 der Zusammenfassenden Bewertung (s. Seite 291 ff) kommen die Sachverständigen zu folgendem Ergebnis:

Fachgebiet Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht, Straßenbau- und Verkehr

Zusammenfassend lässt sich für die Fachbereiche Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht, Straßenbau- und Verkehr für den Fragenbereich 2 feststellen, dass

- *die aus Sicht der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar sind.*
- *sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin ergeben.*
- *die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich der relevanten Einflussfaktoren ausreichend dargestellt sind und keine Ergänzung der fachlichen Aussagen erforderlich ist.*
- *die Darlegungen in der UVE und in den Technischen Unterlagen des Bauentwurfs im Hinblick auf den Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften positiv bewertet werden.*
- *das vorgesehene Bauvorhaben dem Stand der Technik entsprechend gestaltete leistungsfähige interoperable Strecken gewährleistet.*
- *die Breite des erforderlichen Geländestreifens des Trassenverlaufs für das Bauvorhaben gemäß den Erfordernissen des HIG dargestellt ist und den gesetzlichen Vorgaben entspricht.*
- *das dargestellte Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs entspricht [§ 31f EisbG].*
- *die Einhaltung der geltenden betrieblichen und technischen Vorschriften der ÖBB die Verkehrssicherheit von Bahnanlagen in Bau- und Betriebsphase sowie bei der Erhaltung gewährleistet.*
- *das vorgesehene Bauvorhaben eine dem Stand der Technik entsprechend gestaltete verkehrssichere Straßenanlagen vorsieht.*
- *durch die Auflassung der bestehenden Eisenbahnkreuzung in 70,100 und Ersatz durch eine niveaufreie Straßenunterführung bei km 70,090 die Durchlässigkeit und Sicherheit am Straßennetz verbessert wird.*
- *die Beeinflussung des Straßennetzes durch temporäre Umlegungsmaßnahmen (Bau-phase) hinsichtlich Erreichbarkeit und funktioneller Barrierewirkung das übliche Ausmaß bei solchen Bauvorhaben nicht überschreitet.*
- *die Beeinflussung des Straßennetzes durch ständige Umlegungsmaßnahmen (Betriebs-phase, Erhaltungsphase) hinsichtlich Erreichbarkeit und funktioneller Barrierewirkung gegenüber dem Bestand jedenfalls nicht verschlechtert, sondern durch die Auflassung der bestehenden Eisenbahnkreuzung in km 70,100 und Ersatz durch eine niveaufreie Straßenunterführung bei km 70,090 verbessert wird.*
- *das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und den diesbezüglichen relevanten technischen Regelungen erstellt ist, sodass die nach den Umständen*

des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit der Arbeitnehmer auf Eisenbahnanlagen während des Baues und des Eisenbahnbetriebes vermieden werden.

- *die Beeinflussung des Schienennetzes durch temporäre Umlegungsmaßnahmen (Bauphase) hinsichtlich Erreichbarkeit und funktioneller Barrierewirkung das übliche Ausmaß bei solchen Bauvorhaben nicht überschreitet. Die für Oberleitungsarbeiten, Leergüterherstellung und Tragwerkseinschübe erforderlichen Tages-, Nacht- und Wochenendsperren sind durchaus übliche Betriebspraxen bei den ÖBB, da solche Maßnahmen auch bei größeren Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Gleisbereich öfters unumgänglich sind.*
- *die Erreichbarkeiten im Schienennetz selbst werden verbessert, da durch den Ausbau einerseits durch eine dichtere Reisezugfolge das Angebot für den Reisenden erhöht werden kann und andererseits auch durch die Erhöhung der zulässigen Streckengeschwindigkeiten die Reisezeiten reduziert werden können. Weiters wird der Bahnhof Hintertoder barrierefrei ausgebaut und damit die Zugänglichkeit auch für mobilitätseingeschränkte Personen ermöglicht.*
- *durch die Umsetzung des Vorhabens es zwischen Linz und Selzthal zu einer Fahrzeitverkürzung für den Personenverkehr und den Güterverkehr, zu einer Kapazitätssteigerung, zur Attraktivierung der Verkehrsstation, zur Rationalisierung der Betriebsführung (fliegendes Kreuzen von Zügen im zweigleisigen Abschnitt) und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (Auflassung einer Eisenbahnkreuzung) kommt.*

Aus fachlicher Sicht der Fachbereiche Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht (inkl. Eisenbahnkreuzungen), Straßenbau- und Verkehr ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Fachgebiet Eisenbahnwesen, Eisenbahnbetrieb (betrieblicher Belange)

Seitens des sachverständigen Gutachters bzw. aus der Sicht des Fachgebietes Eisenbahnwesen, Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der Eisenbahnsicherungstechnik) wurden die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Unterlagen (einschließlich der UVE) mit den daraus erkennbaren Schlussfolgerungen der Projektwerberin, unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G, gegenüber dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau beurteilt.

Als Ergebnisse der integrativen Gesamtschau kann wie folgt zusammengefasst werden.

- *Die von der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen entsprechen den einschlägigen und projektüblichen Standards und sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar.*
- *Die Einschätzungen der Projektwerberin ist aus fachlicher Sicht nicht zu widersprechen und waren weiters auch keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber den eigenen Einschätzungen zu verzeichnen.*
- *Die fachlichen eisenbahnbetrieblichen Aussagen der Projektwerberin wurden im Verfahrenslauf ergänzt und präzisiert und bieten letztlich eine ausreichende Darstellung der relevanten Einflussfaktoren. Eine weitere Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht erforderlich.*
- *Die seitens der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Unterlagen (einschließlich der UVE) mit den daraus erkennbaren Schlussfolgerungen der Projektwerberin, wurden auch, gemeinsam mit den Materienrechtlichen Unterlagen, gegenüber dem Stand der Technik (im Sinne des § 9b EibG) und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften betrachtet bzw. beurteilt.*

Die Darstellungen der Projektwerberin sind inhaltlich als fundiert zu bewerten und die Ansätze zur Optimierung der Betriebsabläufe sind inhaltliche korrekt gesetzt. Unter dem Aspekt der üblichen Betriebsabwicklung im Bereich der ÖBB-Infrastruktur AG, erscheint das angestrebte Betriebsprogramm fahrbar.

Aus Sicht des Gutachters entsprechen somit die Veränderungen an den eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen, diesfalls auch für die Software- und Firmwarekomponenten, dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn.

- *Im Netz der ÖBB-Infrastruktur AG werden als Hard- und Softwareteile der Eisenbahnsicherungsanlagen hoch verfügbare und erprobte Regelkomponenten, gemäß dem Stand der Technik, eingesetzt.*
- *Die Entwicklung und der Einsatz der in den Eisenbahnsicherungsanlagen verwendeten Komponenten erfolgt, gemäß der geltenden europäischen CENELEC Normen EN 50126, EN 50128 und EN 50129 bzw. gemäß dem Stand der Technik.*
- *Auf Grundlage der nachzuweisenden Erfüllung der einschlägigen europäischen CENELEC Normen EN 50126, EN 50128 und EN 50129 ist erkennbar, dass Veränderungen und Neubauten an eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und deren eingesetzter Entwicklungsstand den derzeit verfügbaren aktuellen fortschrittlichen technologischen Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen (deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist) entsprechen.*

Aus fachlicher Sicht kann bestätigt werden,

- dass die Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G sowie die im Rahmen des nach § 24 Abs. 1 durchzuführenden Genehmigungsverfahren anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eingehalten werden und
- dass die Genehmigungskriterien der sonstigen im Rahmen der nach dem 3. Abschnitt des UVP-G durchzuführenden Genehmigungsverfahren (§ 24 Abs. 3 und Abs. 4) anzuwendenden Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden.

Aus fachlicher Sicht kann weiters abschließend bestätigt werden,

- dass über die in der UVE dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen hinaus keine Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen erforderlich sind
- und weiters auch keine Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen erforderlich sind, um erwartete schwerwiegende Umweltbelastungen zu verhindern oder auf ein erträgliches Maß zu vermindern
- und weiters über die bereits vorgesehenen Maßnahmen zur Beweissicherung hinaus, keine weiteren Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle erforderlich sind.

Fachgebiet Lärmschutz

Aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz kann zusammenfassend festgestellt werden, dass im Rahmen der durchgeführten schalltechnischen Beurteilungen alle dem Stand der Technik ent-

sprechenden relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien (SchIV, Bst-LärmIV, ÖAL 3-1) berücksichtigt und angewendet wurden.

Die Auswirkungen der Schallimmissionen aus der Bau- und Betriebsphase, sowie die Wahl von geeigneten Schutzmaßnahmen sind in einer nachvollziehbaren und umfassenden Art und Weise dargestellt.

Die Beurteilung der Schienenverkehrslärmimmissionen erfolgt in der gegenständlichen Untersuchung anhand der Grenzwerte gemäß SchIV und darüber hinaus in Abstimmung mit dem humanmedizinischen Sachverständigen durch die Vorgaben betreffend mittleren Maximalpegel der lautesten Zuggattung.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele aus dem Schienenverkehrsbetrieb sind aktive (bahnseitige) und zusätzlich passive (objektseitige) Maßnahmen erforderlich. Aus der Beurteilung der mittleren Maximalpegel der lautesten Zuggattung ergeben sich zusätzliche Objektschutzmaßnahmen.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Maßnahme zur Beweissicherung und Kontrolle definiert, mit denen die Einhaltung der Schutzziele zusätzlich geprüft werden.

Aus schalltechnischer Sicht wird die Immissionsbelastung auf die für den Fachbereich Lärm relevanten zu schützenden Güter unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen (aktive und passive Schutzmaßnahmen in der Betriebsphase, sowie Maßnahmen in der Bauphase) und der damit verbundenen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte möglichst geringgehalten.

Fachgebiet Erschütterungsschutz

Aus Sicht des Fachbereichs Erschütterungsschutz kann zusammenfassend festgestellt werden, dass im Rahmen der durchgeführten erschütterungstechnischen Beurteilung alle dem Stand der Technik entsprechenden relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien (ÖNORM S 9012, ÖNORM S 9020 und RVE 04.02.04) berücksichtigt und angewendet wurden.

Die Auswirkungen der Erschütterungsimmissionen aus der Bauphase und dem Schienenverkehrsbetrieb sind in einer nachvollziehbaren und umfassenden Art und Weise dargestellt.

Aus Sicht des Fachbereichs Erschütterungsschutz sind unter Berücksichtigung der gewählten Schutzmaßnahmen keine schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und deren Lebensräume zu erwarten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele wurden zusätzliche Maßnahme zur Beweissicherung und Kontrolle definiert.

Fachgebiet Luft und Klima

Der IST-Zustand der Luftschadstoffbelastung im Projektgebiet ist durch Immissionsmessungen des Projektwerbers erhoben worden und generell als moderat einzustufen. Es ist eine gewisse Beeinflussung vor Allem durch die Pyhrnautobahn gegeben, die Vorbelastung liegt bei 20-30% der derzeitigen IGL-Grenzwerte für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 als Jahresmittelwert.

Die Emissions- und Immissionsberechnungen für Luftschadstoffe für ungünstige Annahmen ergibt für einzelne Punkte von Wohnanrainern für die Hauptbauphase temporär erhebliche Zusatzbelastungen für Feinstaub und Staubniederschlag, es ist jedoch vorgesehen durch ein Maßnahmenbündel, von Befeuchtungsmaßnahmen bis zur regelmäßigen Straßenreinigung und Abgasbegrenzungen die Baustellenemissionen gering zu halten, sodass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen Grenzwertüberschreitungen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft nicht zu erwarten sind.

Für den Betriebszustand der gegenständlichen Bahntrasse ist in Anbetracht des hohen Elektrifizierungsgrades der Lokomotivenflotte nicht mit relevanten Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut Luft zu rechnen.

Auch hinsichtlich des Klimas ist aufgrund des gegebenen Grades des Landschaftseingriffs nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

Fachgebiet Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung

Zusammenfassend lässt sich für das Fachgebiet Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung für den Fragenbereich 2 feststellen:

Bauphase

Für das Untersuchungsgebiet elektromagnetische Felder ergeben sich keine Bemerkungen da dies mit dem Ist-Zustand (Bestand) vergleichbar ist. Erst die Inbetriebnahme der neuen Elektrifizierungsabschnitte führt zu einer sehr geringen Anhebung der elektromagnetischen Felder.

Das Untersuchungsgebiet Licht ist in der Bauphase mit den Beleuchtungen für die Baufelder und Baustelleneinrichtungen betroffen. Es werden vom Gutachter entsprechende Kontrollmessungen empfohlen, damit die erforderlichen Mindestbeleuchtungsstärken hinsichtlich der technischen Funktionalitäten und der Arbeitssicherheit eingehalten werden können. Beeinflussungen (Blendwirkungen/Aufhellungen) bei den nächsten Anrainern können aus fachlicher Sicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Betriebsphase

Für das Untersuchungsgebiet elektromagnetische Felder kann festgehalten werden, dass die zulässigen Referenzwerte für das elektrische und magnetische Feld in Bereichen, die der Allgemeinbevölkerung zugänglich sind, eingehalten werden. Die im Fachbeitrag berechneten Maximalwerte liegen deutlich unter den relevanten Referenzwerten für die Allgemeinbevölkerung (ÖVE-Richtlinie R 23-1: 300 μ T bzw. 5kV/m bei $f=16,7$ Hz bzw. 200 μ T bzw. 5kV/m bei $f=50$ Hz) für einen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt und sind daher aus elektrotechnischer Sicht gering bzw. vernachlässigbar einzuschätzen.

Aus den Ergebnissen der Berechnungen und Untersuchungen zum Themenbereich Elektromagnetische Felder leiten sich zwei Beweissicherungsmaßnahmen ab, wobei die Maßnahme EMF-BE-01 sowohl im Fachbeitrag und in der UVE dargestellt wurde:

Beweissicherungsmaßnahme 1 entspricht EMF-BE-01:

Die Überprüfungsmessungen elektromagnetische Felder an den empfohlenen Referenzpunkten dienen lediglich der abschließenden Nachkontrolle des Verfahrens und sind der Behörde zu übermitteln. Wie bereits in der UVE und im Fachbeitrag (Maßnahme EMF-BE-01) dargestellt, sind Überprüfungsmessungen (24h-Messung der niederfrequenten magnetischen Felder nach Projektumsetzung) an der Gebäudefassade 4572 St. Pankraz, St. Pankraz 65 (RP02) und am Bahnsteig Bahnhof Hinterstoder vorgesehen.

Aus fachlicher Sicht sind ergänzend zu diesen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen (Überprüfungsmessungen) EMF-BE-01 auf Bahngrund auch noch ergänzende Überprüfungsmessungen (24h-Messung der niederfrequenten magnetischen Felder nach Projektumsetzung) zumindest an einem der berechneten Grundstücksgrenzen (RP 03 St. Pankraz 11, RP 04 Schalchgraben 5, RP 05 Schalchgraben 8) an der Grundstücksgrenze durchzuführen.

Für das Untersuchungsgebiet Licht ergeben sich zur Betriebsphase keine Bemerkungen, da durch die geplanten neuen Beleuchtungsanlagen (Ausführung entsprechend den Richtlinien und Regelwerken der ÖBB) eine Beeinträchtigung (Blendwirkung/Aufhellung) bei den nächsten Anrai-

nern ausgeschlossen werden kann. Durch die lärmtechnischen Begleitmaßnahmen (Lärmschutzwände) wird eine Blendwirkung durch Lichtkegel der Zuggarnituren bei den Wohnanrainern vermieden und ausgeschlossen.

Für das Untersuchungsgebiet Beschattung kann für die Betriebsphase festgehalten werden, dass sich durch die Trassenführung keine Beschattungswirkungen ergeben und sich keine Wohnobjekte im Einflussbereich von Beschattungswirkungen befinden.

Zusammenfassend kann für den Fachbereich Elektromagnetische Felder, Licht, Beleuchtung, Beschattung festgestellt werden, dass sowohl für die Bau- und Betriebsphase die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist.

Fachgebiet Humanmedizin

Was Luftschadstoffe betrifft, liegen im Projektgebiet derzeit keine Überschreitungen im Sinne der Vorgaben des Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) vor.

In der Hauptbauphase sind Zusatzbelastungen durch Feinstaub und Staubbiederschlag (Deposition) zu erwarten. Aufgrund von Maßnahmen sind aber keine Überschreitungen der Grenzwerte gemäß IG-L zu erwarten.

Im Betriebszustand sind aufgrund des hohen Elektrifizierungsgrades der Lokomotivenflotte maximal irrelevante Zusatzbelastungen möglich.

Eine Gefahr für die Wohnanrainer ist nicht zu befürchten, auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten.

Was Einwirkungen durch Elektromagnetische Felder (EMF), Licht, Beleuchtung und Beschattung betrifft, so ist festzuhalten, dass EMF und Beschattung in der Bauphase keine Rolle spielen und die Beleuchtung von Baufeldern und Baustelleneinrichtungen so gestaltet wird, dass es zu keinen Blendungen und relevanten Aufhellungen im Bereich der nächsten Wohnanrainer kommen wird.

In der Betriebsphase werden die zulässigen Referenzwerte für das elektrische und das magnetische Feld eingehalten, dies gilt sowohl für den Bereich der Bahn, der der Allgemeinheit zugänglich ist (Bahnsteig, ...) als auch für die Wohnobjekte im Nahbereich der Bahntrasse. Dies ist nach Projektfertigstellung durch Messungen nachzuweisen. So ist gemäß Projekt eine 24h-Messung der niederfrequenten magnetischen Felder an der Gebäudefassade 4572 St. Pankraz, St. Pankraz 65 (RP02) und am Bahnsteig Bahnhof Hinterstoder vorgesehen. Dem Gutachten des Amtssachverständigen folgend bedarf es einer zusätzlichen Kontrollmessung im Bereich der Grundgrenze entweder des RP 03 St. Pankraz 11 oder des RP 04 Schalchgraben 5 oder des RP 05 Schalchgraben 8.

Die neuen Beleuchtungsanlagen führen zu keiner Beeinträchtigung (Blendwirkung/Aufhellung) bei den nächsten Anrainern, eine Blendwirkung durch Lichtkegel der Zuggarnituren ist bei den Wohnanrainern auszuschließen. Eine relevante Beschattungswirkung ist durch die gewählte Trassenführung ausgeschlossen, im Bereich von Wohnobjekten kommt es zu keiner Beschattung.

Eine Gefahr für die Wohnanrainer ist daher nicht zu befürchten, auch erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten.

Was Einwirkungen durch Lärm betrifft, ist festzuhalten, dass es in den Bauphasen 2, 4 und 6 zu Arbeiten an Wochenenden und in der Nacht kommen kann bzw. kommen wird. Hierüber sind die betroffenen Anrainer zu informieren, und zwar vor Aufnahme dieser Arbeiten. Das Wissen, wann diese Tätigkeiten erfolgen, ermöglicht es den Betroffenen Maßnahmen zum Selbstschutz, wie Schließen der Fenster, Lüften über die baustellenabgewandte Gebäudeseite, temporäre Verlegung der Schlafstelle vorzunehmen. Weiters ist eine Ansprechperson für die Nachbarn (Ombudsperson) einzurichten.

Aufgrund der Dauer dieser Einwirkungen und unter Berücksichtigung passiver Lärmschutzmaßnahmen sind die verbleibenden Lärmimmissionen während der Bauphase als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen sind.

Was den Betriebslärm betrifft, so erfolgt die Beurteilung der Schienenverkehrslärmimmissionen anhand der Grenzwerte gemäß SchIV und darüber hinaus in Abstimmung mit dem lärmtechnischen Sachverständigen durch die Vorgabe eines mittleren Maximalpegels der lautesten Zugattung.

Damit diese Vorgaben eingehalten werden können, bedarf es aktiver (bahnseitiger) und passiver (objektseitiger) Maßnahmen. Aus der Beurteilung der mittleren Maximalpegel der lautesten Zugattung ergeben sich zusätzliche Objektschutzmaßnahmen.

Eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner ist bei ausreichend dimensioniertem aktiven und/oder passiven Lärmschutz auszuschließen, das ist im konkreten Fall auch sichergestellt. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Maßnahmen im Projekt und auf die zwingend erforderlichen Maßnahmen, die der schalltechnische Sachverständige formuliert hat, verwiesen werden.

Zusammenfassend kann für den Fachbereich Humanmedizin festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens für Immissionseinwirkungen durch Lärm, Luftschadstoffe, elektrische und magnetische Felder, Beleuchtung und Beschattung gegeben ist.

Fachgebiete Landschafts- und Ortsbild, Sach- und Kulturgüter und Raumplanung

Für die o.a. Fachgebiete ist festzuhalten, dass die Darstellung des Istzustandes und die Auswirkungsbeurteilung ebenso wie die Maßnahmenentwicklung plausibel und nachvollziehbar erfolgten. Die Bearbeitungen entsprechen dem Stand der Technik und bei den Auswirkungsbeurteilungen liegen mit wenigen Ausnahmen v.a. Beurteilungen unter der Erheblichkeitsschwelle vor. Wo Auswirkungen darüber liegen, hat die Projektwerberin ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen.

Vom SV waren, mit Ausnahme im FG Orts- und Landschaftsbild, wo es um die Farbgebung bei den Lärmschutzwänden geht, keine weiteren Auflagen oder Nebenbestimmungen vorzuschlagen.

Fachgebiet Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume)

Die Bearbeitung des Schutzguts biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) basiert auf dem aktuellen Ortsbefund zum Ist-Zustand und betrachtet die mittelbaren und unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter qualitativ und quantitativ. Im Fall möglicher ungünstiger Wirkungen werden Maßnahmen ausgearbeitet, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens vermieden, eingeschränkt oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Vier zentralen Fragestellungen werden dabei behandelt:

- 1. Werden Lebensräume, (Teil-)Habitate und/oder lokale Populationen von wertbestimmenden und/oder geschützten Arten in ihrem Fortbestand (erheblich) beeinträchtigt?*
- 2. Kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Tier- oder Pflanzenindividuen?*
- 3. Wird bei Arten, die gegenwärtig in keinem günstigen Erhaltungszustand sind, das Erreichen des günstigen Erhaltungszustands durch das Vorhaben erschwert?*
- 4. Welche Schutzgebiete nach dem OÖ NSchG befinden sich im Einflussbereich des Vorhabens, und welche vorhabensbedingten Auswirkungen auf ihre Schutzziele und Schutzgüter sind möglich?*

Der Talboden der Teichl wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (v.a. Intensivwiesen), großräumige Wälder sind ab dem Hangfuß des Sengengebirges und jenem des Tambergs zu finden. Naturräumlich von sehr hoher Wertigkeit sind der Flusslauf der Teichl mit seinen uferbegleitenden

den Waldbeständen und Zubringerbächen sowie Reste extensiver Kulturlandschaft wie Trockenrasensäume, Hecken, Mager- und Feuchtbiotope.

Der Minimalabstand zum Rand des Europaschutzgebiets Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung beträgt etwa 800 m, zur Grenze des Nationalparks sind es etwa 1.000 m. Landesrechtliche Schutzgebiete sind – mit Ausnahme des Gewässerufer-Schutzes – nicht betroffen. Vom Projekt direkt betroffen ist ein Teil der Ökoflächen OEKF11455 Teichl.

Überwiegend werden vom Projekt naturschutzfachlich wenig bedeutende Flächen und Lebensräume konsumiert oder beeinflusst. Die Darstellung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens in Bau und Betrieb auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind im Detail dem Einreichoperat zu entnehmen.

Zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation negativer Wirkungen auf die Biodiversität und damit zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die in der ggst. Stellungnahme ergänzt und konkretisiert werden, wenn dies erforderlich ist. Direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf Schutzgebiete und deren Schutzziele und -güter sind nicht zu erwarten.

Das Projekt erfüllt für den Fachbereich bei zeit- und fachgerechter Umsetzung aller Maßnahmen die Genehmigungskriterien des §24f UVP-G und auch alle Voraussetzungen zum Erhalt naturschutzrechtlicher Genehmigungen, da keine Grenzwerte überschritten und keine Verbotstatbestände realisiert werden.

Fachgebiete Forsttechnik, Wald- und Wildökologie sowie Boden - Agrarwesen

Für die Fachgebiete „Waldökologie und Forsttechnik“, „Wildökologie und Jagd“ und letztlich „Boden - Agrarwesen“ wird hinsichtlich der Thematik Auswirkungen/Maßnahmen/Kontrolle wie folgt zusammengefasst:

Sowohl die Auswirkungen auf Schutz- und Sachgut als auch die Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung/Ausgleich u. Ersatz getroffenen Maßnahmen sind in den UVE-Unterlagen als integrative Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 idgF Novelle 2023 nachvollziehbar und verständlich dargestellt und werden fachlich zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen wurden im Rahmen einer „worst-case“ Betrachtung ausgeführt. Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Die Maßnahmen (inkl. Beweissicherung) sind bei Berücksichtigung der vom nASV genannten Auflagen und Bedingungen bei deren Umsetzung ausreichend, um eine geringe Restbelastung zu erreichen. Je früher die Aufforstungen und Ausgleichsflächen angelegt werden, umso rascher wird die Funktionsbeeinträchtigung wieder ausgeglichen werden. Insbesondere im Agrarwesen werden durch die Rückführung von den aufgelassenen Bahnabschnitten in die landwirtschaftliche Produktion neue Wege beschritten.

Fachgebiet Gewässerökologie

Zusammenfassend lässt sich für das Fachgebiet Gewässerökologie für den Fragenbereich 2 feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorhabensseitig vorgesehenen und der vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen nur geringfügige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand sowie die auf die aquatischen Lebensgemeinschaften zu erwarten sind.

Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik

Für das Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik lässt sich zusammenfassend nachfolgendes feststellen:

Das vorliegende Einreichoperat ist plausibel und nachvollziehbar, entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend dargestellt.

Im Hinblick auf den Wirkfaktor qualitative und quantitative Veränderung des Wasserhaushalts in der Bauphase und in der Betriebsphase des Vorhabens werden in den Unterlagen die verbleibenden Auswirkungen nur als geringfügig nachteilig beurteilt.

Das Gefährdungspotentials des Grundwasservorkommens infolge eines außerbetrieblichen Ereignisses (Störfalls) wird im Bericht „Risikoanalyse Grundwasserschutz“ detailliert behandelt, entsprechende Maßnahmen werden vorgesehen.

Die Einschätzung des Fachplaners konnte durch den Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik nachvollzogen werden.

Seitens des Fachgutachters sind Auflagen zur Verminderung von Auswirkungen auf das Grundwasser in der Bauphase sowie zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle vorgeschlagen worden.

Fachgebiet Wasserbautechnik und Oberflächenwässer

Zusammenfassend lässt sich für das Fachgebiet Wasserbautechnik und Oberflächenwässer Nachfolgendes feststellen.

Das vorliegende Einreichoperat ist in seinem Aufbau, den erläuterten Untersuchungen und den darin ausgearbeiteten Planungsmaßnahmen schlüssig und verständlich beschrieben. Aus den Ausarbeitungen lassen sich die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, für das gegenständliche Fachgebiet das Schutzgut Wasser, in nachvollziehbarer Weise ableiten. Die Wirkfaktoren für die Oberflächengewässer sind umfassend dargelegt worden, diese umfassen Abfälle, Rückstände, Aushub, weiters Trennwirkung, Geländeänderung, Flächenbeanspruchung, sowie die quantitative und qualitative Veränderung des Wasserhaushalts. Die Unterlagen berücksichtigen die normativen Grundlagen und den Planungen und Bemessungen sind die Datengrundlagen betreffend Hochwasserabflüsse und Niederschlagsereignisse zugrunde gelegt worden. Die vorliegenden Ausarbeitungen entsprechen dem geltenden Stand der Technik.

Betreffend Retentionsräume und Abflussquerschnitte sind Eingriffe in der Errichtungsphase vorgesehen, die sich aufgrund der Bauarbeiten ergeben. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im Zuge des Rückbaues und der Neuerrichtung der Brücken. Der Abbau der Bestandsbrücken erfolgt durch Sprengungen und wird möglichst in Niederwasserperioden durchgeführt. Es wird darauf geachtet das Sprenggut möglichst rasch und schonend aus dem Gewässerbett zu entfernen. Für die Durchgängigkeit der Fließgewässer werden durchlässige und überströmbare Dämme mit Rohrleitungen und Maulprofile vorgesehen. Zum Schutz der Gewässersohle wird bei der Sprengung der Palmgrabenbrücke eine Polsterschüttung errichtet.

Die Untersuchungen betreffend die Beeinflussung der Hochwasserabflussbereiche der betroffenen Gewässer in der Betriebsphase zeigen für den Krenngraben, Schalchgraben und Palmgraben keine Veränderungen der Wasserspiegellagen. Bei der Rettenbachbrücke wird ein Brückenpfeiler im Abflussquerschnitt situiert, der jedoch nur bei einem HQ_{100} Einfluss einen geringen Einfluss auf den Querschnitt ausübt. Ein Brückenpfeiler der Teichlbrücke wird ebenso im Gerinnequerschnitt errichtet werden. Durch diesen kommt es zu Änderungen der Abflüsse von ca. bis zu 2 cm bei HQ_1 und bis zu 18 cm bis 22 cm bei HQ_{100} .

Einer nachhaltigen und ungünstigen Beeinflussung des Wasserhaushaltes der Oberflächengewässer in qualitativer Sicht in der Bauphase wird durch geeignete Vorreinigungsmaßnahmen der anfallenden Bauwässer begegnet. Bei der Verwendung der Bauprodukte wird auf nicht wassergefährdende Produkte geachtet. Die Lagerung der zum Einsatz kommenden Materialien, Baufahrzeugen und Maschinen wird auf geeigneten Flächen erfolgen, die derart gestaltet sind, dass nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer oder den umliegenden Boden durch das Austreten oder Abfließen von umweltrelevanten Stoffen hintangehalten werden.

Für mögliche Störfälle, Unfälle oder unvorhersehbare Ereignisse werden Absperrvorrichtungen

vor der Ableitung in die Oberflächengewässer oder zu den Versickerungsanlagen angeordnet.

Die Entwässerungsanlagen sind gemäß den geltenden normativen Grundlagen bemessen worden. Durch die Anordnung von mechanische Vorreinigungsmaßnahmen vor der Verbringung in den Untergrund oder Einleitung in das Oberflächengewässer werden qualitativ ungünstige Immissionen vermindert.

Für den Hochwasserfall wird ein Alarmplan ausgearbeitet, um Gefahren für und durch Oberflächengewässer vermeiden zu können.

Weiters werden die Baustelleneinrichtungsflächen nicht in Hochwasserabflussbereichen oder im unmittelbaren Nahbereich von Gewässern angeordnet.

Quantitative Auswirkungen auf die Oberflächengewässer stellt die Einleitung der Bauwässer aus den Wasserhaltungsmaßnahmen dar. Aufgrund der prognostizierten Menge von max. 10 l/s wird ein ungünstiger Einfluss hierbei als gering erachtet.

Alle Maßnahmen die zu Beeinflussungen des Laufes, der Höhe, des Gefälles oder der Ufer der natürlichen Gewässer führen, werden nach Fertigstellung der Arbeiten rückgebaut und die ursprünglichen Verhältnisse werden nach technischen Möglichkeiten wiederhergestellt.

Die Bahnwässer, die bei den Brückenquerungen anfallen werden wie im Bestand in die jeweiligen Gewässer abgeführt. Aufgrund der geringen Menge der anfallenden Wässer wird sowohl qualitativ als auch quantitativ von keinen nachteiligen Einflüssen auf die Fließgewässer ausgegangen.

Die Konsensmengen der Wasserbenutzung für die Einleitung in Oberflächengewässer und die Verbringung in den Untergrund sind schlüssig dargelegt. Aus den ausgearbeiteten Unterlagen sind keine Konflikte des Vorhabens mit öffentlichen Interessen erkennbar, sofern die ausgearbeiteten Maßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsstrategien berücksichtigt werden.

Infolge der diversen Vorkehrungsmaßnahmen zur Vermeidung von ungünstigen qualitativen Effekten der anfallenden Oberflächenwässer in Bau- und Betriebsphase, werden Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit bzw. gesundheitliche Folgen nicht abgeleitet. Auch qualitative Auswirkungen durch den Ablauf von Hochwässern erscheinen als nicht gefährlicher als ohne die beabsichtigten Maßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsstrategien.

Betreffend die Aufrechterhaltung der notwendigen Wasserversorgung sind seitens Projektwerberin Maßnahmen ausgearbeiteten und zusätzlich sind hier Auflagen seitens der Fachgutachter eingebracht worden, um Einschränkungen des Gemeingebrauches oder Gefährdungen der Resource Wasser hintanhalt.

Die vorliegenden wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen und Rahmenpläne im Projektgebiet sind in Zuge der Planungen beachtet worden. Widersprüchliche Eingriffe, denen nicht durch Auflagen und Maßnahmen begegnet werden kann, sind für das Fachgebiet nicht erkannt worden.

In weiterer Folge sind seitens des Fachgutachters Auflagen für die Errichtungs- und die Betriebsphase, sowie Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle vorgeschlagen worden, die weitere Verminderungs- und Vermeidungsstrategien zu den bereits seitens der Projektwerberin ausgearbeiteten darstellen.

Abschließend werden die ausgearbeiteten Planungen, die vorliegenden Untersuchungen und die Bewertungen der Wirkfaktoren betreffend das Umweltschutzgut Wasser, sowie vorgesehen Vermeidungs- und Verminderungsstrategien, sowie Ausgleichsmaßnahmen für das Fachgebiet Wasserbautechnik und Oberflächenwässer als schlüssig, verständlich und nachvollziehbar erachtet.

Fachgebiete Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie

Vor- und Nachteile der geprüften Varianten und die umweltrelevanten Auswirkungen bei einem Unterbleiben des Vorhabens wurden nachvollziehbar dargestellt.

Es ergibt sich keine Beeinflussung der Bodenwasser- und Grundwasserverhältnisse durch flüssige Emissionen oder andere nachteilige qualitative Veränderungen des Wasserhaushalts. Immissionen, die eine erhebliche Belastung der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen und den Zustand des Grundwassers oder den Boden bleibend schädigen könnten, werden vermieden. Von der Projektwerberin wurden Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung ungünstiger und nachteiliger Effekte ausgearbeitet.

Gesamtheitlich betrachtet können die verbleibenden Auswirkungen auf das hydrogeologische Umfeld im Hinblick auf den Wirkfaktor qualitative Veränderung des Wasserhaushaltes sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als geringfügig nachteilig beurteilt werden. Die sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase anfallende Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder soweit wirtschaftlich nicht vertretbar ordnungsgemäß entsorgt. Die Begleitung dieser abfallwirtschaftlichen Prozesse wird von einer noch zu bestellenden örtlichen chemischen Bauaufsicht zu überwachen und hinsichtlich der zu manipulierenden Abfall-/Verwertungsströme zu dokumentieren sein. Dazu wurde vom SV für Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie eine zwingende Maßnahme formuliert.

Die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen entsprechen den gültigen normativen Grundlagen und dem geltenden Stand der Technik oder den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften. Die zugrundeliegenden Normen, Richtlinien und Regelwerke wurden in den Fachberichten klar ersichtlich angeführt.

Durch das gegenständliche Bauvorhaben ergeben sich keine Widersprüche zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung zur Sicherung der Trink- und Notwasserversorgung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus der Sicht des Fachgebietes die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar sind und dass keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin bestehen.

III.3 Parteiengehör im Rahmen der öffentlichen Auflage der Zusammenfassenden Bewertung

III.3.1. Wie mit Edikt vom 21. August 2023 kundgemacht (siehe Punkt I.8 der Begründung) wurde am 5. Oktober 2023 eine öffentliche Erörterung sowie am 23. und 24. Oktober 2023 eine mündliche Verhandlung abgehalten (siehe Punkt I.10), welche insbesondere der endgültigen Abklärung des maßgeblichen Sachverhalts, insb. zu den Umweltauswirkungen des eingereichten Vorhabens, dessen Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften sowie zur Erörterung der im bisherigen Verfahren geäußerten Bedenken, dienen.

III.3.2. Die bis 13. Juni 2023 schriftlich eingebrachten Vorbringen (siehe Punkt I.9) wurden als Beilagen zur Verhandlungsschrift genommen und im Zuge der mündlichen Verhandlung von den Sachverständigen fachlich beantwortet.

III.3.3. Zudem wurde den teilnehmenden Beteiligten wie kundgemacht Gelegenheit geboten, Fragen an die Behörde, die Sachverständigen und Planer bzw. Ersteller der Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG als Projektwerberin zu stellen bzw. ihre Einwendungen zu ergänzen.

III.3.4. Zum Ermittlungsgehalt der mündlichen Verhandlung ist festzuhalten, dass die UVP-Sachverständigen im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung grundsätzlich nicht von

ihren in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen dokumentierten fachlichen Positionen abgewichen sind. Im Zuge der mündlichen Verhandlung haben diese jedoch Adaptierungen beziehungsweise Präzisierungen von einzelnen Maßnahmen vorgenommen. Das in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gezogene fachliche Resümee, wonach das gegenständliche Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen den maßgeblichen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht und mit den einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen vereinbar ist, wurde bestätigt.

III.3.5. Seitens des Verhandlungsleiters konnte daher aufgrund vorliegender Entscheidungsreife das Ermittlungsverfahren am Schluß der Verhandlung gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 für geschlossen erklärt werden mit der Wirkung, dass neue Tatsachen und Beweismittel nicht mehr vorgebracht werden können. Den dem entgegenstehenden im bisherigen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Anträgen wurde demnach nicht stattgegeben.

Für Näheres wird auf Punkt I.10.3 der Begründung sowie auf die Verhandlungsschrift verwiesen.

Die Auseinandersetzung mit allfällig aufgeworfenen Rechtsfragen erfolgte unter Punkt VII. der Bescheidbegründung.

III.4 Auflage der Verhandlungsschrift

Es langten nach der mündlichen Verhandlung keine Einwendungen wegen Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift gemäß § 14 Abs. 3 AVG bei der ho. Behörde ein.

Somit sind auch keine neuen Tatsachen und Beweismittel, die eine Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens erforderlich gemacht hätten, vorgebracht worden.

IV. Festgestellter Sachverhalt

Das Ermittlungsergebnis der ho. Behörde hinsichtlich des Verfahrens gemäß UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren zum konkret eingereichten Vorhaben) stützt sich auf die Antragsunterlagen zum eingereichten Vorhaben (einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung/UVE und der materiellrechtlichen Einreichunterlagen nach HIG [Trassenpläne], EISbG [Bauentwurf], ForstG [Rodungsbericht und -pläne] und WRG [Technischer Bericht und Pläne]), die im Zuge des Verfahrens seitens der ho. Behörde auf Anfrage der behördlich bestellten Sachverständigen nachgefordert und von Projektwerberin vorgelegten ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000, die im Zuge des Trassen-Anhörungsverfahrens eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen, die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom Juli 2023 inkl. der fachlichen Beantwortung der eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durch die Sachverständigen (Fragenbereich 3 der Zusammenfassenden Bewertung), das (im selben Dokument enthaltene) Forstfachliche Gutachten vom 3. Juli 2023, das eisenbahnfachliche Gutachten gemäß § 31a EISbG – vom 2. November 2022, auf das Ergebnis der öffentlichen Erörterung vom 5. Oktober 2023 und auf die Verhandlungsschrift zur mündlichen Verhandlung vom 23. bis 24. Oktober 2023.

Für weitere detaillierte Feststellungen siehe auch die Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen unter dem nachfolgenden Punkt V.

IV.1 Zur Beschreibung des Vorhabens (Zweck, Projektabschnitte und –bestandteile, Standortgemeinden, Bauabschnitte, Bauzeit)

Das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben „2gl, Ausbau der Pyhrnbahn und Trassenverschwenkungen im Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder“ (der ÖBB-Strecke 204.01, Linz-Selzthal, km 67.418 – km 76,350) liegt im Gemeindegebiet der Standortgemeinden St. Pamkraz und Roßleithen und umfasst im Wesentlichen folgende Projektabschnitte und -bestandteile:

- Zweigleisiger Ausbau samt Weichenverbindungen und Abtrag der bestehenden Oberbauanlagen
- Erhöhung der VzG auf bis zu 160 km/h
Linienverbesserungen durch Linienverschwenkungen
Neuerrichtung des Bahnhofes Hinterstoder mit einem barrierefreien Inselbahnsteig und
- Auflassung des Bahnhofes Pießling-Vorderstoder
Neuerrichtung von fünf Eisenbahngroßbrücken bei km 68,589; km 71,000; km 71,912; km 73,363 sowie km 73,910
- Errichtung einer betrieblich erforderlichen Überleitstelle im Bereich km 72,762 (Mitte) und eines neuen elektronischen Stellwerkes im Bereich km 72,808
- Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 70,101
- Anpassungen des betroffenen Straßen- und Wegenetzes infolge der Linienverbesserungen
- Errichtung von Stützmauern und Straßenüber- und -Unterführungen
- Abtrag der bestehenden Brückentragwerke und Rückbau der Bestandsstrecke im Bereich der Linienverschwenkungen
- 2 Versickerungsbecken für Bahnwässer, 2 Versickerungsbecken für Straßenwässer
- Rohrversickerung im Bereich Lainberg
- Bahnparallele Versickerungsgräben
- Neuerrichtung Sicherungsanlagen (Innen- und Außenanlagen)
- Neuerrichtung der Oberleitungsanlagen
- Neuerrichtung der 50Hz Anlagen
- Neuerrichtung der Telematikanlagen
- Neuerrichtung einer Technikstation bei Bestands-km 76,502
- Dauerhafte Rodung von Waldflächen im Ausmaß von ca 2,4 ha und temporäre Rodung von ca. 8,2 ha

Das Vorhaben umfasst darüber hinaus Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen entlang der Strecke, organisatorische Maßnahmen im Bereich des Baustellenfeldes, Entwässerungsmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Das Vorhaben ist in den im Spruchpunkt II. angeführten Unterlagen dargestellt.

Zweck des Vorhabens (lt. ON 201.1):

Die Strecke Linz Hbf. – Selzthal (Rahmenplanstrecke 027 - Pyhrnbahn) ist Teil des Kernnetzes der ÖBB-Infrastruktur AG. Die Strecke ist der Pyhrn-Schober-Achse zugeordnet. Die Bedeutung der Strecke liegt im Personenfern- und Personennahverkehr sowie im regionalen und internationalen Güterverkehr. Für den Zielzustand der Strecke Linz – Selzthal wurde seitens der ÖBB ein Konzept erstellt, das einen selektiven zweigleisigen Ausbau dieser Strecke

beinhaltet. Das künftige Betriebssystem ermöglicht im Endausbau eine Kapazitätserhöhung und einen Fahrplan, in welchem sich die personenbefördernden Züge und vor allem nachts die Güterzüge jeweils in den zweigleisigen Abschnitten ohne Halt „fliegend“ kreuzen können. Durch die Linienverbesserungen bzw. die damit verbundenen Fahrzeitverkürzungen wird ein Beitrag zur erforderlichen Verringerung der Kantenzzeit zwischen Linz und Selzthal erbracht. Der ggst. Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder ist in diesem Konzept zweigleisig hinterlegt. Daher erfüllt das vorgesehene Projekt, welches den zweigleisigen Ausbau und Linienverbesserungen umfasst, die Ziele des Konzepts für die Strecke Linz – Selzthal.

Die **Beschreibung des Vorhabens** (laut Antrag sowie ON 201.1.1 Teilbericht Streckenplanung) lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Der gegenständliche Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder beginnt bei km 67,418 nordwestlich des Bahnhofs Hinterstoder und endet bei km 76,530 südöstlich des bestehenden Bahnhofs Pießling-Vorderstoder. Grundsätzlich handelt es sich im Bestand um eine eingleisige, elektrifizierte Strecke, die zum großen Teil in einem topographisch schwierigen Gelände liegt. Aufgrund der Topographie verläuft die Bahntrasse im gegenständlichen Abschnitt teilweise in sehr engen Radien bzw. mit Längsneigungen bis zu 17 ‰. Die Streckenhöchstgeschwindigkeit (VzG) liegt im Bestand zwischen 70 km/h und maximal 100 km/h. Der ggst. Abschnitt ist durch eine Vielzahl von Kunstbauten gekennzeichnet. Davon sind besonders die 4 Großbrücken über den Krenngraben, den Schalchgraben, den Palmgraben und die Teichl hervorzuheben. Im km 67,756 befindet sich das Aufnahmegebäude des bestehenden Bahnhofs Hinterstoder. Der Bahnhof verfügt über 2 Gleise und ein Stumpfgleis. Der Bahnhof weist 2 Randbahnsteige auf, welche in ihrer Breite und Höhe nicht den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bahnhof Pießling-Vorderstoder besteht aus 2 Gleisen und dient als reiner Überhol- bzw. Kreuzungsbahnhof. Es handelt sich somit nicht um einen Personenhalt. Das zugehörige Aufnahmegebäude wurde bereits abgetragen.

Das ggst. Projekt umfasst:

- den zweigleisigen Ausbau der Pyhrnbahn im Bereich von km 67,418 bis km 76,530 mit mehreren Linienverbesserungen und der Erhöhung der v_{max} auf 160 km/h;
- die Auflassung des Bahnhofs Pießling-Vorderstoder sowie
- die Neuerrichtung des Bahnhofs Hinterstoder.

Zusätzlich werden eine betrieblich erforderliche Überleitstelle und ein neues Stellwerk im Bereich dieser Überleitstelle errichtet. Der Bahnhof Hinterstoder wird mit einem 220 m langen Inselbahnsteig ausgestattet. Der Zugang erfolgt über einen Personendurchgang sowie Lifte und Stiegenanlagen.

Im Bereich des Bahnhofs ist eine Park&Ride-Anlage mit einer Busanbindung vorgesehen, welche die bestehende Park&Ride-Anlage ersetzt. Es werden keine zusätzlichen Abstellplätze errichtet. Im gegenständlichen Projekt wird die vorhandene Eisenbahnkreuzung bei km 70,101 aufgelassen. Infolge der geplanten Linienverbesserungen und der Auflassung der Eisenbahnkreuzung wird auch das Straßen- und Wegenetz entsprechend angepasst. Im Zuge der Änderungen des Straßen- und Wegenetzes werden zahlreiche Straßenüberführungen und -unterführungen neu errichtet.

Folgende zweigleisige Großbrücken werden hergestellt:

- Krenngrabenbrücke;

- Schalchgrabenbrücke;
- Palmgrabenbrücke;
- Teichlbrücke sowie
- Rettenbachbrücke.

Sämtliche bestehenden Brückentragwerke werden abgetragen. Die bestehende Trasse wird rückgebaut und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen bzw. für Wegführungen adaptiert. In Teilbereichen werden lediglich der Oberbau und die Streckenausrüstung abgetragen und der bestehende Unterbau verbleibt im Bestand. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der teilweisen Nähe zur A 9 Pyhrn Autobahn sind zusätzlich Stützmauern erforderlich, die ebenso Teil des ggst. Projekts sind.

Detaillierte Beschreibungen sind den folgenden technischen Berichten zu entnehmen:

- Streckenplanung (Bericht gem. EBEV, Einlage ON 411.1 und Technischer Bericht Streckenplanung, Einlage ON 411.2),
- Entwässerungsplanung (Technischer Bericht Entwässerung, Einlage ON 420.1),
- Straßenplanung (Einlagen 421.ff),
- Kunstbautenplanung (Einlagen 431.ff),
- Hochbauplanung (Technischer Bericht Hochbau, Einlage ON 450.1.1) sowie
- Bauablaufbeschreibung (Technischer Bericht Bauablauf, Einlage ON 460.1)

Die Projektwerberin gibt im letztzitierten „Technischer Bericht Bauablauf“, Einlage ON 460.1 an, dass für das gesamte Vorhaben eine Bauzeit von rund 7 Jahren ermittelt wurde und dabei das Vorhaben in 2 Abschnitten, Abschnitt Nord (Projektbeginn bis Palmgrabenbrücke (exkl.) und einen Abschnitt Süd (Palmgrabenbrücke – Projektende mit folgenden Unterabschnitten zur Errichtung vorgesehen sind:

Der Abschnitt Nord gliedert sich in folgende Unterabschnitte:

- Abschnitt 1.1: Projektbeginn bis Unterführung Gemeindestraße km 68,086
- Abschnitt 1.2: Unterführung Gemeindestraße bei km 68,086
- Abschnitt 1.3: Bereich Unterführung Gemeindestraße bei km 68,086 –

Krenngrabenbrücke

- Abschnitt 1.4: Krenngrabenbrücke
- Abschnitt 1.5: Bereich Krenngrabenbrücke – Unterführung Gemeindestraße bei km 69,271
- Abschnitt 1.6: Unterführung Gemeindestraße bei km 69,271
- Abschnitt 1.7: Bereich Unterführung Gemeindestraße bei km 69,271 - Unterführung der Gemeindestraße bei km 70,090

- Abschnitt 1.8: Unterführung Gemeindestraße bei km 70,090
- Abschnitt 1.9: Bereich Unterführung Gemeindestraße bei km 70,090 –

Schalchgrabenbrücke

- Abschnitt 1.9.1: Bereich Unterführung Gemeindestraße bei km 70,090 - Kreuzung Bestandsstrecke
- Abschnitt 1.9.2: Kreuzung Bestandsstrecke
- Abschnitt 1.9.3: Kreuzung Bestandsstrecke – Schalchgrabenbrücke
- Abschnitt 1.10: Schalchgrabenbrücke
- Abschnitt 1.11: Bereich Schalchgrabenbrücke – Unterführung Gemeindestraße bei km 71,490
- Abschnitt 1.12: Unterführung Gemeindestraße bei km 71,490
- Abschnitt 1.13: Bereich Unterführung Gemeindestraße bei km 71,490 – Palmgrabenbrücke (exklusive)

Der Abschnitt Süd gliedert sich in folgende Unterabschnitte:

- Abschnitt 2.1: Palmgrabenbrücke
- Abschnitt 2.2: Palmgrabenbrücke bis UF-Gemeindestraße bei Bahn km 72,563
- Abschnitt 2.3: Unterführung Gemeindestraße bei Bahn-km 72,563
- Abschnitt 2.4: Unterführung Gemeindestraße bei Bahn-km 72,563 – Teichlbrücke
- Abschnitt 2.4.1: Bereich bis Querung Bestandsstrecke 1
- Abschnitt 2.4.2: Querung Bestandsstrecke 1
- Abschnitt 2.4.3: Querung Bestandsstrecke 1 – Teichlbrücke
- Abschnitt 2.5: Teichlbrücke
- Abschnitt 2.6: Teichlbrücke – Rettenbachbrücke
- Abschnitt 2.7: Rettenbachbrücke
- Abschnitt 2.8: Rettenbachbrücke - Querung Bestandsstrecke 2
- Abschnitt 2.9: Querung Bestandsstrecke 2
- Abschnitt 2.10: Querung Bestandsstrecke 2 - Querung Bestandsstrecke 3 (Großer Damm)
- Abschnitt 2.11: Querung Bestandsstrecke 3
- Abschnitt 2.12: Querung Bestandsstrecke 3 – Überfahrtsbrücke bei km 75,100
- Abschnitt 2.13: Überfahrtsbrücke bei km 75,100
- Abschnitt 2.14: Überfahrtsbrücke bei km 75,100 – ca. Bahn-km 75,550
- Abschnitt 2.15: Ca. km 75,550 – Projektende

Bauphasen:

Das Bauphasenkonzept baut auf die Betriebsphasen auf. Die Bauphasen entsprechen daher den 7 Betriebsphasen. Die Bauphase 1 gliedert sich zusätzlich in die

Bauphasen 1a, 1b, 1c und 1d. Die Bauphase 3 gliedert sich in die Bauphasen 3a, 3b und 3c.

Übersicht über die Bauphasen:

Bauphase 1: September 20XX – Mitte September 20XX+3

- Bauphase 1a: September 20XX – Juni 20XX+1
- Bauphase 1b: Juli – November 20XX+1
- Bauphase 1c: Dezember 20XX+1 – November 20XX+2
- Bauphase 1d: Dezember 20XX+2 - Mitte September 20XX+3

Bauphase 2: Mitte. September 20XX+3 – Oktober 20XX+3) – 5-wöchige Streckensperre

Bauphase 3: November 20XX+3 – Mitte Mai 20XX+6

- Bauphase 3a: November 20XX+3 – November 20XX+4
- Bauphase 3b: Dezember 20XX+4 – November 20XX+5
- Bauphase 3c: Dezember 20XX+5 – Mitte Mai 20XX+6

Bauphase 4: Mitte Mai 20XX+6 – Ende Juni 20XX+6 - 5-wöchige Streckensperre

Bauphase 5: Juli 20XX+6 – Mitte September 20XX+6

Bauphase 6 Mitte September 20XX+6 – Oktober 20XX+6 – 5-wöchige Streckensperre

Bauphase 7: November 20XX+6 – Mai 20XX+7

IV.2 Zum Trassenverlauf

Der Trassenverlauf richtet sich dabei nach den Antragsunterlagen zur Trassengenehmigung (siehe Einlagen in Teil 4 „materienrechtliche Unterlagen / Unterlagen gem. HIG“; siehe auch unter Spruchpunkt I.2):

- Trassenverlaufsbericht (Ordnungsnummer **400.1**; BAS009-EB-0000SP-00-1001-F00 vom 10.10.2022)
- Trassenverlaufsplan Blatt 1 1:1.000 (ON **400.2**; BAS009-TV-0000SP-02-1002-F00 vom 10.10.2022)
- Trassenverlaufsplan Blatt 2 1:1.000 (ON **400.3**; BAS009-TV-0000SP-02-1003-F00 vom 10.10.2022)
- Trassenverlaufsplan Blatt 3 1:1.000 (ON **400.4**; BAS009-TV-0000SP-02-1004-F00 vom 10.10.2022)
- Trassenverlaufsplan Blatt 4 1:1.000 (ON **400.5**; BAS009-TV-0000SP-02-1005-F00 vom 10.10.2022)

IV.3 Zu den Projektzielen und den öffentlichen Interessen am Vorhaben

IV.3.1 Projektziele

IV.3.1.1 Die Projektwerberin bzw. Antragstellerin ist die ÖBB-Infrastruktur AG. Gemäß § 31 Abs. 1 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992 idF BGBl. I Nr. 231/2021, ist Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG insbesondere die eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, in dem eine bedarfsgerechte und sichere Schieneninfrastruktur (einschließlich Hochleistungsstrecken) geplant, ge-

baut, instandgehalten (d. i. Wartung, Inspektion, Entstörung, Instandsetzung und Reinvestition), bereitgestellt und betrieben wird; weiters können auch Verschubleistungen erbracht werden. Zudem ist gemäß Abs. 3 die ÖBB-Infrastruktur AG auch zur Planung und zum Bau von sonstigen Infrastrukturvorhaben berechtigt, sofern hierfür die Kostentragung durch Dritte sichergestellt ist.

IV.3.1.2 Gemäß § 19 Abs. 1 EisbG ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet die Eisenbahn unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Betriebs der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn zu bauen, zu erhalten und zu ergänzen.

IV.3.1.3 Die Projektwerberin listet für das gegenständliche Projekt in der Umweltverträglichkeitserklärung (ON 201) die Projektziele (s. Seite 19f, Punkt 1.1.1) und öffentlichen Interessen auf, die sich im Allgemeinen kurz zusammenfassen lassen auf:

- Attraktivierung des schienengebundenen Verkehrsträgers durch Errichtung einer qualitativ hochwertige Infrastruktur ua zur Geschwindigkeits- und Kapazitätserhöhung (für den Personenfern- und Personennahverkehr sowie im regionalen und internationalen Güterverkehr),
Beitrag zur Verkehrsverlagerung von Straße auf Schiene (einschließlich der damit verbundenen Wirkungen auf das Klima),
Steigerung der Qualität und dadurch auch Attraktivität des schienengebundenen Verkehrs durch Verkürzung von Fahrzeiten und Erhöhung der Sicherheit

Die **konkreten Ziele** für das gegenständliche Projekt sind insbesondere eisenbahnbetrieblicher Natur und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Neue Fahrzeit Linz – Selzthal: 1 Stunde und 15 Minuten (ca. 15 Minuten schneller als bis jetzt)
- Mehr Kapazitäten für Personen und Güterverkehr
- Zweigleisiger Ausbau im ggstdl. Abschnitt mit $v_{max} = 160$ km/h (u.a. für fliegendes Kreuzen von Zügen mit den dazu erforderlichen Maßnahmen)
- Neubau der Teichlbrücke (am Ende der Lebensdauer) und in der Folge aller Großbrücken
- Standardanhebung der Verkehrsstation „Bahnhof Hinterstoder“
- Effizientere Betriebsführung durch die Errichtung eines elektronischen Stellwerks (ESTW) und durch die Einbindung in die Betriebsführungszentrale in Linz

Zusätzlich sollen weitere Ziele, die

- dem Zugang zur Personenverkehr-Infrastruktur
- der Umsetzung der Betriebsführungsstrategie
- der Sicherheit sowie
- der Kosteneffizienz
- der Steigerung der umweltbewussten Mobilität und der Verbesserung der CO₂-Bilanz

erfüllt werden.

IV.3.1.4 Als weiteres Projektziel soll der Bau des gegenständlichen Vorhabens während der gesamten Bauzeit unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs auf der Pyhrnbahn erfolgen.

IV.3.1.7 Verwiesen wird hinsichtlich der Projektziele auch auf die Gutachterliche Schlussfolgerung der Sachverständigen (insbesondere jener für Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbau) zum Fragenbereich 1 der Zusammenfassenden Bewertung (Alternativen, Varianten, Nullvarianten) und unter Punkt III.1.1.2 der Begründung des gegenständlichen Bescheids.

IV.3.2 Öffentliches Interesse am Vorhaben

IV.3.2.1 Wie bereits zur Zuständigkeit ausgeführt betrifft das gegenständliche Vorhaben Teile der Eisenbahnstrecke „Linz-Selzthal“ (ÖBB-Strecke 204 01, sog. „Pyhrnbahn“), welche mit 2. Verordnung („HL-Erklärungsverordnung“) der Bundesregierung zum Hochleistungsstreckengesetz (HIG) vom 30. Dezember 1989 (BGBl 1989/675) zur Hochleistungsstrecke erklärt wurde (Strecke „Selzthal-Linz“).

Die Erklärung zur Hochleistungsstrecke setzt gemäß § 1 Abs. 1 HIG voraus, dass der betroffenen Eisenbahnstrecke besonderen Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt, womit im Allgemeinen bereits aus diesem Gesichtspunkt davon auszugehen ist, dass auch das gegenständliche Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

IV.3.2.2 Die gegenständliche Hochleistungsstrecke ist zudem als Teil des europäischen Eisenbahnnetzes auch solche des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) mit den entsprechend vorgegebenen Zielen und Prioritäten (EU-Verordnungen und EU-Richtlinien wie TEN-Leitlinien zum Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr, Richtlinien und technische Spezifikationen über die Interoperabilität, etc).

Das gegenständliche Projekt ist Bestandteil des Eisenbahnsystems der Europäischen Union gemäß Anhang I der Richtlinie 2016/797/EU (Richtlinie (EU) 2016 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016) und liegt als konventionelle Eisenbahnstrecke im Gesamtnetz der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V, EU-Verordnung Nr.1315/2013). Auch aus europäischer Sicht ist somit vom Vorliegen des öffentlichen Interesses auszugehen.

IV.3.2.3 Vorhaben des Eisenbahnbaus nach § 23b UVP-G 2000 sind gemäß § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 auch Vorhaben der Energiewende, welche wiederum gemäß § 24f Abs. 4 letzter Satz UVP-G 2000 als Vorhaben in hohem öffentlichen Interesse gelten.

Aus den Erläuterungen zur UVP-G-Novelle 2023 (ErläutRV BlgNR 1901 GP 27 kundgemacht mit BGBl. I Nr. 26/2023) ist zu entnehmen, dass der Bahnausbau für eine Sicherstellung eines guten öffentlichen Verkehrsnetzes notwendig und voranzutreiben ist, Vorhaben des Eisenbahnausbaus zugleich Vorhaben der Energiewende sind und der Bahnausbau notwendig ist, um die Treibhausgasemissionen durch den Verkehr zu reduzieren und mehr Individual- sowie Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern.

Hinsichtlich der im Projekt enthaltenen und bei Umsetzung des Projekts erzielbaren Verbesserungen bei Fahrzeiten und Bedienungshäufigkeit ist von geeignete Maßnahmen zur Verlagerung von Verkehrsanteilen von der Straße auf den schienengebundenen Verkehr auszugehen. Sie bewirken somit eine Verminderung des Ausstoßes von Luftschadstoffen durch den entfallenden Straßenverkehr. Auch im Sinne der Schaffung der erforderlichen Kapazitäten für die Verlagerung des Verkehrs auf klimafreundliche Verkehrsarten liegt das gegenständliche Vorhaben somit im öffentlichen Interesse.

IV.3.2.4 Verwiesen wird hinsichtlich der öffentlichen Interessen auch auf die Gutachterliche Schlussfolgerung der Sachverständigen (insbesondere jener beiden Sachverständigen für Eisenbahnwesen – Bau und Betrieb) zum Fragenbereich 1 der Zusammenfassenden Bewertung (Alternativen, Varianten, Nullvarianten) und unter Punkt III.1.1.2 der Begründung des gegenständlichen Bescheids.

Unter anderem führte der Sachverständige für Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der Eisenbahnsicherungstechnik) Folgendes aus (siehe Zusammenfassende Bewertung Seite 37, Fragenbereich 1 – Gutachterliche Schlussfolgerungen):

Aus Sicht des Fachgebietes Eisenbahnwesen, Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der Eisenbahnsicherungstechnik) ist die eingangs gestellte Frage zusammenfassend mit Ja zu beantworten. Es gibt analoge Pläne, Programme oder Konzepte, die zur Festlegung der Grundlagen für das vorliegende Vorhaben beigetragen haben. Zusammengefasst sind dies:

- 2. Hochleistungsstrecken-Verordnung StF.: BGBl. 675/1989
- Mobilitätsmasterplan 2030 – Neuausrichtung des Mobilitätssektors des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
- Rahmenplan 2023-2028 der ÖBB-Infrastruktur AG in Zusammenarbeit mit dem BMK
- Taktknoten-Konzept und operativen Infrastrukturentwicklung der ÖBB-Infrastruktur AG

IV.3.2.5 Laut den während des Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen des Standortanwaltes von Oberösterreich (vom 07.06.2023/B3) dient das gegenständliche Projekt der Verbesserung bzw erforderlichen Anpassung/Modernisierung durch Massnahmen zur Anhebung der Kapazität und der Geschwindigkeit der Pyhrnstrecke.

- Der Güterverkehr auf der Pyhrnbahn hat eine führende Bedeutung für den Übersee-handel Österreichs (insbesondere in Relation zum Hafen Koper)

Der Standortanwalt sieht im ggstdl. Vorhaben somit im Wesentlichen das öffentlichen Interesse im Sinne von Wirtschaftsstandort, Wertschöpfung und Beschäftigung.

IV.3.2.6 Zuletzt wird auch auf die Stellungnahme der Arbeiterkammer Oberösterreich verwiesen, wonach auch diese die raschestmögliche Umsetzung des Vorhabens aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen für wichtig und erstrebenswert hält.

IV.4 Zum maßgeblichen Sachverhalt nach den Materiengesetzen

Hinsichtlich der ermittelten maßgeblichen Sachverhalte nach den mitanzuwendenden bundesgesetzlichen Genehmigungskriterien (nach Eisenbahngesetz, Hochleistungsstreckengesetz, Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz) wird auf die bisher getätigten Ausführungen sowie die Ausführungen unter Punkt V. „Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen“ verwiesen

V. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

V.1 Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Die maßgeblichen Bestimmungen und Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023 (idGF) lauten folgendermaßen (auszugsweise):

§ 24f. (1) *Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:*

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a. *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b. *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c. *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

(1a) *Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.*

(2) *Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.*

(3) *Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.*

(4) *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn dies im Rahmen einer strategischen Prüfung Verkehr geprüft wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien Gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

V.1.1 Zu § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000

Gemäß der Genehmigungsvoraussetzung § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ im Sinne dieser Bestimmung sind vom Vorhaben (seinen Anlagen) ausgehende feste (z.B. Staub; soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne der lex specialis des § 24f Abs. 1 Z 3 handelt), flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen, zu verstehen. Lärmemissionen, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Abwärme und Geruch oder Strahlungen sind nicht als Emissionen von Schadstoffen zu verstehen, wohl aber Treibhausgase wie CO₂ (vgl.

Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage, Rz 34 zu § 17).

Zu der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik) ist festzuhalten, dass das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben von mehreren Sachverständigen begutachtet wurde. Die Auswirkungen wurden nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften geprüft und beurteilt.

Die Sachverständigen stellen, in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (siehe auch unter Punkt III.1. der Begründung), fest, dass aus fachlicher Sicht

- die aus Sicht der Projektwerberin vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar sind.
- sich keine relevanten maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin ergeben.
- die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich der relevanten Einflussfaktoren ausreichend dargestellt sind
- die Darlegungen in der UVE und in den Technischen Unterlagen des Bauentwurfs dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechen.

Ebenso werden aus fachlicher Sicht Immissionen auf Schutzgüter geringgehalten bzw. deren bleibende Schädigung vermieden. Es entstehen bei Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen keine Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen.

Die UVP-Behörde geht im Hinblick das durchgeführte Ermittlungsverfahren und insbesondere auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen davon aus, dass – durch die im Projekt enthaltenen sowie von den Behördensachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen – die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen in der Bau- und Betriebsphase entsprechend dem Stand der Technik begrenzt werden und damit die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 lit a UVP-G 2000 als erfüllt betrachtet werden kann.

V.1.2 Zu § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000

V.1.2.1 Schutzgut Mensch – Leben und Gesundheit (§ 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000)

Gemäß der Genehmigungsvoraussetzung des **§ 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000** sind Immissionen auf zu schützende Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden.

Maßgeblich für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf den Menschen sind die Belastungen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Luftschadstoffe und Lichtimmissionen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Aufbauend auf die Teilfachgebiete in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen, insbesondere jener für die Wirkfaktoren Schall, Luft und Klima, Elektromagnetische Felder und Licht wurde vom Sachverständigen für Humanmedizin das Vorhaben entsprechend den geltenden Gesetzen, Normen, Verordnungen und Richtlinien und dem Stand der medizinischen Wissenschaften hinsichtlich der Gefährdung oder Schädigung der menschlichen Gesundheit geprüft. Die Beurteilung und Bewertung der Immissionseinwirkungen auf Menschen im Untersuchungsraum erfolgte dabei unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin bereits im Projekt vorgesehenen und aller in der gegenständlichen zusammenfassenden Bewertung zusätzlich geforderten Maßnahmen.

Insbesondere stellten die Sachverständigen für die Fachgebiete Lärmschutz, Elektrotechnik und elektromagnetische Felder, Erschütterungstechnik, Luftschadstoffe dass die Immissionsbelastung in der Zusammenfassenden Bewertung (siehe jeweils im Fragenbereich 2) hinsichtlich der Wirkfaktoren Lärm, elektromagnetische Felder und Beleuchtung sowie Beschattung, Erschütterungen und Luftschadstoffe im Sinne des Immissionsminimierungsgebots gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 zu schützender Güter (Mensch, Sach- und Kulturgüter, Tiere) möglichst geringgehalten wird.

Aufgrund der Feststellungen in den anderen Fachgebieten stellt der humanmedizinische Sachverständige fest, dass das Leben und die Gesundheit der Menschen durch Immissionen nicht gefährdet wird.

Gemäß **§ 24f Abs. 2 UVP-G 2000** ist die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c bei Bestehen besonderer Immissionsschutzvorschriften nach diesen zu beurteilen und wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zur Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) unter Punkt V.1.2.5 verwiesen.

Seitens des lärmtechnischen Sachverständigen wird bei Erfüllung der selbst gesetzten bzw. nunmehr vorgeschriebenen Lärmschutzmaßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV in Wohn- und Schlafräumen bestätigt. Als zusätzliches Beurteilungskriterium über die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) hinaus, werden auch Beurteilungen zu den mittleren Maximalpegeln der lautesten Zuggattung durchgeführt.

Der humanmedizinische Sachverständige kommt zum Schluß, dass eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner durch den Schienenlärm bei ausreichend dimensioniertem aktivem und/oder passivem Lärmschutz auszuschließen ist. Zusammenfassend hält er zum Baulärm fest, dass aufgrund der Dauer der Einwirkungen und unter Berücksichtigung passiver Lärmschutzmaßnahmen die verbleibenden Lärmimmissionen während der Bauphase ebenfalls nicht als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen sind. Dies gilt auch für die sonstigen Wirkfaktoren, Erschütterungen, Luftschadstoffe sowie elektrische und magnetische Felder.

Zusammengefasst geht die UVP-Behörde im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Zuge des Verfahrens (insb. in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) davon aus, dass – durch die im Projekt enthaltenen sowie von den Behördensachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen – Immissionen möglichst gering gehalten bzw. jedenfalls jene vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden und damit die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit a UVP-G 2000 im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Leben und Gesundheit) als erfüllt betrachtet werden kann.

V.1.2.2 Schutzgut Mensch - Eigentum oder sonstige dingliche Rechte (§ 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000)

Gemäß der Genehmigungsvoraussetzung des **§ 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000** sind Immissionen auf zu schützende Güter gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden.

Seitens des Sachverständigen für Erschütterungsschutz wird bestätigt, dass durch die Immissionsmessungen der repräsentativen Gebäude das gesamte Projektgebiet im Bestand im Bereich des guten Erschütterungsschutzes liegt (Zusammenfassende Bewertung, S 74) Die Auswirkungen in der Bauphase stellen sich als unbedenklich dar, in der Betriebsphase werden entsprechende präventive Maßnahmen für einen ausreichenden Erschütterungs(Schall)schutz eingebaut. Aus Sicht des Fachgebiets Sach- und Kulturgüter (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 227) unter Miteinbeziehung der Aussagen der Sachverständigen für die einzelnen Wirkfaktoren kommt es im Zuge der Bautätigkeiten zur Betroffenheit Dritter. Insbesondere sind hier Fremdleitungen und Straßen betroffen – sonstige Sachgüter sind nicht betroffen. In der Betriebsphase sind höchstens geringfügige Auswirkungen auf Sachgüter zu erwarten.

Zur **Gefährdung des Eigentums** oder sonstiger dinglicher Rechte durch vorhabensbedingte Immissionsbelastungen ist darauf hinzuweisen, dass § 75 Abs. 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist - ausdrücklich klarstellt, dass unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 und die GewO 1994 schützen das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2009, Zl. 2007/05/0171).

Auf die Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Einwendungen und Rechtsfragen unter Punkt VII. wird verwiesen.

Zusammengefasst geht die UVP-Behörde im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Zuge des Verfahrens (insb. in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) davon aus, dass – durch die im Projekt enthaltenen sowie von den Behördensachverständigen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen – Immissionen möglichst gering gehalten bzw. jedenfalls jene vermieden werden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden und damit die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit a UVP-G 2000 im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen) als erfüllt betrachtet werden kann.

V.1.2.3 Schutzgüter Biologische Vielfalt (einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume), Boden, Luft, Wasser (§ 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000)

Gemäß der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 sind Immissionen möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls solche zu vermeiden sind, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

V.1.2.3.1 Zum Schutzgut Boden führt der Sachverständigen für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik (HG) sowie der Sachverständige für Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie zusammengefasst aus (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 198 f), dass die Genehmigungskriterien hinsichtlich der Immissionen (insbesondere flüssige Emissionen) aus fachlicher Sicht eingehalten werden (insb. auch aufgrund der im Projekt enthaltenen und von den Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen). Hinsichtlich dem Thema Abfallwirtschaft wird auf die Projekteinlage ON 314.1 (Abfallwirtschaftliche Bodenbeurteilung, Fachbeitrag) sowie hinsichtlich dem Thema Grundwasserschutz und auf außerbetriebliche Ereignisse auf die Projekteinlage ON 312.32 (Bericht Risikoanalyse Grundwasserschutz) verwiesen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel wird durch einen Maßnahmenvorschlag eingeschränkt (siehe Spruchpunkz IV.3, Nebenbestimmung (93)).

V.1.2.3.2 Zum Schutzgut Luft führte der Sachverständige für Luft und Klima (LK) aus (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 81), dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird und während der Bauphase die Immissionsgrenzwerte mit in allen Punkten mit ausreichender Sicherheit eingehalten werden. Während der Betriebsphase sind keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (und Klima) gegeben. . Gerechnet werden kann zudem mit einer Einsparung von klimawirksamen CO₂äq Emissionen, weil bei Umsetzung des Vorhabens eine stärkere Verlagerung der Verkehrsmittelwahl von der Straße auf die CO₂-neutrale Schiene erwartet wird (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 57)

V.1.2.3.3 Zum Schutzgut Pflanzen- oder Tierbestand führt der Sachverständige für Ökologie aus (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 147):

Das Projekt erfüllt für den Fachbereich bei zeit- und fachgerechter Umsetzung aller Maßnahmen die Genehmigungskriterien des §24f UVP-G und nach Ansicht des Verfassers auch alle Voraussetzungen zum Erhalt naturschutzrechtlicher Genehmigungen, da keine Grenzwerte überschritten und keine Verbotstatbestände realisiert werden.

Der Sachverständige für Gewässerökologie zur gleichen Fragestellung(siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 177):

In der Betriebsphase erfolgen keine Direkteinleitungen stärker belasteter Wässer in Oberflächen-gewässer. Nur die gering belasteten Niederschlagswässer aus Brückenabschnitten sowie die gereinigten Wässer der Unterführung der Gemeindestraße beim Schalchgraben werden in die Oberflächengewässer geleitet.

Dabei weisen der Krennbach und der Palmgraben aufgrund fehlender Wasserführung nur geringe Sensibilität aus gewässerökologischer Sicht auf, zudem erfolgen ebenso wie in Schalchgraben und Teichl bereits im Ist-Zustand Einleitungen von Niederschlagswässern aus den Brückenbereichen. Aufgrund des zweigleisigen Ausbaus kommt es nur zu sehr geringen Mehrbelastungen des quantitativen und qualitativen Wasserhaushalts. Die Einleitung der gereinigten

Straßenwässer der Unterführung der Gemeindestraße erfolgt über einen Ablaufschacht des bestehenden Straßenentwässerungssystems. Von einer zusätzlichen Chloridbelastung des Schälchgrabens wird nicht ausgegangen, da im Winterdienst keine Salzstreuung durch die Gemeinde vorgesehen ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Bahnquerung bachab der A9 gelegen ist. Eine gewisse Vorbelastung ist daher anzunehmen. Neu gegenüber dem Bestand ist die Einleitung von Bahnwässern in den Hinteren Rettenbach. Da es sich jedoch auch hier um nur gering belastete Niederschlagswässer aus dem Brückenbereich handelt, wird nicht von einer mehr als sehr geringfügigen Immissionsbelastung ausgegangen.

In der Bauphase kommt es zu kurzfristig zu Eintrübungen aufgrund von Bauarbeiten in den wasserführenden Gewässern. Im Fachbericht Gewässerökologie wird dazu festgehalten: „Im Zuge der Errichtung und Entfernung der Dämme in Rettenbach und Teichl sowie der Verrohrung im Schälchgraben sind kurzfristige Trübungen in den betroffenen Gewässern und deren Vorfluter nicht zu verhindern. Bei der Sprengung der Teichlbrücke fallen Brückenteile in die Teichl und werden anschließend geborgen. Auch diese Arbeiten werden vorübergehende Trübungen verursachen.“

Diese Eintrübungen betreffen auch die Gewässerabschnitte flussab, wenngleich mit abnehmender Intensität.

Hinzu kommen zeitlich begrenzt Einleitungen aus Bauwasserhaltungen in die Teichl und den Hinteren Rettenbach. Eine Vorbehandlung erfolgt emissionsseitig nach dem Stand der Technik (s. Fachbereich Wasserbautechnik und Oberflächenwasser).

Eine bleibende Schädigung des Gewässerzustandes zufolge flüssiger Emissionen ist nicht zu erwarten.

V.1.2.3.4 Zum Zustand der Gewässer führt der Sachverständige für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik (HG) aus (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 195) Folgendes aus:

Aus Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik sind die Auswirkungen des Vorhabens (im Bau und Betrieb) ausreichend dargestellt.

- *Das qualitative Beeinflussungspotential während der Bauphase kann zudem durch organisatorische Maßnahmen im Bauablauf reduziert werden. Demnach sollen qualitative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper durch Baustoffe bzw. Bauhilfsstoffe - soweit bautechnisch umsetzbar - durch eine Vermeidung von Produkten über der Wassergefährdungsklasse WGK 1 weitestgehend hintangehalten werden. Ein Einsatz von Baustoffen bzw. Bauhilfsstoffen, die der Wassergefährdungsklasse WGK 3 zuzuordnen sind, wird generell vermieden.*
- *Bei einem unkontrollierten Austreten von wassergefährdenden Baustoffen bzw. Bauhilfsstoffen wird eine Verunreinigung des Grundwasserkörpers mittels geeigneter Sofortmaßnahme (Einsatz von auf der Baustelle vorgehaltenen Ölbindemitteln etc.) unterbunden.*
- *Die im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Wässer können eine mögliche Belastung durch Trübungen bzw. durch erhöhte pH-Werte aufweisen. Demzufolge werden die anfallenden Wässer vor deren Einleitung in die Vorflut über Absetzanlagen (z.B. Container) vorgereinigt.*
- *Im Bedarfsfall wird auch eine Neutralisationsanlage installiert.*

Die zitierten in Punkt 5.3.1.2 der EZ 312.1 angeführten Hinweise (als Empfehlung) zur Minimierung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser sind in der UVE sinngemäß in den Maßnahmen zum Schutz der Gewässerökologie in der Bauphase (GHG-BA-01, GHG-BA-02, GHG-BA-03, GHG-BA-04) und in der Betriebsphase (GHG-BE-01, GHG-BE-02, GHG-BE-03) enthalten und somit Projektgegenstand.

Als Auflage wird empfohlen, dies baubegleitend durch eine geotechnische Aufsichtsperson zu überprüfen und sicherzustellen zu lassen.

Die Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (OG) führte zur gleichen Fragestellung Folgendes aus (Siehe Zusammenfassende Bewertung Seite 161):

In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben wird schlüssig und verständlich auf die Thematik zu Verminderung von Emissionen in Bau- und Betriebsphase eingegangen. Die möglichen Auswirkungen sind klar dargelegt worden und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Effekten auf das Schutzgut Wasser sind ausgearbeitet worden.

Für die Bauphase werden ergänzende Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt, hierzu wird auf die seitens des Fachgebietes vorgeschlagenen Auflagen bzw. Maßnahmen zur Beweissicherung verwiesen, vgl. OG 5a und OG 5b. Seitens einer qualifizierten Bauaufsicht werden in der Zeit der Bauarbeiten Gewässerparameter, z.B. Trübungen der Gewässer regelmäßig kontrolliert und bei Überschreitungen Maßnahmen zur Verbesserung angeordnet.

V.1.2.3.5 Nähere Ausführungen zum Schutzgut Wasser/Zustand der Gewässer finden sich unter Punkt V.4 zur Mitbewertung des Wasserrechtsgesetzes.

V.1.2.3.6 Auch der Sachverständige für Grundwasserchemie (GC) bestätigt, dass unter Einhaltung der Maßnahmen, das Genehmigungskriterium, die Immissionsbelastung hinsichtlich dem Schutzgut Wasser in der Bau- und Betriebsphase möglichst gering zu halten, eingehalten wird. (Siehe sinngemäß Zusammenfassende Bewertung S 204)

Zusammengefasst geht die UVP-Behörde im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Zuge des Verfahrens (insb. in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) davon aus, dass – durch die im Projekt (insbesondere in der UVE) enthaltenen sowie von den Behördensachverständigen vorgeschlagenen zwingend erforderlichen Maßnahmen – Immissionen möglichst gering gehalten bzw. jedenfalls jene vermieden werden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen und damit die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 als erfüllt betrachtet werden kann.

V.1.2.4 Schutzgut Mensch – Zumutbarkeit der Belästigung (§ 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000)

Gemäß der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

V.1.2.4.1 Der Sachverständige für Lärm- und Erschütterungsschutz führt im Zusammenhang mit dem Wirkfaktor Erschütterungen in der Zusammenfassende Bewertung (Seite 175) Folgendes aus:

Die Auswirkungen der Erschütterungsimmissionen aus der Bauphase stellen sich aufgrund der Bauarbeiten (und Sprengarbeiten) sowie des Bauverkehrs und unter Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse als unbedenklich dar, um dies zu gewährleisten wird im Zuge der Bauarbeiten eine begleitende Erschütterungsmessung empfohlen.

n der Betriebsphase werden präventiv Maßnahmen (Unterschottermatten) für einen ausreichende Erschütterungs(Schall)schutz eingebaut.

..... (seite 76)

Aus erschütterungstechnischer Sicht kann bestätigt werden, dass Immissionen, welche zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn (Anrainer) führen, unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen in den Vorgelegten Unterlagen vermieden werden.

V.1.2.4.2 Die Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsschutz sowie für Humanmedizin führten zusammenfassend aus, dass aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht die Ergebnisse und Schutzmaßnahmen nachvollziehbar sind, dem Stand der Technik entsprechen sowie dass es bei Einhaltung der projektierten bzw. geforderten Maßnahmen sowie der Beweissicherung gegenüber dem Nullplanfall vorhabensbedingt zu keiner Gesundheitsgefährdung oder unzumutbaren Belästigung durch Lärmimmissionen, Erschütterungen, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder sowie Beleuchtung/Beschattung kommt.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung zum Wirkfaktor Lärm siehe im Folgenden zur Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV).

V.1.2.5 Zur Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV)

Gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 ist für den Fall, dass besondere Immissionsschutzvorschriften bestehen, die Gefährdung von Leben und Gesundheit des Menschen im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen (vgl. VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035).

Die genehmigungsrelevanten Schutzziele im Hinblick auf zumutbare Lärmimmissionen durch die Verkehrsmittel Straße, Schiene und Flugverkehr sind in unterschiedlichen Verordnungen und Richtlinien festgelegt (z.B. Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung BStLärmIV, Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung - SchIV, Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung LuLärmIV, diverse Richtlinien zur Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm). Die individuellen Verordnungen berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Arten des Lärms und der daraus resultierenden Wirkung auf den Menschen (z.B. Unterschiedliche Arten von Verkehrslärm mit und ohne Ruhepausen, etc.) und der individuellen lokalen Bedürfnisse (unterschiedliche Gebietskategorien, Ruhegebiete, Berücksichtigung von Vorbelastungen).

V.1.2.5.1 Nachdem es sich beim gegenständlichen Eisenbahnvorhaben um einen Neubau bzw. einen wesentlichen Umbau von Streckenteilen handelt, war als besondere Immissionsschutzvorschrift gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 die Verordnung des (damaligen) Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (nunmehr Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) über Lärmschutzmaßnahmen bei Haupt-, Neben- und Straßenbahnen (Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, oder kurz: SchIV), BGBl. Nr. 415/1993 idF BGBl. II Nr. 362/2013, anzuwenden. Die Verordnung wurde vom (damaligen) Bundesminister auf Grundlage eingehender medizinischer und lärmtechnischer Studien erlassen.

Die Bestimmungen der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung lauten folgendermaßen:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs (Zugverkehrs) sowohl für den Neubau als auch für den wesentlichen Umbau von Strecken (-teilen) im Zuge von Haupt-, Neben- und Straßenbahnen gemäß §§ 4 und 5 des Eisenbahngesetzes 1957.

(2) Bauliche Maßnahmen gelten dann als wesentlicher Umbau, wenn

- 1. zumindest ein zusätzliches durchgehendes Gleis (Streckengleis) errichtet wird oder*
- 2. durch die Änderung der örtlichen Lage der durchgehenden Gleise (Streckengleise) in den maßgebenden Immissionspunkten eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mehr als zwei dB (Dezibel) eintritt.*

Allgemeine Festlegungen

§ 2. (1) Hinsichtlich der schalltechnischen Begriffe, Größen und Meßverfahren gelten die Bestimmungen der ÖNORMEN S 5002 (Ausgabe 1973), S 5003, Teile 1 und 2 (Ausgabe 1974).

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch VfGH, BGBl. II Nr. 362/2013)

(3) Sämtliche Schallpegel sind unter Anwendung der Bewertungsfunktion A gemäß Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 29. Juni 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 6/79, zu bewerten.

(4) Der für die Beurteilung des Schienenverkehrslärms maßgebliche Beurteilungspegel L_r ist der um fünf dB verminderte A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel $L_{A,eq}$.

(5) Bei Gebäuden befindet sich der maßgebende Immissionspunkt 0,50 m außerhalb und in der Mitte des betrachteten Fensters. Bei Freiflächen (Erholungs-, Park- und Gartenanlagen), die vor Lärm zu schützen sind, ist der Immissionspunkt 1,50 m über Boden an der maßgebenden Stelle anzunehmen.

(6) Als Tagzeit gilt der Zeitraum zwischen 6 Uhr und 22 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

Maßgebliche Verkehrsbelastung

§ 3. Grundlage für die Berechnung der Beurteilungspegel sind die längenbezogenen Schalleistungspegel der jeweiligen Strecken (-teile). Diese sind unter Berücksichtigung der im Betriebsprogramm festgelegten Daten und unter Bedachtnahme auf mittel- und langfristige technische und verkehrliche Entwicklungen zu ermitteln.

Immissionsgrenzwerte

§ 4. Die Immissionsgrenzwerte sind vom jeweiligen Beurteilungspegel L_r vor Realisierung der baulichen Maßnahmen abhängig und betragen

- 1. für die Tagzeit*
 - 60 dB, wenn $L_r \leq 50$ dB,*
 - $L_r + 10$ dB, wenn $50 \text{ dB} \leq L_r \leq 55$ dB, sowie*
 - 65 dB, wenn $L_r \geq 55$ dB, und*

2. für die Nachtzeit
 - 50 dB, wenn $L_r \leq 40$ dB,
 - $L_r + 10$ dB, wenn $40 \text{ dB} \leq L_r \leq 45$ dB, sowie
 - 55 dB, wenn $L_r \geq 45$ dB.

Lärmschutzmaßnahmen

§ 5. (1) Das Eisenbahnunternehmen hat bauliche Maßnahmen (§ 1) nach dem Grundsatz auszulegen, daß Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch den Schienenverkehrslärm so weit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann, sofern die Beeinträchtigung nicht wegen der Art der Nutzung des benachbarten Geländes zumutbar ist.

(2) Das Eisenbahnunternehmen hat Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, wenn die Beurteilungspegel L_r in den maßgebenden Immissionspunkten nach Realisierung der baulichen Maßnahmen (§ 1) die Immissionsgrenzwerte überschreiten und wenn zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung für ein von den Immissionen betroffenes Gebäude nicht bekannt sein konnte, daß in diesem Bereich mit erheblichen Lärmbelastigungen durch den Schienenverkehr gerechnet werden muß.

(3) Der erforderliche Lärmschutz gegen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch den Schienenverkehrslärm ist vornehmlich durch bahnseitige Maßnahmen sicherzustellen. Wenn die für die bahnseitigen Maßnahmen aufzuwendenden Kosten das Dreifache der Herstellungskosten objektseitiger Maßnahmen übersteigen, sind grundsätzlich objektseitige Maßnahmen zu setzen; hievon kann im Einzelfall insofern abgegangen werden, als eine Abwägung der betroffenen Interessen einen größeren Vorteil für die Öffentlichkeit ergibt.

(4) Als bahnseitige Maßnahmen gelten insbesondere Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Grünverbauungen und Kombinationen derselben. Ein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang mit dem Bahnkörper ist nicht erforderlich, sofern sich andere Anordnungen für die Abwicklung des Eisenbahnbetriebes oder hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt als zweckmäßiger und wirtschaftlicher erweisen.

(5) Als objektseitige Maßnahmen gelten Lärmschutzeinrichtungen, die auf Fremdgrund getroffen werden, wie insbesondere der Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen einschließlich der erforderlichen Lüftungseinrichtungen in Räumlichkeiten, die zumindest überwiegend Wohn- oder Schlafzwecken dienen, sofern die Erhaltung und Erneuerung dieser objektseitigen Lärmschutzeinrichtungen durch den Eigentümer oder einen Dritten sichergestellt ist. Bei der Dimensionierung der objektseitigen Maßnahmen ist von einem Richtwert des Beurteilungspegels im Rauminnen von 30 dB auszugehen.

(6) Die Behörde kann in Abwägung mit den Schutzinteressen der Wohnbevölkerung in begründeten Einzelfällen eine über den Zeitraum der Bauausführung um höchstens zehn Jahre hinausgehende Frist für die Fertigstellung der objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen festsetzen. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, in welchen vom Eisenbahnunternehmen glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Zeitaufwand für die Herstellung der Lärmschutzmaßnahmen erheblich über demjenigen für die Herstellung des Bauvorhabens liegt oder daß eine rechtzeitige Fertigstellung der Lärmschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme der neuen Strecke (des neuen Streckenabschnittes) einen unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteil für das Eisenbahnunternehmen zur Folge hätte.

(7) Subjektiv-öffentliche Rechte werden durch diese Verordnung nicht begründet.“

V.1.2.5.2 Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich laut der nach wie vor gültigen Rechtsprechung des VfGH zur SchIV (Erk vom 13.12.2007, Zl. V87/06 *Koralmbahn* sowie auch Erk vom 22. Oktober 2010/03/0014 und 28.11.2013, 2012/03/0045) bei den Grenzwerten einer Immissionschutzverordnung um Mindeststandards handelt, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann und die unter anderem eine Prüfung eines allfälligen Einflusses von Schallpegelspitzen auf die menschliche Gesundheit nicht entbehrlich machen. Die verordnungserlassende Behörde hat sich dementsprechend bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmbelästigungen von Nachbarn durch Eisenbahnvorhaben gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 an den Grenzwerten der SchIV zu orientieren. Auch der VwGH geht davon aus, dass, wenn der medizinische Gutachter im UVP-Gutachten die Einhaltung von strengeren Grenzwerten im Einzelfall als zwingend erforderlich erachtet, die vom Mediziner festgelegten Grenzwerte maßgeblich sind (vgl. VwGH Ro 2014/03/0035, *Linz Hbf. Westseite*, VwGH 2012/03/0045, *Pottendorfer Linie*, VwGH 2010/03/0014, *Koralmbahn*, sowie RdU-Sonderheft April 2014, Seite 26ff).

Die Zulässigkeit der Lärmberechnung für die Lärmbeurteilung von Linienvorhaben setzt voraus, dass diese – entsprechend dem Stand der Technik – auf Grundlage von Lärmmessungen an für den Immissionsschutz als relevant bzw. als repräsentativ identifizierten Immissionspunkten erfolgt (vgl. VwGH vom 09.09.2015, Zl. 2013/03/0120) wie zum Beispiel an Wohngebäuden, Freiflächen gemäß § 2 Z 5 SchIV oder Objekte mit besonderem Schutzbedürfnis wie Kindergärten, Schulen, Kinderspielplätze, Krankenhäuser und Altersheime (sensible Nutzungen).

Ergibt sich dann in diesem Zusammenhang bei einem Vorhaben für einen Immissionspunkt, dass der dabei durch bloße Berechnung erzielte Wert in unmittelbarer Nähe zu dem Wert liegt, der nach (medizinischer) sachverständiger Beurteilung nach Verwirklichung des Vorhabens zusätzliche Schallschutzmaßnahmen auf der Liegenschaft einer betroffenen Partei notwendig machen würde, kann auf Basis eines substantiierten Parteivorbringens auch dieser Punkt einen entscheidenden Immissionspunkt darstellen, an dem eine entsprechende Messung zu erfolgen hat.

Festgehalten wird, dass in der SchIV gemäß § 5 Abs. 4 sowohl (aktive) bahnseitige als auch gemäß § 5 Abs. 5 (passive) objektseitige Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsvorschrift vorgesehen sind.

V.1.2.5.3 Der Sachverständiger für Lärm- und Erschütterungsschutz führt im Zusammenhang mit dem Wirkfaktor Lärm in der Zusammenfassende Bewertung (Seite 61, auszugsweise) Folgendes aus:

Lärmschutz

Die vorgelegten Ausarbeitungen zum Fachgebiet Lärmschutz werden im Fachbeitrag Schall (ONr. 303.1) und den Anhängen (ONr. 303.2 bis 303.30) dargestellt. Die Methodik und Strukturierung des Fachbeitrags entsprechen dem Stand der Technik.

Methodik Erfassung Bestand

Die messtechnischen Untersuchungen der Bestandsimmissionen dienen zur Darstellung und Dokumentation des Bestands und zum Zwecke der Beweissicherung. Die schalltechnischen Messungen wurden an insgesamt 4 Messpositionen entlang des Projektabschnittes an exponierten Punkten über einen Zeitraum von bis zu 24 Stunden durchgeführt. Die Messorte wurden vorab so gewählt, dass der Zweck der messtechnischen Untersuchung nachvollziehbar in optimaler Weise erfüllt werden kann (ONr. 303.1, Abbildung 8).

Methodik Betriebsphase

Im Fachbereich Lärm werden die Schienenverkehrslärmimmissionen der Betrachtungszeiträume Bestand, Nullvariante und Prognose berücksichtigt und beurteilt. Dazu wurde ein dreidimensionales Schallausbreitungsmodell unter Berücksichtigung aller relevanter Einflussparameter erstellt.

Die räumliche Abgrenzung erfolgt entlang des betroffenen Projekts „HL-Strecke Linz Hbf. – Selzthal; Ausbau der Pyhrnbahn, Abschnitt Hinterstoder – Pießling Vorderstoder“ in der Breite parallel zur Trasse unter Sicherstellung, dass alle maßgeblichen und beurteilungsrelevanten Objekte in der Betriebsphase und den unterschiedlichen Bauphasen erfasst werden.

Die zeitliche Abgrenzung der Untersuchung berücksichtigt die Bestandsuntersuchung auf Basis des Zugverkehrsaufkommens des Betriebsprogramm 2018, die Untersuchung der Nullvariante (Unterbleiben des Vorhabens unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens der Prognose bzw. des Prognosebezugsjahrs 2025+), sowie die Untersuchung der Prognose unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens („Betriebsprogramm 2025+“). Die Gültigkeit der Verkehrsprognose 2025+ für den aus schalltechnischer Sicht relevanten Prognosezeitpunkt 2035, ist auf Grundlage einer Beurteilung des Instituts für Höhere Studien gegeben.

Auf Basis der ermittelten Schienenverkehrslärmimmissionen des Bestands wurden die relevanten Grenzwerte der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV an den maßgebenden Immissionsorten im Untersuchungsraum, den Mess- und Rechenpunkten und den Wohnobjekten abgeleitet. Als zusätzliches Beurteilungskriterium über die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV hinaus, werden Beurteilungen zu den mittleren Maximalpegeln der lautesten Zuggattung durchgeführt.

Beurteilung der Schallimmissionen in der Betriebsphase

Für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Betriebsphase wurden die Schienenverkehrslärmimmissionen des Bestandsaufkommens, sowie des Prognoseaufkommens in der Nullvariante und Projektvariante untersucht und beurteilt.

Grundsätzlich wurden die Schallemissionen der Bahnstrecke im Projektbereich berücksichtigt.

Die Grundlage der Beurteilung der Schienenverkehrslärmimmissionen stellt die Aufbereitung einer Emissionserklärung auf Basis der Ausgangsdaten (Zugverkehrsdaten) innerhalb des Untersuchungsraums dar. Die Beurteilung der Schienenverkehrslärmimmissionen beruht auf der rechnerischen Bestimmung der maßgeblichen Grenzwerte der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung SchIV, abgeleitet auf Basis der bahnbedingten Bestandssituation für die maßgeblichen Immissionsorte im Untersuchungsraum.

Die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen werden an Referenzpunkten, an den Gebäudefassaden unter Berücksichtigung der Stockwerkshöhe, sowie anhand von Rasterlärmkarten ermittelt bzw. dargestellt. Die Beurteilung der Schienenverkehrslärmimmissionen erfolgt in der gegenständlichen Untersuchung anhand der Grenzwerte gemäß SchIV und darüber hinaus durch Vorgaben betreffend mittleren Maximalpegel der lautesten Zuggattung.

Die schalltechnischen Untersuchungen dienen als Grundlage für die Beurteilung durch den humanmedizinischen Sachverständigen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele aus dem Schienenverkehrsbetrieb sind aktive (bahnseitige) und zusätzlich passive (objektseitige) Maßnahmen erforderlich. Aus der Beurteilung der mittleren Spitzenpegel der lautesten Zuggattung ergeben sich zusätzliche Objektschutzmaßnahmen.

V.1.2.5.4 Laut Sachverständigem für Lärm- und Erschütterungsschutz (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 65 mit Frage LÄ) wurden im Rahmen der durchgeführten schalltechnischen Beurteilung alle dem Stand der Technik entsprechenden relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien (SchIV, BstLärmIV, ÖAL 3-1) berücksichtigt und angewendet. Die Auswirkungen der Schallimmissionen aus dem Schienenverkehrsbetrieb, sowie die Wahl von geeigneten Schutzmaßnahmen sind in einer nachvollziehbaren und umfassenden Art und Weise dargestellt. Die Beurteilung der Schienenverkehrslärmimmissionen erfolgt in der gegenständlichen Untersuchung anhand der Grenzwerte gemäß SchIV und darüber hinaus durch Vorgaben betreffend mittleren Maximalpegel der lautesten Zuggattung.

Vom Sachverständigen wird angemerkt, dass trotz Errichtung der Lärmschutzwände bei 14 Objekten die Grenzwerte der SchIV nicht eingehalten werden können. Demzufolge werden zur Einhaltung der Grenzwerte entsprechende objektseitige Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz werden in den relevanten Immissionspunkten durch die Wahl von aktiven und passiven Schutzmaßnahmen die Grenzwerte gemäß § 4 SchIV in der Betriebsphase eingehalten (ONr. 303.1).

Wie bereits oben unter Punkt III.1.2.2 angeführt, bestätigt der Sachverständige für Lärmschutz, dass es im Bestand im Untersuchungsraum des gegenständlichen Vorhabens nachts zu Überschreitungen der Grenzwerte der SchIV an 3 Messpunkten kommt. (In der Nullvariante wäre, ohne entsprechende Vorkehrungen des betriebsführenden Eisenbahninfrastrukturunternehmens darüber hinaus mit zusätzlichen Überschreitungen der Grenzwerte der SchIV zu rechnen.)

Der Sachverständige bestätigt auch, dass durch die geplanten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen bei durch das Prognoseaufkommen des gegenständlichen Vorhabens gegebenem Schienenverkehr die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV gegeben ist. Die vorgesehenen und zusätzlich vorgeschriebenen Lärmschutzmaßnahmen dienen dazu, die im Prognosefall auftretenden zusätzlichen Emissionen derart zu reduzieren, um die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV sicherzustellen.

V.1.2.5.5 Vom humanmedizinischen Sachverständigen wird bestätigt, dass eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner bei ausreichend dimensioniertem aktivem und/oder passivem Lärmschutz auszuschließen ist. Dies ist im konkreten Fall sichergestellt, Der Sachverständige verweist auf die im Projekt enthaltenen Maßnahmen und auf die zwingend erforderlichen Maßnahmen, die der schalltechnische Sachverständige formuliert hat und die in den Spruch dieses Bescheides als Nebenbestimmungen übernommen wurden.

V.1.2.5.6 Aus fachlicher Sicht wird vom humanmedizinischen Sachverständigen festgehalten, dass die Immissionsgrenzwerte gemäß SchIV vom jeweiligen Beurteilungspegel L_r vor Realisierung des gegenständlichen Vorhabens abhängen. Liegt eine geringe Vorbelastung vor, sind die Grenzwerte entsprechend zu adaptierend bzw. zu senken.

Überschreitet der ermittelte Beurteilungspegel im Planfall 2025+ den Grenzwert ist passiver Schallschutz erforderlich. Ein Unterschreiten der Grenzwerte der SchIV ist im gegenständlichen Projekt nicht erforderlich bzw. geboten, dies wurde überall dort geprüft, wo aufgrund der Vorgaben der SchIV reduzierte Grenzwerte zu Anwendungen kommen.

Aus Sicht der ho. Behörde sind somit darüber hinaus keine Anhaltspunkte im Sinne der Judikatur des VwGH (vgl. insbesondere VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035; 09.09.2015, 2013/03/0120) zutage getreten, die eine Unterschreitung (Übererfüllung) der Grenzwerte der SchIV nahelegen würden.

Zusammengefasst geht die UVP-Behörde im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Zuge des Verfahrens (insb. in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) davon aus, dass – durch die im Projekt (insbesondere in der UVE) enthaltenen sowie von den Behördensachverständigen vorgeschlagenen zwingend erforderlichen Maßnahmen – Immissionen vermieden werden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen und damit die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c iVm Abs. 2 UVP-G 2000 als erfüllt betrachtet werden kann.

V.1.3 Zu § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000

Gemäß der Genehmigungsvoraussetzung des **§ 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000** sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zu entsorgen.

Der Sachverständige für Abfallwirtschaft führt dazu aus (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 207, Frage GC 4a), dass entsprechend der Einreichunterlagen (insb. ON 312.1 - Geotechnik und Hydrogeologie sowie ON 314.1 – Abfallchemische Bodenbeurteilung) Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß entsorgt werden.

Für die Bauphase bedeutet das, dass die Baustellenabwicklung entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP), der Deponieverordnung (DVO) und der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) erfolgt. Eine Wiederverwertung erfolgt nur von jenen Materialien/Baurestmassen (insb. Aushub und Schotter), welche die rechtlichen Vorgaben erfüllen und zu keiner Verunreinigung des Bodenbestandes führen. Im Zuge des Massenausgleiches innerhalb des Projektgebietes werden die anfallenden und verwertbaren Aushub-/Gleisschottermaterialien umfassend gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung i.d.g.F. bzw. des Bundes-Abfallwirtschaftsplans i.d.g.F. untersucht und gelangen nur jene Materialien zur Wiederverwertung, welche die rechtlichen Vorgaben erfüllen und zu keiner Verunreinigung des Bodenbestandes führen.

Die Begleitung der abfallwirtschaftlichen Prozesse wird von einer noch zu bestellenden örtlichen chemischen Baubegleitung zu überwachen und hinsichtlich der zu manipulierenden Abfall-/Verwertungsströme zu dokumentieren sein. Dazu wurde auch eine zwingende Maßnahme formuliert.

In der Betriebsphase sind durch die ordnungsgemäße Behandlung innerbetrieblicher Abfälle keine auf den Bodenbestand nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für den Zeitraum der Betriebsphase wird die begleitende Kontrolle vom Abfallbeauftragten der Projektbewerberin wahrgenommen. Beim Einsatz von Herbiziden bzw. Pflanzenschutzmittel entlang der Gleistrassen ist trotz des Absorptionsvermögens im Untergrund infolge der biologischen Abbaubarkeit und dem durch UV-Strahlung stark beeinflussten Abbau dieser Stoffe nicht von nachteiligen Auswirkungen auf den abfallchemischen Bodenbestand auszugehen.

Zusammengefasst geht die UVP-Behörde im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen im Zuge des Verfahrens (insb. in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen) davon aus, dass – durch die im Projekt (insbesondere in der UVE) enthaltenen sowie von den Behördensachverständigen vorgeschlagenen zwingend erforderlichen Maßnahmen – Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden

und damit die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 als erfüllt betrachtet werden kann.

V.1.4 Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 (Gesamtbewertung und Interessenabwägung)

Gemäß **§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000** sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Entscheidung zu berücksichtigen und ist mit geeigneten Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß **§ 24f Abs. 4 UVP-G 2000** ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien-gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse, zu jenen gemäß § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 auch Vorhaben des Eisenbahnbaus nach § 23b gehören.

Im gegenständlichen Verfahren erfolgte die Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom Juli 2023, der darin enthaltenen Beantwortung der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen, der ergänzender Auskünfte gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000, der Verhandlungsschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. und 24. Oktober 2023 und der darin ergänzten fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und den Maßnahmenvorschlägen.

Im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau konnte die Einhaltung des § 24f UVP-G 2000 festgestellt werden und kommt die Gesamtbewertung gemäß § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 zum Ergebnis, dass unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen (siehe zu den Projektzielen und den öffentlichen Interessen am Vorhaben unter Punkt IV.3 der Begründung), insbesondere des Umweltschutzes, keine schwerwiegenden Umweltauswirkungen, die durch Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen) nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden könnten, zu erwarten sind, weshalb auch kein Abweisungsgrund vorliegt.

Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass unter der Voraussetzung, dass die im Projekt (in der UVE) enthaltenen und jene von den Sachverständigen zusätzlich für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen umgesetzt werden, die Umweltverträglichkeit des eingereichten Vorhabens vorliegt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in der Fassung nach der mündlichen Verhandlung als Nebenbestimmungen in Spruchpunkt IV. des Bescheides aufgenommen und damit verbindlich vorgeschrieben.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus Sicht der UVP-Behörde keine Gründe, die einer Zulässigkeit der Realisierung und dem Betrieb des Vorhabens entgegenstehen und konnte daher die gegenständliche Genehmigung gemäß UVP-G 2000 erteilt werden.

V.1.5 Zu den Nebenbestimmungen allgemein

V.1.5.1 Die Vorschreibung sämtlicher Nebenbestimmungen erfolgte im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 und somit aufgrund Grundlage des UVP-G 2000 (§ 24f Abs. 3 und 4), des EisbG (§ 19) und nach weiteren mitangewendeten Materiangesetzen (ForstG § 18 und WRG 1959 § 111).

V.1.5.2 Im Allgemeinen ist hervorzuheben, dass Maßnahmen, zu denen bereits das Gesetz unmittelbar verpflichtet, keiner Bescheidaufgabe bedürfen (siehe die Erkenntnisse des VwGH vom 26. März 1980, Zl. 1571/77, VwSlg. 10078 A/1980, und vom 3. Juni 1997, Zl. 97/06/0055). Die bloße Wiederholung von Vorschreibungen (Rechtsfolgen), die bereits durch das Gesetz festgelegt sind, kann nicht als solche Nebenbestimmung angesehen werden.

Nebenbestimmungen müssen möglichst klar bestimmten und nach Materien gegliederten Spruchpunkten zugeordnet werden können. Vorschreibungen haben darüber hinaus eine rechtliche Bedingung oder ein Sollen zum Ausdruck zu bringen. Zu beachten ist dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Es muss nach Zuständigkeitsübergang eindeutig feststellbar sein, welcher Bescheidteil und welche Nebenbestimmungen von welcher Behörde zu vollziehen sind. Die die Bauphase betreffenden Vorschreibungen sind vom Zuständigkeitsübergang nicht betroffen.

V.1.5.3 Im Wesentlichen wurden als Nebenbestimmungen in Spruchpunkt IV. die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen (in der Fassung nach der mündlichen Verhandlung) übernommen.

Die Aufnahme von Auflagenvorschlägen, die bereits im Projekt enthalten bzw. von der Projektwerberin im Zuge der mündlichen Verhandlung zum Projektinhalt erhoben wurden und somit Projektbestandteil sind, ist grundsätzlich ebenfalls entbehrlich. Diese wurden nur im Fall stilistischer Abänderungen aufgenommen.

Hervorzuheben ist, dass die Nebenbestimmungen aus dem Fachbereich Ökologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt) in den Spruchpunkten IV.1.6 und IV.2.5 aufgenommen wurden, soweit diese für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens als unabdingbar angesehen wurden. Diese Nebenbestimmungen aus ökologischer Sicht gelten jeweils nur unter der Bedingung und als anwendbar, als diese nicht durch die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 im Zuge des dort abzuführenden Verfahrens abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Sie schließen somit eine neuerliche bzw. aufgrund der dort anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen präzisierende Vorschreibung durch die zuständigen Behörden im Materieverfahren nach Landesrecht nicht aus.

Festzuhalten ist, dass die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Verhandlungsschrift samt Beilagen Bestandteil des gegenständlichen Bescheides sind. Allfällige dort enthaltene Erläuterungen und Begründungen sind somit insbesondere bei der Auslegung des Spruches heranzuziehen.

V.1.5.4 Nebenbestimmungen können von der Behörde nur dann vorgeschrieben werden, wenn sie sich auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben beziehen. Soweit von den Parteien und Beteiligten und insbesondere den Sachverständigen die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Vorschreibungen, Bedingungen und Auflagen) in den Genehmigungsbescheid gefordert

wurde, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auch der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens klar und eindeutig vorgegeben wird. Soweit Forderungen nicht bereits in die Nebenbestimmungen des Spruches Eingang gefunden haben waren sämtliche Anträge abzuweisen.

V.1.5.5 Aus Sicht der Behörde werden die anzuwendenden Umweltschutzvorschriften eingehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Bescheidvoraussetzungen durch die Projektwerberin einzuhalten sind. Diese stellen neben den in den Spruch des Bescheides übernommenen Vorschreibungen der Sachverständigen vor allem auch sämtliche in der UVE, dem Bauentwurf, der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Verhandlungsschrift und sonstigen Unterlagen enthaltenen Bedingungen hinsichtlich Bau und Betrieb des gegenständlichen Vorhabens dar.

V.1.5.6 Allfällige Empfehlungen der Sachverständigen, die nicht als zwingend erforderlich formuliert wurden sind direkt der Zusammenfassenden Bewertung bzw. der Verhandlungsschrift zu entnehmen.

V.2 Bestimmung des Trassenverlaufs nach dem Hochleistungsstreckengesetz (HIG)

Die maßgeblichen Bestimmungen und Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Hochleistungsstreckengesetz (HIG) 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004 (idgF) lauten folgendermaßen:

Trassengenehmigung

§ 3. (1) *Für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen – wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen – auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, bedarf es einer Trassengenehmigung, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) mit Bescheid zu erteilen hat. Als Ausbaumaßnahmen sind dabei auch Trassenänderungen geringen Umfangs oder die Zulegung eines weiteren Gleises auf einer durchgehenden Länge von höchstens 10 km zu verstehen, wenn in diesen Fällen die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse nicht mehr als 100 m entfernt ist.*

(2) *Sofern für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke oder für eine Begleitmaßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist, bedarf die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer solchen Hochleistungsstrecke ebenfalls einer Trassengenehmigung, die durch Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu erteilen ist.*

(3) *Im Trassengenehmigungsbescheid ist der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.*

(4) *Der Trassengenehmigungsbescheid ist gemeinsam mit den Planunterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, bei dem Amt der Landesregierung*

des örtlich berührten Bundeslandes und bei den örtlich berührten Gemeinden zur Einsicht aufzulegen.

Anhörung im Trassengenehmigungsverfahren

§ 4. (1) Vor Erlassung eines Trassengenehmigungsbescheides sind die Länder, deren örtlicher Wirkungsbereich von dem geplanten Trassenverlauf berührt wird, sowie die in ihrem Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören. Zum Zwecke der Anhörung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vom Eisenbahnunternehmen zu erstellende ausreichende Planunterlagen über den Trassenverlauf zu übermitteln. Bei der Übermittlung sind die Anzuhörenden zur Stellungnahme innerhalb vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegender angemessener Fristen zu ersuchen. Die Länder sind überdies zu ersuchen, zum geplanten Trassenverlauf auch unter den Gesichtspunkten der vom Land zu besorgenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen.

(2) In den Planunterlagen über den Trassenverlauf ist auf die Umweltverträglichkeit des Trassenverlaufes Bedacht zu nehmen und insbesondere auch auszuführen, welche Vorkehrungen vorgesehen sind, damit aus dem Bau und Betrieb von und dem Betrieb auf der geplanten Hochleistungsstrecke zu erwartende und im Verhältnis zur Art der Nutzung des benachbarten Geländes wesentliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

(3) Es sind auch die Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich vom geplanten Trassenverlauf berührt wird, zu hören. Die Ausübung dieses Anhörungsrechtes durch die Gemeinde ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches. Zum Zweck der Anhörung sind den Gemeinden die Planunterlagen über den Trassenverlauf, soweit er den örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde berührt, zu übermitteln.

Rechtswirkungen einer Trassengenehmigung

§ 5. (1) Nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides dürfen auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Bauführungen, Anlagenerrichtungen oder -erweiterungen, die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides begonnen wurden, werden hievon nicht berührt.

(2) Als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 gelten all jene, die nach den Planunterlagen im Bereich des durch den Trassengenehmigungsbescheid festgelegten Geländestreifens liegen.

(3) Ausnahmen von der Rechtswirkung (Abs. 1) eines erlassenen Trassengenehmigungsbescheides sind zulässig, wenn sie den geplanten Trassenverlauf nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Abweichend davon sind Ausnahmen von dem Verbot, die Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufzunehmen, auch dann zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe das öffentliche Interesse nach Vermeidung einer erheblichen Erschwerung oder wesentlichen Verteuerung des geplanten Trassenverlaufes überwiegt.

(4) Ausnahmen nach Abs. 3 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach Anhörung des Eisenbahnunternehmens zuzulassen; die Zulassung von Ausnahmen

durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist jedoch nicht erforderlich, wenn es über die Vornahme der Neu-, Zu- und Umbauten, über die Errichtung oder Änderung von Anlagen, über die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe oder über die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien auf den von der künftigen Hochleistungsstrecken-Trasse betroffenen Grundstücks-teilen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücksteile oder mit denjenigen, die zur Errichtung oder Änderung von Anlagen, zur Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe oder zur Einrichtung oder Erweiterung von Deponien berechtigt sind, zu einer zivilrechtlichen Einigung, die schriftlich festzuhalten ist, gekommen ist.

(5) *Vor Erlassung eines Bescheides, mit dem eine Ausnahme vom Verbot der Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe nicht zugelassen wird, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anzuhören. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist berechtigt, gegen Bescheide, mit denen eine Ausnahme vom Verbot der Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe nicht zugelassen wird, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

(6) *Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Antrag des Eisenbahnunternehmens die Beseitigung eines dem Abs. 1 widersprechenden Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.*

(7) *Nach Ablauf von fünf Jahren nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides haben die betroffenen Liegenschaftseigentümer Anspruch auf Einlösung der bezüglich der Grundstücksteile durch das Eisenbahnunternehmen, sofern eine Ausnahmegewilligung (Abs. 4) verweigert wurde und sofern der Trassengenehmigungsbescheid für den Grundstücksteil noch gilt.*

(8) *Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Antrag des Eisenbahnunternehmens oder von Amts wegen die Rechtswirkungen (Abs. 1) eines Trassengenehmigungsbescheides für unwirksam zu erklären, wenn oder insoweit sie zur Sicherstellung des geplanten Trassenverlaufes nicht mehr notwendig sind.*

V.2.1 Gemäß § 2 Hochleistungsstreckengesetz gelten für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957.

Die obig zitierten – für die Genehmigung maßgeblichen – Bestimmungen des HIG sehen zusammengefasst vor, dass es für die Sicherstellung des Trassenverlaufes (bzw. des für die Trasse vorgesehenen bzw. notwendigen Geländestreifens) für eine Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann (daher iSv neu zu errichten ist), einer Trassengenehmigung der Bundesministerin für (nunmehr) Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bedarf und zwar auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens unter Vorlage von Planunterlagen (Trassenplan). Dies auch im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens.

Gemäß § 3 Abs. 1 HIG hat die Behörde nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen die Ergebnisse der Anhörung (§ 4 leg. cit.) zu entscheiden.

Nach Trassengenehmigung dürfen gemäß § 5 HIG auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) bzw. auf dem festgelegten Geländestreifen in den Planunterlagen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden. Ausnahmen von diesen Rechtswirkungen sind gemäß § 5 Abs. 3 HIG möglich.

V.2.2 Den gesetzlichen Interessensvertretungen, dem Land sowie den Standortgemeinden wurde im Laufe des gegenständlichen Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 HIG eingeräumt (siehe Verfahrensschritte Verfahrenseinleitung, Anhörung gemäß HIG, Auflage- und Einwendungsfrist im Zuge der öffentlichen Auflage im Großverfahren).

V.2.3 Hinsichtlich des Vorliegens der in § 3 Abs. 1 und 3 HIG genannten Genehmigungskriterien erfolgte die Prüfung in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (vgl. Band 1, S. 243 ff) und wurden dazu folgenden Frage gestellt:

1. EB 4b 1 und HL 1 sowie HL4 : Entspricht das Vorhaben den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn und wird auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung Bedacht genommen? [§ 3 Abs. 1HIG]

Wurde auf sonstige öffentliche Interessen bedacht genommen? (Bezug Stellungnahmen zur öffentlichen Auflage)

2. HL 2: Wird durch den dargelegten Trassenstreifen das notwendige Ausmaß. Welches für Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen für den Bau und den Betrieb der Hochleistungsstrecke erforderlich sind, nicht überschritten? [§ 3 Abs. 3 HIG]

3. HL 3: Wird im dargestellten Trassenstreifen die Breite des Geländestreifens für den Bahnkörper von 150 m nicht überschritten? [§ 3 Abs. 3 HIG]

Zu diesen Fragen verweisen die damit zu befassenden Sachverständigen zunächst auf die Unterlagen zur Trassengenehmigung (Einlagen 400.1 / Trassenverlaufsbericht und 400.2 bis 400.5 / Trassenverlaufspläne) und gaben folgende gutachterliche Stellungnahmen ab (hins. Befund und Sachverhalt siehe in Zusammenfassender Bewertung):

Fachgebiet Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht:

Die im Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken erhobene Forderung zur Darstellung des Geländestreifens des Trassenverlaufes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist erfüllt. Die maximale Breite ist in den Planunterlagen ersichtlich und überschreitet die vom oben genannten Gesetz geforderten Randbedingungen nicht. Die Breite des Geländestreifens für den Bahnkörper ist geringer als 150 m und erfüllt aus Sicht des Fachbereiches Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht diesbezüglich die gesetzlichen Vorgaben.

Die maximale Breite ist in den Planunterlagen ersichtlich und überschreitet die vom oben genannten Gesetz geforderten Randbedingungen nicht. Die Breite des Geländestreifens für den Bahnkörper ist geringer als 150 m und erfüllt aus Sicht des Fachbereiches Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht diesbezüglich die gesetzlichen Vorgaben.

Mit Edikt vom 19. April 2023 der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wurde das gegenständliche Bauvorhaben kundgemacht. Die öffentliche Auflage erfolgte ab Mittwoch, den 26.04.2023 bis einschließlich Freitag, den 09.06.2023 bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden.

Etwaige Stellungnahmen werden im Fragenbereich 3 abgehandelt.

Aus Sicht des Fachgebietes Eisenbahnwesen, Eisenbahnbetrieb (einschließlich betrieblicher Belange der Eisenbahnsicherungstechnik) wird das notwendige räumliche Ausmaß, welches für Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen für den Bau und den Betrieb der Hochleistungsstrecke erforderlich sind in Anspruch genommen.

V.2.3 Zusammengefasst geht die ho. Behörde im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Zuge des Verfahrens davon aus, dass das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn entspricht sowie auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) Bedacht genommen wurde und damit die Genehmigungsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 HIG als erfüllt gilt.

V.3 Mitbewendung des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG 1957) einschließlich Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG)

V.3.1 Zum Antrag nach § 31a EisbG und zur Genehmigung nach § 31f EisbG

Die maßgeblichen Bestimmungen und Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Eisenbahngesetz 1957 (EisbG 1957), BGBl. Nr. 60/1957, BGBl. I Nr. 231/2021 (idGF) lauten folgendermaßen (auszugsweise):

Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung

§ 31. Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Antrag

§31a (1) Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizugeben; letztere zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinaus gehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat; werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

...

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 31f. (1) Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht,

2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

(2) Eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für ein Bauvorhaben im Gefährdungsbereich (§ 4 Abs. 6 Z 3 des Bundesstraßengesetzes 1971-BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971) eines Betriebes, in dem die in Anlage 5 GewO 1994 genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer in dieser Anlage gegebenen Menge vorhanden sind (Seveso-Betrieb), darf überdies nur dann erteilt werden, wenn dieser Gefährdungsbereich im Bauentwurf ausgewiesen ist und Vorkehrungen vorgesehen sind, die bewirken, dass bei Realisierung des Bauvorhabens und dessen künftigen Betriebes weder schwere Unfälle (§ 84b Z 12 GewO 1994) beim Seveso-Betrieb bewirkt noch das Risiko oder die Folgen solcher Unfälle vergrößert oder verschlimmert werden können.

(3) Vom Stand der Technik sind beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

V.3.1 Gemäß § 2 Hochleistungsstreckengesetz gelten für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957.

Dem Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31a Eisenbahngesetz ist ein Bauentwurf und ein Gutachten für projektrelevante Fachgebiete beizugeben als Beweis, dass – sofern keine Abweichungen vom Stand der Technik beantragt wurden – das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

V.3.2 Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31f Abs. 1 EISbG ist zusammengefasst zu erteilen, wenn das Bauvorhaben 1. dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht sowie durch dessen Ausführung und Inbetriebnahme 2. der Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der entstehende Nachteil aus der Verletzung von Bund, Ländern und Gemeinden wahrzunehmender Interessen und 3. der Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der einer Partei, die subjektiv öffentliche Rechte eingewendet hat, entsteht.

V.3.1.1 Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes

Gemäß § 5 Abs. 1 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr 2017), BGBl. II Nr. 17/2012 idgF ist bereits im Rahmen von Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1 Eisenbahngesetz die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen bzw. gemäß § 11 Abs. 1 AVO Verkehr 2017 jene im Rahmen eines Genehmigungsantrags nach § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 nachzuweisen.

Bei Berührung von eisenbahnrechtlichen Verwaltungsvorschriften im UVP-Verfahren hat gemäß § 11 Abs. 2 jenes Gutachten die erforderlichen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 leg. cit. zu beinhalten:

1. Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG
2. Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes
3. Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären
4. Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (ASchG) und Durchführungsverordnungen
5. Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung
6. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG

Zu berücksichtigen sind auch die – auf die AVO Verkehr 2017 aufbauenden - relevanten Punkte der Richtlinie R10 des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (Schwerpunktkonzept aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes für Eisenbahnanlagen) herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Gemäß § 93 Abs. 1 Z 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) ist in Genehmigungsverfahren von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz der Arbeitnehmer/innenschutz zu berücksichtigen, sind laut Abs. 2 in diesen Verfahren dem Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen (Beschreibung der Arbeitsstätte, Verzeichnis der Arbeitsmittel, erforderliche Pläne und Skizzen, sonst für die Beurteilung des Projektes erforderliche Unterlagen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) anzuschließen und dürfen die Anlagen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Gemäß § 94 Abs. 1 ASchG sind, soweit nicht § 93 anzuwenden ist, bei sonstigen Genehmigungen und Vorschreibungen (Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw) nach dem Eisenbahngesetz zusammenhängende Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 12 AVO Verkehr 2017 sind auch im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige gemäß § 24h UVP-G 2000, im Rahmen einer Nachkontrolle sowie im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 24h die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) hat das zuständige Arbeitsinspektorat Parteistellung in Verwaltungsverfahren, die den Arbeitnehmerschutz berühren. Im Konkreten Fall ist das zuständige Arbeitsinspektorat gemäß §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 10 iVm § 1 Abs. 1 und 2 Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz (VAIG 1987) das Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI),

welches gemäß § 11 Abs. 1 leg cit in Sachen, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, zu hören ist.

V.3.1.2 Stand der Technik

Gemäß der Genehmigungsvoraussetzung des § 31f Abs. 1 EisbG hat das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn – sofern gemäß Abs. 3 keine Abweichungen beantragt wurden mit Vorkehrungen wie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann – zu entsprechen und hat der Beweis dafür bereits mit Antragstellung im Gutachten gemäß 31a EisbG zu erfolgen.

Gemäß § 9b EisbG stellt den „Stand der Technik“ im Sinne des Eisenbahngesetzes der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist, dar. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

V.3.1.3 Gutachten gemäß § 31a EisbG

Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG als Projektwerberin wurde gemeinsam mit ihrem Antrag das Gutachten gemäß § 31a EisbG der Bahn Consult TEN Bewertungs GmbH, Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien, vom 2. November 2022 eingereicht und wurden darin folgenden Fachgebiete behandelt:& 50 Hz

- Eisenbahnbautechnik
- Eisenbahnbetrieb
- Elektrotechnik Oberleitung & 50Hz
- Leit- und Sicherungstechnik, Telematik
- Konstruktiver Ingenieurbau
- Hochbau
- Lärmschutz
- Erschütterungen & Sekundärschall
- Geotechnik
- Wasserbautechnik
- Straßenverkehrstechnik

Die angegebenen Fachgebiete in diesem Gemeinschaftsgutachten umfassen alle projektrelevanten Aspekte.

Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Das Ergebnis der Begutachtung (siehe S. 3 des § 31a- Gutachtens) lautet folgendermaßen:

Der gegenständliche Bauentwurf „Ausbau der Pyhrnbahn, Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder (KM 67,418 BIS KM 76, entspricht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung

der Sicherheit und Ordnung, des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn, einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmer Innenschutzes.

Im Hinblick auf die Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes wurden insbesondere die Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes entsprechend der AVO-Verkehr unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau begutachtet und deren Einhaltung festgestellt.

Es bestehen gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß

§ 31 EisbG 1957 idgF für das Projekt „Ausbau der Phyrnbahn | Abschnitt Hinterstoder – Pießling-Vorderstoder (KM 67,418 BIS KM 76,530)“ keine Bedenken.

Aus Sicht der UVP-Behörde ist das Gutachten gemäß § 31a EisbG der Bahn Consult TEN Bewertungs GmbH – insbesondere auch nachdem im Verfahren keine Umstände hervorgekommen sind, wegen welchen jenes Gutachten in Zweifel zu ziehen gewesen wäre – als schlüssig, vollständig, nachvollziehbar und als inhaltlich richtig. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn 1. die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes - entsprechend der AVO Verkehr 2017 unter Berücksichtigung des Schwerpunktkonzeptes aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes R 10 für Eisenbahnanlagen – eingehalten werden und 2. das Bauvorhaben dem Stand der Technik entspricht.

V.3.1.4 Berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Sämtliche im Zuge des Verfahrens (bzw. im Rahmen der Anhörung gemäß § 4 HIG) eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden von den UVP-Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung entsprechend behandelt.

Dabei sind seitens der betroffenen Gebietskörperschaften keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Verletzung der von den Gebietskörperschaften wahrzunehmenden Interessen durch das gegenständliche Bauvorhaben behaupten.

V.3.1.5 Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte

Im Zuge mehrerer Verfahrensschritte (insbesondere zusammenhängend mit der öffentlichen Auflage des Antrags und der Projektunterlagen) bzw. während des gesamten UVP-Verfahrens langten Stellungnahmen und Einwendungen bei der UVP-Behörde ein. Auf die fachliche Auseinandersetzung im Zuge der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und in der mündlichen Verhandlung wird hingewiesen.

Einwendungen im Rechtssinne wurde entweder durch Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen bzw. durch bereits im Bauentwurf oder der Umweltverträglichkeitserklärung selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen oder war über jene im Bescheid abzusprechen (siehe Ab- bzw. Zurückweisungen in Spruchpunkt V.).

Hinsichtlich allfällig aufgeworfener Rechtsfragen in Parteien- und Beteiligtenvorbringen wird unter Punkt VII. der Begründung („Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen“) weiter unten verwiesen.

V.3.1.6 Zusammenfassung und Interessenabwägung

Zusammengefasst geht die Eisenbahnbehörde im Hinblick auf das Ermittlungsergebnis (insbesondere das Gutachten gemäß § 31a EisbG) davon aus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht, keine öffentlichen Interessen von Gebietskörperschaften verletzt werden und der Vorteil für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens (siehe zu den Projektzielen und den öffentlichen Interessen am Vorhaben unter Punkt IV.3 der Begründung)) größer ist als der Nachteil, der Parteien die subjektiv öffentliche Rechte eingewendet haben, entsteht und damit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 31f EisbG als erfüllt betrachtet werden kann.

Zudem geht die Eisenbahnbehörde im Hinblick auf das Ermittlungsergebnis davon aus, dass die Inanspruchnahme der Inanspruchnahme aller für die Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens erforderlichen Liegenschaften (ungeachtet der Erlangung des Grundeigentums bzw. der Verfügungsberechtigung) notwendig ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

V.3.2 Unterbrochene Verkehrsanlagen und Wasserläufe

Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau und Betrieb der Eisenbahn gestört oder unbenutzbar werden, sind gemäß § 20 EisbG vorhabensgemäß von der Projektwerberin wiederherzustellen.

Zur Wiederherstellbarkeit unterbrochener Verkehrsverbindungen führt der Sachverständige für Straßenverkehr in der Zusammenfassende Bewertung (Seite 274) in Beantwortung der Frage V4a an, welche Straßen und Wege im Projektbereich queren sowie welche bahnparallele Wirtschaftswege jeweils von den Baumaßnahmen betroffen sind und stellt in seiner gutachterlichen Stellungnahme fest, dass grundsätzlich sämtliche die Bahntrasse querenden Straßenverbindungen wiederhergestellt werden sowie alle vom Neubau der Bahntrassen betroffenen Straßen und Wege durch den Bau von niveaufreien Bahnquerungen und Straßenverlegungen in ihrer Funktion wiederhergestellt werden, damit die Aufschließung der betroffenen Grundstücke gewährleistet ist. Die aus seiner Sicht noch notwendigen Ergänzungen wurden als erforderliche Maßnahmen (Spruchpunkt IV.3 (77-79)) als Nebenbestimmung in den Spruch dieses Bescheides übernommen.

Wasserläufe werden durch das gegenständliche Vorhaben nicht umgelegt oder unterbrochen. (siehe Zusammenfassende Bewertung Seite 347 zu Punkt C2 19)

V.3.3 Bauausführungsfrist

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der der Bau abzuschließen und der Betrieb zu eröffnen ist.

Die Projektwerberin gibt an, dass für das gesamte Vorhaben (für alle 7 Bauabschnitte) insgesamt eine Bauzeit von rund 7 Jahren ermittelt wurde.

Unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin nach derzeitigem Stand dargelegten Planungen für die Bauabwicklung sowie im Hinblick auf Art, Größe und Umfang des gegenständlichen Bauvorhabens und im Einklang mit den weiteren Bauausführungsfristen nach den Materiengesetzen sowie einen allfälligen Puffer für allfällige Beschwerdeverfahren wurde die Bauausführungsfrist daher mit 10 Jahren bis 31. März 2034 festgelegt.

Bemerkt wird, dass die Eisenbahnbehörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären hat, wenn diese Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass diese Frist auf rechtzeitig gestellten Antrag verlängert werden kann. Da es sich aber im UVP-Verfahren um eine Frist nach § 24f Abs 5 UVP-G 2000 (lex specialis) handelt ist es aufgrund auch dieser Bestimmung der Behörde möglich, diese Frist aus wichtigen Gründen zu verlängern, sofern die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt.

V.3.4 Zur eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung und zur Inbetriebnahme nach IOP

Betriebsbewilligung gemäß § 34a EisbG

Die eisenbahnrechtliche (nationale) Betriebsbewilligung im Sinne des § 34a EisbG wurde nicht mitbeantragt und ist diese nicht Verfahrensgegenstand. Diese bleibt somit nach Antrag innerhalb der Bauausführungsfrist unter Vorlage der entsprechenden Prüfbescheinigungen gemäß § 34b EisbG durch das Eisenbahnunternehmen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems (IOP) und Inbetriebnahme des Vorhabens

Die gegenständliche Hochleistungs- und Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke ist Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) und sind für jene demnach auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils, 2. Hauptstück des EisbG (§§ 88 ff.) betreffend Interoperabilität des Eisenbahnsystems anzuwenden.

Die grundlegenden Anforderungen (§ 90 EisbG) sind die Gesamtheit aller Bedingungen, die das Eisenbahnsystem, die Teilsysteme und die Interoperabilitätskomponenten einschließlich der Schnittstellen erfüllen müssen und die im Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797 angeführt sind. Teilsysteme (§ 99 EisbG) haben dabei gemäß § 100 EisbG den jeweils einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (kurz: TSI; § 89 EisbG) zu entsprechen.

Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Interoperabilität wird die Vorhabenerwerberin gemäß § 105 Abs. 1 EisbG bei der Inbetriebnahme des Vorhabens ein Dossier vorzulegen haben das insbesondere die EG-Prüferklärungen gemäß § 102 EisbG zu enthalten hat.

In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmungen des § 104 ff. EisbG idF der Novelle BGBl. I Nr. 143/2020 im 4. Abschnitt betreffend Inbetriebnahme ortsfester technischer Einrichtungen des 2. Hauptstücks des EisbG betreffend Interoperabilität des Eisenbahnsystems hinzuweisen, die das grundsätzliche (zusätzliche) Erfordernis einer Genehmigung zur Inbetriebnahme für die Inbetriebnahme neuer Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „Energie“ und „Infrastruktur“, erneuerter oder aufgerüsteter bestehender Teilsysteme „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“, „Energie“ und „Infrastruktur“ vorsieht.

CSM – Risikobewertung

„Gemeinsame Sicherheitsmethoden“ (CSM; common safety methods) sind die zu entwickelnden Methoden zur Beschreibung der Art und Weise, wie die Sicherheitsniveaus, die Erreichung der Sicherheitsziele und die Einhaltung der anderen Sicherheitsanforderungen beurteilt werden.

Mit der Verordnung Nr. 352/2009/EG der Europäischen Kommission vom 24.04.2009 wurde eine „Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und

des Rates“ im ABl. Nr. L108 vom 29.04.2009 erlassen (CSM-Verordnung). Es folgte die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013, die wiederum durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1136 der Kommission vom 13. Juli 2015 abgeändert wurde (am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft trat).

Die gegenständlich anzuwendende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 in der Fassung Nr. 2015/1136 ist grundsätzlich auf Haupt- und vernetzten Nebenbahnen (direkt) anzuwenden und beinhaltet Vorgaben für ein harmonisiertes Verfahren für die Evaluierung und Bewertung von Risiken in Bezug auf „signifikante“ Änderungen im Eisenbahnsystem, einschließlich der Bewertung der Anwendung des Verfahrens und der Ergebnisse durch eine unabhängige Bewertungsstelle. Diese „signifikanten Änderungen“ betreffen sicherheitsrelevante Änderungen technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art.

Gemäß Art 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 unterbreitet die Bewertungsstelle dem Vorschlagenden den Sicherheitsbewertungsbericht. Der Sicherheitsbewertungsbericht wird von der nationalen Sicherheitsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung von Teilsystemen und Fahrzeugen berücksichtigt.

Im ersten Schritt ist dabei eine Signifikanzprüfung der geplanten Änderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 vorzunehmen.

Der vollständige „Nachweis der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen“ gemäß Anhang I Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 wird erst im Zuge der Inbetriebnahme (Betriebsbewilligung) möglich sein.

Die bei der Betriebsbewilligung vorzulegende letztgültige „unabhängige Bewertung“ gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 wird daher insgesamt den Zeitraum vom Projektbeginn über die Baugenehmigung bis hin zur Betriebsbewilligung zu umfassen haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Österreich gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 die Bewertungsstellen durch die nationale Akkreditierungsstelle anhand der im Anhang II der Verordnung festgelegten Kriterien akkreditiert sein müssen.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Eisenbahnverordnung (EisbVO 2003) ist bei der Planung und Bau von Betriebsanlagen, welche die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs beeinflussen können, der verantwortliche Betriebsleiter anzuhören. Eine Stellungnahme des Betriebsleiters zum gegenständlichen Vorhaben vom 24.08.2022 liegt laut dem Gutachten gemäß § 31a EisbG vor.

Hinsichtlich dem Prozess Gemeinsame Sicherheitsmethoden (CSM) den dem gegenständlichen Bauvorhaben zugrundeliegenden Unterlagen (ON 415.5.1, „Teilbericht Leit- und Sicherheitstechnik“) zu entnehmen, dass die Neuerrichtung und Anpassung von elektronischen Stellwerken sicherheitsrelevante Änderungen darstellen und somit potenzielle Auswirkungen auf die Sicherheit haben. Eine Risikobewertungsverfahren über das gegenständliche Vorhaben wird (bzw. wurde) gemäß EU VO 402/2013 durchgeführt.

V.4 Mit Anwendung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

V.4.1 Allgemeines

Neben der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung waren im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß der Konzentrationsbestimmung des § 24

Abs. 1 UVP-G 2000 auch alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, somit auch jene Bewilligungstatbestände nach dem Wasserrechtsgesetz 1959. Die Konzentrationsbestimmung des § 127 Abs. 1 lit. b WRG 1959 (Mitanwendung bestimmter wasserrechtlicher Tatbestände im rein ebr Verfahren) war daher im gegenständlichen Fall unbeachtlich.

Im Rahmen des gegenständlichen Genehmigungsantrages wurde von der Projektwerberin der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung eingebracht. Die im Vorhaben vorgesehenen wasserrechtlich relevanten Maßnahmen sind dem „Technischen Bericht zur wasserrechtlichen Einreichung“ (ON 490.1.1 – BAS-009-EB-0000WB-01-9501-F00) sowie dem Gutachten gemäß § 31a EisbG zu entnehmen. Sie enthalten Konsensanträge, welche insbesondere die im wasserrechtlichen Verfahren erforderlichen Angaben über Art, Ort und Maß (Konsensmenge) der angestrebten Wasserbenutzung sowie zur vom Dimensionierung der dazu geplanten Wasseranlagen enthalten. Die durch die geplanten wasserbaulichen Anlagen beanspruchten Liegenschaften und bestehenden Wassernutzungsrechte wurden in den Projektunterlagen angegeben.

Beantragt wurden Einleitungen von Oberflächenwässer in Oberflächengewässer, Versickerungen von Oberflächenwässer ins Grundwasser, Gerinnequerungen und andere Anlagen gemäß § 38 WRG (Brücken, Durchlässe sowie in der Bauphase Gerinneverrohrungen) und Hochwasser-schutzanlagen.

Die beantragten Anlagen und Konsense (Wassernutzungen und -einwirkungen) wurden in den Spruch des gegenständlichen Bescheids übernommen.

V.4.2 Anlagen und Konsens (Wassernutzungen und Gewässereinwirkungen)

Die maßgeblichen Bestimmungen und Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018 (idGF) lauten folgendermaßen (auszugsweise):

§ 32. (1) *Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeindegebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

§ 32. (2) *Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere*

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

...

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

...

§ 32. (5) *Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.*

§ 38. (1) *Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g*

Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

§ 40. (1) *Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.*

V.4.2.1 Gemäß § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bewilligungspflichtig sind insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen (Vorfluteinleitung gemäß Abs. 1 lit. a) sowie Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (Grundwasserversickerung gemäß Abs. 1 lit. c). Im Sinne des Abs. 6 sind für die wasserrechtliche Bewilligung von Wassereinwirkungen und der dazu dienenden Anlagen die Bestimmungen über Wasserbenutzungen (insb. Befristung und Konsensmenge) sinngemäß anzuwenden (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON ^{4.00} § 32 Rz 6).

Im gegenständlichen Projekt sind in der Bauphase Wasserhaltungsmaßnahmen (Teich- und Rettenbachquerung) mit Einleitungen in Vorfluter über eine Absetzanlage (erforderlichenfalls auch über eine Neutralisationsanlage) vorgesehen, Ansonsten ist in der Betriebsphase die Einleitung von Niederschlags-/Brückenwässern in Vorfluter sowie die konzentrierte Versickerung von von Bahn- und Straßenwässern vorgesehen. Diese sind als „Einbringungen“ im Sinne des § 32 Abs. 2 lit. a und c WRG 1959 zu qualifizieren und die dazu dienenden Anlagen als Gewässereinwirkungsanlagen. Eine breitflächige Versickerung vorhabensbedingter diffuser Wasser löst hingegen die Bewilligungspflicht des § 32 Abs. 2 lit c WRG 1959 nicht aus.

Zu den – in den Projektunterlagen als „Entwässerungsanlagen“ titulierte – Wasseranlagen für die Entwässerung der Bahntrasse und der Kunstbauten siehe unter Spruchpunkt I.4.3, zur Versickerung anfallender Oberflächenwässer während der Betriebsphase unter Spruchpunkt I.4.5, zur Versickerung und Einleitung von gehaltenen Bauwässern unter Spruchpunkt I.4.6.

Die Bahnwässer der offenen Strecke werden nicht in Vorfluter eingeleitet, sondern versickert, Lediglich die an den Brücken anfallenden Wässer werden eingeleitet (ON 313.01 Oberflächengewässer).

Die geplanten Einleitungen von Straßenwässern in Oberflächengewässern erfolgen nach Vorreinigung über Ölabscheider inklusive Sandfang und technischem Filter, Absperrmöglichkeiten werden vorgesehen.

Die Angaben zu den Wasserbenutzungen in Form von Einleitungen in Oberflächengewässer und über Versickerungen in den Untergrund sind im Technischen Bericht zur Wasserrechtlichen Einreichung ON 490.1.1. (Plannummer BAS009 –EB-01-9501-F00) ersichtlich. In dieser Einlage sind auch die Konsensmengen detailliert nach Ort, Maß und Art der Benutzung, sowie aufgeteilt in Bau- und Betriebsphase tabellarisch zusammengestellt

In der Zusammenfassenden Bewertung (Seite 284) wird festgehalten, dass die vorgeehenen wasserbautechnischen Anlagen und Maßnahmen hinsichtlich Wassernutzung im Zuge von

Versickerungen in den Untergrund sowie Einleitungen in Oberflächengewässer berücksichtigen die Angaben der geltenden normativen Grundlagen und entsprechen dem Stand der Technik.

Für den Fall von Unfällen/Störfällen und unvorhersehbaren Ereignissen werden Absperrmöglichkeiten bei den Einleitungen der Brückenwässer in die Oberflächengewässer vorgesehen. (Präventivmaßnahmen – Zusammenfassende Bewertung S 190)

V.4.2.2 Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Als Hochwasserabflussgebiet gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet.

§ 38 Abs. 1 WRG 1959 macht die Bewilligungspflicht nicht für alle dort genannten Anlagen davon abhängig, dass sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen. In der genannten Bestimmung wird zwischen Brücken, Stegen und Bauten auf der einen und „anderen Anlagen“ auf der anderen Seite unterschieden. Während für letztere eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht (nur) dann besteht, wenn sie innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses liegen, wird für erstere die Bewilligungspflicht allein dadurch ausgelöst, dass es sich um Brücken, Stege und Bauten „an Ufern“ handelt, ohne dass es noch weiterer Feststellungen bedürfte, ob diese Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses gelegen sind (vgl. VwGH 26.06.1996, 96/07/0052, und 8.11.1979, 1713/79). Eine nach § 38 WRG 1959 erteilte Bewilligung vermittelt kein Recht auf Wasserbenutzung (vgl. VwGH 3.10.1957, Slg 4439). Die Bewilligungspflicht des § 38 WRG 1959 ist subsidiär gegenüber jener nach §§ 9, 32 und 41 WRG 1959. Unter die Bewilligungspflicht gemäß § 38 WRG fällt auch die Verrohrung eines Gewässers, sofern diese nicht den Zweck hat als Schutz- und Regulierungswasserbau gemäß § 41 zu dienen (vgl. VwGH 12. 12. 1989, 88/07/0010).

Nach § 1 der – auf § 12b WRG gestützten – Bewilligungsfreistellungs-V für Gewässerquerungen, BGBl II 2005/327, bedürfen bestimmte Gewässerquerungen mit Rohr- und Kabelleitungen keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1.

Im gegenständlichen Projekt sind die Errichtung gemäß § 38 WRG bewilligungspflichtiger Bauten an Ufern sowie Gerinnequerungen wie Brücken, Durchlässe und Unterführungen von Wasserläufen vorgesehen.

Dazu zählt die Errichtung der (Groß-)Brücken über den Krenngraben, den Schalchgraben, den Palmgraben, die Teichl sowie den hinteren Rettenbachgraben (Spruchpunkt I.4.1).

Mit der Errichtung der angeführten Bauten zusammenhängende Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich sind insbesondere der Abbruch der bestehenden Brücken sowie temporäre Anschüttungen, Verrohrungen, Schutzgerüste und Leitelemente (Spruchpunkt 1.4.2).

V.4.2.3 Gemäß § 40 Abs. 1 WRG 1959 ist für die Entwässerungsanlagen eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse, des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist. „Entwässern“ im Sinne des § 40 Abs. 1 WRG bedeutet die künstliche – weil erst durch eine Anlage zu bewirkende – Herabsetzung des Wassergehalts eines wasserreichen Gebiets. Bezeichnend für eine Entwässerungsanlage ist somit ein Eingriff in den bestehenden Feuchtigkeitshaushalt einer Landschaft (vgl. VwGH 14. 3. 1995, 92/07/0162 mH auf VwGH 29. 6. 1970, 1027/68; 24. 10. 2013, 2013/07/0058). Entwässerungsanlagen sind

daher Anlagen, mit denen der Wasserhaushalt im Sinne der Wegleitung von Wasser beeinflusst werden soll, wobei als Vorfluter jenes Gewässer anzusehen ist, welches das abgeleitete Wasser aufnehmen soll.

Im gegenständlichen Projekt sind auch Bauwasserhaltungen enthalten (siehe Spruchpunkt I.4.6), für die nach Vorreinigung über Absetzanlagen (z.B. Container; im Bedarfsfall auch Neutralisation) die Einleitung in Fließgewässer geplant ist. Insoweit diese Bauwasserhaltungen über das reine Trockenhalten von Baugruben (durch Abpumpen des bloß zudringenden Grundwassers) hinaus auch eine Entwässerung im Sinne des § 40 Abs. 1 WRG – also eine auf die Entfeuchtung des Bodens abzielende Grundwasserabsenkung – vorsehen, liegt gemäß dieser Bestimmung eine Bewilligungspflicht vor. Dies ist bei den gegenständlichen Wasserhaltungen nicht vorgesehen.

V.5.3 Prüfung des Vorhabens anhand der sonstigen wasserrechtlichen Prüfinhalte

Die maßgeblichen Bestimmungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018 (idGF) lauten folgendermaßen (auszugsweise):

§ 12. (1) *Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.*

§ 12a. (1) *Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.*

§ 21. (1) *Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.*

§ 104. (1) *Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,*

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;*
- b) ob und inwieweit von dem Vorhaben Auswirkungen, insbesondere erhebliche negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne des Abs. 5 zu erwarten sind;*
- c) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;*
- d) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;*
- e) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;*

f) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;

g) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;

h) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer Vorsorge getroffen ist;

i) ob das Vorhaben mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d), mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, dem Hochwasserrisikomanagementplan, mit einem Regionalprogramm (§ 55g) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;

j) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

§ 104. (5) *Ein Vorhaben mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand ist gegeben, wenn durch das Vorhaben Auswirkungen zu erwarten sind, die den Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG oder der §§ 30a ff und § 104a WRG 1959, den jeweiligen Zustand der Gewässer zu erhalten oder den Zielzustand zu erreichen, entgegenstehen und*

1. bezogen auf eine biologische Qualitätskomponente des ökologischen Zielzustandes eines Oberflächenwasserkörpers (§ 30a) signifikant stärkere Störungen aufweisen oder

2. zu einer in ihrer Intensität vergleichbaren Störung des chemischen Zielzustands eines Wasserkörpers oder des mengenmäßigen Zielzustandes eines Grundwasserkörpers führen.

§ 104a. (1) *Vorhaben, bei denen*

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern

a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder

b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,

2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

§ 104a. (2) *Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass*

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und

2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen

für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

§ 105. (1) *Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:*

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist; n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

§ 105. (2) *Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben gemäß § 105 Abs. 2 WRG erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegendem Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.*

§ 111. (1) *Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.*

§ 111. (2) *Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.*

V.4.3.1 Im gegenständlichen UVP- und mitkonzentrierten Wasserrechtsverfahren wurden die in §§ 12, 104 und 105 WRG 1959 angeführten Sach- bzw. Prüfinhalte berücksichtigt und wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan beigezogen.

Die wasserrechtliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn diese – und sei es auch nur unter Nebenbestimmungen – keine fremde Rechte gemäß § 12 WRG 1959 verletzt, öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt werden und die Anlage dem Stand der Technik (§ 12a Abs. 2 WRG 1959) entspricht.

Nach § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wassernutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Unter öffentlichem Interesse ist das Ergebnis der Gesamtbetrachtung zahlreicher öffentlicher Interessen verschiedener Art, wie sie in § 105 beispielsweise angeführt sind, zu verstehen. Auch gilt der Grundsatz, dass durch die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer fremde Rechte nicht gefährdet werden dürfen (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 12 Rz 1).

Nach der Ermittlung und Bewertung im Einzelfall betroffener öffentlicher Interessen erfolgt eine Prüfung der jeweils in Betracht kommenden Schutzmöglichkeiten in Form von Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Projektmodifikationen. Weitere öffentliche Interessen sind zudem in § 104a Abs. 2 WRG 1959 aufgezählt (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 105 Rz 2 und 3).

Ob die vorgesehenen bewilligungspflichtigen Maßnahmen öffentliche Interessen beeinträchtigen, ist gemäß der Bestimmung des § 105 Abs. 1 WRG 1959 zu beurteilen, welche eine demonstrative Aufzählung solcher Interessen vornimmt. Nach der Ermittlung und Bewertung im Einzelfall betroffener öffentlicher Interessen erfolgt eine Prüfung der jeweils in Betracht kommenden Schutzmöglichkeiten in Form von Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Projektmodifikationen. Bei Vorhaben die dem Verschlechterungsverbot gemäß § 104a Abs. 1 WRG 1959 widersprechen, sind im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 zusätzlich die Bewilligungsvoraussetzungen des § 104a Abs. 2 WRG 1959 zu prüfen (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 §§ 104 und 105).

In konzentrierten Verfahren sind zudem die in § 104 Abs. 1 WRG 1959 demonstrativ angeführten Sach- bzw. Prüfinhalte zu berücksichtigen und unter anderem das wasserwirtschaftliche Planungsorgan beizuziehen. Anlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Verfahrensrechtliche Bestimmungen der vorläufigen Überprüfung im Sinne des § 104 WRG 1959 sind ansonsten im Verfahrensregime von UVP-Verfahren unbeachtlich (vgl. *Oberleitner/Berger*, WRG-ON 1.04 § 104 Rz 3).

Generell wurden zur Zustandsbeurteilung von Wasserkörpern aufgrund der §§ 30a und 30c WRG 1959 mehrere Verordnungen erlassen, welche Umweltziele bzw. Zielzustände für Oberflächen- und Grundwasser enthalten. Diese sind die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG, BGBl. II Nr. 96/2006 mit Änderung BGBl. II Nr. 128/2019 idgF; insbesondere § 6 leg cit), die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2006 mit Änderung BGBl. II Nr. 369/2018 idgF; insb. § 6 leg cit) und die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 mit Änderung BGBl. II Nr. 248/2019 idgF; insb. § 9 leg cit).

Nachdem im gegenständlichen Verfahren geeignete und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die jede mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Verletzung fremder Rechte (vgl. VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132; 29.03.2007, 2006/07/0108) ausschließen und dessen unbehinderte und ungeschmälernte Ausübung verbürgen (vgl. VwGH 11.5.1909, Slg 673378 zu *Mähr WRG*), liegt diesbezüglich kein Bewilligungshindernis vor.

Wie im Technischen Bericht zur wasserrechtlichen Einreichung (ON 490.1.1, BAS009-EB-0000WB-01-9501 F00) dargelegt, wird der Entfall des durch die geplanten Baumaßnahmen direkt berührten Brunnens BR-SP01 durch zivilrechtliche Vereinbarungen (Ablöse, Errichtung von Ersatzbrunnen etc.) abgegolten (siehe auch Punkt III.1.2.2 oben) .

Sollte keine Einigung über die Entschädigung bzw. Wiederherstellung der beeinträchtigten Wasserbenutzung zustande kommen, ist anzumerken, dass die Einräumung von Zwangsrechten, wie jenen nach §§ 60 ff WRG 1959, gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz UVP-G 2000 keinen Gegenstand des UVP-Verfahrens darstellt (vgl. VwGH 16.11.2017, Ra 2017/07/0042 „*Murkraftwerk*“).

V.4.3.2 Die Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer führte (siehe Zusammenfassende Bewertung Seite 157 und Seite 158) betreffend die Einwirkung auf Gewässer Folgendes aus:

Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer sind die vorhabenbezogenen Auswirkungen für die Errichtungs- und Betriebsphase ausreichend dargestellt. Zusätzliche Ergänzungen sind für die Begutachtung nicht erforderlich.

Seitens der Fachgutachterin werden weitere Auflagen vorgeschlagen, die in der Errichtungsphase zur Kontrolle der Bauwässer und zum Erkennen von möglichen nachteiligen Effekten der

Baumaßnahmen dienen, um davon ausgehenden ungünstige Emissionen für die Oberflächengewässer zu vermeiden.

.....

Die die Oberflächengewässer betreffenden Baumaßnahmen und ihre Auswirkungen auf Abflussquerschnitte und Retentionsräume sind im Fachbeitrag Oberflächengewässer, EZ 313.1, und im Technischen Bericht zur Wasserrechtlichen Einreichung, EZ 490.1.1, schlüssig beschrieben. Die Überflutungsflächen sind mit einer 1D Modellierung erhoben worden und die Ergebnisse sind für den Betrieb in den Lageplänen, Längs- und Querschnitten, EZ 490.1.2 bis EZ 490.1.15, sowie für den Bauzustand in den Plänen EZ 490.2.1 bis EZ 490.2.14 ersichtlich.

In diesen Unterlagen werden die Wirkungen infolge Veränderungen des Abflussquerschnittes und Reduktion bzw. Verlust von Retentionsräumen für Bau- und Betriebsphase plausibel dargestellt. Dauerhafte Einengungen des Abflussquerschnittes erfolgen, wie oben angeführt, durch eine Stütze der Teichelbrücke (rechnerisch 1 cm bei MQ bis 22 cm bei HQ100) und im Fall der Rettenbachbrücke durch eine Stütze begrenzt auf den HQ100 Fall mit bis zu 2 cm. Für die anderen Gewässerquerungen ist kein Verlust betreffend Retentionsräumen ausgewiesen worden.

.....

Die zugehörigen Erläuterungen zu den Beeinflussungen der Oberflächengewässer durch eine qualitative Änderung des Wasserhaushaltes sind in der Unterlage Fachbeitrag Oberflächengewässer, EZ 313.1, verständlich dargestellt.

Für die Errichtungsphase kann eine qualitative Beeinflussung durch Einträge im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Diesem Umstand wird jedoch durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Einleitungen in die Oberflächengewässer begegnet, was in der Unterlage EZ 313.1 nachvollziehbar erläutert wird.

Ausgehend von den anfallenden Oberflächenwässern aus den Bahn- und Straßenanlagen in der Betriebsphase wird die mengenmäßige Änderung als lediglich geringfügig erachtet, weshalb auch die zu erwartenden Frachten als nahezu gleichbleibend eingeschätzt werden und eine ungünstige Auswirkung auf die Qualität der Oberflächengewässer als geringfügig nachteilig eingestuft wird.

Für den Fall von Unfällen oder unvorhersehbaren Ereignissen wird ein Alarmplan ausgearbeitet, der den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in die Oberflächengewässer und Versickerungsanlagen begrenzen soll, dies wird seitens des Fachgutachters in die Auflagenliste, vgl. OG 5a, aufgenommen.

.....

Die zugehörigen Erläuterungen zu den Beeinflussungen der Oberflächengewässer durch eine quantitative Änderung des Wasserhaushaltes sind in der Unterlage Fachbeitrag Oberflächengewässer, EZ 313.1, schlüssig und verständlich dargestellt.

Die Einleitmengen infolge temporärer Wasserhaltungsmaßnahmen in der Bauphase werden als gering erachtet. Die Fanggräben der Baustelleneinrichtungsflächen als Schutz vor einer Gefährdung vor Oberflächenabfluss befinden sich an den bekannten Tiefenlinien des Geländes und in unmittelbarer Nähe der Oberflächengewässer, sodass eine direkte Einmündung der umgeleiteten Wässer in diese ermöglicht wird.

Auch in der Betriebsphase sind kaum Veränderungen der Abflussverhältnisse durch Einleitungen zu erwarten, da der Großteil der anfallenden Oberflächenwässer aus Bahn- und Straßenanlagen Versickerungsanlagen zugeführt werden.

Generell wird die quantitative Beeinflussung der Oberflächengewässer durch einzuleitende Wässer als gering nachteilig erachtet. Die abzuführende Menge an Bauwässern stellt eine temporäre Maßnahme bei der Pfeilerherstellung dar und liegt bei max. 10 l/s. Eine maßgebende Änderung der in die Oberflächengewässer einzuleitenden Niederschlagswässer ist in der Betriebsphase demzufolge nicht zu erwarten.

V.4.3.3 Der Sachverständige für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik führte (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 195 ff) Folgendes aus:

Aus Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik sind die Auswirkungen des Vorhabens (im Bau und Betrieb) ausreichend dargestellt.

- Das qualitative Beeinflussungspotential während der Bauphase kann zudem durch organisatorische Maßnahmen im Bauablauf reduziert werden. Demnach sollen qualitative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper durch Baustoffe bzw. Bauhilfsstoffe - soweit bautechnisch umsetzbar - durch eine Vermeidung von Produkten über der Wassergefährdungsklasse WGK 1 weitestgehend hintangehalten werden. Ein Einsatz von Baustoffen bzw. Bauhilfsstoffen, die der Wassergefährdungsklasse WGK 3 zuzuordnen sind, wird generell vermieden.*
- Bei einem unkontrollierten Austreten von wassergefährdenden Baustoffen bzw. Bauhilfsstoffen wird eine Verunreinigung des Grundwasserkörpers mittels geeigneter Sofortmaßnahme (Einsatz von auf der Baustelle vorgehaltenen Ölbindemitteln etc.) unterbunden.*
- Die im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallenden Wässer können eine mögliche Belastung durch Trübungen bzw. durch erhöhte pH-Werte aufweisen. Demzufolge werden die anfallenden Wässer vor deren Einleitung in die Vorflut über Absetzanlagen (z.B. Container) vorge reinigt.*
- Im Bedarfsfall wird auch eine Neutralisationsanlage installiert.*

Die zitierten in Punkt 5.3.1.2 der EZ 312.1 angeführten Hinweise (als Empfehlung) zur Minimierung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser sind in der UVE sinngemäß in den Maßnahmen zum Schutz der Gewässerökologie in der Bauphase (GHG-BA-01, GHG-BA-02, GHG-BA-03, GHG-BA-04) und in der Betriebsphase (GHG-BE-01, GHG-BE-02, GHG-BE-03) enthalten und somit Projektgegenstand.

Als Auflage wird empfohlen, dies baubegleitend durch eine geotechnische Aufsichtsperson zu überprüfen und sicherzustellen zu lassen.

Aus Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik sind die Auswirkungen des Vorhabens (im Bau und Betrieb) in ON 312.1 und 312.32 ausreichend dargestellt. Die Einschätzung des Gefährdungspotentials kann nachvollzogen werden.

Der Sachverständige für Abfallwirtschaft führte (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 198 zur „Beeinflussung des Grundwassers durch qualitative Änderungen des Wasserhaushalts (z.B. Flüssige Emissionen)“) Folgendes aus:

Zusammenfassend ist daher aus dem Fachgebiet Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie festzuhalten, dass die Ausführungen der Projektwerberin nachvollziehbar sind und sich keine Beeinflussung der Bodenwasser- und Grundwasserverhältnisse durch flüssige Emissionen oder andere nachteilige qualitative Veränderungen des Wasserhaushalts ergeben.

Ungeachtet dessen wird für die Bauphase eine zwingende Maßnahme für die qualitative Grundwasser Beweissicherung vorgesehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser wird auch auf die Ausführungen des SV für den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik verwiesen.

V.4.3.4 Die Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer führte (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 157 zur „Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Retentionsraumverlust“) Folgendes aus:

Die die Oberflächengewässer betreffenden Baumaßnahmen und ihre Auswirkungen auf Abflussquerschnitte und Retentionsräume sind im Fachbeitrag Oberflächengewässer, EZ 313.1, und im Technischen Bericht zur Wasserrechtlichen Einreichung, EZ 490.1.1, schlüssig beschrieben. Die Überflutungsflächen sind mit einer 1D Modellierung erhoben worden und die Ergebnisse sind für den Betrieb in den Lageplänen, Längs- und Querschnitten, EZ 490.1.2 bis EZ 490.1.15, sowie für den Bauzustand in den Plänen EZ 490.2.1 bis EZ 490.2.14 ersichtlich.

In diesen Unterlagen werden die Wirkungen infolge Veränderungen des Abflussquerschnittes und Reduktion bzw. Verlust von Retentionsräumen für Bau- und Betriebsphase plausibel dargestellt. Dauerhafte Einengungen des Abflussquerschnittes erfolgen, wie oben angeführt, durch eine Stütze der Teichelbrücke (rechnerisch 1 cm bei MQ bis 22 cm bei HQ100) und im Fall der Rettenbachbrücke durch eine Stütze begrenzt auf den HQ100 Fall mit bis zu 2 cm. Für die anderen Gewässerquerungen ist kein Verlust betreffend Retentionsräumen ausgewiesen worden.

V.4.3.5 Die Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer führte (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 158, „Beeinflussung der Oberflächenwässer durch qualitative Änderungen des Wasserhaushalts (z.B. Flüssige Emissionen)“) Folgendes aus:

Die zugehörigen Erläuterungen zu den Beeinflussungen der Oberflächengewässer durch eine qualitative Änderung des Wasserhaushaltes sind in der Unterlage Fachbeitrag Oberflächengewässer, EZ 313.1, verständlich dargestellt.

Für die Errichtungsphase kann eine qualitative Beeinflussung durch Einträge im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Diesem Umstand wird jedoch durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Einleitungen in die Oberflächengewässer begegnet, was in der Unterlage EZ 313.1 nachvollziehbar erläutert wird.

Ausgehend von den anfallenden Oberflächenwässern aus den Bahn- und Straßenanlagen in der Betriebsphase wird die mengenmäßige Änderung als lediglich geringfügig erachtet, weshalb auch die zu erwartenden Frachten als nahezu gleichbleibend eingeschätzt werden und eine ungünstige Auswirkung auf die Qualität der Oberflächengewässer als geringfügig nachteilig eingestuft wird.

Für den Fall von Unfällen oder unvorhersehbaren Ereignissen wird ein Alarmplan ausgearbeitet, der den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in die Oberflächengewässer und Versickerungsanlagen begrenzen soll, dies wird seitens des Fachgutachters in die Auflagenliste, vgl. OG 5a, aufgenommen.

V.4.3.6 Die Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer führte (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 159 zur „*Beeinflussung der Oberflächenwässer durch quantitative Änderungen des Wasserhaushalts*“) Folgendes aus:

Die zugehörigen Erläuterungen zu den Beeinflussungen der Oberflächengewässer durch eine quantitative Änderung des Wasserhaushaltes sind in der Unterlage Fachbeitrag Oberflächengewässer, EZ 313.1, schlüssig und verständlich dargestellt.

Die Einleitmengen infolge temporärer Wasserhaltungsmaßnahmen in der Bauphase werden als gering erachtet. Die Fanggräben der Baustelleneinrichtungsflächen als Schutz vor einer Gefährdung vor Oberflächenabfluss befinden sich an den bekannten Tiefenlinien des Geländes und in unmittelbarer Nähe der Oberflächengewässer, sodass eine direkte Einmündung der umgeleiteten Wässer in diese ermöglicht wird.

Auch in der Betriebsphase sind kaum Veränderungen der Abflussverhältnisse durch Einleitungen zu erwarten, da der Großteil der anfallenden Oberflächenwässer aus Bahn- und Straßenanlagen Versickerungsanlagen zugeführt werden.

Generell wird die quantitative Beeinflussung der Oberflächengewässer durch einzuleitende Wässer als gering nachteilig erachtet. Die abzuführende Menge an Bauwässern stellt eine temporäre Maßnahme bei der Pfeilerherstellung dar und liegt bei max. 10 l/s. Eine maßgebende Änderung der in die Oberflächengewässer einzuleitenden Niederschlagswässer ist in der Betriebsphase demzufolge nicht zu erwarten.

V.4.3.7 Die Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT) und Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik (HD) (siehe Zusammenfassende Bewertung, „*Stand der Technik*“) kommen zusammengefasst zu dem Schluss, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und in den Einreichunterlagen die zugrunde gelegten Normen, Richtlinien und Regelwerke und weiterführendes Datenmaterial umfassend dargelegt sind (einschließlich der Berücksichtigung der Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und der Qualitätszielverordnungen/QZV Chemie Oberflächengewässer und Ökologie Oberflächengewässer).

V.4.3.8 Hinsichtlich der Fragestellung nach dem UVP-G 2000 zur Vermeidung von Immissionen und einer bleibenden Schädigung des Gewässerzustands gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000, wird auf die obigen Ausführungen unter Punkt I.V.2 der Begründung verwiesen.

V.4.3.9 Die Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer führt aus, dass das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.

V.4.3.10 Die Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer führt (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 399, Frage W4.2 d zur „*schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer*“) aus, dass alle Maßnahmen, die zu

Beeinflussungen des Laufs, der Höhe, des Gefälles oder der Ufer der natürlichen Gewässer führen nach Fertigstellung der Arbeiten rückgebaut und die ursprünglichen Verhältnisse nach den technischen Möglichkeiten wiederhergestellt werden.

V.4.3.11 Die Sachverständigen für Gewässerökologie (GW) führt (siehe Zusammenfassende Bewertung, Seite 788 ff, Frage W4.2 zu „wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer“ [§ 105 Abs. 1 lit. m WRG]) auszugsweise Folgendes aus:

Teichl:

Ad Hydrochemie: Unter Einhaltung der vorhabensimmanenten und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen ist weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase mit einer vorhabensbedingten Verschlechterung zu rechnen.

Ad Strukturökologie / Hydromorphologie: Der in der Betriebsphase im Uferbereich der Teichl verbleibende Brückenpfeiler stellt eine nur lokale Veränderung dar, die keine Verschlechterung des hydromorphologischen Zustandes des Wasserkörpers 401960045 zur Folge hat. In der Bau-phase kommt es jedoch neben der Flächeninanspruchnahme durch den Damm und die Pfeilerbaustelle zu einer Beeinträchtigung der Durchgängigkeit (temporäre Verrohrung) für einen Zeitraum von bis zu 4 Monaten. Zudem erfolgt die Sprengung der Bestandsbrücke deren Teile auch in die Teichl fallen werden. Für die Entfernung der Brückenreste aus dem Gewässerbett werden weitere vier Wochen veranschlagt. Da sich der ggst. Wasserkörper gemäß NGP 2021 insgesamt in einem guten ökologischen Zustand befindet, bedeutet eine (temporäre) Verschlechterung der Hydromorphologie allein keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes. Die Berücksichtigung der Hydromorphologie erfolgt unterstützend zu den biologischen Qualitätselementen.

Ad Makrozoobenthos: während der Bauphase ist mit einer kleinräumigen Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme (Damm, Pfeiler) und die Räumungsarbeiten nach Sprengung der Bestandsbrücke zu rechnen. Bezogen auf den Wasserkörper 401960045 der Teichl kommt es jedoch nicht zu einer erheblichen Verschlechterung hinsichtlich der Qualitätskomponente Makrozoobenthos. In der Betriebsphase ist nicht mit einer vorhabensbedingten Verschlechterung zu rechnen.

Ad Phytobenthos: während der Bauphase ist mit einer kleinräumigen Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme (Damm, Pfeiler) und die Räumungsarbeiten nach Sprengung der Bestandsbrücke zu rechnen. Bezogen auf den Wasserkörper 401960045 der Teichl kommt es jedoch nicht zu einer erheblichen Verschlechterung hinsichtlich der Qualitätskomponente Phytobenthos. In der Betriebsphase ist nicht mit einer vorhabensbedingten Verschlechterung zu rechnen.

Ad Fischökologie: Die Einstufung in Zustandsklasse 4 beruht auf dem aktiven Biomasse-Kriterium. Der Fischindex Austria indiziert einen sehr guten Zustand an der Grenze zum guten Zustand (FIA = 1,49). Insbesondere der intakte Populationsaufbau der Bachforelle ist hervorzuheben. Die gegenüber dem Erwartungswert zu geringe Fischbiomasse und der grenzwertige FIA weisen allerdings auf die besondere Sensibilität der Fischfauna hinsichtlich zusätzlicher Belastungen hin. Insbesondere Eingriffe während der Laichzeit der Bachforelle sind in diesem Zusammenhang als kritisch anzusehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es aufgrund der mehrmonatigen Bautätigkeit und der Beeinträchtigung des Gewässerkontinuums in der Teichl nicht nur zu kurzfristigen Störungen, sondern auch temporär zu einer Verschlechterung des fischökologischen Zustandes kommt.

Dies wäre durch eine Beschränkung der Bauzeit (inklusive Sprengung, Räumungs- und Rückbau-maßnahmen) in der Teichl außerhalb der Laichzeit der Bachforelle zu vermeiden.

Hinterer Rettenbach:

Ad Hydrochemie: Unter Einhaltung der vorhabensimmanenten und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen ist weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase mit einer vorhabensbedingten Verschlechterung zu rechnen.

Ad Strukturökologie / Hydromorphologie: Der geplante Brückenpfeiler liegt außerhalb des Normalabflussbereiches (> der HQ1-Anschlaglinie), die Bauarbeiten sind landseitig geplant. Es erfolgt lokal ein Eingriff in das bestehende Ufergehölz, eine Verschlechterung des hydromorphologischen Zustandes des Wasserkörpers 401960057 ist daraus nicht ableitbar.

Ad Makrozoobenthos: Unter Einhaltung der vorhabensimmanenten und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen ist weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase mit einer vorhabensbedingten Verschlechterung zu rechnen.

Ad Phytobenthos: Unter Einhaltung der vorhabensimmanenten und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen ist weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase mit einer vorhabensbedingten Verschlechterung zu rechnen.

Ad Fischökologie: Die Einstufung in Zustandsklasse 4 beruht auf dem aktiven Biomasse-Kriterium. Der Fischindex Austria indiziert einen sehr guten Zustand. In der Betriebsphase kommt es zu keinerlei Beeinträchtigungen der Fischfauna. Während der Errichtung des Brückenpfeilers im HQ30-Abflussraum können kurzfristige Störungen durch Trübeeinträge aus der Bauwasserhaltung vorkommen. Eine Verschlechterung des fischökologischen Zustandes des Hinteren Rettenbaches ist jedoch vorbehaltlich der Umsetzung der vorhabensimmanenten und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zum Gewässerschutz nicht zu befürchten.

Palmgraben:

Aufgrund des Trockenfallens des Palmgrabens über längere Zeiträume sind weder der Stoffhaushalt noch die biologischen Komponenten des ökologischen Zustandes von Auswirkungen betroffen.

Ad Strukturökologie / Hydromorphologie: Aufgrund von Verbauungen im Bereich der bestehenden Bahnquerung liegt bereits im Ist-Zustand eine Abweichung vom Referenzzustand vor. Während der Bauphase wird auf 40 m eine Polsterschüttung eingebracht. Die Baudauer inklusive Sprengung der Bestandsbrücke und Räumungsphase beträgt 3 Monate. Dies hat jedoch, da hydromorphologisch kein sehr guter Zustand vorliegt, keine negative Auswirkung auf den ökologischen Zustand insgesamt. Nach vollständigem Rückbau der temporären Verrohrung und Überschüttung sind in der Betriebsphase keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schalchgraben:

Ad Hydrochemie: Unter Einhaltung der vorhabensimmanenten und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen ist weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase mit einer vorhabensbedingten Verschlechterung zu rechnen.

Ad Strukturökologie / Hydromorphologie: Die Einstufung im Fachbereich basiert auf einem künstlichen Absturz von 0,5 m Höhe flussab der bestehenden Querung. Im Bereich der geplanten Querung ist der Schalchgraben morphologisch naturnahe ausgestattet.

Der Befund wird hinsichtlich der Hydromorphologie anlässlich eines Lokalaugenscheins durch den Sachverständigen am 25.6.2023 wie folgt ergänzt:

In der Bauphase erfolgt im Bereich der bestehenden und der geplanten Querung auf 85 m eine Verrohrung durch Überschüttung mit Mauldurchlass (4 m Breite, 3 m Höhe). Die Baudauer wird mit 30 Monaten veranschlagt (Einlage 201_HiPi_UVE_F01, Tabelle 80). Nach vollständigem Rückbau der temporären Verrohrung und Überschüttung sind in der Betriebsphase keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Schalchgraben befindet sich im Unterlauf insgesamt nicht in einem sehr guten Zustand. Daher bedeutet eine (temporäre) Verschlechterung der Hydromorphologie noch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes insgesamt. Die Berücksichtigung der Hydromorphologie erfolgt unterstützend zu den biologischen Qualitätselementen.

Ad Makrozoobenthos: Im Bereich der Verrohrung geht während der Bauphase Lebensraum verloren, dafür wird der bachabliegende Gewässerlauf vor den Auswirkungen der Bautätigkeit geschützt. Wegen der Kleinräumigkeit der Beeinträchtigung wird nicht von einer Verschlechterung des Zustandes des Makrozoobenthos im Unterlauf des Schalchgrabens ausgegangen. In der Betriebsphase ist eine Verschlechterung nicht zu befürchten.

Ad Phytobenthos: Im Bereich der Verrohrung geht während der Bauphase Lebensraum verloren, dafür wird der bachabliegende Gewässerlauf vor den Auswirkungen der Bautätigkeit geschützt. Wegen der Kleinräumigkeit der Beeinträchtigung wird nicht von einer Verschlechterung des Zustandes des Phytobenthos im Unterlauf des Schalchgrabens ausgegangen. In der Betriebsphase ist eine Verschlechterung nicht zu befürchten.

Ad Fischökologie: Die in den Einreichunterlagen angeführte Bewertung „schlechter Zustand“ ist auf die geringe Fischbiomasse im Schalchgraben zurückzuführen. Im Fachbericht Gewässerökologie wird dies jedoch relativiert: „Allgemein ist der Bach aufgrund seiner zeitweisen geringen Schüttung im Grenzbereich des Fischlebensraums zu verorten. Das Qualitätselement Fischfauna besitzt daher eine begrenzte Aussagekraft und ist zwingend auf seine Plausibilität zu prüfen.“

Dementsprechend ist auch der Populationsaufbau der Bachforelle durch ein fast vollständiges Fehlen adulter Tiere charakterisiert. Der Schalchgraben ist somit als Laich- und Juvenilenhabitat der Bachforellen der Teichl anzusprechen. Eine eigenständige Population liegt nicht vor. Die Fische stellen somit nicht das zustandsbestimmende Qualitätselement im Schalchgraben dar. Vielmehr ist insgesamt auf Basis der makrozoobenthischen Indikation von einem guten ökologischen Zustand des Unterlaufs des Schalchgrabens auszugehen.

In der Bauphase wird durch die Verrohrung die Durchwanderbarkeit eingeschränkt, dafür wird der bachabliegende Gewässerlauf vor den Auswirkungen der Bautätigkeit geschützt.

Die fehlende Verfügbarkeit der Laichhabitate zwischen Verrohrung und der Migrationsbarriere auf Höhe der B138 betrifft die Bachforellenpopulation des Wasserkörpers 409930029 der Teichl, in den der Schalchgraben mündet. Im Hinblick auf die Habitatverfügbarkeit im hydromorphologisch naturnahen Wasserkörper insgesamt ist jedoch nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung im Sinne einer Verschlechterung des fischökologischen Zustandes der Teichl auszugehen.

In der Betriebsphase ist die fischökologische Funktion des Schalchgrabens gegenüber dem Ist-Zustand unverändert.

Krenngraben:

Aufgrund des Trockenfallens des Krenngrabens über längere Zeiträume sind weder der Stoffhaushalt noch die biologischen Komponenten des ökologischen Zustandes von Auswirkungen betroffen.

Ad Strukturökologie / Hydromorphologie: Aufgrund von Verbauungen im Bereich der bestehenden Bahnquerung liegt bereits im Ist-Zustand eine Abweichung vom Referenzzustand vor. Während der Bauphase (37 Monate + Räumungsphase) wird der zwischen der bestehenden und der

neuen Brücken gelegene Gewässerabschnitt (115 m) des Krenngrabens vorübergehend verrohrt. Dies hat jedoch, da hydromorphologisch kein sehr guter Zustand vorliegt, keine negative Auswirkung auf den ökologischen Zustand insgesamt. Nach vollständigem Rückbau der temporären Verrohrung und Überschüttung sind in der Betriebsphase keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

V.4.3.12 Die Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT), Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik (HD) sowie Gewässerökologie (GW) kommen zur Frage, ob das Vorhaben mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan, einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung, einem Sanierungsprogramm, dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, dem Hochwasserrisikomanagementplan, einem Regionalprogramm oder mit sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht, zusammengefasst zu dem Schluss, dass das Bauvorhaben den wasserwirtschaftlichen Planungen nicht widerspricht.

V.4.3.13 Die Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer führte in der Zusammenfassende Bewertung (siehe Seite 171) Folgendes aus:

Die Planungen zur Fassung und Ableitung der anfallenden Bauwässer und der Oberflächenwässer in der Betriebsphase, sowie die weitere Verbringung dieser in das jeweilige Gewässer bzw. die Versickerung in den Untergrund oder Ableitung der Brücken- bzw. Straßenwässer in die Oberflächengewässer sind unter Berücksichtigung der geltenden Normen, Regelwerke und Richtlinien vorgenommen worden.

Schmutzwässer aus Sanitäreinrichtungen fallen im gegenständlichen Projekt nicht an.

Aus Sicht des Fachgebietes erfolgt die Beseitigung der prognostizierten Abwässer nach dem Stand der Technik.

V.5.3.17 Die Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT), Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik (HD), Gewässerökologie (GW) kommen in der Zusammenfassenden Bewertungen (siehe Seite 403, Frage W4.6 zu [Verschlechterungsverbot gemäß § 104a WRG]) zum Schluss, dass – unter Berücksichtigung der umfangreiche Vorkehrungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Beweissicherungen und Nachsorgemaßnahmen – durch das Vorhaben mit keiner Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist.

V.3.4 Zusammenfassung

Sämtliche als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheids übernommen und verbindlich vorgeschrieben. Zur Überwachung der Einhaltung sowohl der projektierten als auch der bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen wird entsprechend den Bescheidauflagen eine wasserbautechnische Bauaufsicht bestellt werden. Die im Bescheidspruch vorgeschriebene Bauvollendungsfrist gemäß § 112 WRG 1959 ist nach dem von der Antragstellerin vorgesehenen Bauzeitplan bemessen.

Zu den bezughabenden Trassenentwässerungsanlagen wird darauf hingewiesen, dass diese entweder Eisenbahnanlagen oder Teile von Eisenbahnanlagen bzw. Zugehör zu Eisenbahnanlagen darstellen und somit auch unter Berücksichtigung der mitanzuwendenden materiellen Genehmigungsbestimmungen des EisbG genehmigt werden. Hinsichtlich allenfalls durch die im Vorhaben enthaltenen wasserbautechnischen Maßnahmen verletzter subjektiv-öffentliche Rechte wird auf das Überwiegen des öffentlichen Interesses gemäß § 31f EisbG verwiesen.

Zusammengefasst geht die ho. Behörde im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und des wasserrechtlichen Ermittlungsverfahrens davon aus, dass – insbesondere durch die Feststellung, dass der Stand der Technik (§ 12a WRG) eingehalten wird und keine öffentlichen Interessen gemäß §§ 105 und 104 WRG verletzt werden – das Bauvorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht und unter Berücksichtigung der Maßnahmen die beantragten wasserbautechnischen Maßnahmen genehmigt werden können.

V.5 Mit Anwendung des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975)

Die maßgeblichen Bestimmungen und Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 56/2016 (idgF), lauten folgendermaßen (auszugsweise):

„Rodung

§ 17. (1) *Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

(2) *Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.*

(3) *Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.*

(4) *Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

(5) *Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

.....

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) *Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach*

1. *ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*
2. *die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder*
3. *Maßnahmen vorzuschreiben, die*
 - a. *zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder*

- b. zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinnvoller Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

.....

Rodungsverfahren

§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.

.....

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.“

Zur Antragslegitimation für die Rodung und Vorlage von Antragsunterlagen

Der ÖBB-Infrastruktur AG stellte einen Antrag auf Rodung und legte den Einreichunterlagen den Bericht „Rodung“ (ON 491.1, Plannummer BAS009-EB-0000FW-00-9601-F00) und den Lageplan Rodung (ON 491.2, Plannummer BAS009-EB-0000FW-00-9601-F00) bei.

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt.

Gemäß § 31 Abs. 1 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992 idF BGBl. I Nr. 231/2021, ist Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG insbesondere die eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, in dem eine bedarfsgerechte und sichere Schieneninfrastruktur (einschließlich Hochleistungsstrecken) geplant, gebaut, instandgehalten (d. i. Wartung, Inspektion, Entstörung, Instandsetzung und Reinvestition), bereitgestellt und betrieben wird; weiters können auch Verschubleistungen erbracht werden.

Die ÖBB-Infrastruktur AG verfolgt somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Eisenbahnverkehrs und ist daher antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

Zum öffentlichen Interesse an der Walderhaltung im Allgemeinen

Nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Als Ausnahme zum Rodungsverbot des Abs. 1 kann eine Rodungsbewilligung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 leg. cit.) und für den Fall, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald besteht, der Rodungsantrag im öffentlichen Interesse gelegen ist, das heißt wenn ein (festgestelltes) öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen das (forstgesetzlich verankerte) öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 leg. cit.). Gemäß Abs. 4 kann ein öffentliches Interesse des Abs. 3 unter anderem im öffentlichen Straßenverkehr begründet sein.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Der Waldentwicklungsplan kann aber wegen seines groben Rasters bloß einen – wenn auch wichtigen – Anhaltspunkt für die Bewertung des Einzelfalles im Gutachten liefern; er ist eine Planungsgrundlage. Von einem besonderen öffentlichem Interesse an der Walderhaltung ist auch dann auszugehen, wenn der Verlust der Wirkungen des zu rodenden Waldes so hoch eingestuft wird, dass Ausgleichsmaßnahmen unbedingt erforderlich erscheinen (vgl. Brauwenz/Kind/Reindl, ForstG³ (2005) Anm. 4 zu § 17).

Im Waldentwicklungsplan (WEP) wird unter anderem die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in den jeweiligen Funktionsflächen ausgewiesen:

Schutzwirkung: Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, Erhaltung der Bodenkraft gegen Erosion (1. Wertziffer)

Wohlfahrtswirkung: Einfluss des Waldes auf die Umwelt (Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) (2. Wertziffer)

Erholungswirkung: Wirkung des Waldes als Erholungsraum (3. Wertziffer).

Die Leitfunktion ist in der Regel die Nutzwirkung des Waldes, außer in jenen Fällen, wo überwirtschaftliche Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 belegt sind. Bei Ausweisung mehrerer überwirtschaftlicher Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 gilt hinsichtlich der Leitfunktion die Reihenfolge Schutzfunktion > Wohlfahrtsfunktion > Erholungsfunktion.

Forsttechnisches Gutachten (vom 3.Juli 2023)

Der behördlich bestellte Sachverständige für Forsttechnik, Waldökologie und Wildökologie sowie Boden und Agrarwesen hat ein forsttechnisches Gutachten (vom 2.4.2023) erstellt, welches in die Zusammenfassende Bewertung vom 03.07.2023 eingeflossen ist. Darin behandelt der Sachverständige folgende Kapitel in seinem Befund:

2.1 Befund

2.1.1 Waldfeststellung

2.1.2 Beschreibung der Rodungsflächen

2.1.3 Rodungsausmaß/Rodungsbilanz

2.1.4 Beschreibung der künftigen Rodungsflächen

2.1.5 Waldausstattung in den Standortgemeinden

2.1.6 Waldfunktionen im Waldentwicklungsplan (WEP)

2.2 Gutachten

Im Anschluss erfolgt ab Seite 13 das forstfachliche Gutachten:

2.2.1 Nachweis des Öffentlichen Interesse und Rodungszweck

Die Bedeutung der Strecke Linz Hbf – Selzthal liegt im Personenfern- und Personennahverkehr sowie im regionalen und internationalen Güterverkehr. Insbesondere der Güterverkehr wird gemäß den aktuellen Prognosen in den nächsten 10.20 Jahren deutlich ansteigen.

*Für den Zielzustand der Strecke Linz-Selzthal wurde aufgrund der erwarteten Steigerungen im Verkehrsaufkommen seitens der **ÖBB ein Konzept** erstellt, das einen selektiven zweigleisigen Ausbau dieser Strecke beinhaltet:*

Das künftige Betriebssystem ermöglicht im Endausbau eine Kapazitätserhöhung und einen Fahrplan, in welchem sich die personenbefördernden Züge und vor allem nachts die Güterzüge jeweils in den zweigleisigen Abschnitten ohne Halt „fliegend“ kreuzen können. Dieses Betriebssystem ist energiesparend, umweltschonend und fahrzeitverkürzend.

Durch die Linienverbesserungen, bzw. die daraus resultierenden Fahrzeitverkürzungen wird ein Beitrag zur erforderlichen Verringerung der Kantenzzeit zwischen Linz und Selzthal erbracht.

Der Abschnitt „Hinterstoder-Pießling – Vorderstoder“ ist in diesem Konzept zweigleisig hinterlegt und daher entsprechend auszubauen. Die Linienverbesserungen werden Fahrgeschwindigkeiten von 160 km/h ermöglichen (zum Vergleich: Bestand 70 – 100 km/h).

Des Weiteren bestehen 4 große Brückenbauwerke, die in den nächsten Jahren zur Erneuerung anstehen. Besonders dringlich ist die Erneuerung der Großen Teichlbrücke (km 73,862), die derzeit abseits der zielorientiert vorgeschlagenen Linienführung liegt und daher in neuer Lage errichtet werden muss.

2.2.2 Rodungsbegründung

Aus streckenplanerischer Sicht ist die Beanspruchung der gegenständlichen Waldflächen im hier vorgelegten Ausmaß unbedingt notwendig, um den erforderlichen Streckenausbau „Hinterstoder-Pießling-Vorderstoder“ durchzuführen. Die ggst. Linienführung wurde in einem entsprechenden Trassenauswahlverfahren als die naturschutzfachlich, ökologisch und bahnbetrieblich günstigste erkannt.

Die vorliegende Nivellette und Linienführung, die Ausbildung der Brücken-, Damm- und Einschnittsbauwerke sowie die Anordnung und Ausführung der notwendigen Straßenquerungen ist notwendig, um die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen der Eisenbahnplanung in Verbindung mit den Bedürfnissen des Verkehrswesens, Hochwasserschutzes, dem Schutz diverser Schutzgüter der Fachbereiche Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie allgemein ökologischer und wildökologischer Bedürfnisse erfüllen zu können. Neben diesen Gesichtspunkten werden auch das Orts- und Landschaftsbild sowie die Anforderungen der Raumplanung berücksichtigt.

Es erfolgte bereits im Rahmen der Trassenprojektierung eine weitgehende Minimierung der von der Rodung betroffenen Waldflächen, weswegen ein weiteres Ausweichen einzelner Streckenteile auf „Nichtwaldflächen“ aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen und trotz Alternativenstudium nicht weiter möglich ist.

Gemäß Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) § 17 Abs. 1 ist "... die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) [...] verboten". Dennoch „kann die zuständige Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt“ (§ 17 Abs. 3 FG 1975 idGF). Als eines der öffentlichen Interessen zählt § 17 Abs. 4 ForstG demonstrativ unter anderem auch den Eisenbahnverkehr auf.

„Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.“ (§ 18 Abs. 1 FG 1975 idGF).

Insbesondere sind Schutzmaßnahmen für umliegende Wälder sowie Ersatzleistungen durch Ersatzaufforstungen oder Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes vorzusehen (§ 18 Abs. 3 FG 1975 idGF). Befristete Rodungsflächen sind ausdrücklich zu erklären und nach Ablauf einer festgesetzten Frist wieder zu bewalden (§ 18 Abs. 4 FG 1975 idGF).

2.2.3 Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung wird im Bericht Nr.201 Umweltverträglichkeitserklärung vom 10.10.2020 ausführlich behandelt und 4 (realistische) Varianten abgebildet. Auch das Unterbleiben des Vorhabens (Null-Variante) wurde dabei geprüft.

Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass der Rodungszweck ausschließlich im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Projektvorhabens dient.

2.2.4 Deckungsschutz

Die an die Rodungsflächen angrenzenden Waldanrainer innerhalb einer Entfernung von 40m (Deckungsschutz gem. §14 (2) FG 1975 idGF) wurden in den Einreichunterlagen kenntlich gemacht und - wie behördlich auch vorgesehen – aufgelistet (vgl. Kap. 6.5. in Einlage 491.1). Es sind dies:

KG St. Pangraz (49409)

Bernegger GmbH., Molln Grst. 170/1

Dr. Gottfried Falkensammer, Wels Grst. 116/5

Dominik Löschenkohl, St. Pangraz Gst. 104/4, 104/2

ÖBF AG Grst. 537/1

Gertrude Schmied-Braunreiter, Pfarrkirchen Grst. 584/13

Willibald Lichtenwöhrer, St. Pangraz Grst. 574/4

Josef Bankler, St. Pangraz Grst. 590/12, 621/10, 621/3 und 590/10

½ Ernst+Walpurga Bankler Grst. 656

½ Andreas+Tanja Hackl Grst. 657

Herwig Trinkl, St. Pangraz Grst. 393/4, 393/2, 393/8, 393/1, 536/8

KG Rading (49406)

Hubert Josef Schmeißl, Roßleithen Grst. 131/1

Erich Franz Hopf, Roßleithen Grst. 119/1

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass bis auf die oben genannten Ausnahmen die Liste der Waldanrainer auch den von den Rodungen betroffenen Waldeigentümern entspricht.

Durch die Vornahme der geplanten Rodungen sind keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Waldungen gegeben.

2.2.5 Gemeindegutnutzungs- und Einforstungsrechte

Dem Rodungsantrag liegen in der Einlage 491.1 (Rodungsverzeichnis, Eigentümer und Anrainer) entsprechende Grundbuchsauszüge bei, deren Abfrage zum Zeitpunkt der Einreichung gesetzeskonform nicht älter als 3 Monate betrug. Es erfolgte eine Überprüfung der C-Blätter, wobei keine Gemeindegutnutzungs- und/oder Einforstungsrechte bei den Betroffenen festgestellt werden konnten.

2.2.6 Wiederaufforstungs- und Ersatzaufforstungsflächen

a) Wiederaufforstungsflächen

Das Wesen der befristeten Rodungsflächen ist, dass mit Ende der Befristung die Waldfläche wieder aufgeforstet wird, an der gleichen Stelle und deckungsgleich. Die Wiederaufforstungsflächen sind in der Einlage 491.2 Lageplan Rodungen dargestellt.

b) Ersatzaufforstungsflächen und Strukturverbesserung

Da die Waldausstattung in den Standortgemeinden hoch ist und mit Verweis auf den WEP überwiegend Wälder mit prioritärer Nutzfunktion betroffen sind, ist aus forstfachlicher Sicht zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes die Vornahme einer flächenmäßig lediglich 50% größeren Ersatzaufforstung notwendig: Es wird als ein Ausgleichsverhältnis von 1:1,5 behördenseits gefordert, wobei Bestandesumwandlungen einzurechnen sind.

Es sind dies jene Maßnahmen, die zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes mittelfristig eine Wiedererlangung der Waldfunktionen im räumlichen Umfeld erforderlich macht.

Ersatzgeldleistungen scheiden in einem UVP-Verfahren aus und sind gegenständlich keine geeignete Kompensation.

Die Rodungsfläche unterliegt dem besonderen Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 2 FG 1975 idGF. Unabhängig von einer Rodungsbewilligung hat die Konsenswerberin im Kapitel 6 (Einlage 1/00, S. 23ff) – neben ohnehin verpflichtenden Wiederaufforstungen – Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1: 1,5 angeboten, wie im Rahmen der UVP-Grundsatzgenehmigung forstfachlich ausgeführt wurde. werden seitens der Konsenswerberin für die dauernden Rodungen Ausgleichsflächen im Verhältnis **1:1,5** angeboten, was mit Hinweis auf das sehr hohe Bewaldungsprozent in den Standortgemeinden in Ordnung geht.

Es ergibt sich somit: Dauernde Rodungen 23.681 m²

Ersatzaufforstungsflächen 28.131 m²

Strukturverbesserungsmaßnahmen 7.128 m²

GESAMT 35.359 m² (= 3,54 ha)

Die Flächensicherung befindet sich derzeit in der Verhandlungsphase. Üblich sind in diesem Fall die Flächen als „Poolflächen im Projekt“ ausgewiesen.

Folgende Grundstücke sollen für die Ersatzaufforstungsflächen gesichert werden:

KG St.Pangraz (49409): EA-Konzept

EA 1 Grst. 802/2, 106/2, 802/2 C

EA 2 Grst. 106/2, 802/2 A

EA 3 Grst. 802/2 A

EA 4 Grst. 584/6, 544/1, 543/1, 584/7, 771/7 A, B, C

EA 5 Grst. 802/2 A

EA 6 Grst. 802/2 C

EA 7 Grst. 621/10 B

EA 8 Grst. 621/10, 794/2, 621/3, 620/3 C

EA 9 Grst. 802/2 A St. Pankraz-Teil

Strukturfläche 1 Grst. 802/2

KG Rading (49406): EA-Konzept

EA 9 Grst. 812, 824/1 A Rading-Teil

EA 10 Grst. 824/1 C

EA 11 Grst. 190/4, 188/2 B

EA 12 Grst. 191, 192/2, 775/3, 824/1 B

EA 13 Grst. 144/2, 143/3, 775/3, 131/3, 114/2, 824/1 B

EA 14 Grst. 144/2, 143/3, 131/3, 114/2, 824/1 B

EA 15 Grst. 824/1 C

Strukturfläche 2 Grst. 824/1

Die Flächen wurden besichtigt und sind für eine Ersatzaufforstung geeignet, resp. handelt es sich nicht um ökologisch wertvolle Flächen, bzw. es handelt sich auch um Nicht-Wald-Flächen.

Es sind auch in sonstigem räumlichen Zusammenhang EA-Flächen möglich, falls diese nicht erworben werden können.

2.2.7 Ersatzaufforstungskonzept

In den Unterlagen 491.1 wurde seitens der Konsenswerberin im Kapitel 6.6.2 bereits ein Ersatzaufforstungskonzept vorgelegt. Das Konzept erfolgte in Anlehnung an die bei der Rodungsausweisung festgestellten Waldtypen, die sich auch in der Ersatzaufforstung wiederfinden sollen, bzw. die PNWG berücksichtigen.

Je nach Aufforstungsstandort kommen in Abhängigkeit vom künftigen Waldstandort verschiedene Artengarnituren zum Einsatz:

- Artengarnitur A – Ahorn-Eschen*-Edellaubwälder
- Artengarnitur B – Kalkbuchenwälder
- Artengarnitur C – Baumhecken, Strauchhecken und Vorwald

*) Hinweis: Völlig richtig, wurde die Esche bei der Garnitur A aufgrund des Eschensterbens nicht verwendet. Die Baum-artenmischungen sind nachvollziehbar und praxisnah.

Waldstrukturverbesserungsmaßnahmen: Es sind alle waldbaulichen Maßnahmen aus forstfachlicher Sicht in Ordnung und anzuwenden, die eine Verbesserung der Artengarnitur mit sich bringen. Den Maßnahmen fehlt noch die Bestimmtheit, weil die Grundstücke noch nicht vorhanden sind. Daher:

Nach Vorliegen der Grundstückssicherung, jedoch vor Rodungsbeginn ist für die Strukturmaßnahmen der Behörde ein **Bestandesumwandlungskonzept** vorzulegen und genehmigen zu lassen.

2.2.8 Conclusio und Auflagen

Aus forstfachlicher Sicht sind die vorgelegten Rodungsunterlagen vollständig, nachvollziehbar, in sich schlüssig. Entscheidend sind der Rodungszweck und die Rodungsbegründung im Zusammenhang mit dem geführten Nachweis des öffentlichen Interesses.

Der Befund des Gefertigten nASV Forstsachverständigen ergab, dass das öffentliche Interesse an der Rodung gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Aus forstfachlicher Sicht kann daher der Rodung zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

Auflagen und Bedingungen

Auflage 1

Für die Erfüllung der Auflagen ist von der Konsenswerberin eine Forstfachliche Bauaufsicht zu bestellen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Rodungen und in Weiterfolge für die forstfachliche Begleitung der Wiederaufforstungen, Ersatzaufforstungen und Strukturmaßnahmen im Wald.

Die forstliche Bauaufsicht muss hinsichtlich der Ausbildung dem §105 (1) lit1. Forstassistent oder lit3. Forstwirt oder lit4. Förster sein und 5 Jahre Berufserfahrung nachweisen.

Die Forstliche Bauaufsicht berichtet der Forstbehörde mit einem jährlichen Bericht per 31.1. des Folgejahres; Beginn der Berichtlegung: Ab Rodungsbeginn; Ende der Berichtlegung: mit Sicherung der Forstkulturen

Auflage 2

Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck, nämlich der Errichtung und des Betriebes der Eisenbahnanlage Linz-Selzthal, Abschnitt „Hinterstoder-Pießling-Vorderstoder“ km 67.418 bis km 76.530 gebunden.

Die Rodungsbewilligung wird im Ausmaß von 23.681 m² unbefristet und im Ausmaß von 82.368 m² befristet bis zum 31.12.2033 erteilt.

Mit den Fällungsarbeiten auf den Rodeflächen darf erst begonnen werden, wenn für die Grundstücke, die für die Ersatzaufforstungsflächen und für die Strukturverbesserungsflächen im Gutachten unter Kap. 2.2.6 aufgelistet (oder gleichwertige Ersatzgrundstücke in den Standortgemeinden St. Pankraz u. Rading) eine Zustimmung für die Aufforstung vorliegt, oder das/die Grundstück(e) nachweislich in das Eigentum der Konsenswerberin übergegangen ist/sind. Es reicht der Nachweis der Grundstückübereinkommen (Sicherung der Ersatzflächen)

Auflage 3

Die Rodungsflächen sind vor Rodungsbeginn durch ein Vermessungsbüro deutlich zu kennzeichnen und auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Die beanspruchten Rodungsflächen sind im Lageplan Rodung (Einlage: 491.2 vom 6.3.2023) im M 1: 2.000 dargestellt, flächenmäßig abgebildet und integrierender Bestandteil des Rodungsbescheides.

Auflage 4

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.12.2033 erfüllt ist.

Auflage 5

Die zuständige Forstbehörde und zuständige Bezirksforstinspektion (BFI) ist spätestens 14 Tage vor Rodungsbeginn über die Fällungsarbeiten schriftlich (fax, email) zu informieren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind die Nachweise über die Sicherung der Ersatzaufforstungsflächen und Strukturverbesserungsflächen vorzulegen. Ein Rodungsbeginn vor Nachweiserfüllung ist nicht erlaubt.

Auflage 6

Die Fällungsarbeiten dürfen nur in der saftlosen Zeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Das Holz ist mit Verweis auf Kalamitätsgefahr danach umgehend binnen 1 Monat abzufahren, bzw. zu verwerten.

Auflage 7

Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Rodungsflächen im Wald angelegt werden.

Auflage 8

Das forstliche Wegenetz ist während der Bauphase aufrecht zu erhalten, so dass die forstliche Bewirtschaftung möglich ist. Mit Baustellenende ist das Forstwegenetz wiederherzustellen.

Auflage 9

Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigem Material, das Deponieren von Aushub- und Baumaterial sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen verboten.

Auflage 10

Zum Ausgleich des Waldflächenverlustes und zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes sind auf Kosten der Genehmigungswerberin die im Kapitel 2.2.6 dieses Gutachtens angeführten Nichtwaldflächen im Ausmaß von

a) mindestens 28.131 m² aufzuforsten und

b) die Strukturmaßnahmen im Ausmaß von 7.128 m² umzusetzen.

Vor Beginn der Rodungen ist neben dem Nachweis der Sicherungen für die Flächen der Behörde auch ein Strukturverbesserungskonzept vorzulegen.

Als Sicherungsnachweis für die Ersatzaufforstungsflächen ist vor Begründung der Ersatzaufforstung (für den speziellen Fall OÖ.) vorzulegen:

- Genaue Auflistung der endgültigen EA-Flächen/Grundstücke (Neuaufforstungen) mit den Vereinbarungen/Zustimmungen der Grundeigentümer

- Gesamtübersicht der EA-Flächen (Ersatzaufforstungsplan)

Lageplan der einzelnen EA-Flächen (EA1 bis EA 15) „Verpflockungsplan“ unter Einhaltung der Bestimmungen des OÖ. Alm- u. Kulturflächenschutzgesetzes (Abstandsregelungen in OÖ). Strauchreihen mit forstl. Bestockung werden angerechnet, wenn es sich um Sträucher der im Anhang 1 des FG 1975 idgF genannten Arten handelt. Ein Krautsaum ist forstlich nicht anrechenbar.

- Nichtuntersagung der Gemeinden für die Ersatzaufforstungsflächen

Auflage 11

Die Kulturbegründung ist spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Eisenbahnanlage (gegenständlicher Antragsabschnitt) abzuschließen.

Der Behörde ist die Fertigstellung der Kulturbegründung zu melden. Ein Kurzbericht mit Photodokumentation ist beizulegen.

Die Genehmigungswerberin hat für die Kulturpflege, Wildschutz bis zur Sicherung der Kultur Sorge zu tragen.

Die Kulturen sind bis zur Sicherung der Kultur Schalenwild- und Niederwildsicher zu schützen (Zaun oder Einzelschutz), regelmäßig auszumähen, gegebenenfalls auch zu bewässern (gießen).

Auflage 12

Die befristeten Rodungen im Ausmaß von 82.368 m² sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten sinngemäß (analog Auflage 11) wieder aufzuforsten und bis zur Sicherung der Kultur ebenfalls wildsicher zu schützen und auszumähen.

Die Pflege darf nur mechanisch erfolgen, es dürfen keine chemischen Spritzmittel für die Aufforstungsflächen verwendet werden.

Auflage 13

Die Bescheidauflagen sind den bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die zuletzt zitierten Bedingungen und Auflagen des Forsttechnischen Gutachtens wurden mit diesem Bescheid teilweise sprachlich adaptiert als Nebenbestimmungen (Spruchpunkt I.5.2 forstfachliche Nebenbestimmungen) verbindlich vorgeschrieben.

Verwiesen wird seitens der ho. Behörde auch auf die Ausführungen des Sachverständigen für Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie sowie Agrarwesen und Boden in der Zusammenfassenden Bewertung (siehe dort Seite 150 ff).

Zusammenfassung und Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975

Zusammengefasst geht die ho. Behörde aufgrund des Ermittlungsergebnisses (insbesondere des forsttechnischen Gutachtens und der sonstigen schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen für Forstwesen, Waldökologie und Wildökologie), davon aus, dass

das öffentliche Interesse am Rodungszweck (siehe dazu die obigen Ausführungen des Sachverständigen sowie zu den Projektzielen und den öffentlichen Interessen am Vorhaben unter Punkt IV.3 der Begründung)) angesichts der vorgeschriebenen Ersatzaufforstungen und Waldverbesserungsmaßnahmen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung (Waldfunktionen, Waldausstattung) überwiegt und damit die Genehmigungsvoraussetzung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 als erfüllt gilt.

VI. Auseinandersetzung mit den den Stellungnahmen und Einwendungen sowie den in den Stellungnahmen und Einwendungen aufgeworfenen Rechtsfragen und Fragen mit Rechtsbezug

Auf die während des Verfahrens eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen (siehe jene aufgelistet unter Punkt I.4 und I.9 der Begründung) wurde in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Fragenbereich 4) und in der mündlichen Verhandlung (siehe hierzu in der Verhandlungsschrift) fachlich von den jeweiligen Sachverständigen beantwortet.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Verhandlungsschrift wurden unter Spruchpunkt III. zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

Generell waren durch die während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen waren aus Sicht der Sachverständigen keine weiteren Maßnahmen (für die Umweltverträglichkeit und die Einhaltung der weiteren Genehmigungsbestimmungen) erforderlich als jene im Maßnahmenkatalog aufgeführten von den Sachverständigen zusätzlich geforderten Maßnahmen (siehe Seite 163 der Zusammenfassenden Bewertung – Fragenbereich 4). Vereinzelt Maßnahmen wurden in der mündlichen Verhandlung ergänzt oder präzisiert (siehe hierzu in der Verhandlungsschrift). Soweit weitere Forderungen im Verfahren nicht bereits in die Nebenbestimmungen des Spruches Eingang gefunden haben, waren sämtliche Anträge abzuweisen (siehe hierzu unter Spruchpunkt V.).

Im Anschluss folgt eine Auseinandersetzung mit den im Verfahren aufgekommenen Rechtsfragen.

VI.1 Zur Parteistellung im Allgemeinen

Gemäß § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben in den Genehmigungsverfahren nach § 24f Abs. 6 UVP-G 2000 die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (Nachbarn) Parteistellung.

Gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 haben Parteistellung im UVP-Verfahren:

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*

4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs. 12.*

Zur Abgrenzung des Parteienkreises im gegenständlichen Verfahren: Wie bereits unter Punkt II.2. der Begründung ausgeführt, haben Beteiligte (darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000) entsprechend den Großverfahrensbestimmungen des § 44b Abs. 1 AVG iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 im gegenständlichen Verfahren ihre Parteistellung verloren, sofern sie nicht rechtzeitig innerhalb der mit Edikt kundgemachten Auflage- und Einwendungsfrist von 23. November 2022 bis einschließlich 11. Jänner 2023 bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben. Siehe hierzu zu den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen unter Punkt I.5. der Begründung. Es wird ungeachtet dessen darauf hingewiesen, dass die erst im Zuge der mündlichen Verhandlung (und damit verspätet) eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen von weiteren – nicht in Punkt I.5. der Begründung angeführten – Grundeigentümern und Nachbarn in der mündlichen Verhandlung mitbehandelt wurden (siehe Verhandlungsschrift an unterschiedlichen Stellen).

Gemäß § 24f Abs. 13 UVP-2000 gilt der gegenständliche Bescheid zwei Wochen nach Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des BMK auch gegenüber Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a UVP-G 2000 bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben.

VI.2 Allgemeine Themenbereiche

VI.2.1 Einwendungen im Verwaltungsverfahren

Mit der gegenständlichen Bewilligung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten gegen die Bewilligung gerichtete Einwendungen gemäß § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt. Darüber hinaus wird auf Spruchpunkt V. verwiesen.

Nach herrschender Lehre und Judikatur ist unter dem Begriff „Einwendung“ die Behauptung einer Partei zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projekts in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt zu sein (VwGH 2. 7. 1998, 98/07/0042; 18. 9. 2002, 2001/07/0149; 27. 11. 2003, 2002/06/0084; Hengstschläger 2 Rz 329; Pallitsch, Präklusion 14f; Thienel 3 155; Wiederin, Neuregelung 32). Nur eine Einwendung in diesem Sinn (VwGH 18. 11. 2003, 2001/05/0341), also eine zulässige Einwendung, sichert gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung im weiteren Verfahren. Einwendungen einer Partei müssen konkretisieren, welcher Art das verletzte Recht ist. Eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich. Die Legitimation zur Erhebung von Einwendungen hängt auch nicht davon ab, ob das betreffende Recht tatsächlich beeinträchtigt wird, sondern von der Möglichkeit einer solchen Rechtsverletzung. Ob die Behauptung zutrifft, ist in der Sache zu entscheiden.

Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f). So sind als nicht die Parteistellung währende Einwendungen daher jene Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag allgemeiner Protest oder unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur

unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung, Aufforderung an die Behörde bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen) einverstanden zu sein. Keine tauglichen Einwendungen stellen bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen, allgemein gehaltene Aufzählung von potentiellen Beeinträchtigungsmöglichkeiten durch das Vorhaben, die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen sowie Befürchtungen bzw. Vermutungen, der Genehmigungsinhaber werde den Umfang der ihm erteilten Genehmigung überschreiten.

Die Parteistellung im UVP-Verfahren ist in § 19 UVP-G 2000 geregelt und ergibt sich daraus, welche subjektiven Rechte eingewendet werden können:

- Der Umweltschutzanwalt ist gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.
- Gemeinden (Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können) sind gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, geltend zu machen.
- Bürgerinitiativen sind gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 als Partei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend zu machen.
- Umweltorganisationen sind gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G 2000 als Partei berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben haben.
- Der Standortanwalt hat gemäß § 19 Abs. 12 UVP-G 2000 in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen.
- Nachbarn können unter anderem subjektive Rechte gemäß § 24f Abs 1 lit a und c UVP-G 2000 geltend machen bzw. einwenden, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben haben (siehe oben zu Punkt VII.1. der Begründung).

VI.2.2 Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32) und waren diese auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (siehe Spruchpunkt V.).

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können. Hinsichtlich sämtlich vorgebrachten, projektändernden Planungs- und Verbesserungsvorschläge wäre aber zu beachten, dass der Genehmigungsgegenstand durch den Antrag der Projektwerberin definiert wird. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung verwiesen, so wie auch zur die diese betreffende Legitimation von Einwendungen auf Punkt VII.3.16 der Begründung.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst werden, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später

doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

VI.2.3 Grundeinlöse, Enteignung und sonstige Zwangsrechte

Fragen der Grundeinlöse sowie der Einräumung von Zwangsrechten (Enteignung, sonstige Zwangsrechte wie Duldungen, etc.) sind gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 grundsätzlich nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens und bleibt die Voraussetzung des Erwerbes der betroffenen bzw. erforderlichen Grundstücke oder anderer entsprechender Verfügungsberechtigungen von der gegenständlichen Genehmigung unberührt (siehe Spruchpunkt I.1.2).

Ungeachtet dessen geht die gegenständliche Trassengenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 HIG mit der Rechtsfolge einher, dass auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücks-teilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden dürfen. Hieraus kann ein Entschädigungsanspruch nicht abgeleitet werden.

Der gegenständlichen Genehmigung liegt gemäß § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG iVm §§ 18b und 31f EisbG iVm Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) auch die Feststellung zu Grunde, dass das öffentliche Interesse am Bauvorhaben die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Dazu zählt auch die Feststellung, dass die Inanspruchnahme aller für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke notwendig ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Sofern zum Erwerb von Grundstücken oder sonstigen Verfügungsberechtigungen keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Konsenswerberin als Eisenbahnunternehmen demnach die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) zu beantragen.

VI.2.4 Schienenlärm, Betriebsprogramm und Baulärm

Gemäß § 24f Abs. 2 letzter Satz UVP-G 2000 ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach bestehenden, besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Soweit dahingehend der Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) im gegenständlichen Verfahren hinterfragt wurde, wird auf das Erkenntnis des BVwG W248 2249759-1/106E und W248 2249888-1/92E des Verfahrens „Viergleisiger Ausbau der Westbahn im Abschnitt Linz Marchtrenk“ vom 19.06.2023 verwiesen und diesbezüglich auch auf die Ausführungen dazu unter Punkt V.1.2. der Begründung zu § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 „Zur Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV)“.

Zum Betriebsprogramm ist anzumerken, dass dieses den Betrieb als „Programm“ bzw. „Prognose“ insoweit beschreibt, als dies insbesondere für die Verkehrseinschätzung erforderlich ist. So erfolgt die Dimensionierung der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsschutzkriterien für Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall auf Basis der dem Projekt zugrundeliegenden Ausgangsdaten zum Verkehrsaufkommen.

Das vorgelegte Bau- und Betriebsprogramm und die darin enthaltenen Zugzahlen selbst sind somit kein Bestandteil der Genehmigung, wogegen die im Projekt festgelegten (bzw. allenfalls im Bescheid vorgeschriebenen) konkreten Immissionsschutzgrenzwerte einen Bestandteil der Genehmigung gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 darstellen.

Somit hat die Projektwerberin unbeschadet des tatsächlichen gefahrenen Betriebsprogramms, die im Projekt und im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegten Immissionschutzgrenzwerte jedenfalls einzuhalten. Mögliche künftige Kapazitätsausweitungen nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Vorhabens, mit denen die der gegenständlichen Genehmigung zugrundeliegenden Emissions- und Immissionsgrenzwerte überschritten werden, lösen im künftigen Betrieb gemäß § 19 EibG eine rechtliche Verpflichtung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens aus, entsprechende zusätzliche Vorkehrungen zu ergreifen.

Die Beurteilung von Lärmimmissionen in der Bauphase (Baulärm) unterliegt nicht der SchIV 1993, nachdem sich dessen Anwendungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 SchIV 1993 idGF auf Schallimmissionen aufgrund des Schienenverkehrs (Zugverkehrs) beschränkt (VwGH vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160). Die Beurteilung der Zumutbarkeit der aus dem Baulärm resultierenden Immissionen hat grundsätzlich anhand des Maßstabs des § 77 Abs. 2 iVm § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 zu erfolgen (VwGH vom 18.01.2017, Zl. 2014/03/0035) und wird dazu die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV) herangezogen, welche auch Regelungen für den Baulärm enthält.

VI.2.5 Alternativen und Trassenvarianten

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 sind bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines anderen Eingriffs in Privatrechte vorgesehen ist (insbesondere Trassenvorhaben), die Vor- und Nachteile geprüfter Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. Da in dieser Bestimmung die Prüfung von Standort- oder Trassenvarianten in Zusammenhang mit Enteignungen ausdrücklich genannt ist, ist in diesem Zusammenhang von einer Prüfpflicht der Projektwerberin und entsprechenden Angaben in der UVE auszugehen (vgl. das UVP Rundschreiben 2015 des BMLFUW, S. 17f, und die Bescheide des Umweltsenates vom 8.3.2007, GZ. BMVIT-820.378/0023-IV/IVVS4/2017 147 Zl. US 9A/2005/10-115 „Stmk-Bgld 380kv-Leitung II“, und vom 12.11.2007, Zl. US 3B/2006/16-114 „Mellach-Weitendorf“). Auch bei der Alternativenprüfung nach § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 hat sich die UVP auf die von der Projektwerberin selbst geprüften Standort- und Trassenvarianten zu beschränken, sodass es ihr überlassen ist, welche Alternativen sie in Erwägung zieht (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 7 zu § 1). Aus § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 kann keine Verpflichtung der Projektwerberin abgeleitet werden, die umweltverträglichste Variante auszuwählen (vgl. VfSlg Nr. 18890). Demnach gibt es auch keine Verpflichtung der Projektwerberin, jene Trasse auszuwählen, die am wenigsten stark in Eigentumsrechte eingreift. Dem eingereichten Projekt sind Untersuchungen zu Trassenvarianten vorausgegangen, die in den Einlagen 500.1, 501.1 bis 501.13, 502.1 bis 502.6, 503.1 bis 503.3 sowie 504.1 bis 504.2 der UVE beschrieben sind. Auf Basis der fachlichen Abwägung und der durchgeführten Nutzwertanalyse und Kosten-Wirksamkeitsanalyse sowie weiterer entscheidungsrelevanter Aspekte wurde von der Antragstellerin die nunmehr verfahrensgegenständliche Variante den anderen Varianten vorgezogen bzw. diese wegen nicht-Erüllung der Projektziele ausgeschlossen. Wie der Zusammenfassenden Bewertung (Punkt 3.3 „Vor- und Nachteile geprüfter Trassenvarianten“ Seiten 42 - 53) entnommen werden kann, hat die Projektwerberin den Themenbereich „Alternative und Trassenvarianten, Nullvariante“ (letzteres ist der Zusammenfassenden Bewertung Punkt 3.4 „Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens“, Seiten 52 – 59) in ausreichender Bearbeitungstiefe behandelt. Die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen wurden ausreichend dargelegt und fachlich schlüssig begründet. Im Zuge der Projektentwicklung wurden somit verschiedene Alternativen und Varianten untersucht und bewertet und schlussendlich wurde jene Trassenvariante ausgewählt, die die Zielsetzungen des Projektes am

besten umsetzt. Die geprüften Varianten und die Auswahlkriterien wurden von der Projektwerberin plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Die Projektwerberin ist daher ihrer Verpflichtung aus § 1 Abs 1 Z4 UVP-G 2000 zur Prüfung von Trassenvarianten in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Zuge des UVP-Verfahrens gemäß § 1 Abs 3 UVP-G 2000 nur die von der Projektwerberin geprüften Alternativen bzw. gemäß § 1 Abs 4 UVP-G 2000 nur die von der Projektwerberin geprüften Standort- und Trassenvarianten zu behandeln sind.

Wie oben schon ausgeführt, ist zu beachten, dass aufgrund der Bestimmungen des UVP-G 2000 grundsätzlich nicht die umweltverträglichste Variante umgesetzt werden muss sondern eine umweltverträgliche Variante, die deshalb in einzelnen Fachbereichen nicht die besten Benotungen aufweisen muss.

VI.2.6 Zum nachfolgenden teilkonzentrierten Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 bei der Landesregierung (insbesondere Naturschutz)

Festzuhalten ist, dass insbesondere das naturschutzrechtliche Verfahren nicht Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungs- und des teilkonzentrierten Verfahren bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist, sondern dieses im Zuge eines nachfolgenden teilkonzentrierten Verfahrens gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 von der jeweiligen Landesregierung durchzuführen ist und in dem die Ergebnisse des gegenständlichen Verfahrens (insb. Umweltverträglichkeitsprüfung und Trassengenehmigung) zu berücksichtigen sind.

Fragen des Artenschutzes waren dabei grundsätzlich auch im Zuge des gegenständlichen UVP-Verfahrens hinsichtlich dem Aspekt der Umweltverträglichkeit zu beurteilen. Da durch das gegenständliche Vorhaben kein Schutzgebiet berührt wird und nach den Projektunterlagen und der Aussage des ökologischen Sachverständigen auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vorliegt, war hinsichtlich der Trassenwahl keine Alternativenprüfung durchzuführen.

Wie schon zu den Nebenbestimmungen aus dem Fachbereich Ökologie unter Spruchpunkt IV.1.6 (Maßnahmen in Bau- und Betriebsphase) und IV.2.5 (Begleitende Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen) klargestellt, erfolgt die Vorschreibung dieser Nebenbestimmungen jeweils nur unter der Bedingung und sind jene nur dann anwendbar, als diese nicht durch die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 im Zuge des dortig abzuführenden Verfahrens abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

VI.3 Zu den einzelnen Vorbringen im Verfahren

A1 – Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz vom 28.04.2023

Die Oberösterreichische Landesregierung ist UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G und somit auch mitwirkende Behörde im Verfahren. Das schreiben umfasst nur organisatorische und verfahrenstechnische Hinweise.

A2 - Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems vom 01.12.2022

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf ist als außerhalb des UVP-Verfahrens für Landesmaterien (insbesondere Naturschutz) zuständige Behörde auch mitwirkende Behörde gemäß § 2 UVP-G 2000. Es wurde die naturschutzfachliche Stellungnahme der Amtssachverständigen vom 08.07.2020, welche bereits im Vorverfahren vorgelegt wurde und in welcher welcher auf

die aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht besonders relevanten Schwerpunkte (u.a. Bodenaushub-Ablagerungen, Uferbereiche, Sonderstandorte...) eingegangen wird, übermittelt. Seitens der Behörde wird angemerkt, dass das in Ihrem Schreiben geforderte Rekultivierungskonzept durch die in der UVE genau festgelegten Rekultivierungs- und Ausgleichsflächen abgedeckt wird.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung verwiesen (Seite 305 ff).

**B1 - Oberösterreichische Umwelthanwaltschaft
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz vom 31.05.2023 sowie 23.10.2023**

Dem Umwelthanwalt kommt gemäß § 19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 Parteistellung im UVP-Verfahren zu, die durch fristgerechte Vorlage der Einwendungen auch im Sinne des § 44b Abs 1 AVG gewahrt wurde.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 309 ff) verwiesen. Ebenso auf die Eingabe in der mündlichen Verhandlung am 23.10.2023 (Verhandlungsschrift Seite 30)

Zur Kostentragungsfrage der passiven Lärmschutzmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern und Schalldämmlüftern) ist anzumerken, dass die Art der Kostentragung keinen Einfluss auf die Umweltverträglichkeit hat (BVwG vom 24.04.2024, W248 2194564-1) und somit nicht verfahrensgegenständlich ist.

**B2 – Gemeinde St. Pankraz
St. Pankraz 1, 4572 St. Pankraz vom 05.06.2023**

Die Gemeinde St. Pankraz hat als Standortgemeinde gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 2000 jedenfalls Parteistellung im gegenständlichen UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren. Dies mit dem Recht die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder den von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und den sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Weiters kommt ihr ein Anhörungsrecht gemäß § 4 Abs 3 HIG zu. Weiters kommt der Standortgemeinde auch Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zB auch als Liegenschaftseigentümerin subjektiv-öffentliche (Nachbar-) Rechte zu.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung verwiesen (Seite 318 ff).

Die von der Gemeinde ins Treffen geführte Führung der Trasse neben der Autobahn (zur „Vermeidung“ der 4m hohen Lärmschutzwände) würde ein technisch und wirtschaftlich völlig anderes Projekt erfordern und daher ein vom Genehmigungsantrag nicht mehr erfasstes aliud darstellen.

Ersatzansprüche wegen behaupteter touristischer bzw wirtschaftlicher Nachteile sind im UVP-Verfahren nicht gegenständlich und waren diese somit auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

**B3 – Wirtschaftskammer Oberösterreich/Standortanwaltschaft
Hessenplatz 3, 4020 Linz vom 07.06.2023**

Der Wirtschaftskammer Oberösterreich kommt als Standortanwaltschaft gemäß § 19 Abs 1 Z 8 und Abs 12 UVP-G 2000 Parteistellung mit der Berechtigung zu, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu

machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Weiters kommt ihr auch ein Anhörungsrecht gemäß § 4 Abs 3 HIG zu.

Seitens der Wirtschaftskammer Oberösterreich wurden keine Einwendungen erhoben.

Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer als Standortanwalt siehe auch die Erwägungen oben zum öffentlichen Interesse oben unter Punkt IV.3.2.

**B4 – Landeshauptmann von Oberösterreich/Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches
Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz vom 07.06.2023**

Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt zur Wahrnehmung der wasserrechtlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a gemäß § 19 Abs 1 Z 4 UVP-G 2000 im UVP-Verfahren Parteistellung zu. Die Parteistellung ist auf die Geltendmachung wasserwirtschaftlicher

Interessen eingeschränkt und liegt eine Parteistellung nur vor, wenn wasserwirtschaftliche Interessen überhaupt berührt werden können (Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler § 19 RZ 6

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung verwiesen (Seite 324 ff). Es wird auf die Ausführungen in der Begründung oben zum Wasserrecht, Punkt V.5 verwiesen.

Insbesondere kommen die Sachverständigen zum Schluß, dass die Beeinträchtigungen des geplanten Ausbaus nicht über die Bauphase hinausgehen, es durch die Maßnahmen zu keinen lanfristigen Verschlechterungen des ökologischen Zustands kommt, und die Auswirkungen während der Bauphase weitgehend minimiert werden. Die Forderung der Einschränkung der Bauzeit von Ende Oktober bis Ende März wurde unter Punkt 4.2 (10) in den Spruch des Bescheids als Nebenbestimmung aufgenommen.

Auch die sonstigen Forderungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nach Sicherstellung dass

- nach dem Rückbau der für die Errichtung der Brückenbauwerke erforderlichen Verrohrungen der Urzustand wiederhergestellt wird,
- die über den Verrohrungen errichteten Erdschüttungen/Dämme ausreichend gegen Erosion gesichert sind,
- Gewässertrübungen soweit möglich hintangehalten werden,
- die Arbeiten an den ständig wasserführenden Gewässern, wie oben angeführt, zwischen Ende Oktober und Ende März umgesetzt werden,
- nach Baufertigstellung wieder soweit möglich eine standortgerechte Ufervegetation wiederhergestellt wird,
- Bauwässer aus Wasserhaltungen in ausreichend dimensionierten Absetzbecken entsprechend vorgereinigt werden bzw. ggfs. eine Neutralisation durchgeführt wird,
- die Hochwasserabflussverhältnisse für Ober- und Unterlieger nicht verschlechtert werden und für die Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich ein Hochwasseralarmplan festgelegt wird,
- die Versickerung bzw. Ausleitung der anfallenden Niederschlagswässer entsprechend dem Stand der Technik erfolgt und die geltenden Emissions- und Immissionsbestimmungen eingehalten werden (QZV Chemie GW, QZV Ökologie OG, QZV Chemie OG, Allg. AAEV),

- eine Beeinträchtigung von Trinkwasserversorgungsanlagen ausgeschlossen werden kann und
- - eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Einsatz von Entkrautungs-mitteln entlang der Strecke ausgeschlossen werden kann

ist aus Sicht der Sachverständigen gesichert. Durch die Baumaßnahme wird nur der Brunnen BR-SP01 direkt berührt, wobei die zugehörige Liegenschaft auch über einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz verfügt. Der Entfall dieser Brunnenanlage ist durch zivilrechtliche Vereinbarungen in Form der Errichtung eines Ersatzbrunnens oder einer finanziellen Entschädigung einer allfälligen Mehrentnahme aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu kompensieren (siehe oben Punkt III.1.2.2 oben)

C1 – Arbeiterkammer Oberösterreich Volksgartenstraße 40, 4020 Linz vom 03.05.2023

Der Arbeiterkammer kommt als in ihrem Wirkungskreis berührte Interessensvertretung ein Anhörungsrecht gemäß § 4 Abs 3 HIG zu. Die Arbeiterkammer fordert die raschestmögliche Umsetzung aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen. (siehe dazu zum öffentlichen Interesse oben Punkt IV.3.2.6)

C2-Landwirtschaftskammer Oberösterreich Auf der Gugl 3, 4021 Linz vom 05.06.2023 und vom 6.10.2023

Der Landwirtschaftskammer kommt im gegenständlichen UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren keine Parteistellung jedoch als berührte Interessensvertretung das förmliche Anhörungsrecht gemäß § 4 Abs 1 HIG zu, auf welches sie sich ausdrücklich beruft. (siehe auch Netzer in Altenburger/N. Raschauer (Hrsg), Umweltrecht Kommentar (2013) zu § 4 HIG, Seite 348).

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung verwiesen (Seite 322 ff), wonach den meisten Forderungen der Landwirtschaftskammer genüge getan wird. Weiters wird auf die der zusammenfassenden Bewertung angeschlossene Stellungnahme der Projektwerberin vom 30. Juni 2023 (ab Seite 19) verwiesen, wo hinsichtlich einzelner geforderter Punkte deren Erfüllung bestätigt wird bzw aus fachlicher und rechtlicher Sicht auf die Forderungen der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer eingegangen wird. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahmen der Sachverständigen zur schriftlichen Stellungnahme vom 6.10.2023 in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 27 bis 29) verwiesen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Landwirtschaft für sich selbst genommen kein Schutzgut der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt. *Nicht zu berücksichtigen ist die Beeinträchtigung von Land-, Jagd-, Fischerei- und Forstwirtschaft jedenfalls im Zuge der Prüfung der Genehmigungskriterien nach § 17 Abs 4 und 5 UVP-G bzw § 24 f Abs 3 und 4. Vereinzelt werden derartige Beeinträchtigungen aufgrund der Mindestkriterien nach § 17 Abs 1, § 24 f Abs 1 UVP-G oder von Sonderbestimmungen in mitanzuwendenden Materiengesetzen zu prüfen sein.* (Berthold Lindner/Brigitte Sladek, Fischer, Jäger, Forst- und Landwirte in der UVP (Teil I), RdU-UT 2010/18).

Überdies ist eine Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte von Nachbarn (im Sinne einer Substanzvernichtung oder Verunmöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches von Liegenschaften) im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen. Bloße Wertminderungen sind, ebenso wie allfällige Entschädigungen von vom Vorhaben begründeten

Schadensereignissen typischerweise Gegenstand der zivilrechtlichen Entschädigungsberechnung und -festsetzung.

Fragen der Grundeinlöse und allfälliger Zwangsrechte sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens. Das bereits vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides entsprechende Verträge abzuklären werden, wird seitens der Behörde als Hinweis an die Projektwerberin verstanden

Die Trassengenehmigungsunterlagen wurden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Abs 2 HIG erstellt, siehe hiezu die Ausführungen unter Punkt V.2 oben. Der Forderung der LWK OÖ nach kann nicht gefolgt werden, da § 5 Abs 1 HIG *auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu-, und Umbauten nicht vorgenommen, keine Anlagen sonst errichtet und geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet sowie erweitert werden.* Auch der eisenbahnrechtlich Bauverbotsbereich gemäß § 42 EisebG ergibt sich ex lege aus der Lage der Gleise bzw. der Bahnhofsranggrenzen. Allfällige Ausnahmen von den Rechtswirkungen der Trassengenehmigung und von Ausnahmen des Bauverbotsbereichs können seitens der Liegenschaftseigentümer jeweils gemäß § 5 Abs 4 HIG bzw § 42 Abs 3 2. Satz durch eine zivilrechtliche Übereinkunft mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen erwirkt werden. Sollte diese nachweislich nicht zu Stande kommen, so hat der Liegenschaftseigentümer gemäß §42 Abs 3 erster Satz EisebG die Möglichkeit die Ausnahme bei der Eisenbahnbehörde zu beantragen.

Zu der geforderten Aufnahme der von der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer angeführten Auflagen und Bedingungen wird auf Punkt V.1.5 oben verwiesen. Insbesondere ergeht der Hinweis auf die Grenzen der Möglichkeit von Vorschriften im Allgemeinen und deren Notwendigkeit der Deckung in § 24f Abs 3 iVm Abs 1 UVP-G 2000 sowie in den mitanzuwendenden Matrienvorschriften. Auf die vom geotechnischen Sachverständigen aufgrund der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen und in den Spruch dieses Bescheides übernommenen Auflagenvorschlag IV.4.1 (112) wird verwiesen

Sofern die Herstellung oder der Betrieb der Eisenbahn es erfordert, kann nachfolgend zum gegenständlichen UVP-Verfahren gemäß § 2 Abs 1 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes bei Vorliegen der Voraussetzungen als ultima ratio vom Eisenbahnunternehmen das Enteignungsrecht ausübt werden. Der gegenständlichen Genehmigung liegt gemäß § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG iVm §§ 18b und 31f EisebG iVm Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisebEG) auch die Feststellung zu Grunde, dass das öffentliche Interesse am Bauvorhaben die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Dazu zählt auch die Feststellung, dass die Inanspruchnahme aller für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke notwendig ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Unter Verweis auf das Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass die Grundinanspruchnahme im ggstdl. Projekt sich auf das umgänglich notwendige Ausmaß bezieht. Im Übrigen

Regelungen über die Entschädigung sind nicht zu den „Umweltschutzvorschriften“ zu zählen. (Umweltsenat vom 08.03.2007, 9B/2005/8-431).

Unabhängig davon muss festgehalten werden, dass, wenn Ereignisse eintreten, die in der Genehmigungsentscheidung nicht vorhergesehen wurden, dies zur Folge haben kann, dass die Genehmigung entsprechend anzupassen oder einzuschränken ist. Das Verwaltungs(verfahrens)recht bietet dafür zahlreiche Rechtsinstrumente an. Für erlittenen Schaden können zivilrechtliche Ersatzansprüche geltend gemacht werden (Altenburger/Berger, UVP-G2 § 17 Rz 8). Nachbarn haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass dem Betreiber vorweg der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Schäden vorgeschrieben wird

(Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 17 UVP-G Rz 23 ff). (BVwG v. 19.06.2023, W248 2249759-1/106E und W248 2249888-1/92E).

D1 – Josef Bankler

Schalchgraben 8, 4572 St. Pankraz vom 15.05.2023

Der Einschreiter ist aufgrund der Lage des Wohn- und Wirtschaftsobjekts und dessen Betroffenheit hinsichtlich vorhabensbedingter Grundbeanspruchungen und Rodungen unzweifelhaft Partei gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000. Durch die fristgerecht eingebrachten Einwendungen während der Auflagefrist bleibt die Parteistellung aufrecht.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 324 ff) und in der Verhandlungsschrift (Seite 9 bis 11) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (seite 2 ff) verwiesen.

Ein Zaun im Bereich der Liegenschaft des Einschreiters ist projektgemäß nicht vorgesehen und aus Sicht des Sachverständigen für Eisenbahnwesen aus bautechnischer Sicht auch nicht erforderlich, da Bahntrassen grundsätzlich nicht eingezäunt werden. Angemerkt wird, dass gemäß § 47 EisbG ist das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme der hierfür bestimmten Stelle, nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet und somit grundsätzlich verboten ist. Das unbefugte Betreten von Eisenbahnanlagen stellt auch einen Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 225 Abs 1 EisbG dar, der mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro bestraft werden kann. Aus zivilrechtlicher Sicht ist hier auf das Urteil des OGH vom 17.08.2017, 2 Ob 243/16y zu verweisen, wonach *„eine Verpflichtung (des Eisenbahnunternehmens, Anm der Behörde) zur Errichtung mechanischer Hindernisse, die ein Betreten der Gleisanlagen durch Unbefugte (§ 46 ff EisbG) unterbinden, wird dagegen gesetzlich nicht vorgegeben.“*

Wie vom eisenbahnbautechnischen und agratechnischen Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 351/353) sowie der Stellungnahme der Projektwerberin vom 30.06.2023 (Seite 2) zu entnehmen ist, ist die Errichtung eines Zaunes zur Bahn auf Eigengrund möglich, wobei im Bauverbotsbereich gemäß § 42 EisbG die Zustimmung des Eisenbahnunternehmens einzuholen ist.

Der Bauverbotsbereich von 12m ab der Mitte des äußersten Gleises bzw innerhalb der Bahngrundgrenze und 12m anschließend an diese ist ex lege gem. § 42 Abs 1 EisbG festgelegt. Es steht dem Einschreiter jedoch frei, auch im Bauverbotsbereich bahnfremde Anlagen zu errichten, sofern dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen vereinbar ist und es hinsichtlich der Errichtung mit dem Eisenbahnunternehmen zu einer zivilrechtlichen Einigung gekommen ist. Sollte hinsichtlich der Errichtung der Bahnfremden Anlagen zu keiner Einigung mit dem Eisenbahnunternehmen kommen, so kann gemäß § 42 Abs 3 EisbG die Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Zu den Unterführungen (km 72,573 und südlich des Ortes St. Pankraz) ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen von projektbedingte Änderungen an öffentlichen Straßen im UVP-Verfahren kein den bloßen Straßenbenützern zustehendes Recht darstellen und nur vom Straßenerhalter vorgebracht werden können. Verkehrsanlagen, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenutzbar werden, werden von der Projektwerberin gemäß § 20 EisbG wieder in geeigneter Weise wiederhergestellt (zusammenfassende Bewertung S 274 ff). Dies wird vom Sachverständigen auch hinsichtlich der beiden Durchfahrten bestätigt (S 351 und 352 der zusammenfassenden Bewertung), wobei hier ausdrücklich auf die gegenüber dem Bestand verbesserte Ausführung hinweist.

Hinsichtlich der geforderten Zufahrtsmöglichkeit zur Restfläche des Gst Nr. 620/3, KG St. Pankraz wird auf die Aufnahme des Auflagenvorschlags unter Punkt als Nebenbestimmung IV.3 (79) in den Spruch dieses Bescheides hingewiesen.

**D2 - Jagdgenossenschaft St. Pankraz
vertreten durch Jagdleiter Anton Hametner Am Sportfeld 17, 4580 Windischgarstenvom
23.05.2023**

Juristische Personen kommt als Nachbarn gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 im UVP-Verfahren nur Parteistellung zu, wenn dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden können oder sie Inhaber/Inhaberinnen sind in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Beides wird vom Vertreter der Jagdgenossenschaft St. Pankraz aber nicht vorgebracht. Auch nach den mitanzuwendenden Materienvorschriften kommt der Einschreiterein keine Parteistellung zu. Es liegt somit keine Parteistellung vor und waren die Einwendungen zurückzuweisen.

Weiters ist grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Jagd(wirtschaft) für sich selbst genommen kein Schutzgut der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt. Sehr wohl ist aber das Wild unter das Schutzgut „biologische Vielfalt einschließlich der Tiere und ihrer Lebensräume“ zu subsumieren. Diesbezügliche Vorbringen können aber von Nachbarn gemäß § 919 ABs 1 Z1 im UVP-Verfahren nicht vorgebracht werden. *Nicht zu berücksichtigen ist die Beeinträchtigung von Land-, Jagd-, Fischerei- und Forstwirtschaft jedenfalls im Zuge der Prüfung der Genehmigungskriterien nach § 17 Abs 4 und 5 UVP-G bzw § 24 f Abs 3 und 4. Vereinzelt werden derartige Beeinträchtigungen aufgrund der Mindestkriterien nach § 17 Abs 1, § 24 f Abs 1 UVP-G oder von Sonderbestimmungen in mitanzuwendenden Materiengesetzen zu prüfen sein. (Berthold Lindner/Brigitte Sladek, Fischer, Jäger, Forst- und Landwirte in der UVP (Teil I), RdU-UT 2010/18).*

Nicht vom Eigentumsschutz (und damit auch dem Schutz sonstiger dinglicher Rechte - zB Wertverminderung - , Anm der Behörde) erfasst sind Jagd- und Fischereirechte. Jagdgesellschaften haben nur insoweit Parteistellung, als ihnen nach den Jagdgesetzen Rechte zugewiesen wurden. (Umweltsenat 8.3.2007, US 9B/2005/8-431, 380 kV-Steiermarkleitung (Teil Stmk)). Eine allfällige Mit Anwendung des OÖ Jagdgesetzes ist im Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nicht möglich.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen für Wald- und Wildökologie in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 357 ff) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (seite 60 ff) verwiesen.

**D3 - Anton Hametner
Am Sportfeld 17, 4580 Windischgarsten vom 23.05.2023**

Die Wohnadresse des Einschreiters liegt außerhalb des Vorhabensbereichs und werden in seinem Vorbringen auch sonst keine Gründe vorgebracht, die eine Parteistellung des Einschreiters begründen würden.

Wie bereits oben bei Punkt D2 angeführt ist die Jagd(wirtschaft) für sich selbst genommen kein Schutzgut der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sehr wohl ist aber das Wild unter das Schutzgut „biologische Vielfalt einschließlich der Tiere und ihrer Lebensräume“ zu subsumieren. Diesbezügliche Vorbringen können aber von Nachbarn gemäß § 19 ABs 1 Z 1 im UVP-Verfahren nicht vorgebracht werden. *Nicht zu berücksichtigen ist die Beeinträchtigung von Land-*

Jagd-, Fischerei- und Forstwirtschaft jedenfalls im Zuge der Prüfung der Genehmigungskriterien nach § 17 Abs 4 und 5 UVP-G bzw § 24 f Abs 3 und 4. Vereinzelt werden derartige Beeinträchtigungen aufgrund der Mindestkriterien nach § 17 Abs 1, § 24 f Abs 1 UVP-G oder von Sonderbestimmungen in mitanzuwendenden Materiengesetzen zu prüfen sein. (Berthold Lindner/Brigitte Sladek, Fischer, Jäger, Forst- und Landwirte in der UVP (Teil I), RdU-UT 2010/18).

Die Einwendungen waren somit mangels Parteistellung zurückzuweisen.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen für Wald- und Wildökologie in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 360) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (seite 8 f) verwiesen.

D4 – Dominik Löschenkohl

4572 St. Pankraz 11 vom 26.05.2022

Der Einschreiter ist als in unmittelbarer Nähe des Vorhabens wohnhaft und von projektbedingten Grundinanspruchnahmen und Rodungen betroffen jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Er hat die Parteistellung durch Erhebung von Einwendungen während der öffentlichen Einwendungsfrist nicht verloren.

Fragen der Grundeinlöse sowie der Einräumung von Zwangsrechten (Enteignung, sonstige Zwangsrechte wie Duldungen, etc.) sind gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 grundsätzlich nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens und bleibt die Voraussetzung des Erwerbes der betroffenen bzw. erforderlichen Grundstücke oder anderer entsprechender Verfügungsberechtigungen von der gegenständlichen Genehmigung unberührt (siehe Spruchpunkt I.1.2 sowie Punkt VI.2.3 der Begründung oben).

Die Verlegung der Hochdruckgasleitung sowie die damit verbundene Auffüllung des Geländes ist nicht Gegenstand des UVP-Vorhabens. Seitens der Projektwerberin wurde aber eine Abstimmung mit der NetzOÖ im Rahmen der Grundeinlöse (siehe deren Stellungnahme vom 30.06.2023 S 39) avisiert.

Die Grenzwerte für den Lärmschutz nach der SchIV sowie hinsichtlich der mittleren Maximalpegeln der lautesten Zuggattung werden für Wohn- und Schlafräume eingehalten. Da die Kapelle weder einen Wohn- und Schlafräum darstellt und auch der Freiraumbereich im Bereich des Anwesens Löschenkohl (auch um die Kapelle) keine Erholungs-, Park- oder Grünfläche darstellt ist in diesem Bereich keine Lärmschutzwand zu errichten. Dem Sachverhalt ist somit zu entnehmen, dass die (private) Kapelle, die offensichtlich nicht der öffentlichen Religionsausübung dient, bereits jetzt neben der Eisenbahn situiert ist und deren Lärmimmissionen ausgesetzt ist und wird nseitens der Behörde davon ausgegangen, dass dies trotz dem näher heranrücken der Trasse an die Kapelle weiterhin möglich ist. Eine unzulässige Einschränkung des Grundrechts auf Religionsausübung gem Art 9 EMRK oder Art 16 StGG liegt dadurch jedenfalls nicht vor.

Die Lage des Bauverbotsbereiches von 12m ab der Mitte des äußersten Gleises bzw innerhalb der Bahngrundgrenze und innerhalb des Bahnhofbereiches sowie 12m anschließend an diese ist ex lege gem. § 42 Abs 1 EisbG festgelegt. Bauten im Bauverbotsbereich können mit Einwilligungen des Eisebahnunternehmens, sofern keine entgegenstehen, errichtet werden bzw. ist nach erfolglosem Einigungsversuch auch die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Eisenbahnbehörde (BMK) möglich (siehe oben ausführlicher zu C2-Landwirtschaftskammer Oberösterreich).

Allfällige Schadenersatzansprüche, die sich allfällig im im Zuge des Baus oder des Betriebs des Vorhabens ergeben, sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens und sind gegebenenfalls auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Auf die durch die Projektwerberin vorgesehenen Beweissicherungsmaßnahmen für Sach- und Kultutgüter wird verwiesen.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 361 ff) und der Verhandlungsschrift (Seite 11 f) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (seite 38 ff) verwiesen.

**D5 – Franz und Gertrude Schmied-Braunreiter
Möderndorfer Straße 82/1, 4540 Pfarrkirchen vom 06.05.2023**

Die Einschreiter sind als Liegenschaftseigentümer in unmittelbarer Nähe des Vorhabens und von projektbedingten Grundinanspruchnahmen und Rodungen betroffen jedenfalls Parteien im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Sie haben die Parteistellung durch fristgerechte Erhebung von Einwendungen während der öffentlichen Einwendungsfrist nicht verloren.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 365 ff) und im Zuge der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 20) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (seite 38 ff) verwiesen.

Zur Unterführung südlich des Ortes S. Pankraz und öffentlichen Straßen im Allgemeinen siehe oben unter D1.

**D6 – Monika Redtenbacher
Pießling 65, 4575 Roßleithen vom 25.05.2023**

Die Einschreiterin ist als in unmittelbarer Nähe des Vorhabens wohnhaft und von projektbedingten Grundinanspruchnahmen und Rodungen betroffen jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Er hat die Parteistellung durch Erhebung von Einwendungen während der öffentlichen Einwendungsfrist nicht verloren.

Fragen der Grundeinlöse sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Die Festlegung von allfällig erforderlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen ist im Anlaßfalle von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu treffen und nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Hinsichtlich der befürchteten Beschädigung der Wiesen der Einschreiterin durch den LKW-Begleitungsverkehr wird auf den unter Punkt IV.3 (77) als Nebenbestimmung in den Spruch dieses Bescheides aufgenommenen Auflagenvorschlag des straßenverkehrstechnischen Sachverständigen verwiesen.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 371 ff) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (seite 55 ff) verwiesen.

**D7 – Monika Sohneg
4572 St. Pankraz 7 vom 26.05.2023**

Die Eischreiterin ist als Grundeigentümerin allfällig durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ihren dinglichen Rechten (Zufahrt zu ihrem Grundstück) gefährdet und hat

innerhalb der Einwendungsfrist ihre Einwendung abgegeben und ist somit Partei im gegenständlichen UVP-Verfahren.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 374) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (seite 66 ff) verwiesen, aus denen sich ergibt, dass eine Zufahrt weiterhin an nahezu identer Stelle möglich ist .

**D8 – Willibald Lichtenwöhrer
Schalchgraben 5, 4572 St. Pankraz vom 30.05.2023**

Der Einschreiter ist als in unmittelbarer Nähe des Vorhabens wohnhaft und von projektbedingten Grundinanspruchnahmen und Rodungen betroffen jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Er hat die Parteistellung durch fristgerechte Erhebung von Einwendungen während der öffentlichen Einwendungsfrist nicht verloren.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 375 ff) und in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 12 – ergänzende Einwendung Lärmschutz) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (seite 37 ff) verwiesen, aus denen sich auch ergibt, dass eine Zufahrt weiterhin an nahezu identer Stelle möglich ist.

Seitens des lärmtechnischen Sachverständigen wird die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV in Wohn- und Schlafräumen bestätigt. Seitens des humanmedizinischen Sachverständigen wird bestätigt, dass aufgrund der erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen keine als unzulässigen Beurteilungspegel auf die Bewohner einwirken werden und deshalb erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind und jedenfalls keine Gefahr für die Gesundheit besteht.

Zur Kostentragungsfrage der passiven Lärmschutzmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern und Schalldämmlüftern) ist anzumerken, dass die Art der Kostentragung keinen Einfluss auf die Umweltverträglichkeit hat (BVwG vom 24.04.2024, W248 2194564-1) und somit nicht verfahrensgegenständig ist.

Gemäß § 5 Abs 2 SchIV ist ein Freiraumschutz nur bei ausgewiesenen öffentlichen Erholungs-, Park- oder Gartenanlagen vorgesehen.

Hinsichtlich der befürchteten projektbedingten Auswirkungen von Erschütterungen insbesondere auf Bauten wird auf das auch gemäß der vom Sachverständigen vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen Punkt IV.4.1 (94) und (95) in den Spruch des Bescheides übernommenen Auflagen verwiesen.

Hinsichtlich allfälliger Staubbelastung ist auf die bereits im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sowie die begleitende Beweissicherung verwiesen.

**D9 – Emanuel Oberhauser
Pießling 60, 4575 Roßleithen vom 04.06.2023**

Der Einschreiter ist als in unmittelbarer Nähe des Vorhabens wohnhaft und von projektbedingten Grundinanspruchnahmen und Rodungen betroffen jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Er hat die Parteistellung durch fristgerechte Erhebung von Einwendungen während der öffentlichen Einwendungsfrist nicht verloren.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 378 ff) und im Zuge der

mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 35) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (Seite 41 ff) und in der mündlichen Verhandlung (Seite 32 und 33) verwiesen, aus denen sich ergibt, dass eine Zufahrt weiterhin an nahezu identer Stelle möglich ist.

Die Einwendungen betreffen durchwegs zivilrechtliche Fragestellungen bzw. Fragen der Grundeinlöse und allfälliger Entschädigung und sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Der zusätzlich geforderte Lärmschutz ist mangels eines hinsichtlich des Schienenlärms schutzwürdigen Bereichs (Wohn- und Schlafräume in Gebäude, ausgewiesene öffentliche Erholungs-, Park- oder Gartenanlagen- §§ 2 und 5 SchIV) nicht erforderlich.

D10 - Hubert Schmeißl

Pießling 46, 4575 Roßleithen vom 01.06.2023

Der Einschreiter ist als in unmittelbarer Nähe des Vorhabens wohnhaft und von projektbedingten Grundinanspruchnahmen und Rodungen betroffen jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Er hat die Parteistellung durch fristgerechte Erhebung von Einwendungen während der öffentlichen Einwendungsfrist erhalten.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 380 ff) sowie im Zuge der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 18 bis 20) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (Seite 41 ff) und in der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 32) verwiesen, aus denen sich ua ergibt, dass eine Zufahrt weiterhin an nahezu identer Stelle möglich ist.

Die Errichtung von Grünbrücken und damit verbundenen weiteren Wildschutzzäunen ist nicht Vorhabensgegenstand und aus Sicht der Sachverständigen auch nicht erforderlich.

Fragen der Einräumung von Servituten und Entschädigungen sowie allfälliger Schadenersatz sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Hinsichtlich der geforderten Leitschiene wird auf den Auflagenvorschlag des Sachverständigen für Straßenbau verwiesen, der als Nebenbestimmung Punkt IV.3 (78) in den Spruch dieses Bescheides übernommen wurde.

Hinsichtlich der geforderten Ausweichmöglichkeit beim Begleitweg links der Bahn von km 74,505 bis km 75,800 wird auf den Auflagenvorschlag des Sachverständigen für Straßenbau verwiesen, der als Nebenbestimmung Punkt IV.3 (77) in den Spruch dieses Bescheides übernommen wurde.

Hinsichtlich des im Zuge der mündlichen Verhandlung geforderten Rückhalts von entsprechendem Material zum Rückbau der Bahntrasse wird auf den Auflagenvorschlag des Sachverständigen für Boden, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie verwiesen, der als Nebenbestimmung Punkt IV.2 (76) in den Spruch dieses Bescheides übernommen wurde.

D11 – Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH

Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz vom 07.06.2023 und 12.10.2023

Die Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH ist vom Vorhaben als in ihren dinglichen Rechten betroffen (ua „Einbautenträger“) jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000. Seitens der Einschreiterin wurden fristgerecht (beding) Einwendungen erhoben und liegt somit weiterhin eine aufrechte Parteistellung vor.

Wie der Stellungnahme des elektrotechnischen Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 426 f) zu entnehmen ist, haben die angeführten Einbautenumlegungen keinen Einfluß auf das UVP-Verfahren und stellen überwiegend Forderungen an die Projektwerberin im Zusammenhang mit der Bauausführung dar. Weiters wird aus fachlicher Sicht angemerkt, *dass bei neuen Bahnquerungen durch Dritte die einschlägigen Normen (insb. ÖVE E 8120 Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln) einzuhalten sind.*

Angemerkt wird, dass die Projektwerberin (siehe deren Stellungnahme vom 30.06.2023 Seite 7 ff) der Erfüllung der Forderungen grundsätzlich zustimmt.

Wie schon mehrfach ausgeführt, sind Fragen der Grundeinlöse nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

**D12 - Andreas und Gerlinde Grill, Stephanie Grill und Philip Groß
Pießling 45, 4575 Roßleithen vom 04.06.2023**

Die Einschreiter sind als Wohnanrainer jedenfalls Parteien im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Sie haben die Parteistellung durch fristgerechte Erhebung von Einwendungen während der öffentlichen Einwendungsfrist nicht verloren.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 386 ff) sowie im Zuge der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seite 25 bis 35) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (Seite 9 ff) verwiesen, aus denen sich ergibt, dass eine Zufahrt weiterhin an nahezu identer Stelle möglich ist.

Seitens des lärmtechnischen Sachverständigen wird bestätigt, dass die Grenzwerte der SchIV in Wohn- und Schlafräumen eingehalten werden. Es wurden auch die Beurteilungskriterien für Straßenlärm aus lärmtechnischer und humanmedizinischer Sicht beurteilt. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind in diesen Bereich wegen des Wirtschaftlichkeitskriterium des § 5 Abs 3 SchIV nicht vorgesehen. Auch aus humanmedizinischer Sicht sind somit keine erheblichen Belastungen zu erwarten und besteht aufgrund der vorhabensbedingten Schallimmissionen jedenfalls keine Gefahr für die Gesundheit.

**D13 – Erich Hopf
Pießling 40, 4575 Roßleithen vom 04.06.2023**

Der Einschreiter ist als von projektbedingten Grundinanspruchnahmen und Rodungen betroffen jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Er hat die Parteistellung durch fristgerechte Erhebung von Einwendungen während der öffentlichen Einwendungsfrist erhalten.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 388) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (Seite 10 f) verwiesen.

Fragen der Grundeinlöse sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens. Die Jagd- bzw. Jagdwirtschaft stellt kein Schutzgut nach dem UVP-G 2000 dar – sieh dazu oben unter Punkten D2 und D3 bzw. zur geforderten Grünbrücke Punkt D10.

**D 14 - Herwig Trinkl
4572 St. Pankraz 51 vom 08.06.2023**

Der Einschreiter ist als in unmittelbarer Nähe des Vorhabens wohnhaft und von projektbedingten Grundinanspruchnahmen und Rodungen betroffen jedenfalls Partei im Sinne des § 19

Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Er hat die Parteistellung durch fristgerechte Erhebung von Einwendungen während der öffentlichen Einwendungsfrist nicht verloren.

Der Behörde ist bewusst, dass der Einschreiter bzw dessen Liegenschaften und Wohn- und Wirtschaftsumfeld bereits durch mehrere (Groß-) Vorhaben betroffen wurde. Gegenstand dieses Verfahrens und von der Behörde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens fachlich zu beurteilen und rechtlich zu werten ist jedoch nur das gegenständliche eingereichte Hochleistungstreckenvorhaben und dessen Auswirkungen.

Seitens der Behörde ist auch nur das eingereichte Vorhaben auf dessen Genehmigungsfähigkeit zur prüfen und ist bei Erfüllung der Genehmigungstatbestände die Genehmigung zu erteilen. Alternativen und Trassenvarianten sind nur insoweit zu betrachten, als sie von der Projektwerberin gemäß § 1 Abs 1 Z 3 und Z 4 und § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 vorgelegt wurden.

Bei der vom Einschreiter angeführten Trassenvariante liegt aus rechtlicher Sicht ein jedenfalls anderes Vorhaben („aliud“) vor, welches nicht Genehmigungsgenstand ist und somit von der Behörde nicht zu behandeln ist. Ein Antrag auf Änderung des Vorhabens bzw. der Zurückziehung und Beantragung der Genehmigung eines anderen Vorhabens kommt nur der Projektwerberin zu. (siehe dazu ausführlicher oben unter Punkt VI.2.5 Alternativen und Trassenvarianten). Ergänzenf wird darauf hingewiesen, dass seitens der Projektwerberin nicht die umweltverträglichste, sondern eine umweltverträgliche Trasse zu wählen ist.

Das gegenständliche Vorhaben wurde von den Sachverständigen als umweltverträglich bewertet, es erfüllt die Genehmigungskriterien des §24 f Abs 1 bis 4 UVP-G 2000 sowie die Genehmigungstatbestände der mitanzuwendenden Materiegesetzte.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 389 ff) und der Verhandlungsschrift (Seite 6-9) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (Seite 10 ff) und der Verhandlungsschrift (Seite 31f) verwiesen. Aus den Aussagen der Sachverständigen ergibt sich auch, dass der Einschreiter zwar von Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auch Eigentumseingriffen betroffen ist, dies jedoch zu keiner Verunmöglichung jedweder Nutzung des Eigentums oder eines Ausschlusses der nach der Verkehrsauffassung üblichen bestimmungsgemäßen Nutzung oder Verwertung führt. Allfällige Wertminderungen sind auf den Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Hinsichtlich des Schienenlärms wird auf die lärmschutztechnische sowie der humanmedizinischen Aussage in der zusammenfassenden Bewertung verwiesen, dass in Wohn- und Schlafräumen die Grenzwerte der SchIV eingehalten werden und keine als unzulässig zu anzusehende Beurteilungspegel auf die Bewohner einwirken können. Aus humanmedizinischer Sicht kommt es dadurch auch zu keinen erheblichen Belästigungen und besteht keine Gefahr für die Gesundheit.

Hinsichtlich dem durch den Einschreiter befürchteten vorhabensbedingten Nachteil, dass eine Pferdehaltung auf den gegenständlichen Grundstücken auf Grund der Bahntrasse und dem darauf stattfindenden Verkehr nicht mehr möglich ist ist anzumerken, dass dies eine Entschädigungsfrage darstellt, die nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens ist und gegebenenfalls im nachfolgenden Grundeinlösungsverfahren vorgebracht werden könnte. Seitens des Sachverständigen wurde die Behörde diesbezüglich zusätzlich auch auf den Begriff der „Habituation“ (= Gewöhnungseffekt) hingewiesen. Wenn die Störeinflüsse im Wesentlichen periodisch die gleichen sind, dann gewöhnen sich Tiere an diesen Einfluss und empfinden diesen nach einer bestimmten Zeit nicht mehr als störend, insofern, als dass sie in Panik davonlaufen, ausweichen würden.

Zur angeführten Problematik des Fallwildes wird, unter Hinweis darauf, dass die Jagd an sich kein Schutzgut des UVP-G 2000 bzw. grundsätzlich nicht Gegenstand der von der Behörde im teilkonzentrierten Verfahren mitanzuwendenden Materiengesetzen ist, auf die Aussagen D2 und D3 oben verwiesen. Auch stellen Einwendungen hinsichtlich allfälliger betrieblicher Einschränkungen der Eisenbahn (Nichteinhaltung des Fahrplans wegen Wildunfall) kein dem UVP-G 2000 den Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G und gemäß den sonst mitanzuwendenden Materiengesetzen zustehendes subjektiv-öffentliches Recht dar. Die Auswirkungen auf Tiere (einschließlich der Wildtiere) wurde von den Gutachtern entsprechend geprüft und ist die Behörde zum Schluß gekommen, dass diesbezüglich die Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1-4 UVP-G eingehalten werdeb. Entschädigungsfragen hinsichtlich des Fallwildes sind ebenfalls nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1320 ABGB ein Tierhalter sein Tier ordnungsgemäß zu verwahren und zu beaufsichtigen hat. Gemäß § 46 EibG ist innerhalb von Eisenbahnanlagen ein den Betrieb oder Verkehr der Eisenbahn störendes Verhalten verboten (allfällige hypothetische Haftungsfragen sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens). Entsprechende Maßnahmen, dass Weidetiere nicht auf Eisenbahnanlagen gelangen und somit den Verkehr und Betrieb der Eisenbahn behindern oder gefährden sind somit jedenfalls vom Tierhalter zu setzen. Grundsätzlich ist nach Aussage des Sachverständigen auf den bahnnahe Flächen auch weiterhin eine Weidehaltung für Rinder und wahrscheinlich auch für Pferde möglich. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens, sondern wäre Gegenstand im nachfolgenden Grundeinlösungsverfahren. Hiezu ist aber anzumerken, dass nur diejenigen Nachteile im Rahmen der Grundeinlöse oder einer allfälligen Enteignungsentschädigung zu berücksichtigensind, die unmittelbare Folgen der Grundeinlöse oder allenfalls einer Enteignung sind, aber nicht solche, die sich (allenfalls) erst aus dem Bau und künftigen Bestand und Betrieb der Anlage ergeben.

D 15 - Albert Kreutzhuber

Pießling 62, 4575 Roßleithen vom 08.06.2023

Der Einschreiter ist als in unmittelbarer Nähe des Vorhabens wohnhaft und von projektbedingten Grundinanspruchnahmen und Rodungen betroffen jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Er hat die Parteistellung durch fristgerechte Erhebung von Einwendungen während der öffentlichen Einwendungsfrist nicht verloren.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 395 ff) und in der Verhandlungsschrift (Seite 16 bis 18) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (seite 13 ff) und in der Verhandlungsschrift (Seite 32) verwiesen.

Der Vorschlag des Einschreiters zur Verlegung und teilweisen Einhausung der Trasse stellt ein anderes Vorhaben bzw. Variante dar und ist nicht Gegenstand dieses UVP- und teilkonzentrierten Verfahrens (siehe dazu ausführlicher oben unter Punkt VI.2.5 Alternativen und Trassenvarianten – siehe dazu auch BVwG 24.04.2020, W248. 2194564-1 HL-Vorhaben Linz-Marchtrenk)

Fragen der Grundbeanspruchung, Grundeinlöse sowie allfälliger Entschädigungen sind nicht Gegenstad des UVP- und teilkonzentrierten Verfahrens.

Hinsichtlich der Forderung eines Fahrzeugrückhaltesystems beim Begleitweg Lengau bei ca Bahn-km 75,050 wird auf die Übernahme des Auflagenvorschlages des eisenbanbautechnischen Sachverständigen als Nebenbestimmung Punkt IV.3 (78) in den Spruch dieses Bescheides verwiesen.

Hinsichtlich der geforderten Ausweichmöglichkeit beim Begleitweg links der Bahn von km 74,505 bis km 75,800 wird auf den Auflagenvorschlag des Sachverständigen für Straßenbau verwiesen, der als Nebenbestimmung Punkt IV.3 (77) in den Spruch dieses Bescheides übernommen wurde.

**D – 16 Energie Oberösterreich Netz Oberösterreich GmbH
Energierstraße 1, 4020 Linz vom 12.06.2023**

Die Energie Oberösterreich Netz Oberösterreich GmbH ist vom Vorhaben als in ihren dinglichen Rechten betroffen (ua „Einbautenträger“) jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000. Seitens der Einschreiterin wurden jedoch erst verspätet (Ende der Einwendungsfrist 09.06.2023) Einwendungen erhoben und liegt somit keine Parteistellung mehr vor.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 400 ff) sowie zu den Äußerungen der Projektwerberin in deren Stellungnahme vom 30.06.2023 (Seite 43 ff) verwiesen.

**Friedrich Aigner
4572 St. Pankraz 69 vom 23.10.2023**

Der Einschreiter wäre als in unmittelbarer Nähe des Vorhabens wohnhaft und von projektbedingten Auswirkungen (Lärm) betroffen jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Durch nicht fristgerechte Erhebung von Einwendungen im Zuge der Einwendungsfrist und erste Beteiligung am Verfahren im Zuge der mündlichen Verhandlung hat der Einschreiter seine Parteistellung verloren.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen für Lärmschutz (Seite 12), wonach das Objekt des Einschreiters entsprechend geschützt ist und die Grenzwerte eingehalten werden verwiesen.

**Dr. Petra Debrosses-Falkensamer vertreten durch Ehegatten Christian Debrosses
Roithenstraße 95, 4600 Wels vom 23.10.2023**

Die Einschreiterin ist von projektbedingten Grundinanspruchnahmen betroffen wäre grundsätzlich Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Durch nicht fristgerechte Erhebung von Einwendungen im Zuge der Einwendungsfrist und erste Beteiligung am Verfahren im Zuge der mündlichen Verhandlung hat die Einschreiterin ihre Parteistellung verloren.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Zuge der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seiten 13 - 35) und der Projektwerberin (Verhandlungsschrift Seite 33) verwiesen.

**Ing. Lukas Falkensamer
4572 St. Pankraz 95 vom 13.10.2023**

Der Einschreiter wäre als in unmittelbarer Nähe des Vorhabens wohnhaft und von projektbedingten Auswirkungen (Lärm und Blendung) betroffen sein kann jedenfalls Partei im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 UVP.-G 2000. Durch nicht fristgerechte Erhebung von Einwendungen im Zuge der Einwendungsfrist und erste Beteiligung am Verfahren durch eine schriftliche Eingabe vor der mündlichen Verhandlung hat der Einschreiter seine Parteistellung verloren.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Zuge der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seiten 21 - 23) verwiesen.

**Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Direktion Straßenbau und Verkehr,
Abteilung Straßenbau und –erhaltung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz vom 09.10.2023**

Dem Land Oberösterreich kommt in dieser Funktion im gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahren keine Parteistellung jedoch das förmliche Anhörungsrecht gemäß § 4 Abs 1 HIG zu. (siehe auch Netzer in Altenburger/N. Raschauer (Hrsg), Umweltrecht Kommentar (2013) zu § 4 HIG, Seite 348). Sofern Liegenschaften des Landes beansprucht werden, kommt ihm grundsätzlich Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 zu. Durch die nicht fristgerechte Erhebung von Einwendungen im Zuge der Einwendungsfrist und erste Beteiligung am Verfahren durch die schriftliche Eingabe vor der mündlichen Verhandlung hat die Einschreiterin ihre Parteistellung verloren.

Hinsichtlich fachlicher Fragen wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Zuge der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsschrift Seiten 21 - 23) verwiesen.

Auf die Bestimmung des § 20 EisbG hinsichtlich der Wiederherstellung unterbrochener Verkehrswege wird verwiesen.

VIII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Entscheidung gründet sich auf den im Ermittlungsverfahren festgestellten maßgeblichen Sachverhalt für das Verfahren nach dem UVP-G 2000, den mitanzuwendenden MaterienGesetzen (HIG, EisbG, WRG, ForstG).

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Im gegenständlichen Verfahren war eine Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 einzuholen.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde von der behördlich bestellten UVP-Koordinatorin auf Grundlage der Fachbeiträge der weiteren behördlich bestellten Sachverständigen erstellt.

Zu allen betroffenen Fachgebieten bzw. beurteilungsrelevanten Themen wurden fachgutachterliche Stellungnahmen eingeholt. Diese wurden von einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind und/oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – als Gutachter beigezogen wurden.

Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Stellungnahmen und Beiträgen auf die ihnen gestellten Fragestellungen im erforderlichen Ausmaß ein. In der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die Prüfmethode und das Prüfergebn beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden,

dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden.

Aus Sicht der ho. Behörde ist die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen schlüssig und nachvollziehbar. Sie ist methodisch einwandfrei und entspricht - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und gutachterlichen Stellungnahmen) von der UVP-Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Sachverständigen haben sich mit den im Auflageverfahren sowie in der mündlichen Verhandlung erstatteten Einwendungen und Stellungnahmen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise auseinandergesetzt. Die Sachverständigen haben dabei die erstatteten Vorbringen entkräftet bzw., soweit einzelne Bedenken gerechtfertigt waren, entsprechende Maßnahmevorschläge formuliert. Ein allfälliger Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen, für den gilt, dass er auch ohne sachverständige Untermauerung vorgebracht werden kann (vgl. VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175), konnte nicht aufgezeigt bzw. erkannt werden.

Zu den im Laufe des Verfahrens eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen konnte seitens der ho. Behörde zusammengefasst festgestellt werden, dass keine neuen Tatsachen hervorgekommen sind, die geeignet bzw. im Stande gewesen wären, die Glaubwürdigkeit der fachgutachterlichen Aussagen in Zweifel zu ziehen, das Ergebnis des Verfahrens (idF Feststellung der Umweltverträglichkeit des eingereichten Vorhabens und dessen Einhaltung der weiteren Genehmigungsvoraussetzungen) bzw. die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu ändern und/oder eine anderslautende Entscheidung der Sache herbeizuführen.

Im Zuge der Würdigung der vorliegenden Beweismittel geht die ho. Behörde im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Verfahren und unter Berücksichtigung der sonstig vorliegenden Ermittlungsergebnisse davon aus, dass jene als tragende Beweismittel herangezogen werden und der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

Gutachten gemäß § 31 EISbG

Das von der Projektwerberin vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EISbG hat die UVP-Behörde zusammen mit allen anderen Ermittlungsergebnissen als Beweismittel betrachtet bzw. geprüft um festzustellen, ob alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31f Z 1 bis 3 EISbG vorliegen. Seitens der UVP-Behörde erscheint das Gutachten gemäß § 31a EISbG ebenfalls schlüssig, vollständig und nachvollziehbar.

Die behördlich bestellten Sachverständigen (UVP-Gutachter) haben sich in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen auch mit den jeweils für ihre Fachgebiete wesentlichen Teilen des Gutachtens gemäß § 31a EISbG auseinandergesetzt sowie auch mit den Einwendungen, die indirekt die Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a in Frage stellen.

Die fachliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Einwendungen ist dem Fragenbereich 4 der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und der Verhandlungsschrift zu entnehmen. Seitens der UVP-Gutachter wurden im Zuge des Verfahrens keine Widersprüche zu den Aussagen im Gutachten gemäß § 31a festgestellt.

IX. Fristen

Bauausführungsfristen:

§ 24f Abs. 5 UVP-G 2000: In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Die Vorschreibung einer Bauausführungsfrist ist primär gemäß UVP-G 2000 und in Verbindung mit den Ausführungs- und Fertigstellungsfristen nach den Materiengesetzen (EisbG, ForstG und WRG) zu sehen.

§ 31 g EisbG: (Bauausführungsfrist) In der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

§ 112 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz: Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

Aufgrund der notwendigen Befristungen aus den einzelnen Materiengesetzen wurde seitens der ho. Behörde aus verfahrensökonomischen Gründen eine einheitliche Ausführungsfrist (31. März 2034) festgelegt.

Sonstige Fristen:

§ 18 ForstG:

Abs. 1: Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

Abs. 4: Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner

ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

Die Rodungsbewilligung, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung nicht erfüllt wurde und erlischt die Bewilligung befristete Rodungen mit Wiederbewaldung, spätestens aber mit 31.12.2040.

Wasserrechtsgesetz

Auf die Befristung der Wasserrechte nach § 32 WRG wird verwiesen

X. Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (Trassengenehmigung gemäß HIG, eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß EisbG, wasserrechtliche Bewilligungen gemäß WRG, Rodungsbewilligung gemäß ForstG) auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit als genehmigungsfähig qualifiziert werden kann, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs. 1 zweiter Satz AVG).

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

XI. Kosten

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, welche durch die Teilnahme der einzelnen dem Verfahren hinzugezogenen Amtsorganen an der Ortsverhandlung angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idGF, sind von der ÖBB-Infrastruktur AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<https://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30,- Euro zu entrichten.

Hinweis:

Gemäß VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl II Nr. 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) an das Bundesverwaltungsgericht auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Weiterer Hinweis:

Gemäß § 24f Abs. 13 UVP-2000 gilt der gegenständliche Bescheid zwei Wochen nach Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des BMK auch gegenüber Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a UVP-G 2000 bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Zumindest bis zum Abschluss des Verfahrens kann der Bescheid in elektronischer Form im Internet auf der Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) unter dem Menüpunkt „Matzleinsdorf (Wien Meidling) – Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie)“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt, so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend

Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Andresek

